

Nationaloeconomie

vorgetragen von

Prof. Dr. v. Herrmann

München

im Sommersemester 1853

[illegible]



Nationaloeconomie von Dr. v. Herrmann.

18/4/53.

Unter Bedürfniß verstehen wir den Zustand der Mangelhaftigkeit, welcher die Aufnahme neuer Gegenstände ins Leben nothwendig macht. Die Gegenstände, welche geeignet sind, das Bedürfniß zu befriedigen, heißen Güter. Die Möglichkeit der Bedürfnißbefriedigung heißt Werth. Die Masse der Güter, welche das Bedürfniß zur Befriedigung erheischt, heißt Bedarf. Die Bedürfnisse ordnen sich ihrer Wichtigkeit je nach der Beschwerde ihrer Nichtbefriedigung. Hiernach ordnen sich die Bedürfnisse in der Regel in folgender Weise:

A. Bedürfnisse des Individuums als solchen.

1, Bedürfnisse der Nothdurft; wenn die Befriedigung dieser Bedürfnisse unterlassen wird, hört die Aufnahme des Lebens selbst auf; hierher gehören die zum physischen Leben absolut erforderliche Nahrung, Kleidung, Wohnung, Hausrath, geringe Feuerung.

2, Bedürfnisse der Behaglichkeit, der Erleichterung, Schutz, Heilung, Erheiterung des Lebens.

3, Bedürfnisse der Bildung u. des religiösen Zusammenwirkens(?).

4, Bedürfnisse des Schmuckes u. Glanzes, jene scheinen minder wichtig, aber daß der Mensch manches Bedürfniß der Nothdurft erst im Hintergrunde(?) erscheinen. Es ist das der Wunsch durch äußere Erscheinung seine Persönlichkeit geltend zu machen, es findet sich schon roh bei den wilden Völkern, wie bei den hochgebildeten gesitteten Völkern.

Die Anregung dieser Bedürfnisse ist Sache der Schule, der Geistlichkeit. In der sittlichen Sphäre [illegible] ihre [illegible] Befriedigung der Bedürfnisse menschlicher Anstalten.

B. Bedürfnisse des Individuums als Grund der [illegible]

1, Bedürfniß der Liebe, welches die Menschen geschlechtlich zusammenführt; hier schließt sich das Bedürfniß der Freundschaften an.

2, Bedürfniß religiöser Gemeinschaft.

3, Bedürfniß der wissenschaftlichen Bildung, Bedürfniß der wissenschaftlichen Verbindung.

4, Bedürfniß der bürgerl. Gemeinschaft. Die Möglichkeit einem Bedürfnisse zu dienen heißt: Werth, Brauchbarkeit. Also ist das Gut ein Ding von Werth. Der Werth der Güter richtet sich nach der Verschiedenheit der Bedürfnisse selbst; er ist also größer od. geringer, jenachdem es einem mehr od. weniger dringenden Bedürfnisse dient. Von absolutem Werth sind also die unentbehrlichen Güter; z. B. Getreide. Der Werth kann ferner ein mehr allgemeiner oder specieller, jenachdem es vielen zugleich, od. nur wenigen das Bedürfniß befriedigt; wenn nur das eines Einzelnen, so ist es Affectionswerth. Von der ersten Art ist z. B. Getreide, von der zweiten z. B. [illegible], von der dritten z. B. Andenken.
Der Werth kann ferner sein höher od. niedriger, jenachdem das Gut besser od. schlechter dem Bedürfnisse dient. (Güte, Preis.)

der Wechsel kann ein unentbehrlicher u. beschränkter sein, je nachdem er mehr od. weniger Bedürfnissen dient. Der Werth kann mittelbar sein (Werkzeug, Geschirr) oder unmittelbar (Kleider, Brod).

Alle diese verschiedenen Beziehungen sind Momente des Gebrauchswerthes. Die Möglichkeit, für ein Gut andere Güter zu erlangen, heißt Tauschwerth.

Die Güter sind innere od. äußere Güter. Äußere Güter sind solche, welche von Anderen zur Bedürfnißbefriedigung dargeboten werden:

1) Naturkörper u. Naturkräfte außer dem Menschen.

2) Leistungen anderer Menschen für die Bedürfnißbefriedigung anderer, geistiger u. materieller Natur.

3) Verbindungen von Naturgegenständen mit Diensten. Der Gesammtwerth Naturkörper des solchen Gegenstand einer Dienstleistung: z. B. Wasser, das man aus dem Brunnen holt, ist schon nicht mehr bloßer Naturgegenstand, es gehört schon das Thun des Menschen; ebenso verhält es sich mit dem für den Brunnen aufbewahrten Eis.

4) Die menschl. Gesellschaft befriedigt jeden schon durch das Zusammensein mit Andern, durch die gegenseitigen Dienstleistungen; die menschliche Gesellschaft bildet dadurch eine Gruppe von Gütern, die wesentl. Bedürfnisse sind. Diese Gruppen bilden die Lebensverhältnisse, d. h. die Gegenseitigkeit der Dienstleistung bei Verfolgung der Lebenszwecke. Äußere Güter können auch innere Güter für Andere sein, und umgekehrt.

Innere Güter, z. B. Gesundheit, die eigenen Kräfte in ihrer Gesamtheit zur Befriedigung eigener Bedürfnisse verbindet, wie z. B. jede Gabe des Herrschers, Körpergesundheit, Körperkraft, intellectuelle u. sittliche Kräfte.
Diese können aber, wenn die innern Güter des Einen dem Andern äußere Güter werden.
Verbindungen der einfachen Güter nennt man Producte.
Die Güter bieten sich zum Theil überall in beliebiger Menge dar, ohne äußere Aufopferung od. Mühe nöthig zur Erlangung derselben. Diese Güter heißen freie Güter. Hierher gehören: Luft, Licht, Schatten, Wasser des Meeres u. der Flüsse in kleinen Quantitäten.
Die meisten erfordern bei Jedem, der sie zu verwenden wünscht, einen gewissen Kraftaufwand, Mühe, Bemühung od. Beschränkung, zur Herstellung od. Erlangung derselben u. diese Güter heißen wirthschaftliche Güter; sie sind die meisten Naturgegenstände u. fast alle Lebensverhältnisse, die meisten Dienste u. die Masse daher ist bedeutend überwiegend; es ist nun der Leben... u. sämtl. Wege der Menschen auf ihre Herstellung u. Erlangung gerichtet u. diese Bemühung heißt Verkehr. Diese Wege für Befriedigung der einzelnen Bedürfnisse nothwendigen, wirthschaftlichen Güter nöthig, die möglichen Aufopferungen zu erlangen ist, heißt Wirthschaft.

Die wirthschaftlichen Güter sucht Jeder sich in seiner Gewalt zu erhalten, daß er zur Befriedigung seiner Bedürfnisse ausschließlich über sie zu verfügen vermag, u. wenn er sie anderen überläßt, so geschieht dies nicht ohne Entgeltung. Diese Güter haben Tauschwerth, der den freien Gütern fehlt. Man kann die wirthschaftl. Güter daher Tauschgüter nennen.

Die äußeren Güter sind also entw. freie Güter, oder Tauschgüter.

Gegenstand der Wirthschaft ist alles, was Tauschwerth hat; erst im Tauschwerth werden die Güter zum lebhaften bestimmbar u. untereinander vergleichbar. Belangs sie dem Gebrauchswerth nach verschiedenartig werden, läßt sich ihre Quantität aus bei einander schätzen vergleichen. Der Tauschwerth ist der nächste Maßstab.

Wenn die wirthschaftl. Güter müßten nothwendig zu stetem Kampf Veranlassung geben, wenn nicht die ausschließl. Verfügung über wirthschaftliche Güter garantirt wäre:

1, durch das Recht der persönl. Freiheit den Bezug auf äußere Güter. Keiner kann zum Dienste gezwungen werden;

2, durch das Eigenthum u. andere verwandte Rechte für äußere Güter; wo Sklaverei besteht, fällt dies ins Eigenthum. Diese beiden Institute sichern den Besitz der wirthschaftl. Güter. Die Summe der im Eigenthum einer Person befindl. äußeren Güter heißt Vermögen.

Reichthum wird häufig mit Vermögen gleichbedeutend genommen. *Reichthum* aber in ökonomischem Begriff ist die ganze Fülle an Wirthschaftsgütern einer Person zur Befriedigung der Bedürfnisse. Hiernach umfaßt er nicht blos das Vermögen einer Person od. Körperschaft, d.h. die Masse ihrer Sachgüter, sondern auch die Fülle der von ihr geleisteten Arbeiten und Dienste mit Ausschluß der [illegible]. Das Vermögen umfaßt nicht bloß materielle, sondern immaterielle Güter, z.B. Kundschaft, Recht auf persönl. Leistung od. Beschränkung Anderer; aber immaterielle Vermögensstücke sind nur Vermögen. Daher ist das Vermögen eines Landes [illegible] genschaft [illegible] schreiben. Die wirthschaftl. Sorge für die Beschaffung der Güter [illegible] zur Befriedigung der Bedürfnisse ist verschieden nach dem Zwecke der Güterverwendung u. nach der Person. Das Eigenthüml. jeder dieser Wirthschaften ist, daß sie ausschließl. für die Bedürfnisse einer Person Güter beschafft, u. hierdurch ist jede Wirthschaft eine *isolirte*. Jede Wirthschaft sucht die Güter in größter Quantität gegen möglichst geringe Aufopferung von Gütern zu erhalten — *Erwerbstrieb*; u. jede Wirthschaft sucht von den angesammelten Gütern so wenig als möglich zu gebrauchen — *Sparsamkeit*. Dieselbe Wirthschaft findet bald, daß sie ihre Bedürfnisse besser befriedigt, wenn sie mit Andern in Tauschverkehr tritt u. daher verbindet sie das Verhältniß der einzelnen Wirthschaften zu e. großen Ganzen ökonomische

Thätigkeiten durch den Menschen hervorgebracht [illegible] jedes Gut
[illegible], durch welchen [illegible] Bedürfniß, als ein [illegible]
[illegible] am höchsten [illegible].

Die Gesammtheit einer Nation zur Befriedigung der Bedürfnisse derselben heißt Nationalwirthschaft, wenn der die Leitung [illegible] Hand [illegible] eingeführt werden als [illegible] einzeln centralisirt, od. in vielen particulären Wirthschaften [illegible], sie ist immer nur eine einzelne Wirthschaft. [illegible] jeder einzelnen Wirthschaft [illegible] der Volkshaushaltung, so im Gebiet der Ökonomie mit dem [illegible] Namen „Eigennutz" genannt. Dieser Trieb äussert sich nach Aussen als Erwerbstrieb, das Bestreben, möglichst viele Güter mit möglichst geringer Aufopferung zu erlangen, nach Innen als Sparsamkeit, die Neigung, die Befriedigung des Bedürfnisses mit möglichst wenig Gütern zu bewirken. Der Eigennutz äussert sich in allen einzelnen Wirthschaften gegenüber allen andern mit höchster Rücksichtslosigkeit, so daß die Erscheinung [illegible] zurückgeführt werden können. Erst [illegible] sobald [illegible] die Einzelwirthschaften [illegible], zum [illegible]. Allein der Eigennutz, [illegible] mit ihm der [illegible] nicht im Stande, die Aufgabe der wirthschaftlichen Thätigkeit [illegible] vollständig zu lösen, bald [illegible] äussert sich der [illegible] der Volkshaushaltung in den einzelnen Wirthschaften [illegible] für [illegible] Bedürfnisse [illegible] der wirthschaftlichen [illegible], bald

äußert derselbe, wenn rücksichtslos waltend, auf andere Weise hemmenden u. schädlichen Einfluß. Darum ist für viele äußere Zwecke das Zusammenwirken Mehrerer nöthig, und nicht ohne vielfache Beschränkung u. Aufopferung zu erlangen ist; so ist daher die Behauptung einzelner Schriftsteller, als ob der in den Einzelwirthschaften waltende Eigennutz hinreiche für die allseitige Befriedigung der Bedürfnisse eines Volkes, ganz irrig u. unhaltbar, und jeder Blick darauf thatsächlich widerlegt.

Neben dem Eigennutz waltet auch im Gebiete der Ökonomie ein zweites Prinzip, das überhaupt den Menschen zum Gliede der menschl. Gesellschaft macht, der Gemeinsinn; er äußert sich schon in jeder Art untergeordneter Gemeinschaft, Familie, Gemeinde u. s. in der größern, die man Nation nennt.

Aus dem Gemeinsinn entspringen alle Einrichtungen, welche auf Beschränkung und Regelung des Eigennutzes u. alle jene Anstalten, welche Zusammenwirken Mehrerer erfordern. Aus dem Gemeinsinn entspringt eine Reihe von Anstalten, sei es nun durch Zusammenwirken Mehrerer, oder durch Verwendung der Staatsgewalt zu Stande kommen kann.

Organ des Gemeinsinnes ist die Regierung. Ihre Verwaltung muß daher ganz verschieden von den gewöhnlichen Sätzen der Wirthschaftslehre, die hier

zu seinem Theile vom Staate hergestellt werden, deren Mit-
wirkung für die Lebenszwecke der Bürger in der Gesellschaft
schon überhaupt als Polizei bezeichnen lässt, so wird als Inbegriff
jener angehenden u. fördernden wissenschaftl. Einrichtungen
u. Anstalten auch Wirthschaftspolizei genannt, von übrigen
unterscheidet Volkswirthschaftspflege gegenüber der reinen
Volkswirthschaft, die es bloß mit den Gesetzen, nach denen
die Menschen erzeugt, vertheilt, verzehrt u. d. wird zu thun
habe, sich nie mit dem Trieb der Volksverhältnisse beschäftigen.
Die Nationalökonomie zerfällt daher in zwei Haupt-
klassen: in einen theoretischen, die wesentlichen Gesetze
betrachtende Volkswirthschaftslehre, u. die Darstellung
der zu erhaltenden Anstalten, welche die Volkswirthschaft
regeln u. unterstützen; die Volkswirthschaftspflege,
Wirthschaftspolizei. Eine äußerliche Zusammenfassung
findet mit der Finanzlehre statt, da sowohl die
Volkswirthschaft als Finanz unter die Staatswissen-
schaften gerechnet werden, indem man gewöhnlich die Wirth-
schaftspolizei einen Theil der Staatsthätigkeit betrach-
tet, u. gleichermaßen die Finanz einen Wirthschaftszweig
welche von der Regierung d. Staats selbst geführt wird.
Ihre wissenschaftl. Zusammenfassung ist nur äußerlich
u. erst fachlich auch durch die gemeinsamen Wurzel bedingt.
Nationalökonomie u. Finanz zusammen wird von den
Deutschen als Staatswirthschaft bezeichnet, während sie von
den Engländern u. Franzosen als politische Ökonomie ange-

schen und andere deutsche Schriftsteller bezeichnen
wohl auch die Wirthschaftspolizei als Volkswirthschaft,
so wie Einige sogar die Finanz „Volkswirthschaft" nennen,
doch mit Unrecht. — Alle Wirthschaft ist gerichtet auf
Beschaffung u. Bereitung der dem Bedürfnisse einer Person
dienenden Mengen von Sachgütern; da das Bedürfniss
in jeder Periode sich auf's Neue äussert, so muss die wirth-
schaftl. Sorge immer auf's Neue Güter beschaffen u.
bereithalten. Bei der Verwendung der Güter fürs Bedürf-
niss tritt ein wesentlicher Unterschied ein:

1, Einige Güter bleiben, während sie dem Bedürfniss
dienen, wesentl. unverändert, sie werden blos gebraucht,
gewähren eine Nutzung, während sie zu weiterer Nutzung
fortbestehen. Diese Nutzung wird sonach selbst ein
Gut u. gewinnt Tauschwerth; alle Güter, welche dauernd
eine Nutzung gewähren, heissen, wenn sie nicht in beliebi-
ger Menge vorhanden sind, sind an sich tauschwerthe Güter,
Capital. Die Nutzung des Capitals kann selbständig
Tauschgegenstand werden; daher:

Gegenleistung einer dauernden Nutzung von Tauschwerth
heisst Capital.

Der Tauschwerth einer solchen Nutzung heisst bald Rente, bald
Zins, bald Gewinn.

2, Es kann aber auch bei Verwendung fürs Bedürfniss
der Gebrauchswerth und der Tauschwerth sich vermindern od. ganz
aufhören; in diesem Falle sagt man: das Gut wird ganz od. theilweise

verbraucht; dabei ist nicht nöthig, daß jener Vorschlag aufgehoben
wird; und ebenso wenig genau nicht möglich. Güter, die im
Augenblick dem Bedürfniß dienen, heißen Verbrauchsvor-
räthe; die Gesammtmasse der augenblicklich dem Gebrauch
bestimmten Güter nennen Einige Verbrauchsvorrath u. setzen
sie dem Capital entgegen. Außer dem Verbrauchsvorrath
u. den Nutzungen des Capitals kommen dann noch hinzu
die Arbeitsleistungen des wirthschaftlichen Subjekts, welche
bleiben sich jeder Periode neu über, wie die Capitalien, nur
ist das Capital an sich dauerhaft, die Arbeitsleistung nicht,
außer wo Sclaverei besteht. Für jede Wirthschaft ist
die Erhaltung des vorhandenen Capitals die erste Sorge, und
soll sich ihr Zustand nicht verschlechtern, so muß in jeder fol-
genden Periode, was das Bedürfniß erheischt, durch neue Güter
gedeckt werden. Dies geschieht, wenn das Capital fortdauert,
wenn die Arbeitsleistung dieselbe bleibt, wenn von dem
Verbrauchsvorrath der letzten Periode ein Überschuß geblie-
ben ist. Diese neu in jeder Periode dem Bedürfniß sich dar-
bietenden Güter heißen Einkommen, zu unterscheiden von
bloßer Einnahme; sie setzen voraus, daß das anfänglich vor-
handene Capital ganz fortbestehe, bloß überhaupt neu er-
worbene Güter ohne Rücksicht auf's Capital heißen Einnahme.
Ist nun Ende einer Periode weniger an Gütern vorhanden,
so heißt dies ein Defizit, u. dadurch verschlechtert sich der
wirthschaftl. Zustand einer Person. Die Verminderung früherer
Vermögensbestandtheile einer Periode heißt Verschwendung.

Die Ausgleichung der Einnahmen u. Ausgaben unter Berück-
sichtigung des anfänglichen Capitals, die am Schlusse einer
jeden Periode vorzunehmen ist, heißt Wirthschaftsabschluß,
Bilance; diese zeigt entw. den unveränderten Bestand des
Anfangs Capitals, od. Überschuß der Einnahmen über
Ausgaben, letz. [illegible] der Ausgaben über Einnahmen, da ein
Ausfall, welcher nur mit dem anfängl. Capital ge-
deckt werden kann. Ob jede Periode wirthschaftlich zur
Sicherung der Zukunft der Wirthschaftsabschluß mit Ein-
kommen herarbeiten, [illegible] der Wirthschaft einen Gesammtbest.
des Vermögens, dann zu haben die Bedürfnisse Schranken,
[illegible] überzuschreiten, das seinen Gütern eine genaue
nützliche Verwendung erhält, ein größ. Güterm[illegible]
Überfluß ist. Obschon im Allgem. jeder Capitalerwerb
in der [illegible] wirthschaftliche Verschwendung getadelt werden kann
u. [illegible] innerhalb [illegible]
[illegible] der Wirthschaft einen Gesammtbestand, dann
Theil kann er ganz unverwendlich werden. Jedenfalls [illegible]
muß [illegible] der fortdauernde Zustand einer Wirth-
schaft am Einkommen, das [illegible] am besten
[illegible] aus dem Capitale fließt, neben dem nur noch
die Arbeitskraft Einkommen gewähren kann. Das Capital
u. die Arbeitskraft sind die Quellen der Güter.
Alle Thätigkeit des Einzelnen läuft zuerst auf Ver-
mehrung der vorhandenen Güter od. auf Verwendung

Eine einzelne Wirthschaft kann Güter empfangen:

1) durch Occupation;
2) durch unentgeltlichen Empfang von Andern;
3) durch Werthsteigerung,
    a) bloß des Tauschwerthes,
    b) des Gebrauchswerthes;
4) durch Produktion.

Von allen diesen Arten der Güterherstellung steht nur die Produktion ganz vom Willen des Menschen abhängig; auch sie ist recht vorzüglich hervorzuheben. Einige haben den Begriff der Produktion so weit genommen, daß sie jede Werthsteigerung an einem Gegenstand Produktion nennen, wie Rau. Aber Produktion ist die Hervorbringung von Gebrauchs- u. Tauschwerth in einem gewissen Quantum von Gütern. Entgegen stehen 4 Arten der Verminderung:

1) Verlieren;
2) Unentgeltliches Überlassen;
3) Werthverminderung
    a) des Tauschwerthes,
    b) zugleich des Gebrauchswerthes;
4) Consumtion.

Consumiren heißt in einem Quantum von Gütern Brauchbarkeit und Tauschwerth vernichten. Die dritte Art ist die Verwendung für das Bedürfniß.

1ter Abschnitt.

Die Eintheilung der Produkte.

Von verschiedenen Seiten müssen wir die Produkte [illegible] zunächst betrachten:

a, nach dem Gebrauche

b, nach dem Ursprunge.

Gebrauch betrachtet ist die Produktion jede äussere Darstellung einer Bedeutung. Hat diese:

1, eine Bedeutung an sich u. äussert sie sich nur als Frucht der freischaffenden Kraft des Geistes, wie in der Wissenschaft, in der bildenden Kunst, in der ~~[illegible]~~ Redekunst, so kann man diese schaffende od. bereitende Thätigkeit als die höhere ansprechen u. weil bei ihr nicht nach einem Zwecke, nicht nach dem äusseren Gebrauche gefragt werden kann, sondern bloss ob dadurch irgend Bedeutsames [illegible] ist u. ob die Darstellung welche [illegible] diese Zeichen [illegible] das [illegible] über [illegible] der [illegible] Theile befriedigt, so heissen die Zweige derselben auch freie Künste. Die Produkte der freien Künste und Inbegriff der Wissenschaft selbst können zwar Tauschgegenstände werden, aber er bildet sich bei ihnen nur zufällig, ja meistens nämlich durch Wechsel der Gesellschaft über den Werth [illegible] bereits geschätzt ist. Verschiedene Produkte der Art können im Laufe der Zeit selbst im Tauschwerth bedeutend steigen, und doch lässt sich bei denselben keine Regel angeben, nach welcher ursprünglich ihr Tauschwerth sich bestimmte.

2, Wenn die Produkte nicht an sich selbst Bedeutung haben, sondern bloss dem Bedürfnisse dienen.

1, Urarbeit: a, die Sammlung u. Beischaffung von Naturerzeugnissen (Pflanzen, Thieren, welche Jagd, Fischerei, Bergwesen ...) b*

× b) Hervorbringung von Pflanzen u. Thierstoffen durch absichtl. Benützung der Naturkräfte (wie in der Land- & Forstwirthschaft).

2, d. Gewerbearbeit, Industrie, begreift alle Thätigkeiten zur Verfeinerung und Veredlung der Rohstoffe mit Beihülfe nach den durch die Chemie u. Mechanik dargebotenen Mitteln.

3, Tauschgeschäfte:

A, Handelsgeschäfte, deren Aufgabe es ist, ein Tauschgut dem zuzuführen, der es dringender bedarf u. höher vergelten kann, wobei folgende Hilfsgeschäfte entstehen:

a, Sammlung von kleinen Güterquantitäten in größere;

b, Vertheilung größerer Güterquantitäten in kleinere;

c, Aufbewahrung von einer Zeit zur andern;

d, Überführung von einem Ort zum andern; so dass man den Handel im Allgemeinen definiren kann als die Thätigkeit, wodurch ein Gut, das in kleinen Quantitäten zerstreut vorliegt, angesammelt u. in größeren dargeboten wird, od. ein Gut, in größeren Massen, wobei es nur die kleinen Quantitäten zum Verkaufe bereit gehalten wird, od. ein Gut von einem Ort zum andern, wo man es dringender bedarf, zum Verkauf gebracht wird, od. ein Gut auf eine Zeit, wo es voraussichtlich für dringende Zeiten, zurückbehalten wird, und überhaupt jedenfalls das Gut dem Consumenten bei dem gelegensten Orte, zu gelegenster Zeit u. in entsprechender Quantität dargeboten wird. Man unterscheidet inneren Handel, welcher im Lande geführt wird und äußeren Handel, welcher:

α, mit dem Fremden geführt wird, und

β, als Vermittlung eines Handelsgeschäftes zwischen

zwei Ländern dient, wobei der Kaufmann [illegible] [illegible], dritten Landes [illegible] u. dem früheren Zwischenhandel. Man spricht auch von Binnen-, See-, Land- [illegible]handel, Handel zur Achse u. Handel zu Wasser.

B. Leihgeschäfte, wodurch die Nutzung eines Capitals nur auf bestimmte Zeit dargeboten wird. Die Vergeltung für die Nutzung heißt Zins. Hier kann:

a, die Rückgabe des Capitals an sich bedungen sein, Vermiethung u. Pacht. Es kann aber auch:

b, die Rückgabe des Capitals nur in eodem genere & numero bedungen sein, – eigentliches Darlehen.

4) Die bloßen Dienstleistungen, wobei die Thätigkeit des einen Menschen dem andern zur Befriedigung [illegible]. Diese können abermals geschieden werden in solche, der Bildung [illegible], und in gemeine Dienste. Zu den ersteren gehören die Dienste für öffentl. Angelegenheiten, die Dienste der Richter, Verwaltungsbeamten, Lehrer, Ärzte, Offiziere, Advokaten u. Geistlichen. – Gemeine Dienste sind die Hausdienste, Lohndienste, Dienste d. Arbeiter u. dgl. Alle diese persönlichen Dienste sind zur Befriedigung der Bedürfnisse [illegible] [illegible] [illegible] wollen können, die äußere Darstellung eines Gegenstandes [illegible] [illegible] unter die Controlle der [illegible] [illegible] wirthschaftliche Kräfte, [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] Capitalsdienste [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] Dienste [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]

als Mittel zum Erwerb gebraucht werden, wenn man ihnen
mit einem Aufwande von künstlerischer Thätigkeit hervorgeht,
als zum eigentl. Producte der für Bedürfnisse arbeitenden
den Künste. Dagegen haben sich die Arbeiten der [illegible]
[illegible] Künste und in den Kreis der freien Künste [illegible]
Beschäftigungen, sobald sie bloß auf die vollendete Darstellung
einer Idee, nicht auf die Bedürfnißbefriedigung gerichtet
sind.

Bei allen Geschäften der 2ten Gruppe treten 2 Fragen hervor:

1) Entsprechen sie dem Bedürfnisse, dessentwegen sie gesucht
werden? Ist dieß der Fall, so ist die Leistung
[illegible] Product, und es kommt nicht darauf an
[illegible] ob die Leistung körperlich [illegible], ob an
bloßen Dienstleistungen [illegible] Verrichtung, die sich an keinem
Stoffe fixirt, sondern sie [illegible] schon dem Bedürfnisse
dient; dabei [illegible] ist die Brauchbarkeit für d. Bedürfniß.

2) Welchen Tauschwerth hat das Geleistete im Vergleich zum
Tauschwerth der Güter u. Arbeiten, welche auf dessen Erzeugung
verwendet werden? Daß auch das ganze Leben der Menschen
[illegible] Gesetz der Selbsterhaltung gehorcht
[illegible] Erhaltung der Kräfte für die Befrie-
digung des Bedürfnisses. Aber unsere Güter sind Bedürfniß
[illegible] muß mindestens den Tauschwerth der auf
das Product verwendeten Güter ersetzen, [illegible]
[illegible] Werth der ohne die Leistung
verschwundenen Güter nicht ersetzt, so hat dann das Product die ent-
sprechende Brauchbarkeit, [illegible]
Befriedigungsmittel des Bedürfnisses, während [illegible]
die vorhandenen Güter [illegible] nicht vermehrt wird.

Produktion im engeren Sinne ist daher nur die Herstellung eines Quantums von Gütern zum Tauschwerth möglichst Werthe jedes nach dessen Herstellung verwendeten Elements. Wir spricht von der Technik ab u. direkt geschaffene Güter als Tauschwerth [illegible] hervorbringt, also gemäß des Princips der Selbsterhaltung, daß jedes Produkt [illegible] der Güter für [illegible] der 2ten Gruppe bestehen [illegible] in Diensten, die wir schätzen einem Bedürfnisse [illegible] oder [illegible] Werkzeuge persönliche Thätigkeiten oder von Arbeit und freien Gütern, mit Capital [illegible], [illegible] mit [illegible] verschiedenen Gütern. Die Tauschwerth haben, [illegible] in den 3 Combinationen isolirt oder in der mannigfachsten Verbindung.

1, Wie wirken die freien Güter?
2, Wie wirkt die Arbeit?
3, Wie wirkt das Capital auf die Produktion?
4, Was ist der ökonomische Maßstab bei der Produktion der Produkte, und welche Verhältnisse [illegible] von der Produktion [illegible] Einflüsse abzuhalten, also [illegible] das Interesse der Produktion?

Einfluß der freien Güter auf die Produktion.

Wenn wir [illegible] freie Güter auf die Produktion, als ob in der Wirklichkeit der Fall ist, namentlich ist dies der Fall:

1, Bei den freien Gütern, welche die Natur darbietet, weil die meisten der Kräfte des Landes, wie der Atmosphäre welche den Pflanzenbau [illegible] vom Besitz eines Eigenthums abhängen, [illegible] die Landwirthschaft [illegible]. Selbst klimatische Einflüsse von Luft und Licht [illegible] sind gewöhnlich an den Besitz eines Antheils eines Grundstücks [illegible]

[illegible] gebunden, doch bedarf die Natur [illegible] [illegible] [illegible] wild wachsenden Gewächsen und Thieren doch, die bloß als [illegible] und ihre Schönheit bedürfen, z. B. die Farbhölzer und [illegible], das [illegible] von [illegible] der [illegible] in den [illegible] u. andern [illegible], die [illegible] der [illegible] und [illegible], die [illegible], das [illegible], das [illegible] von [illegible]. Man kann unter seine Güter auch rechnen die [illegible].

2.) Dienstleistungen der mannigfaltigsten Art, namentl. die edleren Dienste, die aus dem Wohlwollen u. dem frei wirkenden [illegible] hervorgehen; aber auch eine freiwillige Dienstwilligkeit im gemeinen Leben [illegible] [illegible], [illegible] einer [illegible] in einer Communität [illegible].

3.) Die Verhältnisse, welche in der Gesellschaft zur allgemeinen Verbreitung einer [illegible] zur [illegible] beitragen, der Schutz des Staates, die Möglichkeit, durch überall verbreitete Bildung [illegible] zu verschaffen, die Verbindungen von [illegible]; [illegible] Lebensverhältnisse, welche die Erwerbsgeschäfte [illegible], [illegible] in seiner Natur.

1.) Die Arbeit.

Arbeit nennt man eine Thätigkeit, die einen Zweck außer ihr selbst verfolgt; eine Thätigkeit, die bloß Beschäftigung, nicht ein Ziel sucht, heißt Spiel. Alle wirthschaftl. Thätigkeit muß daher Arbeit sein, denn ihr Ziel ist Befriedigung des Bedürfnisses. Damit ist nicht gesagt, daß alle Arbeit

wirthschaftlicher Natur sei. Das Ziel der Arbeit kann
auch die Herstellung eines Gedankens um seiner selbst
willen sein, wie in der bildenden u. Redekünste und
in der Wissenschaft. Alle Arbeit hat immer einen äussern
bestimmten Ziel, u. Zweck ausser sich selbst, aber nicht
immer in der Ökonomie. Ein wesentl. Unterschied
zwisch. körperl. u. geistiger Arbeit ist nicht durchzuführen,
da es keine einfache körperl. Arbeit giebt, bei welcher nicht
einen innerlicher Gedanke durchgeführt werden muss. Im
Gegentheil bedarf die geistige Thätigkeit auch immer eines kör-
perl. Mediums für ihre Mittheilung. Es liegt auch überhaupt
wirthsch. überhaupt an diesem Unterschied gar nichts, da es bei
der Wirthschaft, wie bei allen Arbeiten nur auf die
Bedürfnissbefriedigung ankommen, und bei höheren Bedürfniss
auf Herstellung eines selbstständigen Gedankens.
Ältere Wirthschaftslehrer, namentl. Adam Smith, Rau,
wollen Arbeiten, die unmittelbar sich an einem kör-
perl. Producte darzustellen dem Bedürfnisse dienen
nicht als productiv anerkennen, sind lebendig die an einem
körperl. Gegenstand eine Veränderung hervorbringen
u. erst ein körperl. Product dem Bedürfnisse dienen.
Sie führen für diese Beschränkung an, deshalb stehen der
Ökonomie nur immer die Dingen fremde, die Vermögen
werden können, also nur materiell körperl. u. äusserlichen
Dingen, [illegible] Zweifel [illegible] dass bloss Leistungen
wie denen Dienstleistungen gegenüber, und im Augenblicke
ihrer Verwendung verschwinden, dass sie sich blos durch [illegible]
[illegible] Zustand des Empfängers beziehen, nicht in jedem

Güterwerth überschätzen u. dass der Gegenwerth den man
für sie gibt, eine Minderung des Güterschatzes der Ge-
samtheit bestätigt, wenn möglich das Bedürfniß das ihn gebietet
ist sehr wichtig sein möge. [illegible]
aber von der [illegible] Ansicht aus, daß alle die [illegible]
[illegible] und Vermögen [illegible] den Dienstgütern, die sich
im Eigenthum befinden, sich beschäftigen können, nicht
nur den [illegible] dazu Be-
friedigung der Bedürfnisse dienenden Güter. Wir über-
sehen ferner, dass nicht durch die Körperlichkeit u. nicht durch
die Dauer ein Gegenstand zum Gut wird, sondern dass der
Begriff des Dienstgutes überall vorhanden ist, wo sich Verbrauchs-
[illegible] u. Tauschwerth findet. Die Dauerhaftigkeit ist nicht immer
mit einer Änderung seines Tauschwerthes bei Körpergütern
z. B. Speisen einige Arten von Getränken, die dauerhaften
wichtigsten u. unentbehrlichsten gehören. Würden, der ein
Bedürfniß empfindet, ist es oft die Möglichkeit, dasselbe zu
befriedigen, mehr werth als ein dauerhaftes Gut. [illegible]
Gerade die Dienstleistungen gehören aber unter die allernoth-
wendigsten Befriedigungsmittel der Bedürfnisse, ja die höchsten
Lebensgenüsse hängen von ihnen ab. Ein ferneres Hauptargument jener
Ansicht ist dass, bei Dienstleistungen nur auf den Gegenwerth
zu sehen. Aber derselbe [illegible] dringend Bedürfniß [illegible]
nicht anders, als wenn Waaren gefehlt. [illegible]
Bedürfnisse in beiden Fällen bewegen sich 2 Güterquantitäten
in beiden Fällen befindet sich jeder nach dem Verbrauch besser
als zuvor, da jeder ein dringendes Bedürfniß befriedigt hat,
u. dass der Dienst im Augenblick der Leistung u. des Genusses
der Leistung verschwindet, hat er gemein mit vielen Sachgütern.

Man muß daher alle Arbeit [illegible], auch
wenn sie in Form [illegible] bleiben. [illegible]
[illegible]
[illegible]. Der Arbeitslohn [illegible]
[illegible], [illegible]
[illegible] Vermögen welches die
[illegible]
[illegible] des Vermögens [illegible] zu andern
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible] die Arbeitskraft ist dem [illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]

Lebensdauer ist [illegible] Arbeitsalter überhaupt gleichgesetzt, kann einen Einfluss, oder desto weniger kann sie leisten. Auch darauf hat die mittlere Lebensdauer Einfluss, dass wo sie sehr gering ist, eine sehr große Zahl der Menschen [illegible] das Alter der Arbeitsfähigkeit [illegible] stirbt, also von den Auslagen für Heranziehung und Bildung nichts zurückzahlen kann. Je größer die Zahl der in einem Lande lebenden, arbeitsfähigen und mit Erfahrung ausgerüsteten Männer ist, um so [illegible] günstiger stellt sich die Arbeitsfähigkeit der Nation. Die Arbeitskraft ist einer Steigerung fähig durch Übung, durch Ausbildung; sie wird [illegible] früher [illegible] gemindert durch [illegible] Leben, [illegible] [illegible] [illegible] [illegible], [illegible] [illegible] [illegible]. Aber wenn [illegible] [illegible] [illegible], so zeigt doch die Natur ihre [illegible] Grenzen. Es liegt hierin ein [illegible] der Wirthschaft einer Nation, dass diese Grenzen nicht [illegible] [illegible] werden, und [illegible] [illegible] [illegible], die Lebensthätigkeit [illegible] der Arbeit ergiebiger macht, [illegible] Alter [illegible] einer Nation [illegible] [illegible]. Die Ergiebigkeit der Arbeit hängt von 4 Punkten ab:

1) von der Zahl der Arbeiter in einer Nation (Bevölkerung).
2) von der Beschaffenheit ihrer Leistungen;
3) von den Hilfsmitteln, welche die Arbeit unterstützen
4) von den Umständen, unter denen die Arbeit [illegible] geschieht (endlich auch vom Absatze der Producte.)

Ebenso ist Capital zum Unterhalt der Menschen [illegible] und ebenso [illegible] [illegible] die Producte

verhältnißmäßig, daß die wenigen Menschen sind zu schwer [illegible]
[illegible] daß
[illegible] Menschen [illegible] haben.
Die Formen der Arbeitsverfassungen [illegible] der Arbeiter
einer Nation hängt auch ab von der Energie und der
[illegible] der [illegible] Fleiße. [illegible]
[illegible] durch
[illegible] u. durch die [illegible] der Lohn-
zahlung. [illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible] für den [illegible]
od. [illegible] für den
[illegible] zu [illegible].

Bei [illegible] Fleiße die Bezahlung
des Lohnes nach Verhältniß d. Arbeitsstunden od. d. Menge,
[illegible] die Lohnzahlung nach der [illegible]
[illegible] die letzteren wird die [illegible] gegen
den [illegible] Lohn [illegible]
zu leisten. Tagelohn, Stücklohn, Zeitlohn, [illegible]
[illegible], Stücklohn.

2. Die Geschicklichkeit der Arbeit hängt ab von der
[illegible] der [illegible] der Übung und [illegible]

den wesentlichen Eigenschaften sind. Mit dem Fleiße erworbene Geschicklichkeit ist das, was man Industrie, Gewerbefleiß nennt, sobald es sich um wirthschaftliche Güter handelt. Die Entwicklung des Gewerbefleißes in e. Volke setzt außer der materiellen Ausrüstung der Industriewirthschaft, Leistung, Kapital genannt) ein festgesetztes Vermögen voraus, um die zur Unterhaltung der wirthschaftlich Arbeitstüchtigen sind, sind. Schulen u. Fortbildungsanstalten um die technischen Mittel zur Ausbildung zu bieten. Einzelne bedeutende Industrieunternehmen können zwar wol ... entsprechend, Ermunterung geschickter Arbeiter können auch die Industrie befördern.

3. Die Hilfsmittel. Selbst unmittelbare Dienstleistungen bedürfen keiner Hilfsmittel, weitaus die meisten Arbeiten aber bedürfen einer Beihilfe, u. vermittelt bedarf die Arbeit der Werkzeuge, der Werkgebäude, der Fuhrwerke, der Maschinen. Werkzeuge erscheinen als unmittelbar an die Stelle der menschlichen Organe tretend. Man verläßt aber diese unmittelbare Verbindung der Organe, wenn das Verhältniß von Kraft und Geschwindigkeit gründlich geändert bei gleichbleibendem Moment, wenn man zu Wirkungen Kraft und Bewegung aufgespeichert, geregelt verschaltet. Dies versteht man unter Maschine. Die 2 Grundmaschinen, aus denen sich die übrigen Maschinen entwickeln, sind der Hebel u. die schiefe Ebene. Man gebraucht aber noch Kraftmaschinen — Gewicht u. Pendel —, u. Regulatoren — Schwungrad u. die Feder; Arbeitsmaschinen, Erzeugungsmaschinen. Die Maschinen machen es möglich, die Kräfte der Thiere u. der Elemente als Erzeugung bei der Arbeit dienstbar zu haben, u. so diese einer Menge gegebenen Kräfte vielfach zu verwenden. Die Thierkräfte sind im Bergbau sehr wenig

zu erheben; sie werden erst bedeutender durch die Anwen-
dung derselben zum Ziehen u. Herzurichten von Maschinen
notwendig der Wagen. Noch mehr ist diese notwendig
bei der Übertragung der Elementarkräfte zur Arbeit, die
Überwältigung von Wasser, Wind, Dampf erfordern künstl.
Werkzeuge u. Maschinen bewirken namentlich Folgendes:

1, Sie machen großartige Leistungen von ungeheurer
Größe u. von solcher Kleinheit möglich, die der Mensch
nicht selbst verrichten könnte.

2, Sie beschleunigen u. vervollkommnen die Arbeit, sie
erleichtern sie, u. machen gefährliche od. ungesunde Verrichtungen
ungefährlich für Gesundheit u. Leben.

3, Gestatten sie die Anwendung von Thier u. Elementar-
kräften möglich machen, um

4, mittelbar dadurch, daß, vielfach durch die Maschinen,
der menschl. Spielraum gewinnt, seine Kräfte an solche
Arbeitsstellen anzuwenden, die durch keine mechanischen
Hilfsmittel ersetzt werden können, und nehmen
sich den Kreis der menschl. Geschäfte vermehrt, die Menge
der Befriedigungsmittel vermehrt u. den Befriedigungs-
zweck erreicht.
Durch Alles dieses werden die Produkte besser
od. wohlfeiler u. der Verkäufer gewinnt mit weniger
Aufwand seinen Bedürfnissen zu genügen, sind also
Wohlstand gemehrt.

B. Als neue Kräfte, die durch Maschinen dem Menschen
zu Gute kommen, sind nur die Elementarkräfte zu nennen
die nicht Kräfte welche die Natur darbietet. Thier u. Menschen-
kraft sind z. B. nicht ganz ... zu den menschl. Kräften, bei
ihnen sind die menschl. Kräfte ... nur ...
... Wind u. Wasserkraft sind ... gebraucht.

Anordnung der Arbeit.

a) Theilung der Arbeit
b) Verbindung der Arbeit.

ad a) Im Großen der Wirthschaft einer Nation müssen unter Arbeitstheilung die Sonderung der Erwerbsgeschäfte zu einzelnen Unternehmungen bestimmter Zweige derselben verstehen. Es ist das die Sonderung der Erwerbsstände und der einzelnen Unternehmungen in denselben. Weiters kann man noch die Sonderung der einzelnen Verrichtungen unter Arbeitstheilung verstehen. Sie ist der ausschließliche Betrieb eines Geschäftes in der Absicht, das Produkt zu verkaufen und mit dem Erlös sich seine Bedürfnisse einzukaufen, anstatt alle seine Befriedigungsmittel aller Bedürfnisse in mannigfaltiger Arbeit selbst zu erzeugen. Die Arbeitstheilung ist entsprungen aus der Einseitigkeit des Talents der Einzelnen u. der Erfahrung daß man mit dem einseitigen Produkte leichter den mannigfachen nöthigen Bedarf eintauscht als in vielfältiger Arbeit unmittelbar selbst herstellt. Sie ist zugleich die Bedingung des nöthigen Güteraustausches, indem sie jeden Einzelnen von allen Übrigen abhängig macht.

Die Arbeitstheilung, man mag sie in der Sonderung der Erwerbsstände, oder in den einzelnen Verrichtungen der Erwerbszweige näher betrachten hat folgende Vortheile:

1, Jeder kann verrichten, wozu ihn sein specielles Talent am besten befähigt er wird durch ununterbrochene Übung in derselben Thätigkeit sicherer u. fertiger Arbeiter. Die Zeit, Mühe u. Aufwand des Lernens wird abgekürzt, jeder wird früher erwerbsfähig.

2, Während der Arbeit wird viel Zeit erspart die bei mannigfaltiger Thätigkeit durch den Wechsel der Geschäfte verloren geht.

3, durch alles dies wenig Zeit mehr zu verlieren, er lohnt u. leichter, weil sich die Organe leiblich wie geistig an die Beschäftigung leichter gewöhnen, und weniger Anstrengung nöthig der größeren Übung der Organe wegen.

4, Die einseitige Beschäftigung führt nothwendig öfter zur Erfindung von Werkzeugen u. es lohnt sich auch deren Anwendung, wenn sie ununterbrochen im Gebrauch sind besser, als wenn man immer wechselt.

5, Jede Kraft kann im richtigen Maße angewendet werden; man braucht nicht große Kraft eines Individuums theilweise zu und geringfügigen zu verwenden; sondern kann hierfür schwächere Individuen wählen.

6, Dieselbe Verrichtung dient oft dem Bedürfniß vieler Personen zugleich, welche, da sie [illegible] der Sonderung der Geschäfte besteht, nur Einzelnen oder Wenigen dienen kann. Durch alles dies werden die Produkte wohlfeiler und damit einer größeren Masse von Consumenten zugänglich.

Die Arbeitstheilung geht am weitesten in Gewerben, Handel u. geistigen Verrichtungen; am wenigsten weit in der Landwirthschaft. Im ersten Falle nimmt der Arbeiter Jahr aus Jahr ein dieselben Verrichtungen vor, im letzten Falle dagegen sind die Arbeiten an die Jahreszeit gebunden.

Die Arbeitstheilung hat auch ihre Nachtheile. Die Sonderung der Geschäfte darf nicht zu weit getrieben werden, so daß die Producenten geringfügiger Dinge, wenn diese in Nachfrage nicht mehr [illegible] die Verlegung von Familien herbeiführt. (Wo eine Handelsindustrie auf kleinem Gewerbbetriebe beruht, ist diese Wirkung bemerkt worden.) Durch Beschäftigung vieler Frauen wird die Erziehung der Kinder sehr vernachlässigt. Kinder, die zu jung in Fabriken gebracht werden, werden bald abgenutzt u. ihre Erziehung bleibt [illegible]

b, Verbindung der Arbeit. Die Arbeitstheilung hat namentlich bei solchen Geschäften, die aus Theilen der Arbeitsverrichtung, welche zur Herstellung eines u. desselben Produkts nothwendig sind, wenn diese Theile in gesonderten Werkstätten von verschiedenen Unternehmern verrichtet werden, folgende Nachtheile:

1, Die Verrichtungen greifen nicht recht in einander.
2, Es wird Zeit verloren beim Hinschaffen des Halbfabrikats.
3, Es geht dabei Manches an Stoff durch Unterschleif verloren.
4, Die Anwendung solcher Maschinen, die mehrere gesonderte Verrichtungen zugleich auszuführen lassen u. dabei den Gebrauch der Elementarkräfte u. Thiere gestatten, ist nicht möglich.

Allem diesem hilft die Verbindung der Arbeit mit Einführung der größten u. besten Maschinen ab. Eine solche Einrichtung läßt sich gewöhnlich in den Gebäuden Eines Herrn zu u. es bringt hiermit das Übergewicht der großen Geschäfte über die kleinen.

Absatz der Produkte.

Er entscheidet über die Möglichkeit der Arbeitstheilung u. Arbeitsführung, denn man kann sich nicht auf ein einzelnes Geschäft verlegen, ohne das Produkt absetzen zu können. Man unterscheidet unter den Arbeitern: Unternehmer & Arbeiter im eigenen Sinne; erstere kaufen gleichsam die [illegible] Leistung des Arbeiters, der keinen Anspruch auf das fertige Produkt hat. Der Vor- und Nachtheil der durch den Absatz des fertigen Produkts entsteht, kommt daher nur dem Unternehmer zu.

Capital.

Die dauernde Grundlage einer Nutzung, die Tauschwerth hat, heißt Capital; das kann sein:

a, Nutzkapital, wenn die Nutzung desselben unmittelbar dem Bedürfnisse dient, z. B. Wohnhaus, Waffen, Gärten, Hausrath etc.

b, Produktivkapital, wenn das Capital zur Hervorbringung von Gütern, die Tauschwerth haben, verwendet wird. Dies ist entweder:

2, Fixes od. stehendes Capital, wenn lediglich die Nutzung in das Produkt verwendet wird, das Capital selbst aber nach Vollendung des Produkts noch wieder zu neuer Produktion benützt; oder:

3, Flüssiges od. umlaufendes Capital, wenn nicht bloß die Nutzung, sondern auch das Capital selbst in das Produkt übergeht, od. wenn das Produkt selbes aufgezehrt wird. Indessen das fixe Capital sich während der Produktion gewöhnlich abnützt, geht auch von ihm ein Theil des Werthes in das Produkt über, insoferne ist es umlaufendes Capital.

In Bezug auf das Eigenthum ergibt sich noch ein 2ter Hauptunterscheidung des Capitals, das ferner verwendet, als kann entweder sein eigenes sein, od. als kann ihm von einem Andern auf bestimmte Zeit überlassen sein; im letzten Falle mag es Leihkapital heißen und ist entweder:

1, Darlehen, od. Leihcapital im engeren Sinne, wenn die Rückgabe des Capitals in gleicher Quantität u. Qualität mitbedungen ist; oder:

2, Pacht- od. Miethkapital, wenn die Rückgabe in dem Capital selbst stattfinden muß, ohne Ersatz etwa durch gleichwerthige Gegenstände.

Bei 1 u. 2 heißt übrigens die Vergeltung für die Nutzung während der Überlassung des Capitalgebrauchs: Zins; der beim Darlehen in Procenten des Capitalwerths, beim Pacht- u. Miethcapital in absoluten Größen bestimmt.

NB. Nutz- u. stehendes Capital sind dadurch einander ähnlich, daß sie ihre Qualität auch fortdauern, während die Benutzung statt findet, und daß bei beiden Benutzung stattfindet die Theile weil durch die Reparatur wiederersetzt werden können; in vielen Fällen aber kommt Ende das Capital überhaupt herausgebracht.

NB. Das Leihkapital der Verleiher, der Verpachter u. Vermiether ist in der Hand der Borger, Pächter u. Miether bald Gewerbskapital, bald Nutzungskapital; es kann auch bald als Verbrauchsvorrath zu unmittelbarer Consumtion bestimmt sein.

Das Capital entsteht:

a, durch Besitznahme von Naturgegenständen (Boden, Mineralien, Pflanzen, Thierstoffe).

b, durch Produktion u. Enthaltung vom Gebrauch (Geräthe u. Vorräthe).

c, durch Lebensverhältnisse theils selbständig u. unabhängig vom anderen Capital (Kundschaft), theils indem die Bezieher des Vorrathes gegen den Besitz von Naturgegenständen (wie Boden) oder Produkten (Häuser) tauschen. Viele Capitalien sind daher aus Verbindung von 2 od. gar allen 3 angeführten Elementen.

Eine Vermehrung des Capitals kann durch alle die Fälle eintreten, die oben bei der Vermehrung der Güter in der Einzelwirthschaft aufgeführt wurden; eine Verminderung des Capitals aber durch die dort betrachteten Güterverminderung im Allgemeinen.

NB. Beim Verbrauch von Capital muß man scheiden, die bloße Abnutzung, wie sie in der Theil [illegible] und den eigentl. Verbrauch zu unterscheiden (Futter, Kohle, Wolle sind nicht verbraucht, wenn der Werth des Viehes, Wollspinnerei, Eisen u. Baumwollen ersetzt den Werth des Futters, der Kohle u. der Wolle, kommt d. Zeit für ihre Nutzung

erstatten u. erhalten. Hier findet bloß Versicherung der
Quantität des Fortdauernden Tauschwerthes statt, nicht
Verbrauch, genannt unproductive Consumtion. Im
Wirthschaft vermindert wird das Capital nur dadurch
genannt, wie bei der Consumtion im Allgemeinen,
mit der Minderung von Brauchbarkeit in demselben
auch sein Tauschwerth sich mindert.

B. Das umlaufende Capital besitzt schon an sich selbst
nicht Bestimmung, weil es von Zeit zu Zeit bestimmt
[illegible] bedürftig zu werden daher kann man seinen Werth
in Procenten des Capitalwerthes nicht ausdrücken.

Nutzungs- u. fixes Capital dagegen hat eine selbst-
ständige Preisbestimmung der Nutzung. Aus diesem
Preise bestimmt sich der Werth des Nutz- od. fixen
Capitals dadurch, daß man den Zins des Miethe od. Pacht-
capitals als Zins eines flüssigen Capitals betrachtet
u. dann bei gleichem Zinsbetrag welchem Capitalien
gleiche Werthe gibt. Zu dem Ende dividirt man mit dem
Zinsfuß der Vorlagen in den Zins des Miethe u. Pacht-
capitals u. multiplicirt das Resultat mit 100, so hat
man den Werth des fixen (Miethe) od. Nutz- (Pacht) Ca-
pitals. Es verhält sich daher der Capitalwerth des fixen
u. Nutzungs-Capitals umgekehrt wie der Zinsfuß des
Leihkapitals.

Nähere Unterscheidung der Capitale selbst.

Das fixe Capital kann sein: Grund u. Boden, Wasser-
kräfte, Gewässer (des Fischfangs wegen), Gebäude,
und Gebäuden für die Zwecke der Production,
des Handels, Gewerbestraßen, [illegible] Geräthe, Geräthe,
Vorrichtungen, Werkzeuge u. Maschinen; Früchte

geräthe aller Art, Arbeitsthiere, Nutz- u. Melk-Zuchtvieh.
Das umlaufende Capital begreift alle Stoffe (Samen, Dünger), Halbfabrikate (Spinngarn), fertige Producte die noch den Verkauf erwarten, das Geld in den Cassen der Unternehmer.

Wirthschaftliche Bedeutung beider Capitalien.

a, Das fixe Capital begreift als Boden die ausschließliche Verfügung über die im Boden enthaltenen Naturkräfte, die vom Landwirthe benützt sind u. zum Pflanzenbau etc. dienen; in Gewässern gewährt es mechanische Kraft u. manche Naturproducte (Fische). Auch mechanische Kraft des Windes wird zuerst durch den Besitz eines Grundstückes bedingt (Windmühlen). Ferner gewährt der Boden noch die Möglichkeit der Communication.

Als Haus verschafft das fixe Capital den Personen, Stoffen u. fabricirten Producten Schutz gegen Wetter u. ungünstige Temperatur auch gegen Diebstahl u. Muthwillen, es gestattet Arbeiten in höherer Temperatur zu verrichten, erleichtert als Werkzeuge die Arbeit, als Fuhrgeräthe macht es schnellere u. leichtere Übertragung von Menschen u. Producten aus einer Gegend in die andere möglich.

Als Zug-, Melk-, Mast- u. anderes Vieh gewährt es die Möglichkeit der Benützung von äußeren Naturkräften u. durch alles dies bewirkt es, daß der Mensch nicht so hart, nicht so lange, das Auge nicht so angestrengt seinem Lebensunterhalt erarbeiten muß, als wenn er vom fixen Capital nicht unterstützt wäre, selbst die Kundschaft unterstützt es noch, indem durch sie der Absatz der Producte sehr erleichtert wird.

b, Das umlaufende Capital dagegen hat zur Hauptaufgabe, die isolirt vorhandenen, zur Producten nöthigen Elemente

von Tauschwerth zusammenzukaufen, um sie mittelst des stehenden Capitals hierauf chemisch oder mechanisch zu bearbeiten u. sie durch alle Stufen der Produktion hindurchzuführen bis in die Hand des definitiven Käufers. Es ist das wahre Handelsmittel für die Elemente der Produktion u. der fertigen Produkte selbst. Die genannten Bestandtheile desselben bilden ganz entsprechenden Werth, wegen die Thätigkeit des Menschen unterstützt durch das stehende Capital u. seine Nutzung schon manifestirt. Das stehende Capital dagegen genießt durch seine Nutzung ~~das stehende Capital dagegen~~ den unmittelbaren Helfer des Menschen. Es ist das wahre Produktionsmittel, das umlaufende dagegen das wahre Handelsmittel. Das umlaufende Capital geht bei der Produktion sowie die Materie nicht immer über den Tauschwerth [illegible] Werth über. Das stehende dagegen geht niemals über, [illegible] während der Produktion ihren [illegible], er [illegible] geht [illegible] die Nutzung zur Herstellung des Werkzeugs u. sie besteht nur [illegible] des stehenden Capitals in dem [illegible] über [illegible] Schutz gg. Wetter u. übeln Willen anderer Menschen, in der [illegible] u. überhaupt aller [illegible] Erleichterung der Arbeit u. endlich in der [illegible] [illegible] des umlaufenden Capitals besteht aber die Nutzung in der Möglichkeit, die zerstreuten Elemente in das Produkt zusammenzufassen, zu combiniren u. das Produkt zu erhalten bis zum Übergang an den Consumenten. In jedem Fall muß das Produkt ersetzen:

a) das ganze umlaufende Capital mit Inbegriff der Abnutzung des stehenden

b) den Werth der Nutzung des ganzen aufgewendeten Capitals sowohl des stehenden als des umlaufenden mit [illegible]

Dauer der Production bis zum Absatz.

Vom Interesse der Production.

Die Production geschieht im Interesse der Producenten, der Consumenten und der Gesammtheit. Der Producent wird wünschen, daß sein Product möglichst viel Tauschwerth habe im Vergleich zum Tauschwerth der hineingewandten Elemente. Der Consument dagegen muß wünschen, daß das Product ihm möglichst wohlfeil komme. Jedes Wohlfeilerwerden des Products ist für ihn eine Bereicherung, weil ihm dann mehr Einkommen zum Ankaufe anderer Gegenstände übrig bleibt; dabei aber hat doch der Consument zugleich das Interesse, fortdauernd seinen Bedarf beigeschafft zu sehen, was nur zu erwarten ist, wenn der Producent keinen Schaden [illegible]. Auf dem Standpunkt der Volkswirthschaft muß man wünschen, daß zwar jedes Product möglichst wohlfeil geschafft sei, daß es aber doch zugleich von den Producenten regelmäßig und dauernd mit der üblichen Vergeltung seiner eigenen Leistung geliefert werden könne. Hiermit ergibt sich die Frage hervor: „Was kann der Producent als übliche Vergeltung ansprechen?" Für ihn ist das Product im Ganzen ein [illegible] Auslagen an dem hineingewandten Capital, an Stoff, Arbeit, Reparaturen und Vernutzung, dann von Nutzungen des ihm angewandten Capitals und an laufenden Capitalantheilen während der Zeit der Production, endlich von seiner eigenen persönlichen Arbeit und Geschicklichkeit.

Diese Verwendung zusammen heißt man die „Productionskosten" und faßt man die Vergeltung des Unternehmers mit dem Capital zusammen, wie sie sich in der Production ergibt und im Verkehr der Capitalien [illegible], so kann man sagen, für jeden Unternehmer sei das Product oder

Inbegriff von Capitalanlagen u. Verwendungen, die
durch seine Thätigkeit beschafften für die Production
nothwendigen Capitale. Nimmt man nun die üblichen Capitalzinsen
für Nutzung von Capital in der Production den Gewinn
so muß der Unternehmer das Product die Capitalanlagen
u. den üblichen Gewinn von sämmtlichen bei der Production
nothwendigen Capitalien enthalten und hierdurch erhält sich
ein Productionszweig wie die andern. Je höher also der Gewinn
von dem Capital sich stellt, desto vortheilhafter ist es für
den Unternehmer. Man kann sagen seine Capitalanlage
u. Verwendungen [illegible] daß seine Capitalien zu schaffen nur
das Unternehmen [illegible] der ihm nur die Vergütung nur für
seine Capitalanlagen u. seine Thätigkeit.

Die Capitalanlagen des Unternehmers umfaßt alle die
Bestandtheile von Werth, die er verwenden beschaffen od.
beschaffen für das Product mußte, u. wenn er sie bezahlt
besitzt, welche er für das Product aufwendete u. daher den
Consumenten aufrechnen darf. Für den Consumenten
ist es allerdings ein Vortheil schon wenn der Gewinn des
Producenten sinkt allein noch dann mehr u. weit mehr
größeres, wenn der Producent weniger Anlagen macht;
überhaupt wenn der Producent an den nothwendigen Be-
standtheilen des Products irgend welche Ersparniß durch-
führen kann; denn jede Ersparung an diesen Bestandtheilen
zwar immer dem Producenten zugute; so bald aber durch
Concurrenz andere Producenten das verbesserte Verfahren
nachzuahmen genöthigt werden, muß sich Production u.
das Angebot u. die Producenten sich gezwungen sehen
ihrem bisherigen Übergewinn einen Theil aufzugeben
u. den Preis so weit zu ermäßigen, daß er den gewöhnlichen

deren Productionskosten sich herausstellt. Hierher kommt
dann die Kostenminderung, zuletzt den Consumenten
zu Gute. Nur wo herzogliche Privilegien od. Mono-
pole obwalten, können ein Product lange fort mehr als billige
Summen überzahlen. Abgesehen davon ist zuletzt immer
der Consument, dem neue Erfindungen u. Verbesse-
rungen Gewinn bringen, nur vorübergehend bereichern
sie auch den Producenten; nicht allen Bestandtheilen
des Kostensatzes aber ist Ersparniß gleich wichtig für den
Consumenten. Es ist daher nöthig, die verschiedenen Fäl-
le der Ersparung näher zu betrachten:

Beim flüssigen Capital. Die Auslagen können er-
spart werden:

1, An Stoff durch Verminderung von Materialverlusten, Nutz-
barmachung von Abfällen (z. B. Benützung der Schafwolle
in Fluß gebracht). durch bessere Einrichtg. der Feuer-
stellen u. Substituirung wohlfeilerer Stoffe; ferner durch
Weglassen od. Anwendung geringerer Hüllen (Fässer, Büchsen).

2, An Arbeitslöhnen durch besseres Arrangement, weniger
Arbeiter nöthig sind; z. B. wenn die Arbeitstheilg. od. Verbindg.
der Arbeit, z. zweckmäßiger statt findet, od. ferner durch bessere
Leitung d. Arbeiters, durch Anwendung schwächerer Kräfte, die ge-
nügen; endl. durch Lohnersparung, wenn die Arbeiter für
gleiche Leistung weniger Lohn bekommen, od. wenn der
Lohn nicht sinkt, aber ein längerer Theil der Arbeit einge-
halten werden muß.

Letztes ist nur ein Nachtheil für die Nation.

Hiernach entsteht die Frage: „In wie weit können die
Maschinen u. andere stehende Capitalanwendungen die Arbeit
ersetzen?“

(Kraft) wird auf mechanischem Weg durch Maschinen
und: nicht mechanischem Weg wird menschl. Arbeit
erspart. (Kosten der Erz. [illegible] von dem [illegible], Ersetzung
des Geldstands, Beschleunigung des Verkehrs)
Dagegen werden auch bei dem mechanischen Ersatz der
Arbeit, die man nur schließlich und [illegible] Vorrichtungen
nicht vollständig durch [illegible] als Arbeit ersetzt.
Dies geschieht gewöhnlich nur, wenn man mehr für die menschl.
Arbeit Wasser u. Windkraft [illegible] den [illegible] wie
z. B. in Malta der Handmühlen, Wasser u. Windmühlen
getreten sind. In den meisten Fällen aber tritt
eine durch Hand [illegible] Arbeit an der Arbeit
[illegible] nämlich die des Maschinenbaues u. der Reparatur,
der Gewinnung der Feuerungsmaterialien für Maschinen,
(Dampf) der Züchtung u. Ernährung der Thiere.
Die Frage ist immer nur der Lohn der Handarbeit, [illegible]
[illegible], welche durch Maschinenkraft ersetzt u. [illegible]
erzeugt ist u. von der Natur selbst dargebotenen Kräfte er-
setzt wird, größer, gleich oder kleiner ist, als die jährliche
Verzinsung des auf die Maschinen verwendeten Kapi-
tals [illegible], um die Erzeugungskosten der künstlich
mechanischen Kraft [illegible], um die Zinsen
aus dem Anschaffungskapital der Maschinen u. den
Auslagen auf Krafterzeugung.
Wenn solche Einführung von Maschinen statt der Handarbeit
großen Nutzen gewähren soll, so muss der Lohn ein ziemlich
hoch stehen; wo er niedrig steht, bringen sie meist [illegible]
ihre Einführung oft nichts herein, wo man die Maschinen
verschafft außerhalb der, wo sie theuer sind, [illegible]

wo der Zinsfuß niedrig steht, doch überwiegt die Höhe des Lohnes alle übrigen Ursachen.

3, An [illegible] Diese Ersparnisse beziehen sich auf wohlfeile Herstellung der Gebäude, Geräthe, Anschaffung der Grundstücke, Herstellung der Wasserkräfte, die zum Betrieb der Fabriken nöthig sind. Hier ist die Wohlfeilheit der Maschinen im Ganzen [illegible] aber nicht die Wohlfeilheit der Gebäude für die Fabriken erfordert [illegible] Berücksichtigung [illegible] die wohlfeile Aufführung der [illegible] nicht wie der [illegible] sondern auch im Landbau [illegible] mehr [illegible] das [illegible] Gebäude [illegible] im Landbau [illegible] über [illegible]. Der [illegible] gilt auch in Bezug auf die [illegible] im großen Durchschnitt nicht mehr Ausgaben als der Schutz der Arbeiter u. der Fabrikate erfordert. [illegible] Preise der Produkte [illegible] beim Verkauf der [illegible] u. ihrer Einrichtungen [illegible] in der Regel beim Verkauf der Einrichtungen dem Verkäufer ein Vermögen [illegible].

4, An Wacht der Nutzung [illegible] Preise.

[illegible] ersparten der Nutzung, wenn man weniger [illegible] für [illegible] u. [illegible] haben [illegible] wohlfeiler werden, wenn der Zinsfuß [illegible]. Das [illegible] des Zinsfußes ist eine Ersparung an Produktion.

[illegible] den angeführten Ersparnissen sind nur 2 Vortheile [illegible] für einzelne Klassen der Gesellschaft.

a, das Herabgehen des Zinsfußes zum Nachtheil der [illegible] u. Verleiher. Allein dieser Nachtheil muß bei der Volkswirthschaft nicht [illegible] berücksichtigt [illegible]

der Capitalist nicht mehr seine Arbeitskräfte verwenden
kann, kein Recht besitzt arbeitsfrei zu leben, sondern
nicht weil das Sinken des Zinsfusses alle Producte wohl-
feiler zu kaufen gestattet u. damit theilweise wieder dem
Capitalisten wieder zu Gute kommt.

6, Wichtiger sind folgende Fälle der Lohnerhöhung:

a, das Sinken des Lohnes überhaupt, sei es im Ganzen
od. bei einzelnen Classen von Arbeitern.

b, übermässige Anstrengung der Arbeitskräfte durch zu lange
Arbeiten bei [illegible] Lohn. Jedes Sinken
des Arbeitslohnes ist ein Abstossen der Lebensbedürfnisse
der Arbeiterclasse, u. wenn dadurch die Producte etwas
wohlfeiler werden, ein Zugeständniss dessen, was die Arbeiter
verlieren an die Consumenten, also keine Vermehrung
der Nation, sond. nur eine andere Vertheilung der Gesammt-
producte des Landes, wobei die arme Classe immer die
[illegible] werden kann, so dass zuletzt die Wohlthaten
[illegible] den Armen zu [illegible] müssen
und so durch übergrosse Lohnminderung (z. B. [illegible])
[illegible].

Werden Producte in Folge des gesunkenen Lohnes wohl-
feiler ausgeführt, so macht man dem Auslande ein Ge-
schenk von einem Theil der Arbeitskraft u. seiner Arbeits-
[illegible] die Rechtfertigung des Productionsschutzzoll-
systems.

Die Verschwendung unbrauchbarer Producte, die in dem
Inland gemacht werden, um die Arbeiter dadurch
zu [illegible], zeigt den Consumenten zu einem Abschluss
an seinen Lebensbedürfnissen [illegible], weil der
Consument mehr ausgeben muss für die [illegible]

Produkte, als bei gewöhnlicher Einführung der Maschinen der
Fall wäre, den einheimischen Produzenten zu, die sonst dadurch
vermindert u. in den Stand gesetzt wird, die Produkte zu ver-
mehren u. damit mehr Arbeiter zu beschäftigen. Aber muß
zur Folge haben, daß dieselben da, wo die neuen Arbeiter
begehrt sind, steigt u. selbst weil die neuen Arbeitskräfte
gelehrt werden sind, von andern Beschäftigungen
Arbeiter anziehen müssen. Die Classe der Arbeiter gewinnt
daher von Anfang ihrer Beschäftigung gewinnt einen größern
Antheil am Gesammtprodukt, u. wenn diese Zunahme
zum Gesammtlohne der Arbeiter-Classe größer ist als ihr
Antheil der Consumenten durch Verwohlfeilerung
der Waaren, so muß man die Wirkung der Produktion
durch einen Theil auf die ... erklären.
Selbst wenn die Waare nicht theurer
bleibt als bei ihrer Einfuhr, so gelangt den einheimi-
schen Produzenten die Waare ebenso wohlfeil, als das
Ausland zu liefern. Es fällt ... Vortheil den Con-
sumenten weg u. die einheimischen Produzenten ist ein
Bedingungen,
Einnahme der Nationalgesellschaft erwirkt. Hier ist die
ganze Sache:

1, Die Nachtheile der Anwendung von Maschinen für die
arbeitende Classe werden häufig übertrieben u. Unkundige
setzen gerne voraus, als sei es möglich, daß plötzlich eine große
Zahl von Arbeitern durch Einführung von Maschinen
völlig außer Nahrung sei. Dies ist unmöglich.

II.ter Abschnitt.

Schätzung u. Theilung der Güter, od. Güterwerthe.

Wenn bloß zwei Personen in ihrer Wirthschaft einander Güter, die sie besitzen gegen einander austauschen wollen, so kann zwar eine Schätzbestimmung beiderseits u. ein Austausch erfolgen. Aber diese Schätzbestimmung ist nur eine zufällige. Erst wenn mehrere ein Gut begehren u. mehrere dasselbe anbieten, entsteht erst ein geregelter Preis, indem die Ausbietenden unter einander durch das Interesse getrieben, die Waare feilzubieten, die Nachfragenden od. Begehrenden ein gleiches Maß durch übereinstimmendes Interesse, die Waare zu erlangen. Unter den Ersteren entsteht eine Art Wetteifer, der sie zwingt von den übermäßigen Forderungen abzulassen u. sich dem Anerbieten des Gegengewichts der Käufer zu nähern. Anderseits sind ebenso die Käufer od. Nachfragenden im Wettstreit untereinander, indem die Waare haben möchten u. sie überbieten sich einander, nach dem Preise zu steigern u. sich der Forderung der Ausbietenden zu nähern. Nennt man den Platz, wo das Angebot u. die Nachfrage einer Waare sich trifft Markt, so ist der Marktpreis, geregelter Preis durch das Verhältniß von Angebot u. Nachfrage unter dem beiderseitigen Einflusse der Concurrenz jeder der beiden Theilnehmer. Es leuchtet ein, daß wenn die Concurrenz der Ausbietenden zunimmt, der Preis sinken, wenn die der Begehrenden zunimmt steigen wird, wenn beiderseits Änderungen erfolgen, das Resultat im Allgemeinen nicht vorbestimmt werden kann.

NB. Nur unter gleichen Interessirenden kann Concurrenz stattfinden; also kann nicht Käufer und Verkäufer, Schuldner und Gläubiger concurriren.

Nach einem Bestimmungsgrund sind richtig: Auf Seite der Nachfragenden od. Käufer bestimmt sich daher die obere Grenze des Preises:

a, durch den Gebrauchswerth des begehrten Gegenstandes,
b, durch die Zahlungsfähigkeit der Käufer,
c, durch die untereinander Beschaffungskosten u. die Concurrenz der Verkäufer.

Auf Seite des Verkäufers dagegen bestimmt sich die untere Grenze des Preises:

a, durch die Productionskosten des Gegenstandes,
b, durch den Tauschwerth des Zahlungsmittels
c, durch untereinander Verkaufsbedarf u. Concurrenz der Käufer.

NB. Gegenstände die absolut begehrt werden von allgemeiner Brauchbarkeit sind u. schwer zu erzeugen werden, können sehr hoch im Preise steigen und so weit gehen kann, (wie bei Getreide, Kartoffeln, wenn sie vorherrschendes Nahrungsmittel bilden), daß die Preisbestimmung wegfällt u. da für dasselbe hingegeben wird was man hat (Hungersnoth).

Dennoch kann sehr hoch im Preise steigen Luxusartikel, weniger Käufliche die man als durch Zauber ... Aus gleichem Grunde ist der Lohn der Gesellen bei Bäckern u. Metzgern höher, als der Lohn derjenigen deren Producte weniger zum Lebensbedarf nothwendig sind (Weber).

Die Zahlungsfähigkeit eines Jeden [illegible] richtet sich nach seinem vorhandenen Vermögen über den Nothbedarf. Wenn man daher den Nothbedarf als gleiche Größe vom Vermögen abzieht, so ist das Übrige ungleich verschieden. So wenn man 150 fl als Nothbedarf ansieht, so wird Einer mit 200 fl Einkommen nicht 10 mal, sondern 37 mal weniger zahlungsfähig sein, als einer mit 2000 fl Einkommen, denn nach Abzug von 150 fl noch 1850 fl übrig bleiben, während der Erste nur noch 50 fl hat.

NB. Jemand hat ein Monopol, wenn er allein ein Gut besitzt, oder wenn für dieses Gut die Concurrenz der Mitverkäufer wegfällt. [illegible] daß zuletzt wertbestimmend, wenn nur die concurrenzbeschränkenden Momente [illegible] in einer beträchtlichen Zahl von Gewerbetreibenden eines bestimmten Gewerbs [illegible] dürfte ein Monopol heißen.

Die Beschränkung der Concurrenz kann Ursache haben:
a, in natürlichen
b, in ökonomischen
c, in technischen u.
d in rechtlichen u. anderen derartigen Gründen.

Welche Beschränkung der Concurrenz aus natürlichen Gründen natürliche Lage des Grund u. Bodens bietet, geben dem Besitzer einen natürlichen Monopol; z. B. [illegible] Kunststück, ein Merkurb, dem [illegible] kommt. Jemand, der im Besitz einer Capital bestehenden Werkstatteinrichtung ist, hat einen ökonomischen Monopol, indem [illegible], ein 2te Verbindung

herzustellen (z. B. gegen Lieferung die man erst einmal in Gang setzen wollte zurückhalten durch Werkzeuge [illegible]). Einen bedeutenden Nutzen [illegible] hat das Zusehen eines [illegible] [illegible].

Die Productionskosten sind bei einem [illegible] Gegenstand, der in großen Massen auf den Markt kommt, nicht gleichgültig. Es kann nämlich ein Theil des Bedarfs des Marktes mit geringeren Productionskosten [illegible] herzustellen sein, aber das Quantum dem Bedürfniß nicht entsprechen. Wenn nun der Zuschuß zur Befriedigung des Bedürfnisses höhere Beschaffungskosten erfordert, so muß der Preis des ganzen Bedarfs nach dem Preis des [illegible] wohlfeiler beizugebenden Antheils sich feststellen, außer die Zufuhr des [illegible] Umständen od. mit höheren Kosten beizuschaffenden unentbehrlichen Zuschusses zum Bedarf würde [illegible]. Die zuerst mit weniger Kosten das Product liefernden Producenten beziehen dann eine Art Monopolpreis, u. diese Steigerung ganz unnatürlich, schon darum, weil nur eine Erfindung im Maschinenwesen gleich im Anfang die gewöhnl. [illegible] Arbeiten nicht einmal durch Maschinen zu verrichten [illegible], welche die Vollendung eines Productes erfordert. Gewöhnlich ist es nur ein Act von Vorrichtungen an einer Reihe von Arbeiten, welche die Maschinen vollführt. Dadurch daß diese Vorrichtung wohlfeiler wird, erlangt aber dann das ganze Product einen solchen Preisunterschied, daß es herabgesetzt wird u. hindurch [illegible] den dann auch die neben der Maschinen-Vorrichtung noch

fortdauernd müßigen Handarbeiter [illegible] stärker begehrt abzunehmen, so daß selbst durch die Maschinen arbeitslos gewordene Arbeiter [illegible] Beschäftigung in [illegible] Geschäften finden.

2) Die stärkere Begehrung der [illegible] Produkte macht [illegible] so viel Maschinen [illegible] nöthig, daß die Bedienung der Maschinen [illegible] mehr Arbeiter beschäftigt als früher die Handarbeit ([illegible] durch Einführung der Spinnmaschinen)

3) Man übersieht, daß die Herstellung u. Reparatur der Maschinerie selbst, sodann die Gewinnung der künstlichen Elementarstoffe u. Hilfsstoffe sehr viel Arbeiter in Anspruch nehmen, so daß statt der entbehrlich gemachten [illegible] [illegible] durch die Maschinen zu verdrängenden Arbeiter eintreten.

4) Die Maschinerie vervollkommnet sich meistens nur allmählich, so daß sie selten, allemal nach der ersten Erfindung schadet, und allmählich dem jüngeren Nachwuchs Beschäftigung bietet; [illegible] ist auch die Regel, daß sie noch zu [illegible] Verrichtungen [illegible], zusammengesetztere [illegible] der Handarbeit bleiben.

5) Häufig ist der Lohn von Handarbeitern schon so gesunken, wenn Maschinen [illegible] werden, daß [illegible] werden, wenn solche überhaupt Arbeit ganz aufhört (z. B. die Handspinner in [illegible]).

6) Manche Maschinenerfindung läßt sich nicht leicht durch[illegible] [illegible] Erfindungen [illegible] nöthig sind (wie z. B. die Weberei nicht ohne Erfindung d. Webstuhls)

andere

sondern erst dann, wenn die Fabrikation solcher Maschinen am Lande bereits allgemein verbreitet wird.)

7) Wo eine gewisse Arbeit noch gar nicht bestand, da ist gewiß die Einführung neuer Maschinen erleichternder Zuwachs zu dieser Arbeit.

8) Ganz zu schnelle Ausbreitung der Maschinen wird auch der Mangel an Maschinenfabriken, die schon das Lager vorbereitungen nicht fehlen dürfen.

9. Auch der Mangel an Kapital u. besonders das Widerstreben dawider, herrschend Vorurtheil u. Abstände u. Unzugänglichkeit der Anlegung von Kapital zu diesem Zwecke kann die Einführung der Maschinen sehr zurückhalten.
Alles zusammengefaßt sind es nur seltene Fälle, wo auch die Neueinführung von Maschinen ein Nachtheil für die Arbeiterklasse entspringen kann, u. auch dieser ist immer nur vorübergehend. Auf die Dauer aber bewirken sie größere Wohlfeilheit u. bessere Leistungen für die Consumenten. Auf Seite der Producenten aber wenngleich vorübergehend größeren Gewinn u. für die Arbeiter einen größeren Spielraum für die Beschäftigung u. damit häufig, mindestens keinen Aufhören führenden Lohn.
Die Erleichterungen, die dem Leben durch Kostenersparung bei der Production zu Theil werden, sind daher nicht sowie auch je allgemeinerem Verbrauch des Lagers kommt sich die Kostenersparung bezahlt, am bedeutendsten daher in den Theilen der Landwirthschaft, welche die wichtigsten Nahrungsmittel (Brodfrüchte, Fleisch) liefern; hiernächst

an der Erzeugung der Kleidungsstoffe, denn in den
Hauptgeschäften bei allen wichtigen u. vielgebrauchten Ge-
genständen. Alle diese Ersparungen haben den kräfti-
gsten einen großen Theil seines Charakters als zu
Bekleidungsgegenständen übrig gelassen. Ihr sind
durchaus fühlbar und in vielen selbst überwie-
gend, daß der Preis für andere Gegenstände gestie-
gen ist, so würde, wir können die Nachfrage nach
den für andere Gegenstände das Bedürfniß u. deren
Produktion erhöht, so daß jede Kostenersparung nicht
blos einen Erweiterung der Produktion, sondern sie stets
förmlich zur Folge hat, sondern auch unter allen übrigen Pro-
duktionszweigen einen Absatz verschafft u. daher zur
Erweiterung dient. Am auffallendsten sind die Erspa-
rungen der Kosten im Bereiche der Maschinenanwendung
erfolgt, sie aber theilweise doch auch den chemischen Fort-
schritten zuzuschreiben, überhaupt wirken [illegible] chemi-
schen Verfahren sind große Ersparungen eingetreten.
Am wenigsten [illegible] verhältnißmäßig die Ersparungen bis-
her bei der Erzeugung von Landprodukten u. Fleisch, allein
hier ist eine geringe fortgesetzte Ersparung schon wichtig
wegen der Ausdehnung der Produktion. Wo keine Ersparniß
[illegible] Kostenersparniß eingetreten ist, bei solchen Ge-
genständen, die früher von der Natur dargeboten, bloß
in Besitz genommen zu werden brauchten (z. B. Wild, Fische
u. Früchte, u. wildwachsende Stoffe, die jetzt gebaut werden
müssen u. bei Nahrungsprodukten als Früchte). Allein diese
Fälle sind gegenüber dem Fortgang der ganzen Wirthschaft

preiswürdiger zu nennen, u. die Beschränkung der Mittel durch
Erleichterung der Anschaffung jener Lebensbedürfnisse in Folge
der Herabsetzung der Productionskosten ... zum Glück
möglich ist, u. weil anfänglich auf der Production dieser
Bedürfnisse sich verringert hätte, so erweitert er schnell auch
mit dem Bestehen derselben ihre ... Wissen-
schaften (in Deutschland Einführung der Kartoffel).
Neben-Produkte mit Hauptprodukten concurriren, so kann
der Preis derselben jedenfalls nicht ganz gleich stehen dem Preis
der Hauptprodukte; sie werden aber in der Regel mit dem
des Hauptproduktes steigen (Weizenstroh zu Weizen, Holz-Streu).
Die Preise gestalten sich demnach folgender Beziehungen zwischen
den Productionskosten und den Preisen zu bemerken.

1) Steigt z. B. der Preis in Folge stärkerer Nachfrage, so kann
a) das Product in beliebiger Menge zu gleichen Kosten, wie
bisher geliefert werden, so muß er sinken, ungehindert durch den
vorübergehenden Gewinn, das erforderliche Quantum solcher Pro-
dukte zu Markt gebracht, der Preis sich wieder den Kosten
gleich stellen.
b) Kann das Product gar nicht vermehrt werden, so kann
sich der Preis ... über den Selbstkosten ...
Productionskosten des Gegenstandes (z. B. feine Weine).
c) Kann das Product nur in steigender Quantität zu Markt
kommen, aber nur zu erhöhten Beschaffungskosten, so muß
der Preis so hoch stehen bleiben, als das Quantum der ...
Nachfrage ..., welches die höchsten Beschaffungskosten
erfordert, daß man nicht entbehren kann, ... nöthig macht
(Getreide).

d, Können das Produkt [illegible] sich [illegible] Vorräthe vermehrt werden, so kommt die Zufuhr des [illegible] Vorraths [illegible] dem Steigen des Preises [illegible] Zeit [illegible].

2, Sinkt der Preis z. B. in Folge einer Abnahme der Nachfrage, so wird in dem Falle

a, ein Theil der bisherigen Zufuhr vom Markte weg- bleiben, bis durch die zu Markte kommende kleinere Zufuhr die Abnahme [illegible] wiederum dem Preise [illegible] die Beschaffungskosten zu stehen.

b, Wird sich der Producent die Schmälerung [illegible] wieder zu [illegible] so viel zu Markte bringen, als der Nachfrage genügt;

c) Wird derjenige Bruchtheil der Zufuhr, welcher unter den höchsten Kosten zu Markte kam, nunmehr nicht mehr beigeschafft werden können. [illegible] den unter günstigeren Umständen zu Markte kommenden Theilen der ganzen Zufuhr ein Theil ihrer Vergeltung

d, Wird [illegible] des Preises das [illegible] als [illegible] des Vorraths [illegible] Umständen [illegible] ganz [illegible] (Korn).

<u>Neunzehnter Fall.</u>

Auch die Änderung der Kosten hat auf den Preis Einfluß.

1, Steigen die Productionskosten od. Beschaffungskosten so muß der Preis des Products für die [illegible]

erhöhen, aber der Absatz wird sich mit der Zahl der Kauf-
fähigen sehr vermindern.

2, Wenn die [illegible] sinken, so ist es
doch bei einem Theil der zu Markt kommenden Produ-
cte; kann denn dieser Gewinn nicht beliebig ver-
mehrt werden, so hat die Kostenminderung keinen
Einfluß auf den Preis.

a, Kann dagegen die Zufuhr zu den wohlfeilsten
Kosten unbestimmt vermehrt werden, dann stellt
der Preis sich nach diesem niedrigeren Kostensatz u. die
zu höheren Kosten zu Markt gebrachten Quanta des selb.
Products müssen vom Markte wegbleiben od. die [illegible]
[illegible] sich mit einer Änderung des Gewerbes be-
gnügen. Auch wenn die Lieferungskosten eines Neben-
products bedeutend sinken, wirkt dies von den Preis des
Hauptproducts.

B. Werden Güter, die zum Verkauf kommen, sind zwar
nicht producirt ab. dann üben bei ihnen die Kosten der
Productionskosten keinen Einfluß auf die Preisbestimmung,
sond. für ihre Preise sind blos die übrigen Bestimmungsgründe
maßgebend.

b, Auch [illegible] der Verkäufer kann der Preis der Tausch-
mittel, od. der [illegible] der Güter, in welchen der Preis
ausgedrückt wird, steigen od. sinken. Steigt er, so wird
man von einem solchen Gute weniger für andere
Sachen, mehr für ein solches geben.

Der Tauschwerth eines Gutes ist das durchschnittliche Resultat aller seiner Preisbestimmungen in andern Gütern. Alle andern Güter bilden ein einzelnes Gut gegenüber dem Zahlungsmittel, in denen dessen Preis ausgedrückt werden kann. Im praktischen Leben sind es indeß namentlich bei dem wichtigsten Gute, der Arbeit, nicht absolut alle andern Güter, von denen der Tauschwerth der Arbeit abhängig ist, sondern vorzugsweise nur diejenigen, welche die Arbeit gewöhnlich verbraucht wird; also bei gemeiner Handarbeit nur die wichtigsten Consumtibilien; höher gelohnte Arbeiter aber dagegen bemessen ihren Tauschwerth auch durch minder wichtige Verbrauchsgegenstände, zu denen der höhere Lohn Zahlungsfähigkeit gewährt. Wie dem sei, der Tauschwerth eines Gutes A hängt dieser Vergleichung mit andern Gütern wegen nicht bloß von seinen eigenen Preisbestimmungen ab, sondern zugleich von allen Veränderungen in der Preisbestimmung des Zahlungsmittels; und zwar ist bei jedem einzelnen Zahlungsmittel der Einfluß seiner Preisänderung auf den Tauschwerth von A desto größer, je häufiger das Gut A gegen dies andere Zahlungsmittel vertauscht wird. Um zu bemessen, ob die Veränderung des Tauschwerthes von A in seiner eigenen Preisbestimmung, od. in der Preisbestimmung seiner Zahlungsmittel erfolgt ist, muß man folgende Regel fest halten:

Ist der Preis von A ausgedrückt in allen übrigen Gütern gleichmäßig gestiegen od. gefallen, so hat sich die eigene Preisbestimmung von A geändert, und das ist dann die Ursache der Änderung seines Tauschwerthes. Ist dann aber der Preis von A ausgedrückt in einigen andern Gütern, gestiegen

während er in andern gleich geblieben oder gesunken ist
so rührt die Veränderung vom Tauschwerth in A von Ver-
änderungen her, welche in der Preisbestimmung seines
Zahlungsmittel erfolgt sind, u. das Maß dieses letzten Ein-
flusses ist aus dem Preise von A bestimmt [illegible]
der Kaufkraft von Veränderungen von A in diesen andern Gütern.
Außer dieser unmittelbaren Abhängigkeit des Tauschwerthes
eines Guts von der Preisbestimmung anderer Güter, in denen
man seinen Preis ausdrückt, kann die Preisänderung eines
Gutes auch mittelbar auf den Preis eines andern Gutes
dann einwirken, wenn das Erstere ein Stoff ist, der zur
Erzeugung des letzteren dient, od. wenn seine Arbeit ist,
die zur Erzeugung des andern unentbehrlich ist.
Endlich kann noch dadurch eine entferntere mittelbare Ein-
wirkung der Preisänderung von A auf die Preise anderer
Güter entstehen, daß wenn der Preis von A steigt
die Käufer weniger zahlungsfähig werden für andere Gegen-
stände, daher die Nachfrage u. der Absatz dieser andern
Gegenstände abnimmt und deren Preis drücken muß.
(Wenn das Getreide um das Doppelte steigt, so steigt der
Tauschwerth eines andern Gutes nicht auch um das Doppelte
sondern nur so viel, als auch auf seinen Werth Einfluß hat.)
Bei Änderung des Tauschwerths können demnach 2 Fälle vorkommen;
man sieht nämlich: der Tauschwerth eines Gutes [illegible] sich zunächst
so bekömmt für das Gut die alten andern Güter mehr od. weni-
ger, als bisher; ist aber die Änderung des Tauschwerths auf Seite
der Zahlungsmittel erfolgt, so wird das Gut in einigen Zahlungsmitteln
den bisherigen Preis behalten, während es in andern gestieg. od. gesunken ist.

Kaufkraftschätzung der edlen Metalle.

Dieser Preis angewendet auf die edlen Metalle zeigt daß von der Mitte bis Ende des 16ten Jahrhunderts der Tauschwerth der edlen Metalle an sich selbst durchaus ganz ungemein bedeutend gesunken ist; denn während dieser Periode stiegen alle Güter ziemlich gleichförmig im Geldpreis.

Dagegen aber zeigt sich die sorgliche Zusammenstellung von Thomas Tooke, daß seit 1793 nicht angenommen werden kann, daß eine Änderung im Werthe des Geldes vorgekommen ist, sondern wie den Gegenständen, die man damit kauft, manche Änderungen eingetreten sind, weil nie zugleich alle Dinge steigen od. sinken. Im Allgemeinen sind aber die Kaufkraft u. der Tauschwerth des Geldes mit Ausnahme des Getreides, Weizens u. einiger anderer nicht genannter Gegenstände, insbesondere der Kaufkraft von allen Manufacturwaaren in den letzten 60 Jahren bedeutend gesunken u. dadurch der Preiswerth gestiegen, aber nur in dieser Beziehung.

Nimmt man den Gesammtpreis dieser mit dem gesteigerten Geldpreis des Weizens zusammen, so wird man im Ganzen wenig Veränderungen des Tauschwerthes des Geldes als stattfindend annehmen dürfen, nicht aber des Tauschwerthes des Geldes an sich, sondern in Folge jener Änderungen des Tauschwerthes der Güter, die man damit kauft.

Es ist zu unterscheiden, daß der Tauschwerth des Hauptgeldmittels, also des Geldes von Metall, wohl an sich selbst Änderungen erleidet, also nicht weiter schwankt, als durch Werthschwankungen der Dinge, die man mit Geld kauft.

NB. Seit den letzten 15 Jahren z. B. sind die Kirchgüter gesunken u. in Folge der Arbeitslöhne Löhne gestiegen. Es ist aber der Tauschwerth des Geldes selbst gestiegen, sondern nur der Preis der genannten Dinge; dagegen ist der Werth des Geldes in Bezug ... gesunken, wenn man es selbst in Bezug auf alle anderen Gegenstände in Handel und Wirthschaft stellen.

~~[illegible]~~ Jede Veränderung des Tauschwerthes des Geldes äußert erst nach längerer Zeit den Antrag [illegible] Geldverpflichtungen. Können diese nach einem Nachfinden des Geldes an sich dazu, so können bestimmte Empfänger fixer Geldsummen, die vor langer Zeit festgestellt wurden, bedeutend verlieren; um daher länger dauernde Renten möglichst unveränderlich in ihrem Tauschwerthe zu erhalten, hat man öfter vorgeschlagen, die in Getreide auszusprechen, weil alle Erfahrung unter allen Gütern [illegible] ihren Tauschwerth behauptet hat, seit übrigens von einem Weltfund die Rede ist. Indessen würde bei Getreiderenten der Empfänger doch sehr genommen den [illegible] Vortheil bei der Steigerung der Bevölkerung und freien Steigen des Getreidepreises [illegible] worden ist. Überhaupt ist aber Getreiderente für den Empfänger sicherer als eine Geldrente. Auch von einem Land zum andern muß man die Kaufkraft des Geldes nach dem Getreidepreis [illegible] Einkommen bemessen, da man finden kann, daß der Preis eines Gegenstandes durch den in andern [illegible] ausgeglichen wird. Der Getreidepreis ist zwar auf einzelnen Märkten durch die Beibringung von [illegible] schwankend; dagegen mit der Zunahme der Bevölkerung [illegible] steigerung unvermeidlich:

a, Zu [illegible] des Jahrhunderts dürfte durch den Einfluß des Landes vorgehen, wenn als Kartoffel, Gemüse, der eigentliche Brodbedarf nur einen geringen Ertrag hat, als er bei kleiner Bevölkerung war.

6, [illegible], die größeren Werthe um die [illegible] sich bedeutend haben.

Dagegen war das [illegible] für [illegible] (Gebäude), wenn es auch [illegible], [illegible] ziemlich durch [illegible] aufzuhelfen.

[illegible] fehlerhaft [illegible] zu befürchten, daß [illegible] Gebäude in eigener [illegible] [illegible] wird, [illegible] am [illegible]. Wie daher [illegible] Gebäude [illegible] [illegible] [illegible] Unterscheidung der [illegible], [illegible] bei [illegible] der [illegible] Arbeit [illegible] [illegible] [illegible], daß [illegible] [illegible] die [illegible] der Arbeit [illegible] [illegible] überschritten werden [illegible] durch die [illegible] der Arbeit [illegible] wird.

Auch die Arbeit ist daher nicht [illegible] Maßstab zu [illegible]. Am [illegible] würde man wohl beide Maßstäbe [illegible], z. B. die Hälfte in Gebäude, die Hälfte in Arbeit [illegible] Arbeit feststellen lassen. Alle [illegible] nach der Zeit [illegible] sind [illegible] Werthe [illegible] [illegible] (Münzmetall) [illegible] eine sehr bedeutende [illegible] der [illegible] Metalle zu befürchten [illegible] [illegible] Zeit [illegible] (wie im 16. Jahrhundert).

Untersuchung über die Preisbestimmung der ursprünglichen Güter: Arbeit u. Capital.

Der Durchschnitt des Arbeitslohns od. Lohn richtet sich im Ganzen nach den 6 Bestimmungsgründen, die bei jedem Preise eingehalten, nur mit wenigen Modificationen.

1, Auf Seite derer, die Arbeitsgelegenheit geben können, fragt es sich,

a, ob die Arbeit für das Product od. für das persönliche Bedürfniss des Besitzers dienen soll. Im ersten Falle drückt sich zunächst das Bedürfniss dringender aus, ob stehen nicht Begehrer den Arbeitsuchenden gegenüber, der Lohn kann sich nicht höher stellen; als im letzten Falle, wo häufig wenige große Unternehmer vielen Arbeitern gegenüber stehen, u. daher die Concurrenz der Arbeitsuchenden überwiegt. Auch kann der Mensch bei productiver Arbeit einigermaßen ob das Product aufbewahrt werden kann od. nicht, kann es länger aufbewahrt werden, so vermögen die Unternehmer den Lohn mehr herabzudrücken, als da, wo dies nicht der Fall od. nur augenblicklich. Bedürfniss des Productes (z. B. Dienstboten sind besser belohnt als Fabrikarbeiter). siehe unten 83.

b, die Zahlungsfähigkeit des Nachfragenden richtet sich bei unmittelbar gebrauchten Diensten nach dem Einkommen des Arbeitgebers bei Arbeiten für Producte zunächst nach dem Capital des Unternehmers, da er aber den Lohn mit dem Capital nur vorschießt, nicht definitiv

zahlt; so ist die dauernd wiederkehrende Nachfrage nach Arbeit bedingt durch die Einkommen der eigentl. Produkte gebrauchen u. zahlen. Der Unternehmer, der die Arbeit bezahlt, handelt nur als Mittelsmann der Arbeit, gewissermaßen für die Produkte an die Consumenten, welche die bezahlen, das Unternehmens u. die Arbeit der Arbeiter vergelten.

c) Die Concurrenz der Arbeiter ist häufig durch gewisse Umstände beschränkt, namentlich durch die Schwierigkeit der Erlernung mancher Arbeiten, durch Kostspieligkeit der Übersiedlung an andere Orte, durch gesetzl. u. administrative Beschränkungen u. der Erziehung eines Gewerbes. Daher kann der Lohn in nahe gelegenen Orten u. bei verwandten Arbeiten an einem Orte u. manchmal in sehr entlegenen Gegenden ungemein different sein.

2) Auf der andern Seite, die Beschäftigungen sind, ist:

a) zwar bei der Arbeit von eigentl. Produktionskosten nicht die Rede, aber es gibt 2 analoga derselben;

d) die Mühe, Anstrengung, das Talent, die Ausbildung, die man mit Kosten sich verschafft hat, die Gefahr für Leben u. Gesundheit, die man bei der Arbeit übernimmt, die Mittel zur Erhaltung des Arbeiters u. der sittlichen Haltung bez. derselben. Alle diese müssen Differenzen im Lohn hervorrufen, u. je mehr solche Momente zugleich eintreten, desto höher wird durchschnittlich die Vergütung für die Arbeit sein müssen.

Die niedrigste Vergeltung wird nach dem Maßstab der durch-
schnittl. Lebensdauer d. Arbeiters bemessen werden können, welche aber
unbedingt unter den Äußerungen der menschlichen Bedür-
friedigung [illegible] gewünscht, eher daß dabei [illegible]
Selbsterhaltung der [illegible] nöthig wäre. Einen
andern Maßstab für die Vergeltung der Arbeit gewährt
man dadurch, daß die Vergeltung fortdauernd so hoch
sein müsse, daß sie nicht bloß die Arbeiter selbst erhalte
genommen, sondern auch hinreichenden Unterhalt gewähre,
sondern auch in den Stand setze, eine Familie zu ernähren,
um mindestens für seinen eigenen Abgang den Ar-
beitsstellen der [illegible] einen Ersatz zu verschaffen.
Es muß außer dem gewöhnl. Unterhalt des Arbeiters
der Lohn die Erziehung einer solchen Zahl von jungen
Arbeitern in der Arbeitsklasse gewährleisten u. vergelten
wie sie das Bedürfniß dieser Arbeit fortdauernd erheischt.

Beda. Handarbeit ist höher geschätzt als Maschinenarbeit.
Letztere kann sehr niedrig gelohnt werden, so daß sie con-
currirend mit Maschinen gar nicht mehr gewünscht werden
kann, z.B. Spinnen, Stricken, Weben; obgleich
die Produkte der Handarbeit gewöhnl. besser als die der
Maschinen sind. Eine noch gute Nebenarbeit ist das
Stricken, weil es schwer durch Maschinen zu ersetzen ist.

3) Das 2te analogon der Produktionskosten ist
nach dem Arbeiterbedarf; d.h. verschiedene Arbeiter, die glei-
ches Talent anwenden müssen, zu gleicher Anstrengung
gleichen Lohn. Der niedrigste Lohn ist kein absoluter,

sondern nur vorläufig nach der Sitte eines Staates.
Der Lohn kann fortschreitend erhalten durch freiwillige
Beschränkung u. Arbeitsminderung.

b) Der Einfluß der Geschäftsverhältnisse des Lohnes
hat Einfluß auf die Höhe des Lohnes.

1) Wenn der Lohn in Geld gezahlt wird, dadurch
daß, wenn Geldwerthe sich fortwährend senkt, der Arbeiter
niedrigern od. höhern Geldlohn erhalten dürfte ohne daß
eine Änderung des Lohnes eingetreten wäre.

2) Steigt od. sinkt der Preis der Naturalien od.
Güter selbst, so kann eine Änderung d. Geldlohns
nöthig sein, wenn der Arbeiter gleichviel Lohn erhalten
soll. Jedenfalls geht der Lohn nur dann den wahren
od. Vergleich, wenn man zugleich auch gegen den Geld-
preis der verschiedenen Lebensmittel, die der Arbeiter be-
darf, sieht, u. wenn bekannt ist, in welcher Quantität
diese Lebensmittel von dem Arbeiter verbraucht werden.

c) Concurrenz der Arbeitsbegehrenden od. Lohngebenden.
Diese kann beschränkt sein schon durch die Größe der
Unternehmung, durch deren Eigenthümlichkeit. Selten
wird [illegible] als Absatz zu concurriren der Mangel an
Bildung. Oft aber fällt die d. Concurrenz Ergebniß, daß man
eine gegebene Zahl von Arbeitern vorfinden ist. Bei
dem [illegible] von Unternehmer oder wenig, nicht aber viel
[illegible] können, wenn mehr Unternehmungen als [illegible]
schon findet bei Eisenbahnen u. Fabrikanstalten ein Beispiel.

Oft wirkt auch die politische Bewegung, der Leichtsinn der Arbeiter [illegible] auf Minderung der Concurrenz der Arbeitgeber. Auch schon [illegible] unternimmt. Wenn die Concurrenz der Arbeitgeber sehr vermindert. Sehr häufig kam dies früher in England vor, daß die Fabrikherren auf einen Tag den Lohn plötzl. herabsetzten. Natürlich kam das Umgekehrte von Seite der Arbeiter vor.

Im Allgemeinen ist nicht zu bezweifeln, daß höherer Taglohn für Arbeiter das Ergebniß schafft u. für die Nationalwirthschaft im Ganzen vortheilhaft ist. Der Arbeiter ist dabei am kräftigsten u. arbeitsfähigsten, kann seine Kinder u. Verwandten am besten versorgen u. selbst dabei sich [illegible] erwerben. Hoher Geldlohn kann mit niedrigem Reallohn verbunden sein, weil Geldlohn erhöht ist. Er ist in der Regel, wie auch der Reallohn steigen, [illegible] eine Lockspeise für die Unternehmer der Productionsgeschäfte u. zwingt sie manchmal, vorzuziehen solche Arbeit zu verrichten, zu denen weniger Handarbeit u. mehr Maschinen od. anderes Kapital nöthig ist, wie das in England der Fall ist. Hoher Geldlohn verhindert daher nicht die Production u. Ausfuhr, zwingt aber, vorzuziehen auf die [illegible] zu beschränken.

Zwischen 2 Ländern gleicht sich der Lohn selten aus, dies selten durch Ein- u. Auswanderung, dagegen findet Ausgleichung dadurch statt, daß die Länder auf dem Weltmarkt mit ihren Producten concurriren, die also um gleichen Preis zu geben sind. Wenn daher nicht das eine Land

dem andern durch gesellschaftlichen Verkehr, Transportkraft und Tausch-
mittel verwandt ist u. immer vollständiger besteht diese
Ausgleichung, so müssen die gleiche Summe der Producte
in selbem Verhältniß gleiche Lohnsumme herbeiführen. Diese ge-
setzl. Anordnung bezüglich der Arbeitszeit in einem Land,
wenn nicht Vortheile der angewandten Arbeit bestehen,
können eine Ausgleichung d. Lohnes in den verschiedenen
Ländern allmählich möglich machen.

2, Nutzung des Capitals, deren Preisbestimmung.

Man kann die Vergütung für die durch Capitalanlage
beschaffte Capitalnutzung, wo sie in Productionsgeschäften
zur Nutzung genommen wird, im Allgemeinen Gewinn nennen.
Gewinn ist der Begriff einer Vergütung für Capitalnutzung
an sich und Capitalzins, welcher auch Capitalrente ge-
nannt, welche dafür bezogen, der die Nutzung ohne eigene Theil-
nahme an der Production genießt, und den Vergütung für
Arbeitsleistung des Unternehmers des Erwerbsgeschäftes,
die man Unternehmergewinn nennt. Besitzt der
Unternehmer alle Capitalien selbst, so bleibt ihm
die Gesammtnutzung, ohne daß diese Trennung stattfindet
wird. Hat er Capitalien geborgt u. gepachtet, so muß er
den Gesammtgewinn mit dem Verleiher und Verpächter
zu theilen. Diese Theilung ist nur ein secun-
därer Vorgang, hat nicht zunächst Einfluß auf die
Höhe des Gesammtertrags ... können.

Man kann daher zur Vereinfachung der ganzen Untersuchung
voraussetzen: alle Unternehmer arbeiten mit
eigenem Capital, es handelt sich nur erst um Ausbildung

hung des Gewinnes, welchen der Unternehmer bezieht. Hier erhellt alsbald, daß, wenn Capital, insoweit es sich in alle Productionsgeschäfte übertragen läßt, sich der Gewinnsatz aller Nutzungen des Capitals ausgleicht; denn würde ein Geschäft einen als üblichen Gewinn erlangt, so zöge das neue Capital u. Unternehmer hinzu, die steigern Producti-on, die Producte müßten dann im Preise u. damit den Gewinnsatz verringern. Umgekehrt wenn der Gewinnsatz unter den Stand in andern Geschäften sinkt, so würde man diesen Geschäften Capital entziehen u. einem andern übertragen, wodurch das Angebot der nicht lohnenden Waaren vermindert u. die Consumenten gezwungen würden, den Preis u. damit den Gewinn zu erhöhen. Allein nur umlaufendes Capital läßt sich in jedes Geschäft übertragen, wenigstens, so oft dasselbe wieder in Geldform übergeht. Stoffe, Auslagen an Arbeit werden im Preise wieder ersetzt. Beim umlaufenden Capital kann man vorübergehend, bis es wieder [illegible] Übertragung in andere Geschäfte [illegible] u. Nutz- Capital.

Auch stehendes Capital ist [illegible] nach [illegible] Jahren [illegible] angeschafft, [illegible] einer andern Verwendung [illegible] für jenes Geschäft [illegible] [illegible].

Man kann daher [illegible] in die [illegible] Geschäfte übertragen [illegible] ist, erst nur so, daß [illegible] Theil des bisherigen [illegible] und [illegible] Verwendung [illegible]. Eine Ausgleichung des Gewinnsatzes [illegible] beim stehenden Capital nur

in engen Kreisen stellt sich im Ganzen in seinen Theilen
[illegible] und dann im umlaufenden Capital besonders der
Ausgleich des Gewinnsatzes nicht dauernd [illegible]
[illegible]. Durch diese gänzlich verschiedene Stellung des stehenden
und umlaufenden Kapitals [illegible] völlig verschiedene Sätze
des Gewinnsatzes beim stehenden und beim umlaufenden Capital
zu erklären, ja [illegible] nothwendig.

Zur näheren Erläuterung müssen aber einzelne Fälle
unterschieden werden, und man nimmt zur Erleichterung
der Einsicht in die Sache zweckmäßig an, daß in jeder
Production das umlaufende Capital einen anderen Be-
sitzer habe, als das stehende, und daß beide durch keinen Vertrag
auf längere Zeit miteinander gebunden seien, daß sie sich
jeden Augenblick ihre Geschäfte aufgeben können.

Nun nehmen wir weiter an:

Der Gesammtgewinn einer Unternehmung steigt über den
bisherigen Gewinnsatz, so können in Bezug auf die
Beschaffung des stehenden Capitals folgende Fälle eintreten:

Im Allgemeinen, wenn der Gesammtgewinn steigt
in einem Erwerbsgeschäfte, so kann der Besitzer des stehenden
Kapitals nicht leicht die Verbindung auflösen, indem
er überall zu üblichen Gewinnen (Zins) umlaufendes
Capital erlangen kann. Der Besitzer des umlaufenden
Capitals kann nicht mehr als den üblichen Gewinn beziehen,
weil er sonst aus der Geschäftsverbindung treten müßte;
aller Mehrgewinn fällt daher dem Besitzer des stehenden
Capitals zu, und erhöht den Werth der stehenden Capitale. Wird
dann dieses verkauft, so zahlt der neue Erwerber in einem

laufendes Kapital gewinnt, so wird für das fixe Capital
mit gestiegenen Zinsen, als eben dem gestiegenen
Zinsfuß nach Verhältniß des Zinsensatzes des laufen-
den Capitals proportional ist, er legt hiebei seinen
Kaufschilling nebst nahezu verhältnißmäßig nur zu übli-
chen Zinsen an, für den Verkäufer bleibt aller Vor-
theil des Zinsenzuschlags im erhöhten Kaufpreise d.i. den Genuß
des gestiegenen Zinssatzes seines ursprüngl. Capitals.
Wenn endlich sinkt der Zinsfuß des ganzen Geschäftes, so befin-
det sich der Besitzer des umlaufenden Capitals in der güns-
tigen Lage, statt des verminderten Zinses, wenn dieses Unter-
nehmens in allen anderen Geschäftszweigen üblichen Zinsen von sei-
nem Capital ziehen zu können, er wird durch die [illegible]
des Gesammtgewinnes auch in gegenwärtigen Geschäften
üblichen Zinsen entsprechen, d. i. mit der Veränderung schwinden.
Allein der Besitzer des fixen Capitals muß jetzt die üblichen Zinsen
genießen, weil er ein umlaufendes Capital nicht mehr [illegible]
bekommt. Es fällt aller Nachtheil des Gewinnvermindernden
Unternehmens allein auf den Besitzer des fixen Capitals,
schmälert dessen Rente u. Kaufpreis zum Nachtheil des gegen-
wärtigen Besitzers. Ein neuer Käufer desselben gibt, wie einem laufen-
den Kapitals für sich fixes Capital mit verminderter Rente
proportional, daß Verminderung verhältnißmäßig der ursprüngl. Werth
hat, er legt damit seinen Kaufschilling genau zu üblichen Zin-
sen an, den ganzen Verlust am Werth des fixen Capitals trifft
den Verkäufer, zu dessen Zeit sich die Rente vermindert hat.
Erläuterung der Einzelnen Fälle eines Steigens des Ge-
sammtgewinnes.

a) Das stehende Cap. kann beliebig aus dem umlaufenden
hergestellt u. vermehrt werden, ohne daß hiedurch die
Produktionskosten im Ganzen vermindert würden.
In diesem Falle wird der Besitzer des stehenden Cap. nur
vorübergehend einen Vortheil vor dem Besitzer des um-
laufenden Kap. haben; denn wollte er die Geschäftsver-
bindung aufheben u. die Verzinsung für Schulden in
Anspruch nehmen, so könnte der Besitzer des umlaufen-
den Kap. augenblicklich stehendes Kap. herstellen u. ein
concurrierendes Geschäft bilden. Hier kann auch der Gewinn-
antheil nur bis zur Herstellung neuen stehenden Kapitals über
dem üblichen Zinsensatze stehen bleiben. Wenn in-
dessen die Nachfrage stark ist, und um den Bedarf zu
befriedigen, viele neue Unternehmungen nöthig sind, so
kann trotz des vermehrten stehenden Cap. doch der Gewinn-
antheil länger Zeit über dem üblichen Satze stehen u.
den ersten Unternehmern im Anfange einen Übergewinn
Ertrag vom Geschäfte zuwenden, der indeß mit dem Häufiger-
werden solcher Geschäfte sich vermindern muß. Es kann da-
bei vorkommen, daß die ersten Besitzer solcher Kapitale
selbst von ihren Theilnehmern, den Besitzern des um-
laufenden Kapitals, einen Übergewinn beziehen,
indem dieser nach dem Kapitalwerth der stehenden Kapitale
erhöhen kann.

b) Man kann zwar neues Cap. zur Vermehrung des Pro-
ducts in Anwendung bringen; doch ist aber immer weniger er-
giebig, u. es sind bei ihrer Anwendung unverhältnißmäßig höhere
Ausgaben nöthig, als bei dem zuerst angewandten Kapital;

wie z. B. bei Grund u. Boden, wenn immer größere Quan-
titäten Getreide dem Markte zuzuführen sind. Hier kann der
Gesammtgewinn nach dem Preise der Producte nicht höher
steigen, als daß er noch die Verbringungskosten unter Verzin-
sung des minder ergiebigen Kapitals ergibt. Außerdem
daß nun angewandte minder ergiebige Kap. nur üblichen
Gewinn setzt gewähren, die früher angewandten ergiebigen
Kap. werfen fortwährend den erhöhten Gewinn ab ganz
zu Gunsten der Besitzer, deren Vermögenswerth sich hierdurch
vermehrt. Wenn z. B. plötzlich viel Korn in einer Stadt
erfordert wird, u. nicht aus der Umgegend beigeschafft
werden könnte, so muß es aus entfernteren Gegenden bei-
geschafft werden; deshalb muß das Korn steigen, bis es
die Beifuhrkosten deckt, u. die Besitzer der nahegelegenen
Grundstücke werden gewinnen, weil sie mehr einnehmen,
als früher u. keine größeren Auslagen haben.

NB. Der Kapitalwerth des stehenden Cap. ist umgekehrt pro-
portional mit dem Capitalwerthe des flüssigen Capitals.

Zu diesem Falle gehört auch die differente Höhe der Rente
u. des Kapitalwerths von Waldungen näher u. entfernter
von größeren Städten. Weil die Nachfrage nach Holz wächst
u. der Gesammtpreis steigt, hebt sich die Rente der nahegele-
genen Waldungen u. bleibt auf dem Platze stehen, wo der
Holzpreis gerade noch die Beischaffung von einem entfernteren
Waldungen ergibt, die man zur Deckung des Holzbedarfes
in Anspruch nehmen muß, u. die vielleicht noch gar keinen Rein-
ertrag oder Rente vom Boden gaben. Von dem Productenwerth

u. daß Produkte jedes auf freiem Markte bezahlt u. verkauft
werden können daher je nach ihrer Ergiebigkeit die zu ihrer Bewirth-
schaftung u. Hervorbringung erforderlichen stehenden Kapitalien sehr
verschiedene Renten zu geben u. verschiedenen Tauschwerth
erhalten haben. Man sieht zugleich daß Renten u. Tauschwerth
solcher stehenden Capitale nur Folge der Größe des Preises sind der
für die Beschaffung der unter den ungünstigsten Umständen
dann beizubringenden Masse des Produkts gezahlt werden
muß. Nicht die Renten vom Boden, od. die Bodenrente,
erhöht den Preis der Bodenfrüchte, sondern umgekehrt
in Folge der Preiserhöhung wegen Beschaffung unter ungün-
stigen Umständen wird bewirkt, daß solche Ländereien die
durch ihre Lage u. Beschaffenheit Vorzüge haben, eine Vergeltung
erlangen, während die schlechtesten od. entferntesten Län-
dereien die für den Marktbedarf bebaut werden müssen,
vielleicht nur so viel Rente geben als der Boden bei der
Lage u. Ergiebigkeit vielleicht wegen der Kosten abwerfen
u. kaum als [illegible] benutzt werden.

c, können das stehende Kapital, das zu einem Produkt
nöthig ist, gar nicht vermehrt werden, so haben die Besitzer
während der ganzen Monopol für sich, der der Produkte
entstehende Monopolpreis des Produkts genießt, z. B. bei
Weinbergen (3 u. Jahrhundert 12 Tagwerk schlechten Boden
von 50 fl. per Tagw. Rebenanlage der 2 Tagw. 600 fl., Bearbei-
tung jedes Jahr 80 fl., in 4 Jahren 3800 fl. Erhöhung ersten
Jahre Produkte von 600 fl. also beinahe 15 %. bezogen der 3800 fl.)

d, können ferner nicht ganz gleichartige stehende Capitalien zur
Vermehrung der bestehenden angewendet werden, obwohl

solche, welche Vorzugsabgaben, so kann das Steigen des Preises des Hauptproductes in dem Maße, wie das Steigen der Rente des zu ihrer Hervorbringung erforderlichen stehenden Kapitals durch das Aufsteigen des Vorzugs aufgehalten werden. (Vielleicht kann auch einiges [illegible] der Rente und des Werthes des stehenden Kapitals entstehen (Mill).

2. Einfluss der Gesammtzinsen;

a) Die stehenden Kapitalien können in beliebiger Menge in andere Geschäfte übertragen werden. Hier würde, sobald diese Übertragung eintreten, die Produktion [illegible] der Preis der Producte [illegible] fallen müssten; allein sehr selten ist dies möglich. Meist besteht [illegible] nicht [illegible] umgewandelt [illegible] Kosten in andere Anwendungen übertragen. In dem [illegible] eine solche [illegible] stattfindet, wird aller Aufschub [illegible] den [illegible] stehenden Kapitals [illegible] des Werthes des Kapitals [illegible].

b) Kommen verschiedene ergiebige Kapitalien zur Erzeugung der auf einem Markt befindlichen [illegible] von Producten [illegible], so muss in Folge des [illegible] der Producte [illegible] des [illegible] vom Markte verdrängt [illegible], wodurch [illegible] auf schlechtem Boden. [illegible] der Preis [illegible] der Gesammtheit solcher Producte [illegible]. Mit dem

sinken das Getreidegewächs sinkt auch die Rente des ganzen unter ungünstigeren Umständen wirkenden Capitals (Grund, u. Boden z. B. bei Getreide- od. Holzverschwendung).

c, Können die stehenden Kapitale, die zur Herstellg d. Productes dienen, gar nicht verwerthet werden, so sind sie gänzlich nicht zu [illegible] anderer Verwendg tauglich, od. nur mit Verlust in andere Geschäfte zu übertragen. Hier fällt jede Abnahme des Gesammtgewinnes auf den Besitzer d. Kapitals. (Hatte z. B. ein Unternehmer ein [illegible] bei guten Aussichten übernommen u. während er es besitzt, wird das Wasser nicht mehr gebraucht, so geht der bedeutende [illegible] trägt den ganzen Schaden.)

d, Wenn Surrogate mit einem Hauptproducte in Concurrenz treten, [illegible] der Preis d. letzteren, so können manche, welche Surrogate gebrauchten, wieder das Hauptproduct verwenden, und [illegible] der Preis der Surrogate [illegible] die Renten der Kapitale, von denen sie herrühren, [illegible] letztere ganz aufhören kann.

§ 13. [illegible] die Bodenrente [illegible], tritt am deutlichsten hervor in Ländern, wo sehr viel Boden verpachtet wird (England). Hier scheidet sich der Besitz des flüssigen u. stehenden Capitals genau. [illegible], daß in solchen Ländern [illegible] dauernd, verhältnißmäßig viel Getreide gebaut wird, [illegible] in theuren Zeiten (wo auch schlechter Boden der Cultur unterlag). Es wird aber lange nachher [illegible] wegen der [illegible] Pachten aber so viel Boden bebaut, [illegible] theuren Zeiten geschlossen, ehe zu bemerken, daß die [illegible]

auf solchem Boden stehen bleibt, sondern ihre [illegible] erfordert. Ist man also dazu [illegible] wohlfeil [illegible], betrachtet man das [illegible] als [illegible] an sich. Die [illegible] Mangel an Wachsthum, zu solchen [illegible] anfangs [illegible] bleibend, als die früheren Preise mehr unter den [illegible] bringen.

Aus dieser ganzen Betrachtung erhellt, daß beim fixen Capital sich der Gewinnsatz mit dem Gewinne [illegible] Cap. [illegible] ausgleicht, wenn das fixe Cap. den Besitzer wechselt, wo dann jedesmal der neue Erwerber [illegible] Cap. zu [illegible] den Marktpreise [illegible]. Daraus [illegible] die Erscheinung als [illegible] Minderung des Gewinnes [illegible], die beim fixen Capital statt gefunden hat. Beim flüssigen Cap. gleicht sich demnach der Gewinnsatz schon durch Concurrenz aus, beim fixen erst durch Besitzveränderung.

Angaben über den Unterschied zwischen Unternehmer-Gewinn und Zins.

Benützt ein Unternehmer fremdes Capital, so theilt sich dessen Gesammtgewinn in Zins und Unternehmergewinn. [illegible] des [illegible] Geschäftsgewinnes betrifft zuerst den Unternehmer, erst später durch Zins und Abgaben [illegible] Leihcapital [illegible] die Vergeltung für die Nutzung allein, und für [illegible] Unternehmergewinn ist nicht proportional seiner Mühe, sondern proportional der Größe des Capitals, so daß in sehr kleinen Unternehmungen verhältnißmäßig [illegible] Unternehmergewinn [illegible]

während dieses bei großen deutlich hervortritt. Der Unter-
nehmergewinn darf nicht dem bloßen Lohne, den ein
Unternehmer ebensowohl für eine anderweitige technische Hilfsar-
beit an Fremden könnte, nicht gleichgestellt werden. In klei-
nen Geschäften kann der größere Theil des Einkommens
des Unternehmers in Lohn bestehen, in größeren kommt
dieser kaum in Anschlag. Ebenso darf auch zwischen Kapital-
u. Unternehmergewinn keine Vergleichung stattfinden.

Der Zins ein eigenes Einkommen. Die Vergeltung für die
Kapitalbenützung, ihre selbständige Erscheinung. Die Scheidung
beider Productionsfactoren ergibt sich, wie jeder andere Preis nach
dem Angebote u. der Nachfrage nach Kapital unter dem
beiderseitigen Einflusse der Concurrenz; es gehören:

1) Rücksichtlich der Nachfrage nach dem Kapital hierher
a) ob [illegible] der Zweck für den es gesucht wird.
Dieser kann sein:

α) unmittelbares Bedürfniß des Borgers od. Ver-
zehrs mit Ausnahme der Gebäude für Wohnungen ist
das Borgen von eigentlichem Kapital für eigentliche
Verwendung [illegible] persönl. Bedürfniß des [illegible]
der Fall, da hier auch die Vergeltung in diesem Falle sich
nicht regelmäßig [illegible], sind nur den übrigen Be-
stimmungsgründen des Zinsfußes abhängt. Die Anwendung d.
geborgten Kapitalien in der Production beschäftigt
sein, welches der häufigste u. regelmäßige Fall ist.
Hier kann offenbar der Borgende höchstens so viel Zins
geben, als ihm sein Unternehmergewinn [illegible]
mit Abzug eines billigen Unternehmerlohnes.

β) Die Bestimmungsgründe des Angebotes und der Nachfrage [illegible] -digkeitsverhältnisses für den Zins.

γ) Die Concurrenz derer, die Kapitale ausleihen, hängt ab von zufälligen Umständen, von der Größe des Vermögens, sowie der Zinssätze, welche den Kapitalbesitzern entstehen [illegible] zu ihren Capitalien bieten, und anderen [illegible] Gründen, die in der Nation gemacht werden. Da nun durch die Ursache des Wechselgeschäfts und der geordneten Überschüsse von Kapital, [illegible] Handel, leicht von einem Lande in das andere übertragen werden kann, so [illegible] des Kapitals zu [illegible] einen Handel auf die Vervollständigung des Vorgangs der übrigen und den Zinsfuß [illegible] vergleichen Verhältnissen unter allen Handelsländern der Welt auszugleichen suchen, so weit es das flüssige Kapital betrifft.

2) Nachfrage der Verleiher und

a) als Bedingungen der Kosten der Production erfordert werden:

α) dem Gesammtgewinne, den das Cap. gewährt, entspricht [illegible] für die Nutzung im [illegible]. Wird sich der Gesammtgewinn der Producte so niedrig stellen, daß der Zins mit seinem Betrag [illegible] der niedrigen Stände [illegible] sich der Mühe [illegible] Capital zu benutzen zu überlassen, so müssen viele bloße Verleiher selbst Unternehmer werden, um so ihr Einkommen zu vergrößern. Das fixe Kapital ist in solcher Hinsicht nicht [illegible], weil dessen Zinsen häufig durch ein Monopol begünstigt sind (Haus, Grundstück). Der Zinsfuß hat demnach seine obere Grenze, während die untere nicht [illegible] festzusetzen ist.

β, der Darleiher und Schuldner Verhältnisse

Es wird die Rückgabe am Schlusse der Verpflichtung in Natur oder versprochen, wonach dann der Gegenstand selbst u. Beschaffenheit zurück[illegible] [illegible] Verpflichtung festgestellt u. [illegible] möglichst sorgfältige Bedingungen zug. solche Verpflichtung [illegible] Leihkapital, das durch das Darleihen im Eigenthum des Borgers zurückbleibt, so kann nur die Rückerstattung in gleicher Quantität u. gleicher Qualität bedungen werden. Hier ist die Wahrscheinlichkeit der Rückerstattung von großem Einflusse. Das Vertrauen, daß der Borger seine Verpflichtung gegen den Darleiher erfüllen werde, heißt Credit. Dieser ist abhängig:

1, Von der persönl. Verlässigkeit, bemessen nach den bisherigen Handlungen;

2, Von seinen Vermögensverhältnissen u. der Art u. Weise, wie das Vermögen angelegt ist, welchen Zufällen es [illegible] (vorübergehende [illegible] d. Concurse) von großem Gewichte sind;

3, Von der [illegible] der Gesetze, wie zur der Schuldigkeit der Rechtspflege, so erschwert oder erleichtert sie dem Gläubiger auf dem rechten Weg zu seiner Zahlung kommen kann, daß lieber u. billiger [illegible] darleihen. [illegible] die [illegible] Credit [illegible] zahlen wollen, können u. [illegible], keinen Credit nur wollen u. können.

In den 3 Fällen muß der Darleiher sich d. Hingabe des Darlehens, od. durch einen [illegible] Sicherung zum Theil gesichert werden. Der letzte Weg ist in der Schuldurkunde

deutlichsten Anhaltspunkt wählen für die Entscheidung des Capitals zu entdecken haben. Jedenfalls sieht man, [illegible] [illegible], daß die mehr Vergütung außer dem Zins selbst noch der Verleiher [illegible] Rechnung [illegible] ist die Vergütung für die Gefahr, die man hat, Capital [illegible], durch den Zuschlag zu einem [illegible] ausgedrückt, so kann man sagen der Zinsfuß müsse desto höher stehen, je unsicherer der Borger sei. In dieser Steigerung des Zinsfußes liegt kein Unrecht, keine Willkür, nur die natürliche Vergütung für mögliche Gefahren an einem Vermögen, das man einem Andern zu benutzen giebt.

b) Der Unterschied des Geschäftsbetriebs kann auf den Zinsfuß, der sich gegenüber dem Capital bestimmt, keinen Einfluß haben.

c) Desto wichtiger ist die Concurrenz der Capitalsucher. Sie wird natürlich mit der Steigerung des Zinsfußes abnehmen. + [illegible]

In einzelnen Ländern kann die Nachfrage nach Capital zu einem [illegible] (Börsengeschäft) werden auch den Zinsfuß influiren, wenn Regierungen Leihcapitalien in großer Masse suchen. Das kann den Zinsfuß jedoch nicht lange hochhalten, bis das Staatsanlehen abbezahlt ist. Die Nachfrage nach Leihcapital für [illegible] Vermögen als Productives ist eher Einfluß auf den Leihzins. Daraus folgt also der Leihzins, wie jeder Preis einer allgemein begehrten Waare, schwankenden Gesetzen. In alten Zeiten, wo das Borgen um Wucher (Consumtionsdarlehen) weniger häufig war, [illegible] wo die Anlagen aus Noth für Privatzwecke häufiger hervortraten,

[illegible]

Die einzigen nützlichen gesetzl. Bestimmungen bezüglich der Leihzinsen sind:

1, Feststellung der Höhe der gesetzlichen Verzugszinsen [illegible] nach Maßgabe d. Zinsfußes der letzten Jahre.

2, Verbot jeder Kapitalvergrößerung mittels Anrechnung der rückständigen Zinsen.

Alle Wucher ist zu bekämpfen, wenn gesetzliche Zinsen [illegible] 400 fl zu 5% [illegible] 1200 fl [illegible] 50 fl [illegible]

Ganze zu 5% zu vergrößern; er müsste daher nach diesem 60 fl. zahlen,
wenn er es aber genau betrachtet, so wird er nicht 5% sondern
gerade das Doppelte an Zins geben. Also nicht höhere Zinsen
sollen als Wucher angesehen werden, da ja dieselben ohne-
dies nur bei besonderen Fällen vorkommt, daß bedeutend
höhere Zinsen genommen werden. Durch das Verbot, höhere
Zinsen zu nehmen, wird, wie schon bemerkt, kein Nutzen
geschafft; denn Einer, der vielleicht bei höheren Zinsen doch
ein Capital aufnehmen könnte, bekömmt jetzt viel weniger
noch solches, wenn die Capitalisten das Gesetz fürchten; und
überdies gibt es Menschen, die höhere Zinsen geben könnten,
da Eröffnung neuer [illegible] Geschäfte [illegible]. Wenn
z.B. Jemand eine Erfindung macht, die so vortheilhaft, daß er
40–50% gewinnen kann, und er dazu ein bedeutendes
das Capital aufnehmen, so wird ihm Niemand zu üblichen
Zinsen ein solches geben, weil es nicht genug vortheilhaft
in seinen Anschlägen & [illegible] erscheinen [illegible] müßte.
Warum sollte denn ein solches Verbot nicht auch bei gewissen
den Fortgang der Geschäfte einen Theil des [illegible] be-
ziehen? Deshalb nicht in allen Fällen möglichst beim
gesetzlichen Zinsfuß zu bleiben, brauchen auch die
Staaten selbst, die Wechselbriefe, die Kaufhäuser, bei
denen es [illegible] vorkommt, daß höhere Zinsen ge-
nommen werden.

Zusammenstellung d. Lohnes u. Gewinnes.

Zerlegt man den Preis eines Stoffes in seine einfachen Bestand-
theile; so daß es den Inbegriff von Arbeitslohn u. Capitalzins

mitzugehen, die auf den verschiedenen Stufen der Production [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] Arbeitsquantum [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] Preis [illegible] [illegible] Producte [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] fertig gemachten Güter [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] Arbeitsklassen [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
das Steigen [illegible] [illegible] Antheile [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible] Antheilen
[illegible] [illegible] [illegible] können, so wird jedes
Steigen eines Productes eine Minderung dieser einzelnen
Antheile bewirken. Diese allgemeinen und arithmetisch richtige
Betrachtung von dem engl. Schriftsteller Ricardo und seinen Schülern in folgenden concreten Sätzen ausgesprochen:

1, Jedes Steigen der Löhne vermindert den Gewinn vom Capital und

2, jedes Steigen des Werthes der Lebensbedürfnisse vermindert den Werth des Ertrags vom Capital.

Der erste dieser beiden Sätze läuft auf den Lehrsatz zurück, daß der Lohn der Arbeiter nicht sinken könne, weil sonst die Zahl der Arbeiter sich mindern u. bald wieder den früheren Satz herstellen würde. Gesetzt aber es folge eine Steigerung der Getreidepreise der Landrente, so würde bei gleichem Geldlohne der Arbeiter weniger Verluste(?) beziehen; doch würde der Geldlohn steigen u. die Genüsse der Arbeiter schmälern; aber auch die Voraussetzung, daß der Geldlohn nicht sinke, ist willkürlich. Eine Steigerung der Getreidepreise u. mithin der Landrente wird zum Theil auf der Arbeiterklasse liegen bleiben, zum Theil auch auf die Capitalnutzung.

Auch der 2te Satz ist nicht richtig, da sich(?) wohl Lohn u. Gewinn zugleich sich feststellen können u. ein Sinken des Lohnes mit dem Sinken des Gewinnes verbunden sein kann. Es kann auch darum nicht richtig sein, weil in den verschiedenen technischen Unternehmungen auch das Sinken u. Steigen des Lohnes sehr verschieden betrifft, wenigen, wo viel Maschinen-Capital u. Stoff u. wenig Arbeit angewendet wird, viel, wo die Arbeitslöhne überwiegen(?).

Gewiß ist soviel, daß ein unverhältnißmäßiger Theil(?) an der Vergeltung, denn der Gesammtproduction Theilnehmenden Classen u. Geschäftszweigen bald den Einen bald den Andern ein Mehr gegen den zuwendet, der zur Erweiterung dieser Production beiträgt. Jede Classe aber, die ein eigenes Vermögen an Vergeltung empfängt und sich durch Ausbildung der Kräfte derselben u. die eigene Kapitalproduction [illegible] sowohl bei Arbeitern als Unternehmern ergibt(?). Nur die Besitzer von stehendem Capital können dauernd Übergewinne u. Erhöhung des Zinsfußes für fixes Capital beziehen.

Schätzung des Einkommens.

Ein Zweck der Nationalwirthschaft ist, jedem wirthschaftl. Subjekte möglichst reichliches Einkommen zur Befriedigung seiner Bedürfnisse zu verschaffen. Das Einkommen in jeder einzelnen Wirthschaft ist entw. ursprüngliches od. abgeleitetes.

Ursprüngl. Einkommen ist das, was jeder an eigenen Arbeitsleistungen u. Kapitalnutzungen an ~~Arbeit~~ Wirthschaft u. das Private und Öffentliche hat. In der ursprüngl. Form wird im Ganzen wenig Einkommen gebraucht; die Masse erfordert einen Umtausch od. eine technische Umgestaltung, wobei die eigenen Arbeiten u. Nutzungen erst weiterhin dem Bedürfniss dienen, je nachdem durch diese Umformung der Güter für sie erlangt wurde. Hier sieht man aber nicht, wie jede Erzeugung der Producenten das Einkommen des Consumenten macht, od. die Gesellsch. braucht, das man Einkommen [illegible] bestimmt nicht im Geld, das nur Maßstab für das ursprüngl. Einkommen in das umgeformte ist, sondern das man Einkommen besteht in der ganzen Masse von Gütern, welche die eigene Arbeit u. Capitalnutzung an sich u. durch Umformung, Tausch od. wirthschaftlich gewinnen, gewähren.

Die Nation wird daher [illegible] in der Masse der Wirthschaft [illegible] [illegible], sondern in der Masse durch Erzeugung bei den Producenten der Producte [illegible] werden, nämlich die den [illegible] Wirthschaften zugänglichen Producte.

Das National-Einkommen kann man sich denken als die Summe aus den Einkommen der einzelnen Wirthschaften, inbegriffen die der Corporationen, Gemeinden u. des Staats,

[illegible]

1) [illegible] Capitals doppelten Ansatz zu bringen. Wenn das Ca- [illegible] Zinsen, Pachten, Miethzinsen [illegible]

[illegible]

lich verbraucht sind; sind sie noch in Form von Eisenbahnen etc. vorhanden, so braucht man deren Ertrag bloß auf ihre Verzinsung zu [illegible], so wird es [illegible] das Ausland zahlt. Personen dürften [illegible] zu geben. Von andern Lebensfragen zum Nationalvermögen [illegible] übrig [illegible] bleibt die einzige Antwort: [illegible] solche Personen nicht [illegible] sind, [illegible] Gesichtspunkte, den sie beziehen, besonders hervorgehoben werden, [illegible] wie [illegible] produktiven Bürgern [illegible] unproduktiven [illegible]. Die Erhaltung der Armen ist [illegible] der Wirtschaft zum [illegible], [illegible] Krankheit.

NB. Eine vollständige Aufzählung d. Gesichtspunkte [illegible] Nation [illegible] bloß möglichen Arbeitsleistungen [illegible]

Aus dem Ganzen erhellt, daß man Nationalvermögen [illegible] in wenigen Abteilungen [illegible] derselben [illegible] lassen kann, [illegible] eigenen Erwerb [illegible] bestehen.

<u>[illegible] und Übergang der Güter.</u>

Sehr bedeutend ist der unentgeltliche Übergang der Güter von einer Hand in die andere. Am wichtigsten ist der s.g. [illegible] Erbschaften [illegible] soll der Übergang der Güter jedoch nur gegen [illegible] stattfinden.

Die Form des Übergangs kann mannigfaltig sein; und dieß
ist namentlich [illegible] gleichgültig ist. Durch diesen Übergang der Güter gewinnt
jedes Gut für den Besitzer den größt möglichsten Vermögenswerth,
indem es leicht in jedes andere für ihn brauchbare Güterform
verwandelt werden kann [illegible] gleich für daß Gut,
für den es höheren Gebrauchswerth hat, als für den Besitzer.
Es findet beiderseits eine bessere Befriedigung der Bedürfnisse
statt und bewirkt so selbst eine Vermehrung des [illegible], da der
Güterumsatz die Güter für die Bedürfnisse brauchbarer macht.
Weil er nun zugleich die [illegible] der Arbeitsthätigkeit und
auch die Productenvertheilung erleichtert, so wirkt er in 2 facher
Weise auf die Befriedigung der Bedürfnisse der Menschen.
Der Güterumsatz beginnt mit unmittelbarem, d. h. ohne Vermittler;
Befriedigung ist es, wenn die Güter in der Hand des Vermittlers
verbraucht werden, der sie zu seinem Bedürfniß verwendet.
Der befriedigende Güterumsatz nimmt die Producte ganz
aus dem Verkehr, [illegible] sie verbraucht sind, und stellt
[illegible] Bedürfniß Güter jeder Art [illegible] kann
[illegible] so wird jeder Consument ein Mittelpunkt, zu
dem von allen Seiten her Güter zuströmen, die er mit
seiner Arbeitsleistung und seinen [illegible], für einen
[illegible] Producte, [illegible] Geld [illegible].
[illegible] Consument mit Arbeit
und Nutzen kann man zugeben, daß der Consument [illegible]
[illegible] Producten [illegible]
unter diesem Umsatz [illegible] verbrauchen kann
[illegible] richtig zu sagen, daß [illegible] die Producte der
Arbeiter [illegible], und die Producte [illegible], die sie be-
dürfen, erhalten, so daß also die Producte [illegible] die Con-

Bank-Anstalten zu [illegible] die Geldsummen sind, die
zum Umsatz dienen sollen. Es ist daher [illegible] nöthig,
daß sie [illegible] möglichst [illegible] des Verkehrs [illegible] des
bloß unmittelbaren Gütertausches statt fände, [illegible]
der Nutzen des Handels durch die große Zahl der Hände, die
ihn bearbeiten, theilweise wieder verloren geht; dann
Ersparung bei [illegible] und Aufbewahrung der Geldsummen,
die der Handel erfordert, und an den Handelsgewinn [illegible]
Zinsen für den Consumenten, [illegible] dessen Mitteln
allein diese Handelsgeschäfte erfolgen. Es gilt hier Alles,
was bei Ersparung von Kraft u. [illegible] an-
gegeben wurde.

Der Güterumsatz kann in den [illegible] Fällen
durch unmittelbaren Austausch geschehen; [illegible] in den
meisten [illegible], [illegible] und wir bedürfen [illegible]
[illegible] und [illegible] haben [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] Es muß daher eine
[illegible] daß der Güterumsatz dadurch [illegible]
[illegible], daß man [illegible] [illegible], an die
[illegible] [illegible] [illegible] als [illegible]
[illegible]. Ein [illegible] Gold
u. [illegible] der [illegible] der Güter selbst [illegible]
zur [illegible] [illegible] [illegible] allgemeinen
[illegible] [illegible] das allgemeine [illegible].
Die 2te Erleichterung d. Güterumsatzes ist der Credit od. das
[illegible] [illegible] Form, daß [illegible]
[illegible] u. [illegible] Güter [illegible] werde.

— —

Vom Geld.

Geld ist ursprünglich bloß Tauschmittel u. wird erst dadurch, daß es fähig, zugleich den Umtauschvermittler auch Werth- und Preismaß. Man kann daher, nachdem dieselbe angeführt ist, sagen: Geld sei eine Waare, die in [illegible]. Es ist ein Gut, das in einem gewissen Gebiete als Werthmaß, dann als Gegenwerth für Tausch angenommen u. [illegible] dadurch zum Gebrauche als Werthmaß geworden ist.

Das Geld ist vermöge dieser Bestimmung:

a, ein Hilfsmittel eine Übertragung von Tauschwerth in völlig allgemeiner und unbestimmter Form von Hand zu Hand, von Volk zu Volk u. von Geschlecht zu Geschlecht.

b, ein Mittel, Tauschwerth aufzubewahren, ihn später in den Verkehr zu bringen, aber damit das wesentlichste Hilfsmittel der Bewegung von Tauschwerthen der Erzeugung; es ist allgemeiner [illegible] Schätzmittel für den Werth zur Vergleichung, es ist das Medium, in welchem alle einzelnen Güter wie in einem allgemeinen Ausdruck gewissermaßen auf eine allgemeine Bezeichnung sich zurückführen u. erst vollständig damit als Größen vergleichen lassen.

Soll nun Geld diesem Begriffe u. dieser Bestimmung des Geldes vollständig entsprechen, so muß es folgende Eigenschaften haben:

1, Seine eigene od. unmittelbare Brauchbarkeit muß eine sehr allgemeine, aber sein Gebrauch nur [illegible], nicht dringend od. nothwendig sein; zugleich muß es seinem Gebrauche möglichst wenig sich abnutzen; damit es selbst durch seine [illegible] für die [illegible] in größern Quantitäten mit dem Umlaufe zu verschwinden;

2, Es muß leicht theilbar in den kleinen Theilen ohne Verderben aufzubewahren sein, damit nur der [illegible] und des kleinsten Maßes [illegible] durchschnittlich [illegible] dabei [illegible] unmittelbar ist.

3, Der Durchschnitt des [illegible] in kürzeren Zeiten dem [illegible] [illegible] zu unterliegen.

4, Es muß eine solche Qualität durchaus besitzen und [illegible] solche schon dauerhaft sein, [illegible] zu haben ist.

Alle diese Erfordernisse erfüllt nur Gold und Silber. Die mannigfaltige Güter, welche in mehreren Ländern der Welt und in anderen Ländern als Geld sind gebraucht worden, so haben doch bis jetzt alle Völker im Laufe ihrer [illegible] Entwicklung Gold u. Silber als Geld angenommen.

Als Geld galten einzelnen früher in [illegible]; im Mittelalter Eisen, in Karthago Leder, bei den Griechen und alten Römern Rinder, in Rußland Pelzwerk.

Alle diese Güter hatten aber den Nachtheil, weder beständigen Durchschnitt, noch leicht versendbar, noch von gleicher Qualität etc. Man muß hier [illegible] Geld [illegible] nennen [illegible] die früher bei den Negern als Geld gebräuchlichen kleinen Muscheln (Kauris).

Wie schon angedeutet hat erst die Einführung des Goldes u. Silbers als Geld erst die Sparung begonnen u. damit die Bildung von Capitalien. Erst dadurch wurde es möglich, seinen Nachkommen Ersparnisse zu hinterlassen, [illegible] Wohlstand [illegible] hat. Damit begann also erst die eigentliche Wirthschaft, erst die [illegible] Industrie [illegible] auf ihren jetzigen Standpunkt erhoben.

Der [illegible] allgemeinen Grundbesitzung d. Adels [illegible]
[illegible] die Aufgabe [illegible]
[illegible]
Wirthschaft der Gesammtmasse der [illegible] der Nation
u. die Wirthschaft d. [illegible]
[illegible]
zu [illegible] haben, [illegible],
dadurch ist der Grund der [illegible] zur selben Zeit [illegible]
[illegible],
in der [illegible] in den Ländern [illegible]
[illegible],
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible] (1815–1845) [illegible]
[illegible]
[illegible]
Grundbesitz in die Hände der Arbeiter [illegible].

Menge u. Werth des Geldes

In jedem Lande regelt sich der Preis des Geldes gegen die Menge des umlaufenden Geldes nach seinem Verhältnisse zu allen andern Ländern. Es kann nicht mehr Waaren in einem Lande A theurer seyn, als im Lande B um den Betrag des Transports der Waare u. der Kosten der Rücksendung des Geldes; sobald sie um mehr theurer ist, wird solche Waare gesandt bis der Markt überfüllt u. der Preis so gesunken ist, daß sich die Sendung nicht mehr lohnt. Durch solche Sendungen wird aber Land A auch bei [illegible] der [illegible] des baaren [illegible] Geldes gegenüber dem Geldvorrath anderer Länder [illegible] als zwischen beiden Waaren [illegible]. In der Wirklichkeit [illegible] aber diese Ausgleichung gleichzeitig zwischen dem Lande A u. allen übrigen Ländern, mit denen ein Handel [illegible] durch den Gebrauch der Wechsel [illegible] statt einer Geldsendung eine Anweisung auf Geld [illegible] zu übernehmen u. so die Forderung des Landes A an C zur Deckung einer Geldschuld an B zu benutzen. Würde also in A Geld gegen [illegible] einen Gegenstand im Preise [illegible] u. [illegible] der Gegenstand theurer [illegible] werden, würde also z. B. [illegible] Gegenstand theurer werden, so wäre Geld gegen [illegible] durchschnittlich gegen alle Gegenstände wohlfeiler geworden. Diese Änderung wird alsbald ein [illegible] des theurer gewordenen Gegenstandes [illegible] den [illegible] zur Folge haben, so lange bis der Gegenstand nicht mehr [illegible] u. der Werth des Geldes [illegible] gefunden wäre.

Hätte dabei vielleicht das Land A keine zu zahlenden Schulden nach dem Land C. senden können, um wirklich Geld zu überzahlen, so kann nun die A. Geldversendung u. Geldbezug ganz unterbleiben, wenn die Schuld an B durch eine Anweisung auf C. berichtigt wird (Wechsel). Dieser Zusammenhang der Geldsendungen eines Landes mit u. von allen Ländern mittelst des Wechselgeschäfts bewirkt, daß die wirklichen Geldsendungen äußerst gering sind, u. das Geld nach dem Großverkehr einen verhältnißmäßigen Theil seiner [illegible] als Werthausgleichsmittel [illegible], welches [illegible] nur dann benutzt wird, wenn:

1, ein Land einem andern Geldsendungen zu machen hat, die sich durch ein gewisses Warenquantum nicht berichtigen lassen; sie können herbeigeführt werden durch plötzlichen, großen Bedarf an gewissen Consumtibilien, wie namentlich nur vom Getreide gilt.

2, Wenn ein Land dem andern bedeutende Darlehen macht, die auch nicht durch Warensendung gedeckt werden können.

3, Wenn ein Land an das andere bedeutende Darlehen heimzuzahlen hat.

Mit Ausnahme dieser Fälle werden selten Baarsendungen nöthig.

Die Menge des Geldes (in Gold u. Silber) in einem andern Lande hängt ab:

1, vom Preise, in dem das [illegible] Güter stehen, mit dem das Land aus andern Ländern Geld holt, od. für die es den andern Ländern Geld zusendet.

2, Vom Reichthum des Landes, welcher bewirkt, daß sowohl in den Privatkassen, als auch in den Cassen des Staats und

aller Produktionszweige zu Gunsten der hier wiederholten
Einkäufe mehr Geld verlangt u. dass auch zu Capitalbildung in Form
von Ersparnissen u. zur Capitalübertragung von Hand zu
Hand in Form von Darlehen; Summen, welche [illegible]
grössere Summen erforderlich sind.

3) Die gleichen Ursachen [illegible] der Nachfrage des Geldes bewirkt die Wichtigkeit des Vermögens u. Geschäftsumfangs der
Bevölkerung eine Minderung [illegible] nöthigen
Geldvorraths, wegen ungehinderten [illegible]
u. [illegible] Verkehr, [illegible] gleichzeitig mehr
Geld nöthig ist.

4. Grosse Sicherheit des Verkehrs u. prompte Rechtspflege
machen, dass man weniger Geld vorräthig hält, als dagegen
man augenblicklich durch öffentl. Unruhen, [illegible] der
Staatsbürger an Vermögen beeinträchtigt ist. In uncultivirten Ländern kommen fast alle Gelder in Umlauf und
werden meist als Schätze aufbewahrt od. vergraben, wie in
[illegible]. Diese Ursache des [illegible] Zurückhaltens wirkt im Umlauf kommenden Geldes bewirkte
die schon angedeutete Verschwindung des Geldes u. Verarmung der Arbeiter im 16ten u. 17ten Jahrhundert. Zwar
nicht auf Menge des Geldes an sich, aber doch bedeutend durch
Vermehrung der [illegible] Edelmetalle hat grossen Einfluss
die Masse von Gold u. Silber, die in Form von Geräthen
in einem Lande vorräthig ist u. die [illegible] Edelmetalle
als Schmuck zu verwenden, weil auch daher ein grosser Theil
der [illegible] Metalle mir dem Umlauf entzogen
wird. In diesem Moment liegt [illegible] Missverhältnis

für die Geldmenge eines Landes, sondern nur in relativer allen Ländern gegenüber, und davon aber handelt es sich. Wird das Gleichgewicht durch einen Grund in einem Lande plötzlich gestört, z. B. weil man viele Gold u. Silber in einem nicht unbedeutenden od. weil von einem fremden Volke plötzlich eine große Masse edlen Getreides gekauft u. bezahlt worden wäre, od. weil aus einem andern Land plötzlich eine große Summe hereingezahlt, od. aus sonst durch Kriegsbeute gemacht worden wäre, od. weil vielleicht Geldsurrogat durch den Credit geschaffen würde, so kann mit dem vermehrten Geld nichts anderes angefangen werden, als daß man Gegenstände für den augenblicklichen Bedarf kauft, od. die Producte für Vorrath anschafft. Jedenfalls muß die vermehrte Nachfrage nach solchen Producten eine Verteuerung derselben bewirken u. zwar desto rascher u. stärker, je weniger Händen sich der Zuwachs an Geld befindet u. je bedürftiger diese Besitzer nach Producten sind.

Diese Steigerung des Werthes der Güter gegen Geld kann nicht weiter gesteigert bis zu dem Punkte, wo das Ausland eben diese Güter mit Vortheil dem Lande zuführt; die Zufuhr wird genau so lange dauern, bis das Bedürfniß an solchen Gütern so vollständig gedeckt ist, daß wegen Aufhören u. Minderung der Nachfrage das Mißverhältniß des Preises bei uns u. in dem zuführenden Lande nicht mehr die Frachtkosten der Waaren u. Transport des Geldes vergütet u. übersteigt, wenn die Ausgleichung der Geldmasse mittelst einer Waare in einem Land ihre Grenzen gefunden hat. Wenige der Consumtion wird dann die Preiserhöhung, die man das

Geldes lebenden will andere Waaren beschaffen, die dann
auch vom Auslande geholt werden u. so wird sich der Zuwachs
an Geld durch den Einfluß auf die Waarenpreise alsbald
ins Ausland verlieren u. so das [illegible] quantum Geld seinem
Lande wieder her stellen das die beiden Grenzen

N. 28.

zwischen dem gegebenen Land
u. andern besteht. Verhielte das Land z. B. in seinen Minen
einen fortdauernden hinsichtlichen Zuwachs an edlen
Metallen, so muß das [illegible] u. nur fremden Waaren
gegen seine Edelmetalle holen, od. wenn es gar keine mehr
bedarf, daß es als Capital ins Ausland anlegen. Letzteres
weil man [illegible]. Jedenfalls wird sich sein Geldzuwachs
zunächst an einen der Handelsländer vertheilen, woraus
sein Geld anlegt, dann beginnt dieser das s. Spiel
mit den übrigen Handelsländern der Welt. Das Letzte
ist, daß am Ende alle Handelsländer der Welt daran
Theil nehmen, u. das letzte Resultat ist eine Ver-
theuerung der Waaren u. Vermehrung der Geldmasse in
allen Handelsländern zugleich.

Hiebei ist zu erwägen, wie geringfügig der Nutzen
der übrigen Handelsländer ist, die sie durch neue Pro-
duktion d. Geldes erfahren, indem nur während des Geld-
zuwachses eine etwas stärkere Anzug der Produkte
von Auslandsfremdem stattfand, hat aber den Nachtheil,
daß die Entwerthung d. Geldes eine Änderung in Verthei-
lung d. Nationaleinkommens bewirkt, die, wenn sie
bedeutend ist, am meisten gewöhnl. die Arbeitsklasse
braucht. Das producirende Land hat den meisten Gewinn

allen [illegible] ob sich durch jedes Geld der Zins drückt andere
Länder zuzugehen. Nach dem Gesagten ist es unmöglich,
daß ein Land mehr Baargeld behalten kann, als ihm nach
s. Handelsstellung zukommt.

Man verwechselt freilich oft Geld und Kapital, die in den
Haushaltungen und Handelsgeschäften in Form von
verfügbaren Geldsummen vorhandenen Gelder in [illegible]
ein Theil des Nationalkapital, aber nur ein sehr
kleiner Theil. Der Irrthum liegt darin, daß [illegible]
[illegible] Geld [illegible], und man
also verleitet wird, [illegible] und [illegible]
[illegible] Geldsummen [illegible] vorhandenen zu betrachten
solange das Verleihen [illegible] wird. Allein wie oft
kann die Geldsumme [illegible] zur Übertragung des Ver-
lehens [illegible] durch andere Hände ge-
gangen sein. Auch das wird klar, daß alle übrigen Gegen-
stände in Geld geschätzt werden, und man also verleitet
wird, Vermögen als Geldsummen zu betrachten, wäh-
rend man es [illegible] mit dem Tauschwerth des Vermö-
gens bei dem [illegible] der [illegible] zu thun hat.

Die Verwechslung des Geldes mit Kapital hat auch dahin
geführt, zu glauben, der Zinsfuß hänge von der Geld-
menge ab. [illegible] schon oben gesagt daß
er vom [illegible] abhängt, den man mit dem [illegible]
Kapital machen kann. [illegible]
[illegible] Zinsfuß [illegible] Ländern [illegible], wo
der Zinsfuß [illegible] werden kann, bei [illegible]
wieder [illegible] hat. Ebenso glauben im gewöhnl. Leben manche
daß, wenn der Zinsfuß hoch steht und schwer zu borgen ist, Geldmangel
im Lande sei.

Preis des Geldes.

Im Großhandel bedient man sich der edlen Metalle nicht nothwendig in gemünzter Form, sondern es ist genug, daß man weiß, wie schwer die Masse jedes Metalls sei, und wieviel reines Metall sie enthalte. Selbst die Münzen werden im Großhandel meist als Metallmassen betrachtet, die der Großhändler doch wieder prüft und wägt. Anders ist's im kleinen Verkehr, wo schon das Prüfen der Metallstücke mit kleinern Verbesserungen sehr umständlich ist, und das Nachwägen noch beschwerlicher und zwar desto mehr, um je kleinere Stücke es sich handelt. Es war daher schon in den ältesten Zeiten des Metallgebrauchs zu Geld in allen Ländern ein Bedürfniß des Verkehrs, über die von Hand zu Hand gehenden Geldstücke bezüglich ihres eigentlichen Gehaltes an reinem Edelmetall völlig gesichert zu sein, ohne selbst prüfen und wägen zu müssen. Da nun eine solche Sicherung nicht wohl von Einzelnen ausgehen konnte, so war die Beglaubigung von Gewicht und Reingehalt an Edelmetall durch einen geprägten Stempel schon in den ältesten Zeiten allgemein Vorrecht und eine Pflicht der Obrigkeit angesehen, und so findet man das Recht des Münzprägens bis in die neueste Zeit in den andern Staaten, als eine Regel, die ihre Ausbildung im Interesse der öffentlichen Wohlfahrt und des Bedürfnisses des Güterverkehrs geschehen muß. Es ist nöthig, daß der ganze Inbegriff der Vorschriften über Feingehalt, Gewicht, Prägung und den Verkauf fremden Geldes bezüglich gesetzlich festgestellt werde; für die Münzgesetzgebung umfaßt [illegible] diesen [illegible] gesetzgeber über den Verk-

durch ein Papiergeld des Staates, wie dies schon in den letzten Fällen sowohl das eigene Landesgeld und der Länder.

Hieran sind hervorzuheben sind hier:

1, Münzgewicht u. Münzfuß.

Das Münzwesen setzt voraus, dass ein bestimmtes Gewicht als Grundeinheit festgestellt werde, von dem das jeweilige Geldstück, das der Zahlgabe ud. Werthgehalt entspricht, einen aliquoten Theil bildet. Das Verhältniß des Werthgehalts zum Münzgewicht heißt dann Münzfuß, der desto größer ist, in je weniger Theile das Münzgewicht getheilt ist, und je kleiner, je mehr Theile das Münzgewicht enthält. Daher ist die Verwechslung zwischen Münzfuß u. Münzgehalt.

Die Mark Silber enthält 16 Loth, das Loth zu 18 Grän, gegenwärtig ein Zollgewicht ½ ℔ zum Zwecke der Münzgewichte, auf das sich die Münzfüße beziehen.

Die letzteren sind:

a, Guldenfuß,

b, Thalerfuß.

Jedem Guldenfuß entspricht ein Thalerfuß u. umgekehrt, so dass einem 1½ fl. dem entsprechenden Thlr ist. Dieser Thaler heißt für jeden flfuß der Currentthaler, von dem der Vereinsthaler zu unterscheiden ist, der 2 fl jeden Münzfußes enthält. Die Gulden- u. u. entsprechenden Thalerfüße haben seit Mitte des vorigen Jahrhunderts erhebliche Veränderungen erlitten. Der letzte Reichsmünzfuß hatte den 18 fl. auf eine Mark Silber fein, selbes gewogen, welche 12 Cur., od. 9 Speciesthlr. enthielt, wie schon bei so. Annahme

fortwährend durch den im Umlauf befindlichen meist geringer-
haltigen Münzen in Süddeutschland außer Gebrauch und an-
fänglich bloß in Hannover u. Braunschweig beibehalten.
Zuerst gieng man in Österreich 1748 auf einen leichteren
Münzfuß über, indem man 20 fl. und 13⅓ Thaler aus gleich
[illegible] geprägt; hierauf folgte Preußen mit dem 13⅓ Thalerfuß.
Friedrich II ging 1750 zum 14 Thaler od. 21 fl. Fuß über. Im
übrigen Deutschland wurden 1756 durch den Vertrag mit Öster-
reich (Münzconventionen), zugestanden, daß auch hier aus der
feinen Mark 20 fl. u. 13⅓ Thaler sollten geprägt werden,
u. diese Münzsorten erhielten wegen dieser Convention den Namen
Conventionsmünzen. Allein bald nach Abschluß dieser
Convention zeigte sich [illegible], die [illegible] dieser Aus-
führung, als Baiern [illegible] übrigen Reich [illegible] ¹⁄₂₁ fl.
auf einem 24 fl.-Fuße u. noch schlechter geprägt im Umlauf
hatten, bis im Jahre 1766 auf einem Münztage zu Augs-
burg [illegible] wurde, daß nach dem 20 fl.-Fuß geprägt
u. gerechnet werde, daß aber im tägl. Umlauf diese Conven-
tionsmünzen im 24 fl.-Fuß zugelassen werden sollten. Daher
die Eigenthümlichkeit von Baiern [illegible] den Zahlen, daß
zwar die Österreichischen Zwanziger 24 kr, die Zehner 12 kr
u. die Fünfer 6 kr. galten.

Es bestanden hiernach in unserm [illegible] Gebiete
4 Münzfüße:

a) der Zwanziger Guldenfuß in Österreich
b) der 13⅓ Thalerfuß in Preußen;
c) der 24 fl. Fuß im westl. Süddeutschland, und
d) der 12 Thalerfuß in Hannover u. Braunschweig.

stiegen das Ende der 80er Jahren sonderbarer Weise Kron-
Laubthaler u. d. französischen Sechsliverstücke im Werthe
von 2 fl 45 kr des 24 fl Fußes nach Deutschland, wo man
aber um 3 kr zu theuer. Dadurch wurden während der Krie-
ge mit Frankreich die deutschen Kaiser veranlaßt, dennoch
nachzugeben, daß man auf die Dauer der Kriegszeiten
auch jenen Laubthalerstücke in den rheinischen Reichskreisen
um 3 kr theurer in der Umlaufsklasse, i. statt zu 2 fl 12 kr
im 20 fl Fuße zu 2 fl 15 kr in diesem Fuße annehmen
(im 24 fl Fuß 2 fl 42 kr).

Hierdurch begann ein neuer Theil der Änderung d. (Münz-
fußes in Süddeutschland, der erst im Jahre 1837 mit
der Durchführung d. 24½ fl Fußes vollständig geordnet wurde.
Ihren Schluß d. Kronenthaler machte nämlich, daß der
Kronenthaler von 132 auf 135 Conventions-Kreuzer
d. 20 fl Fußes erhöht wurde, u. d. h. daß, während der
Kronenthaler im 24 fl Fuß 158 1/5 kr Silberwerth hatte, er
für ihn um 162 kr angenommen wurde (d. h. er war nur 2 fl 38 1/5 kr
werth u. galt 2 fl 42 kr). Da nun dabei verfügt war, daß
Conventionsgeld gegen Kronengeld nach dem Werthe erhöht
wurde, so hatte man bei jeder Umwechslung 3 kr im 20 fl,
u. 3 4/5 kr im 24 fl Fuß zu einem Gewinn, u. d. wenn
man die Conventionsgeld an d. Werthe d. Kronengeld
umgetragen. Das hatte zur Folge, daß man Massen Kronen-
thaler aus Österreich hereinzog, und die Conventionsgeld
mehr u. mehr verschwand, deshalb schließlich eben einen
Massenweis Kronengeld vorzuwalten anfing, der Münzfuß

im Münzfuß von 44 zu 45 Kr verschlechtert wurde, so früher
und im Gewicht von 20 fl Fuß $\frac{1}{44}$ Kronenthaler jetzt $\frac{1}{45}$ od.
im 24 fl Fuß war früher 1 Kr = $\frac{1}{158\frac{3}{5}}$ Kronenthaler jetzt $\frac{1}{162}$ Kronenthaler
Hierdurch wurde demselben der innere Werth, wenn der [illegible]
[illegible] zu solcher fl zu 60 Kr [illegible] nicht $\frac{1}{162}$ Kronenthaler
[illegible] und der feinen Mark [illegible] 24 und
$24\frac{54}{162}$ fl geprägt werden, d. h. der 24 fl Fuß verwandelte
sich in einen $24\frac{54}{162}$ fl Fuß. Bayern hatte diese Änderung
[illegible] allein [illegible]
[illegible] wurde auch die Kronenthaler verschlechtert
daß Brabanterthaler zu 2 fl 42 kr, bis 1809 die Augsburger
Handelsgesellschaft den Antrag stellte, [illegible] Wechsel in
Kronenthaler bezahlt würden, auch in Bayern dieselben
zu 2 fl 42 anzunehmen.

Im Jahre 1800 hatte Österreich aufgehört Kronen-
thaler zu prägen [illegible] Kronengulden [illegible]
[illegible]; sogleich setzte es den Kronenthaler im [illegible]
[illegible] auf 2 fl 12 kr [illegible]. Die Veränderung
durch diesen Kronenthalerzinsfuß erfolgte nur im klei-
nen [illegible] Werthe [illegible] Gewicht, [illegible]
[illegible] auf 100 fl $2\frac{19}{100}$ % betrug, d. h. auf 100 fl etwa
26 fl. [illegible] 24 fl Fuß [illegible]
[illegible] um $\frac{1}{45}$ [illegible] auf 4400 fl 100 fl.
Allmählich [illegible] alle 20er [illegible] Umlauf
[illegible] Süddeutschland [illegible] 1830 [illegible]
[illegible]
Kronenthaler [illegible]

$24\frac{54}{100}$ fl fuß abgeschlossen. Von diesem Übelstand zu beseitigen gibt es nur 2 Wege:

1, die Zurückkehr zu dem genauen 24 fl fuß;

2, die Anerkennung des einmal erst faktisch bestehenden Kronenthalerfußes.

Das erste war nur von [illegible] d. Münzfußes gewesen zu Gunsten der Gläubiger zum Nachtheil der Schuldner, die Kronenthaler [illegible] herabsetzen.

Der andere Weg empfahl sich dadurch, daß bereits seit länger als 20 Jahren der $24\frac{54}{100}$ fl fuß faktisch in allen Contracten zu Grunde gelegt war; wenngleich die Gesetze und Gerichte [illegible] nur vom 24 fl fuß sprachen und [illegible], obgleich vor ihren Augen der Kronenthalerfuß gezahlt wurde. Anno 1837 wurde zwischen Würtenberg, Baiern, Hessendarmstadt, Baden eine Münzconvention geschlossen, wonach der $24\frac{1}{2}$ fl fuß in diesen Ländern zu Grunde gelegt u. so [illegible] der Landesmünzfuß sein sollte. Dieser Münzfuß war [illegible] um den kleinen $\frac{4}{100}$ auf $24\frac{1}{2}$ fl u. hat den leichtern [illegible], genau [illegible] gemacht, $1\frac{3}{4}$ fl = 1 pr. Thlr.

In Norddeutschland war seit 1750 eine faktische Änderung des Münzfußes vorgegangen: In Preußen kam man allmählich zum Preuß. Thlr. [illegible] zum $13\frac{1}{3}$ Thlrfuß; in Hannover und [illegible] statt dem 18 fl fuß und dem 20 fl fuß ein [illegible] Thlrfuß, so daß jetzt der [illegible] in ganz Norddeutschland außer Hamburg u. Mecklenburg gilt. In Hamburg gilt jetzt noch der [illegible] alte Münzfuß:

1) der Conventionsfuß, wo die Köln. Mark fein zu 34 Stücke (jedes eine Courantmark) geprägt werden.

2) der Lübische Münzfuß, wo dann $27\frac{3}{4}$ Mk = 1 Köln. Mk.

In Mecklenburg gilt auch der alte fl. oder 18 fl. Fuß, nur mit dem Unterschied, daß ein solches Münzstück gleich 2 Mark gerechnet wird, also 36 Mk. aus der feinen Mk. kölnisch gehen.

Im Ganzen ziehen manche Handelsplätze noch den Mecklenburgischen ist noch eine Art Goldwährung im Umlauf, nämlich der Preuß. Friedrichsdor zu 5 Thalern Goldthaler, dem Werthe nach Silberthaler um 10% höher ist.

Die Ansicht, daß Handel und Verkehr durch bestehende verschiedene Münzfüße leiden, ist unbegründet, da selbst in Hamburg allein 2 verschiedene Münzfüße bestehen, und doch dieser Ort sehr bedeutenden Handel treibt.

Ferner muß das Münzgesetz enthalten:

2) Eintheilung der Münzen.

Die Stücke sollen aliquote Theile und Vielfache der Münzeinheit sein. Es ist immer zu verwerfen, wenn die größeren Münzstücke nicht als Vielfache der Münzeinheit, die kleineren nicht als in einfachen Zahlen ausdrückbare Theile der Münzeinheit sind; wenn also bei ihnen die Münzeinheit nicht zu Grunde gelegt ist (wie z. B. die Stücke der [illegible] Gulden).

Die zweckmäßigste Eintheilung ist die Duodecimaleintheilung (Zwölftheilung), weil hier Theilung durch 3, 6, 12 möglich.

[illegible] 20 [illegible] 12 [illegible]
[illegible] 60 [illegible]
[illegible] 60 (von 1–100) [illegible]
[illegible] 12 [illegible]
[illegible]
[illegible] 10 [illegible]
[illegible] 3 u. 4 [illegible]
[illegible]
[illegible] 6 [illegible]
[illegible]
[illegible] 2 fl 19 kr = 1,39 – 139 [illegible]
[illegible]

Weißkupfer bereiten und verlieren; [illegible] die Legirung ihre Zahl.

3) Korn, Schrot u. Feingehalt.

Ursprünglich waren die alten Metall-Sorten [illegible] wahrscheinlich in den ältesten Zeiten edles Metall verwendet und [illegible] aus diesem Grunde den früheren Münzen auch Gold beigemischt, [illegible] man [illegible] nicht [illegible]; sodann hat man beobachtet, daß Münzen härter werden u. sich schwerer abbrauchen, wenn sie mit Zusatz von unedlen Metallen geprägt werden; endlich würden auch aus edlem Metall die kleineren Münzstücke zu klein; daher hat man auch, um den kleinen Münzen Halt zu verschaffen, unedles Metall zugesetzt. Das einzige rein geprägte Münzstück ist wohl das jetzt [illegible] Hannover [illegible] Zweidrittelstück (od. 1 fl = $\frac{2}{3}$ Thlr).

Das Metallgemisch, woraus die Münzen geprägt werden, heißt rauhes Metall u. das Verhältniß des Zusatzes zum feinen Metall heißt das Korn od. die Feinheit des rauhen Metalls. Die Masse des zugeschlagenen Metalls heißt die Legirung, dabei das der Münze [illegible] Edelmetall der Feingehalt. Das ganze Gewicht der Münze nennt man das Schrot.

In Deutschland berechnet man das Korn, indem man das rauhe Metall im Gewicht der kölner Mark nimmt u. nun Feingehalt u. Legirung in Lothen u. Grän ausdrückt bei Silber. Bei Gold geschieht es nach Karat, deren 24 eine Mark Gold geben, u. Grän, wovon 12 auf einen Karat. In Frankreich drückt man das Korn in Zehnteln des Ganzen aus, so hat der Frank u. Fünffrankenthaler $\frac{9}{10}$ Silber, während die Feinheit unserer Gulden im $24\frac{1}{2}$ fl Fuß ist, d.i. $16\frac{9}{10} = 14\frac{2}{5}$ löthig [illegible]

14 Loth 7 1/5 Gran. Die englische Münzstätte drückt die Feinheit nach 6 in Pfennigen, die feinste Münze hat 12 Pfennig Silber (12 Lth 12 Gr). Zur besseren Übersicht dieser Hauptpunkte für die verschiedenen Münzen diene nachstehende Tabelle:

Benennung d. Stück.	Stück auf 1 Mark fein	Stück auf 1 Mk. rauh	Feine Lth. Gr.	Schrot.	Feingehalt	Werth im 24 fl fuß fl kr	Werth im 24½ fl fuß fl kr
1 Speciesthaler	10	8 1/3	13. 6	48/25 Lth	1 3/5 Lth	2 fl 24 kr	2. 27.
1 Gulden	20	16 2/3	13. 6.	24/25 Lth	4/5 Lth	1. 12.	1. 13 1/2.
1 sächs. Thlr. 1½ stück Conv.	13 1/3	11 1/9	13. 6	36/25 Lth	1 1/5 Lth	1. 48	1. 50 1/4
1/2 Gulden	40	33 1/3	13. 6.	12/25 Lth	2/5 Lth	—. 36	—. 37 1/2.
1/3 Gulden	60	35 (vierzehnlöthig)	9. 6	16/35 Lth	5/15 Lth	—. 24	—. 24 1/2
1/6 Gulden	120	60	8. —	4/15 Lth	2/15 Lth	—. 12	—. 12 1/4
1/12 Gulden	240	105	7. —	16/105 Lth	1/15 Lth	—. 6	—. 6 1/8
1 fl im 24 fl fuß	24 1/2	22 1/20	—	—	—	—	fl. kr. 1. —
1 Thaler "	14.	—	12. —	—	1 1/7 Lth	—	1. 45.
1/6 Thaler "	84.	—	8. 6.	—	4/21 Lth	—	— 17 1/2
1 Kronthaler "	9 1/11	—	13. 17.	—	—	—	2. 42.

(Der Feingehalt eines Stückes = 16/10 = 1 3/5 Lth, davon der fl die Hälfte, also = 4/5 Lth). Sechser u. Groschen haben nur 5 Theil Silber 6 Theil Kupfer; Kreuzer nur 3 Theil Silber 3 2/5 Theil Kupfer.

2) Das Remedium.

Jede Münze sollte eigentlich vollkommen richtig geprägt sein; allein die ganz genaue Ausprägung der einzelnen Stücke würde bei dieser Arbeit zu viel Mühe kosten, und da überdies der Werth [illegible] bald die Münzen sich abnutzen, so wäre eine solche minutiöse Genauigkeit zwecklos. Die Mehrzahl der neuen Münzgesetze gestattet daher einen

kleinen Abweichung sowohl über, als unter dem gesetzlichen Gehalt, innerhalb deren sie die Münze noch als vollwichtig betrachtet. Die Feststellung dieser Abweichung kann nur der Münzverordnung zu überlassen werden; sie heißt Remedium. Im Zollverein ist [illegible] 1 % beim 16 Thlr 1½ % [illegible].

4) Das Remedium darf jedoch nicht so verstanden werden, als ob es jedem einzelnen Stück die gesetzliche Grenze des Remediums unter gesetzl. Gehalt [illegible] eingehalten zu werden brauchte, [illegible] zu vermeiden; bei der gesetzlichen Feststellung des Remediums bestimmt man, daß eine größere Anzahl Stücke, zusammengenommen, nach dem gesetzl. Gehalt und das rechte Gewicht haben müssen, damit die über und die untergewichtigen Stücke einander ausgleichen. Geschieht dies nicht, so können sich die Unterbeamten durch [illegible] Ausgabe [illegible] Münzen einen Vortheil erwerben.

5) Der Schlagschatz (Schlagschatz im Gegensatz von Prägungsschatz)

Der Schlagschatz ist die Vergütung, welche die Münzstätte für die Prägekosten erhält. Diese bestehen außer den Anschaffungskosten des edlen Metalls selbst in den Kosten der Legirung, den Zinsen des Kapitals in Abnutzung der Gebäude u. Geräthe, den Verwaltungskosten, endlich in den Löhnen der Arbeiter.

Er kann erhoben werden:

a) durch einen Abzug vom gesetzl. Feingehalt des Metalls,

b) durch Abzug an der aus feinem Gewichte Feinmetall gesetzl. zu prägenden Zahl vollwichtiger Münzstücke.

Die erste Methode ist nur in [illegible] Staaten gebräuchlich. (in Bayern, Württemberg etc). Man prägt z. B. statt 24½ fl Gulden aus der Mark [illegible] Metallmenge 27 fl [illegible] aus [illegible] statt 250 [illegible] 270 [illegible] statt 490 [illegible] 540 [illegible].

Hier ist nahezu 4% Schlagschatz genommen. Nach dem
französischen Münzgesetz sollen Goldstücke zu 16 Theilen geprägt
werden, während sie zu 14 [illegible] umlaufen und bringt 10% [illegible]
Neue österreichische Kreuzer enthalten so viel Silbergehalt
als bayerische, [illegible] um 1/5 vor denen. [illegible]
[illegible] haben [illegible] Schlagschatz von 30%. [illegible] die 60 Kreuzerstücke
wurden in preußischen Groschen mit 75% Schlagschatz geprägt
und eine massenhafte Falschmünzerei zu [illegible] ist. Man
kann diese Methode bei Scheidemünzen anwenden, da es
[illegible] gleichgültig ist, ob eine Münze ganz vollgewichtig ist
[illegible] nicht [illegible] Maßregeln
bezüglich der Scheidemünzen nicht außer Acht gelassen
werden. Man darf den Schlagschatz nicht [illegible]
[illegible]
[illegible] solche Münzen zur [illegible]
Schmelzung zu übergeben. Ferner führt eine solche Münz-
verschlechterung [illegible] selbst eine zu große Menge der
Scheidemünzen herbei. In [illegible] Zeit wo man [illegible]
[illegible] Goldgeld und Scheidemünzen [illegible]
dies eine Münzverschlechterung herbei, da man [illegible] nicht
[illegible] Maß hielt. [illegible]
[illegible] Münzstücke für [illegible] Erfahrungen
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible] Münzgeschäft selbst [illegible]
durch die [illegible] Münze, [illegible]

Silber gepräget zu nehmen, als es Rohsilber gilt, in dem,
daß Niemand einen prägen lassen wollte, unter Abzug des
Schlagschatzes, verliert die Münze, da es keinen Mangel daran hat.
Diese Methode hat noch den Vortheil, daß solche Münzen
nicht so leicht mitgeführt und fremden eingeschmolzen
werden, daß sie also länger im Umlaufe bleiben u.
weniger neu geprägt werden müssen. Nur wird man
Regierung nicht eigennützig [illegible] einer neuen Münzen
im Umlaufe bringen, und schlechtere am Ende sich und fort
dem Rohmetalle gleichstellen. Diese Fallung [illegible],
kann bei dem 2ten angegebenen Schlagschatz ein Land nie
zu viel Münzen, aber auch nicht zu wenig haben. Das
französische Gesetz verordnet den Schlagschatz so: 200 Stück
werden aus einem Kilogramm geprägt von 9/10 feinem
Silber, gilt aber nur 197; Österreichische Zwanziger werden
60 aus der Mark fein geprägt, aber nur 59 an der Münz
stelle gegeben.

Man kann auch fordern, ohne Schlagschatz zu nehmen, wenn
der Staat für das Prägegeschäfte keinen Schlagschatz
nimmt, so sind seine Münzen nicht mehr werth als
das edle Metall, das sie enthalten. Hierauf beruht [illegible]
dem Vortheil, daß die Münzen ohne irgend einen Verlust
[illegible], so lange sie neu geprägt sind, eingeschmolzen
u. ins Ausland gesendet werden können, wie gemeines
Rohsilber [illegible]: Das Gefolge ist, daß fortwährend sehr
viele Münzen an das Ausland verschwinden, welche
Lücken durch das Rohsilber ausgefüllt werden müssen,
daß also der Staat mehr prägen [illegible] mehr Präge-
kosten aufwenden muß, als wenn die Münzen durch den

Schlagschatz wieder verschwunden sind. Angenommen, daß der
Staat das Silber für diese starken Sorten in gewöhnlichem
Feingehalt erst aufkaufen und gegen einen Aufschlag beschaffen
müßte, wenn er nicht selbst auch Bergwerke besitzt, auch
verursacht ihm eine bedeutende Ausgabe. Ferner würde
für den Übelstand eintreten, daß, weil immer nur die
neuesten Münzen auf die ganz vollwichtigen ausge-
schieden und die Stücke gefunden werden, die im
Durchschnitt im Umlauf bleibenden Münzen größten-
theils abgenutzte Stücke sind, während einem Schlag-
schatz genommen werden und alten Münzen gemacht
einbüßen, wodurch der geringste Gehalt der größeren
Münzstücke nur höher bleibt; daß nun trotz dieser
Vorschriften in England auch die Forderung eines Schlagschatzes
nach dem Münzgesetz vom Jahre 1816 beibehalten ist,
rührt daher, daß durch Auflegung eines Schlagschatzes
die neuen Münzen theurer gemacht werden, als die alten
waren, und bei Auflösung älterer Schulden, zum Schaden
des Schuldners eine kleine Erhöhung des Münzwerthes
zu Gunsten der Gläubiger glaubte gekommen war.

Abnutzung und Umprägung.

Nach langer Zeit werden auch die vollwichtigen Münzen durch
den Umlauf so abgenutzt, daß sie erheblich weniger
Gewicht haben als neue. Von Zeit zu Zeit muß daher nach-
geprägt werden, um die alten Münzen durch neue, vollwichtige
zu ergänzen, dadurch den Durchschnittsgehalt etwas höher hält,
durch eine Umprägung erfolgen, wobei die alten Münzen
abgenutzt ist, eingeschmolzen werden, unter die Kosten

der Münzprägung. Dieser Theil der Kosten des Staats der Abnützung kann vom Staate selbst getragen werden, und geschieht wenn man alle alten Münzen, gleichviel ob sie vollgewichtig oder eingeschmolzen u. in neue umgewandelt. Es kann aber auch der Verlust der Abnützung von den Privaten getragen werden; und zwar:

a, auf einmal durch Herabsetzung der abgenützten Münze+ auf ihren Metallwerth zum Behufe der Einwechslung bei dem Münzstocke, wo dieses verlieren den Abgang am Gehalt alle diejenigen welche gerade im Besitze solcher Münzen sind, und gewöhnlich noch dazu den Betrag des Schlagschatzes.

b, Eine andere Methode hat England, wodurch zugleich bewirkt, dass die englischen Goldmünzen immer beinahe vollwichtig sind. Dort wird jede Zahlung in englischem Gelde, die ein Privater od. die Regierung selbst bei der Bank leistet, Stück für Stück durchgewogen u. alle untergewichtigen Stücke ausgeschieden; nur die vollgewichtigen nach dem vollen Werthe angenommen, alle untergewichtigen aber bloß nach dem Gewichte bei der Annahme berechnet, so dass der Einzahler am nächsten od. folgenden Tage eine kleine Nachzahlung für den Mangel dieser Stücke zu machen hat. Dann erst werden die untergewichtigen Stücke zugleich eingeschmolzen, u. von der Bank kein Stück das nicht vollwichtig ist ausgegeben. Allein hierdurch verlieren die augenblicklichen Einzahlenden den Theil, was sich abnützt.

Abnützung der Scheidemünzen.

Münzen von sehr geringem Werthe, namentlich die Scheidemünzen haben meist unedles Metall, ein schmutziges, od. röthl. Aussehen, u. würden daher bei den Neuausgeprägten unauffällig erscheinen. Wenn man auch solche Münzen voll-

-ständig Silbergeld in Umlauf zu setzen, wurden die
ausgeschnittenen Platten (welche ein geringeres Korn (Legi-
rung) in Schwefelsäure gekocht, gewaschen u. dadurch bleibt auf
der Oberfläche das mit Metall verbundene Kupfer aufge-
löst u. bloß das Silber zurück. Hierdurch sind diese Platten
gewissermaßen mit einem dünnen Überzug von fei-
nem Silber versehen, welcher durch das Prägen sich dann
vollständig verdichtet. Gleichwohl aber muß, bevor das Stück
zum Gebrauch sich erst leicht abnützt, als die Metall-
mischung selbst sich abgerieben hätte. Hierdurch verlieren
dann solche Münzen den ganzen Betrag ihres Silberüber-
zuges an Feingehalt u. verschlechtern sich dadurch erheblich
mehr, als wenn diese Procedur des Weißsiedens nicht
vorgenommen worden wäre.

Anm. Bei der Vergleichung unserer sehr grob geprägten
Scheidemünzen gibt der beim Umprägen sich ergebende
Werth der Kupferlegirung einen nicht unbeträchtlichen
Münzwerth ab (z. B. die Zwanziger, welche 9 Ct. Silber enthalten,
[illegible] 10 Ct.; die Preuß. Thlr. 12 Ct.).

Verhältnisse der Goldmünzen zu Silbermünzen.

Gleichzeitig u. nebeneinander können in einem Lande Gold-
u. Silbermünzen als gesetzliche Zahlungsmittel gelten, weil
nicht beide gleichzeitig nach gleichen Verhältnissen in der
eigenen Preisbestimmung steigen od. fallen. So ist namentlich
in Folge der großen Goldgewinnung in Australien u. am
westlichen Nordamerika der [illegible] Goldes gegen Silber den
Werth [illegible] u. wiederum höher gestiegen. Sobald aber solche
ungleiche Werthänderung eintritt, wobei das eine od. andere

Metall, von dem für die gesetzl. Annahme festgestellten Werth-
verhältnisse abweicht, so wird alsbald das im Inlande zu hoch
festgesetzte, d. h. mit einem Werthe das gegen die eigentliche
Schätzung im Handelsverkehr gesunkenen Metall ins Land
strömen, weil man damit wohlfeiler Zahlungen leisten u. dasjenige
des andern Metalls, das im Auslande höher angeschlagen wird
als im Inlande, ins Ausland strömt, bis nunmehr
das eine Metall schließlich im Umlaufe bleibt. Daß man Gold
gegen Silber in Deutschland überhaupt zu niedrig gehalten
hat, die Folge gehabt, daß das Gold in Deutschland aus dem
Umlauf verschwand u. allein Silber schließlich Zahlmittel
blieb, umgekehrt in England. Das eine Metall wird hier-
durch immer Waare, während das andere Zahlungsmittel bleibt.
Es ist daher zweckmäßiger, statt ein gesetzl. Verhältniß
zwischen beiden aufzustellen, offen zu erklären, daß nur
das eine gesetzl. Zahlungsmittel sei, das andere dagegen eine
marktgängige, im Preise wechselnde Waare wäre. Bei dem
Ereigniß in Californien wurde in Holland von der Regierung
die Goldmünze als Waare erklärt, u. alle Regierungen, die
nicht folgten, haben Verluste erfahren, [illegible] man für
Gold das 15 1/2 fache an Silber gibt, weshalb sehr viel Gold
dahin strömt, u. Silber dafür ins Ausland geht.

Verhältniß der Scheidemünze zum Grobgeld.

Wäre die Scheidemünze auch ganz vollwichtig geprägt, so müßte
sie doch bald in Folge stärkerer Abnutzung durchschnittlich unter
dem gesetzl. Gewicht und [illegible] verglichen mit Handelsgeld
stehen. Da sie aber überall mit Schlagschatz geprägt ist, der
ein Abzug, wegen der Kleinheit der Stücke genommen ist, so
ist sie gleich anfangs von der Münzstätte her unterwichtig.

die kein Dritter zu großen Zahlungen von Niemandem ohne
Verlust angenommen werden; das Gesetz muß folglich
bestimmen, daß nur bis zu einer sehr geringen Summe
am besten, wie das Preuß. Gesetz vom Jahre 21, bis zum
Betrag der kleinsten Landesmünze als Zahlung angenom-
men werden müsse. Das noch in Bayern geltende ältere Gesetz,
wonach man 25 fl in Scheidemünze annehmen muß,
ist ungeheuer zu weitgehend; man sollte in Bayern
nicht mehr als 4 Kreuzer od. überhaupt bis zu 29 kr annehmen
müssen, weil man 30 kr mit $\frac{1}{2}$ fl zahlen kann. Sobald
die Summe groß ist, die man in Scheidemünzen annehmen
muß u. jede Grenze gesetzt [?] od. faktisch hinweggenommen ist,
so gewinnt die Scheidemünze einen zu großen Spielraum
im Verkehr; wobei die Empfänger größerer Summen in
solcher Münze zu wenig Metall erhalten. Dies würde so
lange, als nur wenig Scheidemünzen umlaufen, unbedenk-
lich sein, weil dann große Summen doch nur selten in
Scheidemünzen bezahlt werden; es wird aber bald durch
die Möglichkeit, Scheidemünzen als Courantgeld zu benützen
u. in beliebigen Zahlungen die Nachfrage zu vermin-
dern [?] ein starker Begehr nach Scheidemünzen entstehen; da
zugleich die Münzstätten verleitet, mehr als für den
Kleinverkehr nöthige Scheidemünzen zu prägen, u. dies
um so mehr, je größer der Schlagschatz ist, um welchen sie
die einzelnen Stücke unterwerthig prägen. Hat einmal
eine Regierung sich verleiten lassen, an unterwerthiger
Scheidemünze durch den Wechsel der Münzgewinn zu [illegible]

größern, dann wird das Land mit so viel Scheidemünze über-
schwemmt, daß sie einen großen Theil des Handelsverkehrs
auch vermittelt, da man sie aber nicht bey einer Aus-
landszahlung anbringen kann ohne daran zu verlieren, so verschwin-
det nun bald aller [illegible] in deren Gebrauch. In Folge
derselben steigt dann die Scheidemünze gewöhnlich gegen Grob-
geld und so entsteht ein doppelter Münzfuß in Handelsgeld
od. Courant und in Scheidemünzen und Münzen. [illegible]
schließt sich dieses Übel um so [illegible] größer der Schlagschatz bei Scheide-
münzen ist, od. je mehr unterwerthig sie geprägt wird. Um diesem
Übel ist nur mit [illegible] geringem Schlagschatz und Beschränkung der
Scheidemünze zu helfen. Bei der preuss. Scheidemünze war
der Schlagschatz enorm, indem aus feiner Mark fl. 24 [illegible]
42 geprägt wurden. Bei der süddeutschen Münzeinigung
ist eine gute Maßregel, wodurch sich die Staaten gegen Über-
wältigung von Scheidemünzen verwahren, indem jedes
Land gezwungen ist, die Scheidemünze eines andern,
wenn sie in runden Summen zurückgesandt werden, in
Courant einzuwechseln.

Handelspolitik
oder:
Aufsicht über das Münzwesen.

Außer den bisher betrachteten Punkten ist noch der Umlauf
fremder Münzen [illegible] Beachtung. Man muß [illegible]
[illegible] daß sie in den [illegible] [illegible]
werden sollen, so kann doch damit ihr Annehmen [illegible]
[illegible] nicht gehindert werden, und es wird immer die
Verfügung nothwendig [illegible], die kleinen [illegible] zu machen
haben, fremde Münzen möglichst hoch [illegible], wenn

auch hinterher vielleicht die Einziehungen davon verlieren, würden als durch fremdes Land etwas höher nehmen. Namentlich hat sich durch die Fabriken u. Fabrikstädte fremdes Geld überall eingeschlichen. Besonders bedenklich ist dieses, wenn man den Werth solcher Münzen nicht genau festgestellt ist. Zum letzten Behufe ist es nöthig von Zeit zu Zeit eine amtliche Schätzung d. Silber u. Goldgehalts der in den Verkehr kommenden fremden Münzen bekannt zu machen, dem sogen. Publicum, u. öffentl. aufmerksam zu machen, daß nicht zu solchen Werthen die Münzen nebst eigentlichen Verbindlichkeiten in denselben abzuschätzen den Werth angenommen würden. Eine solche Schätzung muß die Münze nicht nur um den Schlagschatz sondern auch um die Abnutzung herabsetzen, als sie im eigenen Lande gelten; damit verhindert man von selbst die Verbreitung fremder Münzen; und das geringhaltige Einschleichen sich fremde Scheidemünzen in den inneren Verkehr wo wenn sie im Lande geprägt würden, ohne Rücksicht auf die Abnutzung u. erhöht um den Schlagschatz, so hat im besten Falle wenigstens der Staat gar keine Versicherung gegen gelegentliche Verschlechterung dieser Münzen im Ausland (z. B. Laubthaler, welche jetzt nur nach Gewicht umlaufen). Will ein Staat fremde Münzen wie die seinigen im Verkehr laufen lassen, so muß er mit dem bezügl. fremden Staate eine Convention schließen (vgl. die süddeutschen Münzconvention 1837).

1, Genaue richtige Controlle des richtigen Gepräges;

2, Unzweifelhafte Gewissheit der Schwankungen wegen [illegible].

3, muß die fremde Münze nicht allzu unbequem in der [illegible] und nicht leicht [illegible] zu verändern sein.

Diese letzteren verhindert den Umlauf, sei es durch ihren [illegible] in den Kassen des [illegible].

Ein Staat kann selbst geringere u. unvollwichtige Scheidemünze in Umlauf gegeben haben oder er kann fremde solche zugelassen haben und auch derselbe ist in beiden Fällen: nur kann man die fremde Münze nur zu ihrem Werthe zugelassen haben (Vorrecht). Sind es [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] nur einen mäßigen Theil [illegible], ist das Einfachste die unterwerthigen Münzen wieder einzuziehen, u. einzuprägen; [illegible] diese Münzen schon in solcher Menge in Umlauf gekommen, daß sie den ganzen Werth erfüllen (Vorrecht), so kann nur noch zu helfen sein, daß die [illegible] Verringerung des Münzfußes zum gesetzlichen gemacht wird, wie es beim 24½ fl. Fuß geschehen u. früher in Deutschland so oft geschehen ist. Selten ist es möglich, daß in Folge zu hoch [illegible] unterwerthiger Münzen eine [illegible] Verminderung der Werth [illegible] werden, zu wirklichen [illegible], größeren Werthseinheit. [illegible] die Schuldner [illegible] [illegible] würde, welche in der niedrigeren Werthseinheit [illegible] haben, wie früher das [illegible] der Werthseinheit die Gläubiger [illegible]. In allen Ländern ist daher jedesmal [illegible] [illegible] Münzfuß gesetzlich [illegible] worden. Sind es fremde Münzen, die man zu zu hohem Werthe im Umlauf gelassen, so kann man von der [illegible] [illegible] Werth [illegible], daß sie dieselben mindestens zu dem Werthe [illegible] zu dem sie [illegible] [illegible]. [illegible] man solche Münzen mit der Herabsetzung, so werden sie sich bald in das Ausland zurückziehen, wo sie hergekommen sind.

bei Handelsbewegungen würde schon ein geringes Herabsetzen genügen,
solche Münzen in das Land ihres Gepräges zurückzuwenden.
Schlimmer steht es allerdings, wenn die Münzen nur
Scheidemünzen sind u. die Nachfrage [illegible]
ist; in diesem Falle hat man im Jahre 38 in Coburg gesehen,
daß der [illegible] Werth seiner eigenen Münzen in dem Au-
genblick ebenso stark herabgesetzt ward, als sie in den Nachbarlän-
dern herabgesetzt wurden, u. selbst noch mehr [illegible]; womit
denn der Verlust des Umprägens der untergeschätzten Mün-
zen auf die andern [illegible] u. auf [illegible]
schon gemacht waren. In Coburg hat man auf die feine
Mark 35 fl in Kreuzern u. 45 fl in Groschen geprägt.

Eine Verschlechterung der eigenen Münze wird in früherer
Zeit [illegible] vorgenommen, aus finanziellen Gründen; al-
lein mit [illegible] Vortheil; denn die entwer-
theten Münzen bewirken bald, daß alle Preise der [illegible]
[illegible] in demselben steigen u. daß die Regierung an
ihren eigenen Einkommen, das nominell in der entwertheten
Münze entrichtet wird, schon darum verliert, daß sie einen großen
Theil ihres eigenen Bedarfs [illegible] zahlen muß; so
daß ihr Einkommen [illegible] stärker geschmälert
wird, als der Münzgewinn beträgt, den die Prägung der schlech-
ten Münzen verschafft. Außer dem Nachtheile des Verkehrs muß daher
der bloß finanzielle Vortheil einer Münzverschlechterung
jede Regierung zur Aufrechthaltung des festgesetzten Münz-
fußes bewegen.

NB. das Prägegeschäft kann nur in eigener Regie vorgenommen
werden; [illegible] verpachtet [illegible] ergeben sich große
Nachtheile, weil die Controlle gegen den selbst Unternehmer [illegible]

Wechsler mit schwerem Silbergeld einen Zuwachs des Reichs zu gestandenen Werthmesser hat, schlecht zu sorgen. Höchstens könnte eine Anstalt wie die Bank von England, welche dem Verkehr [illegible] werden, da sie selbst eine Art von Marktgeschäften [illegible] unmittelbar, so daß [illegible] Geschäfte besorgen. So läßt man die [illegible] Regierung Münzen bei [illegible] sorgen.

§ 3. Rußland hat eine Zeitlang Platinmünze geprägt im fünffachen Werthe des Silbers von gleichem Gewicht u. einem Gehalt 1/3 d. Werthes vom Gold. Dies hat aufgehört, weil diese Münzstücke nur schwierig gegen Rußland galten. Von Kupfergeld ist [illegible] Scheidemünze gesprochen, allerdings gebraucht man in England u. Frankreich [illegible] in der That ein sehr unbequemes Münzmittel, denn wenn man darauf [illegible] den kleinen Werthen, die man in Kupfer [illegible] voll [illegible] nahezu den entsprechenden Gehalt an Kupfer zu geben, wie insbesondere in früherer Zeit die russischen Kopeken so viel Kupfer enthielten, daß man sehr viel Kupfer [illegible] aus Rußland bezog. In diesen Fällen sind die Scheidemünzen [illegible] Geld, [illegible] ist.

Es ist immer besser, auch die kleinsten Scheidemünzen aus Silber zu machen. Will man jedoch die allerkleinsten Stücke aus Kupfer machen, so ist es nicht nöthig, die Absicht durchzuführen, daß diese Münzen den entsprechenden Kupfergehalt haben, man könnte sie unbedenklich bedeutend unterwerthig prägen, allein man muß sich [illegible] Kupfermünzen [illegible] einzulösen, die man mit den kleinsten Silbermünzen zahlen kann.

Von der Wirkung des Credits.

Der Credit und die Erwartung, daß vom Creditnehmenden seine Zahlungsverpflichtungen erfüllt werden, hat zur Wirkung zunächst den Vortheil, daß Capitale in solche Hände gelangen, welche geschickter und williger sind dieselben fruchtbringend anzuwenden, als es der Besitzer und Verleiher gewesen ist; [illegible] daher die Summe der Capitale und vervielfältiget deren Früchte.

Er schafft zunächst nicht neue Capitale; es gibt aber Verträge, in denen der Credit [illegible] nicht nur [illegible] Capital schafft, das bestehende vermehrt. Es sind die Einrichtungen, durch welche es gelingt, das umlaufende Geld zu surrogiren, sei es durch Ersparung an Wechselgeschäften, dessen weniger zu bedürfen, sei es wohlfeilere Umlaufsmittel an dessen Stelle zu setzen. Die Veranstaltungen, welche dazu beitragen können, Geld zu surrogiren, sind:

1, die Compensationen,
2, das [illegible],
3, die Girobank,
4, das Depositengeschäft der Banquiers,
5, die Zettelbank,
6, das Papiergeld als [illegible],
7, die Wechsel,
8, die [illegible].

Die Compensationen [illegible] Forderungen, [illegible] Forderung gegen Forderung [illegible]. [illegible] eine [illegible] Geldersparung?

Wenn Kaufmann A an B für gelieferte Waaren eine Forderung hat, und [illegible] die Einrichtung dieser Schuld [illegible] nicht [illegible]. Wenn nun B [illegible]

in eigentlichen Fällen und aus bestimmten Gründen eine Forderung entgegen-
nehmen, so können beide ihre beiderseitigen Forderungen übernehmen
[illegible] des Abrechnens [illegible]:

z. B. A habe zu fordern von B ... 20000 fl
B " " " " C ... 15000 fl
B " " " " D ... 7000 fl
C " " " " A ... 13000 fl
D " " " " E ... 12000 fl
E " " " " B ... 18000 fl.

Also fragt es sich, wie viel Geld nothwendig ist, wenn jeder dem
Andern seine Forderung statt der Zahlung anweisen läßt?

B hat im Ganzen von C u. D 15000 + 7000 fl zu fordern
und schuldet an A 20000 fl. Werden nun 15000 an A über-
tragen, so schuldet dieser B noch 5000 fl u. trägt nun diese
[illegible] über auf D, von dem B 7000 fl zu empfangen hatte, so
bleiben für B noch 2000 fl.

C hat zu fordern v. A 13000 fl, schuldet aber dem B 15000 fl, somit
bleiben für A 2000 fl, die übrigen sind compensirt.

D hat von E 12000 fl zu fordern, schuldet aber im Ganzen
7000 fl, wenn nun dieselben an E übertragen, so hat dieser noch
5000 fl herauszugeben.

E hat zu fordern von B 18000 fl, wovon aber nachträglich
nur 2000 durch [illegible] getilgt werden können, es blei-
ben also noch herauszuzahlen 16000 fl.

E hat noch herauszuzahlen 5000 + 5000 fl, einmal 5000 an D
(wegen Abzug der 7000 fl von D übertragen), die andern 5000 fl
fallen [illegible] auf E, weil A von B noch 5000 fl zu erhalten, B von D
7000 fl, D aber von E noch 12000 zu empfangen hat, also bleiben nach Abzug der
7000 fl 5000 fl für D.

Der E. von B 16000 fl. bekömmt, aber 10000 fl abtragen muss, so erhält E nur noch 6000 fl von B; also sind B u. C Schuldner, die übrigen Gläubiger. Die ganze Schuld beträgt 18000 fl. Jetzt kann nichts mehr compensirt werden. Man ist also im Stande mit 1800 fl 85000 fl zu decken. Dieses Verfahren erfolgt wesentlich einmal in der Börse in England, weil alles Geld dort an Banquiers gegeben wird, während die Besitzer blos anweisen. Diese Geldersparung ist ausserordentl. u. beruht nur auf dem öffentl. Credit, daher nur möglich in einem civilisirten Staate u. [illegible] Landes [illegible] anzunehmen.

ad 3) Die Girobank bildet sich dadurch, dass Kaufleute einen u. denselben Theil baares Geld in unbekannten Münzen unter gemeinschaftlichem Verschluss zusammenlegen, mit der Befugniss, dass sie jeden Augenblick wieder herausgezogen werden u. auch jedem Andern überschreiben, der dadurch in die Forderung an die Bank eintritt. Diese Anstalt gehört nicht der gegenwärtigen Periode der Creditanstalten, sondern fällt in den Anfang des modernen Handels u. [illegible] zu-schen mangelnden Credits. Die ersten entstanden in Italien und sie verdankten ihre Entstehung dem Geldgebrauch, indem sie das Hin- u. Herbringen, das Zählen u. Wägen des Geldes u. die Abnützung desselben beseitigt, auch die Aufbewahrung sicherer u. [illegible] erhalten. Sie hat den Nachtheil, dass die ganze eingelegte Summe baar vorräthig sein muss, so dass also keine [illegible] Geldersparung eintritt, u. dass ebendesshalb auch keine [illegible] Anlage eines Theils dieser eingelegten Summe

möglichst, ferner daß gleichfalls solche Depositen in manchen
Fällen von der Regierung als Anlehen sind in Anspruch ge-
nommen u. dadurch der Werth des Bankzettels u. des Bank-
geldes geringert worden; sodann daß an Kreditstellen der
Bankschatzamts bei der Hamburger Bank der Fall nie zum
Feinde weggenommen worden kann. Alles zusammengenommen
hat bewirkt, daß diese Banken beinahe überall aufgehört
haben, u. die einzige, die noch besteht in Hamburg, gerade mehr
aus Sicherheit [illegible] Gewohnheit als um eines wahren Be-
dürfnisses willen aufrecht zu halten. Man behauptet zwar, die
Banken in Hamburg trage dazu bei, daß der Wechselcours
die Mark Banko stets unveränderlich u. daran des Hamburger Geld
überall geschätzt sei, allein dies ist eine Übertreibung, weil bloß
eine Menge Geschäfte nicht mehr in Banko, sond. in Courant ge-
macht werden u. weil die Stadt Hamburg bloß ihren Courantfuß
aufrecht zu halten braucht um ein fortdauernd unveränderliches Münz-
maß zu haben, wie eben derselbe der Fall ist. Dazu kommt daß
die Stadt Hamburg auch die große Unbequemlichkeit von alter
Zeit her fortschleppt, einen jeden Posten, der eines Tags ge-
bucht worden erst am andern Tage überschreiben zu lassen, so daß
also immer 24 Stunden verlaufen müssen, bevor wieder die-
selbe Geldsumme gebraucht werden kann, ferner daß alle diese
Überschreibungen vom Eigenthümer od. Bevollmächtigten [illegible]
[illegible] angewendet werden. Deshalb die meisten Geschäfte werden
daher nicht in Bankgeschäften gemacht. Die Hamburger Bank hatte
bis 1849 die Einrichtung [illegible] Bankgeldes [illegible]
[illegible] als bei [illegible]
[illegible]

u. nun wurde bei der Anlage u. Herumbrechen die Mark Fein-
silber Kölnisch gleich 27 6/8 Mark od. 27 Mk 12 Schillinge gerechnet.
Dabei wurden die verschiedenen Handelsmünzen nebst mehrerer
Legirung u. Feingehalt nur als Reinsilber genommen; sämt-
lich nach ihrem Gewicht u. Feingehalt auf die Kölner Mark
verändert u. zu als Reinsilber genommen.

ad 4) Abrechnungsgeschäft. Man ist, wie in sehr großen Handels-
städten (London, Hamburg) gebräuchlich ist, in jedem Handels-
u. Fabrikhause 2 separate Kassen vorräthig zu haben, nämlich
eine, wo das Aufbewahren von vielem Papiergeld mit Scheinen
verbunden, wo nur dem geübten Auge des Zugehörigen die Richtigkeit
des Papiergeldes augenblicklich zu erkennen, hat man es gut ge-
funden, alle Zahlungen, die man empfängt, bei Bankiers
einzahlen zu lassen, also zu deponiren, unter der Bedingung,
fortlaufend auf den Bankier die Anweisungen ausgeben zu
dürfen, welche der Deponent zu machen hat. Ein Bankier,
bei dem Viele in solcher Weise ihre Kassen hinterlegen,
findet gewissermaßen für sie alle gemeinsame Kasse; hier-
durch wird bei ihm fortdauernd eine größere Summe Geldes
sich vorfinden, als die Erledigung, die er den Aufträgen der
Deponenten von Tag zu Tag zu berichtigen hat. Dies setzt ihn
in den Stand, einen Theil der deponirten Gelder bei andern
in den gewöhnl. Geschäften, wie Darlehns- und Lombard-
Wechsel damit zu discontiren, fremde Münzen auf Märkten
aufzukaufen, zu verkaufen u. damit auf sichern Augenblick unter
solchen Umständen, namentlich Staatspapiere von sicheren
Werthen dazu anzukaufen, überhaupt solche Geschäfte auszuführen

Zeit vorzunehmen, bei denen die Rückerhaltung willkommen
gesichert u. nach kurzer Zeit herbeizuführen ist. Auch Hypotheken
u. andere Effecten auf längere Dauer und Wechsel können verschiedene Ge-
schäfte mit Geld machen, da es immer rasch wieder zur Ergänzung
seines Cassebedarfs. Liegt dem Banquier daran auf Bankgeschäfte zu,
geschieht es bedeutend unter dem Cours und mit der Bedingung
daß der Cours sich ändern, dem Darlehen entsprechend, niedrigen
Stand erreichen sollte, der Empfänger bald den fehlenden Theil
werth durch neue Papiere ergänzen, od. den Unterschied des Papier-
[illegible] lassen muß.

Umfang. Es läßt sich zwar im Allgemeinen der Umfang der
lucrativen Anlage und Abschluß der Depositen Cassebestände
nicht angeben, selten von Drittel bis zur Hälfte dess. darf nicht
unbedenklich den Depositen entzogen u. nutzbr. angewandten
Geschäfte verwendet werden. Die Depositen sind hierbei durch
die Wechsel, durch die Faustpfänder u. ebenso durch die Münzvor-
räthe, die der Banquier gekauft hat, vollständig gedeckt, so lange
er seine Geschäfte mit Vorsicht u. Aufmerksamkeit führt. Es ver-
steht sich daß man nur [illegible] sich vermehrt wenn solche
Depositen angenommen werd. Bei einem Bankhause mit bedeutendem
eigenen Vermögen vergrößern die Depositen fast die aus
den Fonds gemachten lucrativen Anlegungen. Diese Anlegung
setzt übrigens den Banquier in den Stand, den Deponenten
einigen Zins für die bei ihm angelegten Guthaben zu bewilligen,
natürl. aber einen niedrigeren Zinsfuß, als der bestehende
Zinsfuß. Vorzugsweise solche Zinsvergütung z. B. in London
gewöhnl.; in Schottland geschieht sie. Durch diese lucrative Ver-
wendung eines Theils der Deponirten Gelder vermehrt der Banquier
offenbar die im Umlauf befindl. Geldsumme; ohne sie müßten

die ganze deponirte Summe als vorräthig in der Kasse ge-
schlossen halten. Dennoch erlaubt die Hälfte aufzubewahren,
um allen Zahlungsverpflichtungen zu genügen, so kann es die
andere Hälfte des einlaufenden Geldes im Handel verwenden
die 2te Hälfte des Geldes bessern, denn der Dienst von Banken,
mit andern Worten, das deponirte Geld ist so jetzt als um 50%
vermehrt.

ad 5) Zettelbank od. Notenbank, auch Circulationsbank ist ein
gemischtes Depositengeschäft mit den in No 4 angedeuteten Ge-
schäften. Das Eigenthümliche desselben liegt aber in einer besondern
Einrichtung des Depositengeschäfts. Das letztere nämlich erheischt
von Seite des Bankiers namentliche Buchführung für jeden
Deponenten, sowie die Zahlungsanweisungen an den Bankier
den Namen des Anweisenden selbst enthalten.

Die Einrichtung der Banknoten hat nun zum Zweck sowohl
die namentliche Aufführung der Deponenten, als die Ausstellung
namentlicher Anweisungen an die Bank zu vermeiden, indem
die Bank Zettel von bestimmtem Geldbetrage, Noten auf runde
Summen au porteur lautend gestellt übergibt, worin sie
sich verpflichtet, wenn dieselben an die Bank zurückgebracht werden,
den Betrag sogleich baar auszuzahlen. Solche Noten genießen
dann einen fortgesetzten Verkehr, weil man des Empfanges des
baaren Werths bei der Bank sicher ist, so erlangen die Bank-
noten die Natur eines Papiergeldes, um Zahlungsmittel an-
genommen zu werden; denn sie gewähren Erleichterung bei
der Übergabe u. Versendung von Werthsummen, und sie werden
daher lange gehen, ehe sie zur Bank zurückfließen, im Umlauf
bleiben, so je weiter der Kreis für den Credit der Bank ist.
Wenn nun dieser nicht solcher Noten in Umlauf zu bringen
braucht sie ihr gemischtes Depositengeschäft u. der Betrag dieser

jedem Geldempfänger an die Bank die Wahl läßt, in Baargeld oder in Noten seinen Betrag zu erhalten. Es haben also die Notenbanken ein doppeltes Geschäft macht die Bank:

1, das Anlehens- od. Wechselgeschäft, vermöge dessen sie an ihre Bankschuldner ausgefangen hat;

2, das Depositengeschäft, vermöge dessen sie ihre Bankschuldner bei der Bank wieder deponirt u. dafür Noten empfängt d.h. Anweisung auf späteren Empfang des Deponirten.

Die Bank gewinnt durch die Emission der Noten bei denen, welche die Noten in Händen haben, ein unentgeltliches, ein unverzinsliches Anlehen von derselben Betrag, so groß als die fortdauernd in Umlauf bleibende Notenmasse ist. Die Notenempfänger sind ihre Gläubiger; die Noteninhaber werden gedeckt auch durch die Gegenwerthe, welche die Bank bei der Notenemission durch die Erwerbung der entsprechenden Anweisungsgeschäfte gewonnen hat u. die zusammengenommen gleichen Werth haben, als die gesammte Notenmasse, wenn die Bank nicht schlechte Geschäfte gemacht hat. Theoretisch betrachtet wäre daher bei guter Geschäftsführung der Noteninhaber nichts zu befürchten, wenn auch eine solche Bank ohne eigenes Vermögen angefangen würde, allein praktisch stellt sich die Sache so:

Die Bank muß jeden Augenblick gerüstet sein, die zur Einlösung zurückkommenden Noten wechselbaar (?) zu bezahlen; zu dem Ende muß sie außer jenen die Noten [illegible] Effekten noch einen eigenen, von den Bankunternehmern gleichfalls niedergelegten Baarschatz besitzen, womit sie jeder ungewöhnlichen Anforderung der Noteninhaber auf baare Einlösung sogleich zu entsprechen vermag, u. dieser Baarfond muß sich

durch die Abzweigung ihres Depositengeschäftes wieder ver-
zögern, wesshalb auch eine Notenbank ihre Geschäfte nur
auf Kurzsicht machen kann. Es [illegible] darf annehmen
daß eine Bank, welche nur eine mäßige Notensumme
gegenüber dem Gesammtgeschäfte des Landes in Umlauf setzt,
wohl mit 1/4 des Notenbetrags an Baarschatz noch aus-
kommen können, wenn sie in ihren Geschäften durch-
[illegible] Leitung und das Landes bewegt ist. Hat dagegen
eine Bank sehr große Notensummen gegenüber dem
Landesbedarf an Geld in Verkehr, so kann ihr Baarschatz
schließlich die Hälfte, ja selbst höher an der Notenmasse
betragen müssen; in diesem Verhältniß wird wahrscheinlich
wenn vielleicht mehr Banken nebeneinander bestehen und
das Geschäft der einen durch das Geschäft der andern im Um-
lauf beschränkt ist. Wie dem auch sei, jedenfalls genügt
die Bank keinen reinen Zinsgewinn an dem Antheil ihrer
Notenmasse, der den Betrag des Baarschatzes, den sie nothwen-
dig halten muß, übersteigt; z. B. wenn sie bloß 1/4 baar
nöthig hat, an 3/4 der Notenmasse; hat sie 1/2 nöthig, an
1/2 der Notenmasse etc. etc.

Gegenüber der großen Vortheile der Zettelbank u. der Un-
möglichkeit, daß die Noteninhaber selbst das Verfahren der
Bank controlliren, u. sich dadurch schützen, hat man es überall
nothwendig gefunden, die Banken unter die Controlle
des Staats zu stellen u. ihnen gewisse, die Noteninhaber
sichernde Bedingungen vorzuschreiben. Das Einfachste ist die
Bestellung eines beständigen Commissärs, der alle künftigen

Zuschüsse controllirt, dann die Credit- und Depositenfonds
und den Bankobligationen ein gewisses Minimum des
Baarschatzes. Bei Alledem können aber doch eine Bank
so nachtheilige Geschäfte machen, daß der Baarschatz sammt
den übrigen Effekten, die sie bei der Notenemission in
ihrer Handelskammer zur Deckung der Noten nicht ausreichen.
Für diesen Fall hat man häufig zur desto besseren
Sicherung der Noteninhaber von den Bankunternehmern
weitere Sicherungsmittel für die Notenemission begehrt.
Am einfachsten bestehen sie in Hinterlegung von Werth-
papieren im Belauf der Noten; sie können auch in
Hypotheken bestehen.

Bei der Münchener Bank ist angeordnet, daß 3/4 der
umlaufenden Notenmassen in doppelten Beträgen auf
Hypotheken von Seiten der Bankunternehmer ausgeglichen
werden müssen.

Eine wesentliche, für die Beaufsichtigung bestehende
darin, daß die Banken von ihrer Verbindlichkeit befreit
werden, ihre Noten baar einzulösen, wenn sie ihr präsentirt
werden, und daß der Staat auf Erfüllung dieser Verbind-
lichkeit durch die zwingendsten Executionen dringe. Wird sie
streng …
Interesse haben, allzu viel Noten in Umlauf zu setzen,
weil sie in einem solchen Falle erwarten müssen, daß
die Noten rasch so zurückkommen, daß sie in eben dem
Maße ihren Baarschatz erhöhen müssen, so daß sie an dem
größeren Baarschatz an Zinsen verlieren, was sie durch Vermehrung der Notenmasse an Zinsen gewinnen.

Am besten erscheint es aber, der Staat gestattet nicht die willkürliche Notenemission, sondern setzt einer privilegirten Bank eine bestimmte Grenze, über die hinaus ihre Noten nicht hinausgehen darf. Ein anderes Mittel, alle Folgen der Bankfreiheit zu vermeiden, besteht darin, dass den kleineren Banknoten nicht kleinere Summen [illegible] werden, die [illegible] Landesmünzen vollständig beseitigen [illegible]. Es sollte die Banknote [illegible] der größten Landesmünze sein. Hierzu [illegible] die Erwägung, dass je kleiner die Notenbeträge sind, desto weiter in den Kleinverkehr die Noten eindringen, desto weniger dieselben ihrer Echtheit nach geprüft werden können, und desto mehr durch Verfälschung, Zerreißen etc. zum Nachtheile der Besitzer zu Grunde gehen.

Bei den Zettelbanken kann es folgende [illegible] [illegible]: der Baarvorrath sichert den Notenumlauf; die Noteninhaber nicht [illegible], da er immer nur einen Theil der Notenmasse gleich ist, [illegible] bildet [illegible] das [illegible] Sicherungsmittel der Noteninhaber [illegible], [illegible] durch [illegible] der Actionäre geschaffene Capital ist, welches bei [illegible] und Verlusten der ganzen Bank ihren [illegible] zum größeren Theil erhalten müsste.

Ob mehrere Banken neben einander bestehen, desto [illegible] wird der Überschuss der Notenmasse [illegible] finden über ihren Baarfond [illegible] können. Aber eine ausschließlich privilegirte Bank hat diese [illegible] möglichen Notenbetrag; [illegible] das Publicum durch [illegible] der Bank [illegible] schlechte Geschäfte [illegible] zu [illegible] von Noten [illegible]. Eine Concurrenz von Zettelbanken unter einander ist daher nicht [illegible] als eine privilegirte Bank ist daher

der Ertrag [illegible] an dem Überschuß der Notenmasse über
den Baarschatz der [illegible] möglichst [illegible] gewähre. Der Werth
der Aktien einer solchen Bank wird [illegible]
[illegible] höher, als die ursprüngl. baare Einzahlung der Aktionäre.
Die Bank [illegible] Vermögen des Geldumlaufs [illegible]
dem Maße, in welchem ihre Notenmasse den Baarfond,
den sie vorräthig hält, übersteigt. Mit dieser Summe
[illegible] dem Verkehre [illegible] schafft [illegible] diesem Behufe
auf die [illegible] Notenumlauf [illegible] Verkehrs-
mittel. Ist nun dieser Zuwachs zum umlaufenden Geld-
stoffe erheblich gegenüber von der Gesammtgeldmasse des Landes,
so muß nach den oben angedeuteten Vorgängen [illegible]
[illegible] ein Theil des um-
laufenden Geldes im Auslande [illegible] angelegt werden,
daß ein Theil des Baargeldes verläßt das Land [illegible] seine
Stelle tritt die [illegible] der Bank. [illegible]
die Masse der Banknoten sich [illegible]
Verkehr des Landes erforderlichen Baargeldes [illegible]
[illegible] ein Theil des Landes [illegible], das diese [illegible]
Verkehr [illegible] ins Ausland getrieben; würde aber die
Bank diese Grenze [illegible] Umlauf überschreiten [illegible]
können, [illegible] das Baargeld ins Ausland [illegible] haben,
in die [illegible] sie müßten
alsbald ihre Banknoten [illegible] die Bankkasse zur Einlösung
bringen. [illegible] keine Bank mehr Noten ausge-
ben, als der [illegible] Verkehr Geld bedarf [illegible]
zu viel ausgeben [illegible]
[illegible] Notensumme [illegible] Würde der [illegible]

Bank befreiet von ihrer Verbindlichkeit, ihre Noten
einzulösen, so verliert die Bank die Maßstab des
rechten, den einzigen Wächter entsprechender Notenausgabe,
und jederzeitiger Einwechselung in dem Zurück-
kommen der Noten, wenn sie zu viel ausgegeben hat. Bei des-
sen der Einwechselung enthobenen Bank ist schon des-
wegen die Gefahr zu viel auszugeben, weil es überdies im
eigenen Interesse liegt, möglichst viel Noten, die ihr Zins
bringen, in Umlauf zu werfen, wenn sie nicht gleich-
zeitig zu wechseln braucht, so nun zu jeder Zeit die
directe Folge, jede Restriktion der Einwechselung der
Noten, die [illegible] von Banknoten, d. h. die Über-
schreitung der Summe, welche der einzelne Markt nach dem
Handelsstellung des Landes an Baargeld fassen kann.
Da nun Banknoten nur entnehmen, weil sie im Auslande ge-
nommen werden, und da man sie bei der Bank nicht selbst
umtauschen konnte, so sanken sie fast überall in der Ver-
hältniß gegen Baargeld und zwar in dem Maße mehr, in welchem
die Bank zu viel ausgab. So hat in England die Restriktion
der Baarzahlung, welche zu Ende des vorigen Jahrhunderts von der
dortigen Bank erfolgte, gegen das Jahr 1814 eine Entwerthung
der Noten der Bank von England bewirkt, die auf 25% ange-
schlagen werden kann. So haben die Noten der [illegible]
[illegible] fortwährend verändert, bis der Gulden Banco
Geld galt, und die österreichische Zettelbankscheine
[illegible] selbst [illegible] auf 2/5 ihres Nominal-
werthes. Keine Bank, ja wie die von England, die nicht bei Zeiten
ausgabe von Noten [illegible] den vollen [illegible]

Noten an Wechseln, Staatspapieren, Geld u. Silber entgegen-
genommen u. bezahlt bewirkt, durch ihre Zwischenkunft für
den Noteninhaber gewissermaßen Verbindlichkeit, die sie aber nicht
Baargeld bestreiten können für ihre Noten, aber ihr macht der
[illegible] Controll, indem sie das ganze Bestehen ihrer Noten
in Effecten, Wechseln, Handelsch. Creditoren u. [illegible] die
Noteninhaber befriedigt werden können, ganz [illegible]
Bankverwaltung ihre Noten lediglich dem Staate überläßt, so
daß die Noteninhaber im Falle einer eingetretenen bloß Staats-
papieren vorfinden, vielleicht zu einer Zeit (wie in Österreich
der Fall), wo diese Papiere äußerst entwerthet waren. Ferner
kann man wirklich behaupten, daß die Bank bankerott gemacht
habe. Die Entwerthung der Banknoten in Folge einer Bankrott-
[illegible] hat [illegible] dann schädliche Folgen, wenn die
Banknoten das [illegible] oder einzige Umlaufsmittel
sind; denn in diesem Fall wirkt sie, wie eine Verringerung
des Münzfußes u. Verschlechterung, wobei die älteren Schuldner
gewinnen, die Gläubiger verlieren. Sie wirkt wie eine Ver-
minderung in den Vermögensverhältnissen. [illegible] Realitätenbesitzer ge-
winnen; denn sie bekommen mehr für ihre Realität; Geldbesitzer
verlieren; ihre Contracte werden dann in den entwertheten Pa-
pieren in schweren Beträgen geschlossen u. die Preise aller [illegible]
[illegible] Waaren steigen; bei fixen Preisen verlieren die Empfänger.
Wenn dann später das entwerthete Papier etwa nach der Bank-
einlösung wieder dem edlen Metall gleichkommt, so verlieren
alle die, welche während der Entwerthung Schuldner geworden sind,
weil sie in vollgeltenen Einheiten heimzahlen müssen, was
sie in entwertheten Einheiten schuldig geworden waren. Wenn
daher die Entwerthung sehr [illegible] (Österreich) u. so lange

festgesetzt hat, so mag es vortheilhafter seyn, auf die Minder-
erhöhung des Papiergeldes als auf dessen Zurückziehung u. bezügl.
das Papier überhaupt seinen Curs herab zu erklären.
So in Österreich 5 fl Einlösungsgeld = 2 fl Baargeld. In diesem
Falle muß auch berücksichtigt seyn, wie die während der Entwer-
thung festgestellten Contractssummen je nach Verhältniß
der stattgehabten Entwerthung des Papiers zu berichtigen sind.
Jedenfalls ist aber mit großer Strenge vor neuerlichen
Ausgaben zu warnen, weil solche Papiere dann überhaupt nichtig
werden.

B. Privatbanken, welche häufig nur für den Staat
bei ihren Creditoperationen, indem sie deren Noten als Baar-
geld an ihren Cassen zulassen, [illegible] subsidiirt der Staat
seinen eigenen Cassengeschäften sammt Filiale für die Ein-
lösung der Banknoten bewirkt, daß die Banknoten nicht selten
nur an die Bank zurückkehren. In einem solchen Falle ist aber
großer Theil Staatsbegünstigung und der Banken Eigennutz ver-
schafft.
Streng genommen ist es nicht nöthig, daß eine Zettelbank durch
eine Actiengesellschaft gebildet werde, allein es taugt doch
zur Führung der Unternehmung bes., wenn das Capital der
Bank von Mehreren zusammengeschossen ist, weil dann
eine wechselseitige Controlle der Bankverwaltung schon durch das
Interesse der Theilhaber gegeben ist; auch können solche große
Capitale nur durch Einzelne zusammengebracht werden.
In der Regel werden Bankunternehmen durch Actiengesell-
schaften ausgeführt.
Die zu Nürnberg bestehende Staatsbank zeigt übrigens
eine [illegible], daß auch der Staat Bankgeschäfte mit [illegible]

Wechsel für die Industrie [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
so könnte der Unternehmer [illegible] [illegible]
[illegible].

ad 6) Bemerkungen über das Papiergeld.

[illegible] [illegible] [illegible] [illegible] Papiergeld, [illegible] [illegible] [illegible] Papiergeld [illegible] als Geld umlaufenden [illegible] Staatsschuldscheine au porteur, welche an jeder Staatskasse [illegible] statt Baargeld angenommen werden, [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] Staats [illegible] bedürfen solche Schuldscheine [illegible] [illegible] [illegible] ([illegible]); [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible], [illegible] solche Schuldscheine von Jedem als Baargeld müssen angenommen werden. [illegible] [illegible] [illegible] das Papier besser in Umlauf zu bringen, geboten, dass jede Zahlung an der Staatskasse zu [illegible] in Papiergeld erfolgen müsste. Dies brachte das Papier [illegible] zu einem viel höheren Curs als Baargeld, weil man es überall im Lande sucht. Im Allgemeinen ist die [illegible] von Papiergeld [illegible] [illegible] Staatskasse durchaus dieselbe [illegible], und die [illegible] von [illegible] bei einem [illegible]; statt baar zu [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible], [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]. [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]. [illegible] der [illegible] des Papiergeldes [illegible] an die

Stelle der [illegible] in die Hand der [illegible] gesammelt [illegible], d. h. die Möglichkeit, [illegible] Aufnahmen den Verlauf der [illegible] aufzunehmen, um damit die [illegible] selbst [illegible]. [illegible] die Aufsicht [illegible] Aufnahmen mit [illegible] Zustimmung [illegible] [illegible] zu [illegible]; [illegible]

[illegible]

die selben [illegible], wie seine Annahme, nämlich als gemacht
die [illegible] (theilweise), bald hindurch ausschließlich
einziges Landesgeld [illegible] Umlauf [illegible] dem Umsatze
[illegible] Zinsenzahlung, die aber hindurch, weil sie den
Zinsbetrag der Gesammtheit in dem Papiere [illegible] gemacht.
Wenn aber Staatspapiergeld in größerer Menge, als das Bedürf-
niß [illegible] kann, ausgegeben wird, so wird
es alsbald durch [illegible] zurückströmen an die Kasse [illegible]
[illegible] daß es gänzlich eingezogen [illegible] die Credit[illegible]
[illegible] muß. Bei einer Zinsenzahlung kann daher
[illegible] so viel Papier [illegible] werden. Allein in der Regel
sind die Regierungen, die sich durch Papiergeld [illegible] zu
helfen wußten, von der Realisirung abgegangen zu haben
nicht, wenn in Folge der übermäßigen Papierausgabe der
Curs des Papiergeldes gegen Landgeld gesunken ist, sich gar weiteren
weiteren [illegible] des Papiers nicht erhalten lassen, so müsse
[illegible] Entwerthung des Papiergeldes auf 0 (Null)
eingetreten ist. Dabei ist denn allerdings an [illegible]
[illegible] vorgesehen, bei welchem der Staat [illegible]
[illegible] Finanz[illegible] [illegible] der Privaten
[illegible] nicht Schaden zufügt, nicht bloß durch Entwerthung
des Papiers direkt, sondern durch Entwerthung aller der Güter
[illegible] früheren Zeit, welche [illegible]
[illegible] Papiere [illegible] gehalten lassen, [illegible]
in [illegible] Fälle die Entwerthung [illegible]
hätte nicht den [illegible] des Curses auf pari mit
Landgeld, [illegible] Papiergeld auf
bestimmten [illegible] Landgelds [illegible] wieder
[illegible], zu verhüten suchen.

die in Rußland, wo der Silberrubel höher gestellt ist als der Papierrubel. Ist aber solche Reduction erfolgt, so bedarf es der eigentl. Einlösung des ganzen Papiergeldes nicht; er wird nur dann das zweckmäßigste thun, aber in seinem Curs gestellt. Papier einnehmen dem [illegible] [illegible]. Am ausgezeichnetsten geschah es aber, als, während Oesterr. 16 und Oesterreichischen Einlösungsscheinen von 2 fl. Bco = 5 fl. Schein, ~~und dafür das Papier~~ daß man neben einem Privatbankh. die Einlösung von einem Noten gestattete u. dafür das Papier mittelst [illegible] [illegible] Papiergeld einlöste; denn dies heißt in der That den Zwangscours d. Papiers zum Nachtheil der Staatsgläubiger [illegible] an die Stelle setzen.

ad. 7) von dem Wechsel.

In einem Wechsel, als einer Anweisung, die den Auftrag d. Einen an einen Andern enthält, einem Dritten eine gewisse Geldsumme zu zahlen+ ist die eigenthümliche Form u. das Geschäft überhaupt besonderen kaufmännischen Rücksichten zu beachten. Man unterscheidet hier den Tratte wechsel, [illegible] wechsel, [illegible] wechsel etc., den Aussteller (Trassant), den Wechselschuldner, an den angewiesen ist (Trassat), den Übermittler des Wechsels an einen Andern (Indossant), die Überschreibung selbst (Indossement). Man stellt einen Wechsel auch auf sich selbst, d.h. man wird selbst Wechselschuldner u. nennt diesen einen Eigenwechsel. Die Verfallzeit des Wechsels ist entw. nach Sicht, dabei werden erst bestimmte Tage angegeben sein; od. a dato Wechsel, indem sich die Verfallzeit nach einem bestimmten Zeitraum vom Datum an richtet. Usowechsel, d.h. die [illegible]

+ gegen Quittung über den Empfang.

fällig gestellt [illegible] und sie erhält sich nach bestimmten Tagen des Jahres, z. B. die Messwechsel.
Zur Erläuterung folgendes Formular eines Wechsels:

München d. 18 Januar 1854. prima Wechsel für 1000 fl. in Zwanzigern.
Zwei Monat a dato zahlen Sie an die Ordre des Herrn Carl Schmidt 1000 fl. im fl. 20 Fuß in Zwanzigern Werth baar empfangen u. bringen solche in Rechnung laut Bericht.
An Herrn Georg [illegible] in Wien. Johann [illegible]

Selten wird nur ein Wechsel des Wert Wechsel allein gestellt; sondern es ist einer begleitet von den Stücken: Sola, prima, secunda etc. Wechsel, je nachdem einer oder mehrere ausgestellt sind. Der, welcher den Wechsel erhält, heißt Nehmer u. ist zugleich Wechselinhaber; [illegible] fortsendet; die [illegible] des Wechsels gewährt dem Nehmer den Rückgriff auf den Aussteller. Soll der Wechsel an einen Andern überschrieben werden, so heißt das Indossament [illegible] Unterschriften ein Wechsel hat, desto sicherer ist er, daher ein Wechsel mit 3 sicheren Unterschriften sehr gesucht ist, weil im Falle einer nicht zahlt, noch der Rückgriff auf die beiden Andern möglich ist. In der That hat das Indossament auch [illegible]; es kann 10 mal [illegible] werden, ohne [illegible] zu sein. Die [illegible] liegt in der Sicherheit [illegible] der [illegible], welche den Wechsel [illegible] werden Wechsel gedoppelt ausgestellt; dabei ein Exemplar [illegible] der Verlust [illegible]

werden, erst bezahlt, wenn er acceptirt geworden; beide bilden das Wechselinstrument, auf beide kann das Geld erhoben werden.

Die Geldersparung bei einem Wechsel besteht in der Ersparung des Porto's [illegible] u. der Transportkosten. Die Kosten des Wechselgebrauchs liegen:

1) im Geschäft der Ausfertigung (Ziehung) u. dem Postbrief; ferner, wenn etwa ein Wechsler oder ein [illegible] Commissionär dabei beschäftigt ist, in einer gewissen 1/3 % betragenden Provision; die Kosten müssen immer kleiner sein, als die Kosten der Versendung. Gewöhnlich hat auch ein Kaufmann an einem andern Ort lautenden Wechsel [illegible], und veranlaßt durch Zahlungen zu machen, also jede Forderung, die man gegen den andern Ort eingegangen hat, zu Empfang von Waaren, Wechseln, die man dorthin herauszuziehen hat, Verlusten, die man dort erlangen will. Sind viele Personen vorhanden, die an den andern Ort Forderungen haben u. wenige, die Zahlen dorthin zu machen haben, so wird der Wechsel an dem Ort wohlfeil sein, im umgekehrten Falle aber hoch stehen. Sieht man von allen diesen Umständen u. Schuldverhältnissen ab, so ist die Geldsumme in fremdem Gelde, die gleich viel Feinsilber enthält, wie die im Wechsel ausgedrückte Feinsilbersumme, der Preis des Wechsels, von dem man sagt, sein Curs steht al pari; über diesen schwankt der Preis der Wechsel, unter den oben genannten Ursachen über und unter dem pari so zwar, daß die Grenze des Schwankens durch die Kosten der Versendung bestimmt ist. Bei Wechseln, deren Verfallzeit hinausgeschoben ist, kommt noch hinzu der Discounto am Ort des Bezogenen

s. Vorstehendes für die Zeit, wo, die der Wechsel noch zu laufen hat;
und dieser drückt sich im Curs aus u. in den feinern Schwankungen des
Curs über seinen Grenzen statt. Dabei muß man für die Erklärung
des Wechselcurses folgende Eigenthümlichkeiten beachten:
Jeder Wechselcurs ist ein Vergleich zwischen den Geldsorten der
Orte; da man aber nicht 2 Ansätze mit verschiedenen Größen zu
machen pflegt, ist es im Handel der Brauch, bei allen Cursbestimmungen
die eine dieser Geldsorten zu fixiren d. h. sie in einer festen Stelle
gleichgroßen Summen anzunehmen, die andern aber wechseln
zu lassen; erstere nennt man die fixe, letztere die veränderliche
Valuta. Da nun ein Wechsel auf längere Sicht einen geringern
Werth hat als Wechsel auf kürzere Sicht, so drückt sich das doch
nur dann im Curs aus, wenn der Ort, wo der Curs bestimmt wird,
die veränderliche Valuta hat, hat er aber die fixe Valuta, so wird
der Curs des langsichtigen Papiers in einer größern Summe aus
zu drücken sein, als der einer Tratte auf kurze Sicht. Alles was
die Sicherheit erschwert z. B. Kriegsgefahr, Unsicherheit der
Wege, steigert den Curs des Wechsels; Alles, was die Sicherheit
erleichtert, muß den Wechselcurs drücken. Außerdem ist der Umstand
auf den Wechselcurs von Einfluß, daß es nicht nöthig ist, um von A
nach B Geld zu senden, gerade einen Wechsel auf B lautend
in A zu kaufen, sondern daß man auch einen Wechsel auf
einen 3ten Ort lautend an Zahlungsstatt nach B senden kann;
ersteres heißt „a drittura", letzteres „über den andern Ort"
zahlen. Überhaupt können Wechsel in 2fache Weise zur
Zahlung und zur Geldanlage benutzt werden:
1, Zur Zahlung, indem ich in A eine Tratte auf B lautend
kaufe u. dieselbe an Zahlungsstatt meinem Gläubiger in B sende;

durch Remittirung zahlen mittelst einer Rimesse, oder ich kann meinem Gläubiger überlassen, auf mich selbst Trassiren einen Wechsel aufzustellen u. sich durch dessen Verkauf zahlen zu lassen (Zahlung mittelst einer Tratte).

2, Hat ferner Jemand von B nach A zu empfangen, so kann er sich von s. Schuldner in B eine Tratte nach A remittiren lassen, wodurch letzterer gedeckt wird, oder er kann als Trassant seine Forderung in B abtreten u. sich durch Trassiren zahlen lassen. Sobald nun angenommen, daß an einem Platze [illegible] die Wechsel nach B überhaupt [?] sind, so entsteht eine Anstrengung solche Wechsel zu kaufen, u. [illegible] leichter, je mehr die Communicationen erleichtert ist; sie muß die Höhe der Curse auch in bestimmten [illegible] ausgleichen [?]. Hauptzüge [?] [illegible] wegen des schnellen Wechsels zwischen den Cursen [illegible] Orte nicht lange [illegible]. Wenn der Wechselcurs in B nach A steigt, so ist dies zum Vortheil derer, die dort Forderungen zu machen haben; sie bekommen für die Forderungen auf A einen größeren Tauschwerth. Das Hochstehen des Wechselcurses über pari [illegible] zur Ausfuhr von Waaren von A nach B, weil für die Forderungen, die man in B für die Waarensendung [?] an A einen größeren Tauschwerth zu haben ist, als bei niedrigem Curs der Wechsel auf B. Würde der Curs dieser Wechsel so hoch über pari steigen, daß man nicht [illegible] den größeren Vortheil [?] Baargeld von B kommen lassen, so würde [illegible] von Baargeld von B nach A statt Waaren gehen; hoher Curs fremder Wechsel [illegible] zur Ausfuhr [illegible]. Umgekehrt steht der Curs der Wechsel auf B in A andauernd unter pari,

so ist dies zum Wechsel daran, die Zahlungen dorthin zu machen
haben, z. B. die von dort Waaren empfangen; sie brauchen
dann, für gleichartige Zahlungen in B weniger Geld in A auszu-
geben; sie beziehen somit die fremden Waaren wohlfeiler;
niedriger Curs von fremden Wechseln ermuntert somit zur
Waareneinfuhr von dort. Die Grenze dieses Steigens des Curs
so tief unter pari steht, daß sich eher besser Baargeld als
Zahlung senden läßt als daß man einen Wechsel kaufte. Es
leuchtet auch ein daß bei hohem od. niedrigem Curs der Wech-
sel nach B zugleich einen Verlust in A gewinnt, wenn die
anderen verliert.

Durch den Gebrauch von Wechseln gleichen sich zunächst zwischen
2 Ländern alle Forderungen bis auf das minimum aus, das als
Überschuß von einem Land in das andere baar zu senden.
Da aber Wechsel, die mit längerer Zeit laufen, auch zum Curs
im Zahlungsplatz überwiesen werden können, so leistet der
Wechsel in A noch mehr, er gleicht alle Forderungen u. Schulden zwischen
A u. allen übrigen Ländern, mit denen A in Handelsverbindung
steht bis auf das Minimum aus, das als Mangel einer der
Wechselsumme übersteigenden Forderung baar bezogen od. bezahlt
werden muß. Hierdurch bewirkt der Wechselverkehr, daß zwischen
jedem Lande u. allen übrigen nur ein Minimum von
Baarsendung stattfindet. Wäre z. B. der Curs der Wechsel nach B
in A so hoch, daß Niemand dieselben kaufen könnte ohne
einen Verlust mit den Kosten der Baarsendung zu verlieren, so
würde nicht sogleich Baargeld von A nach B gesandt, sondern der
Kaufmann kauft vielleicht einen Wechsel auf D. und sendet

142.

wenn die Wechsel auf Deutschland stehen u. s. f.

Durch das Mittel [illegible] sich [illegible] Gewinne aller lang-
sichtigen Wechsel wird zugleich die Anwendbarkeit der dem Wechsel
zu Grunde liegenden Betriebskapitals der Handelsgeschäfte
von einem Geschäfte an das Andere durch alle Länder
hindurch möglich. Ohne Wechsel setzt nämlich die Anlegung
jenes Betriebskapitals entweder einen Credit des Verkäufers
beim Verkäufer oder mindestens einen Credit des Abnehmers beim
Verkäufer voraus. Im 1ten Fall kostet der Abnehmer am
anderen jeder folgende Handelsmann [illegible] in ursprünglichen
Zahlungen [illegible] bleibt
in dem Geschäft, aus dem der Wechsel entsprungen ist, nach der Zahlung
während welcher der Wechsel besteht; 3. In gewissen Orten,
wo viele Wechsel auf fremde Länder gekauft werden, ist das
Handelskapital in allen den Ländern bei den Handelsgeschäften
angelegt, aus denen Wechselgeschäfte entsprungen sind.

ad 8, Verzinsliche Geldzeichen.

Die große Masse der Geldzeichen auf den Inhaber, au porteur
lautend u. die allgemeine Leichtigkeit ihrer Übergabe von Hand zu Hand,
hat auch daher gestattet, dieselben statt Baargeld zu benützen:

1, als Zahlungsmittel u. zur Aufbewahrung,

2, häufiger zu benützen [illegible] Theil der [illegible]
des Cassenvorraths. Gebraucht ein Kaufmann an einem Orte fort-
dauernd [illegible] große Summen [illegible], so kann er durch
Wechsel einen Theil derselben behalten; wenn er dauernd keine
Handelsgeschäfte machen kann, so kann er das Geldzeichen dauernd
kaufen, die er jeden Augenblick umsetzen kann. Zu ruhigen
Zeiten kann er mit dem Cassenvorrath auf ein Minimum herab-

~~Fremd~~ ersetzt werden. Allerdings aber ist diese Substitution von Papiergeld in Kriegszeiten wegen des Verlusts der Metallzahlungen für den Handel gefährlich. Im Allgem. wird Staatspapiergeld in solcher Weise statt Baargeld angewendet, wie ein und geregeltes Capital, das auf die Dauer dieses Gebrauchs dem Nationalreichthum entzogen und anderes zugewendet über diese durch den Credit geschaffenen Zuwachs bald; wenn die Staatspapiere verzinsliche Schuldscheine in der Hand des Capitalisten bleiben, so weit dieser Gebrauch der verzinsl. Staatspapiere die Circulationsmittel vermehrt ist das Vermögen mehr, als die Staatsschulden im Staat betragen".
Indess wird doch nur immer ein sehr kleiner Theil der Staatsschuldscheine in der angedeuteten Weise als Umlaufsmittel benützt, u. da die Benützung nur temporär ist, so dürfte dieselbe sogar bis zu 9/10 unwichtig sein, besonders da, wo keine Schuldscheine au porteur ausgestellt werden, sond. jeder Darleiher mit seinem Namen in das Schuldbuch eingeschrieben wird.

Consumtion der Güter.

Der Zweck, um dessen willen Güter zum Verkehr gebracht werden, ist die Bedürfnissbefriedigung; sie kann erfolgen entweder durch den Gebrauch des Gutes (Nutzung), od. durch Vernichtung seiner Eigenschaft in seinem Tauschwerthe (Verbrauch). Der Verbrauch der Güter, wenngleich eigentl. nicht Bedürfniss befriedigend, kann auch ohne diese zu befriedigen stattfinden (unwirthschaftl. Verbrauch); das kann geschehen, wenn mehr Güter verwendet werden, als nöthig ist zu erreichen, wenn nicht die rechten Güter ...

verwendet werden, ob kein nöthiger Befriedigg mit dem Verbrauch verbunden sein; z. B. beim Verbrauch durch Elementarereignisse, durch Liegenlassen von Gütern etc. Es ist daher Aufgabe von Privaten, wie der öffentl. Ökonomie, den unwirthschaftl. Verbrauch möglichst zu beschränken; dies kann geschehen durch zweckmäßige Anstalten; z. B. Uferbauten, Landschutzbauten etc. ?, od. den unvermeidl. Schaden auf viele zu vertheilen; z. B. wird durch die Brandversicherung der augenblickliche Verlust von einzelnen Gebäuden über viele Gebäude vertheilt, der Einzelne verliert nun mehr nur die während längerer Zeit an die Versicherung bezahlten; anstatt daß Feuer auf einmal als Verlust sein ganzes Vermögen vernichten kann.

Für jede einzelne Wirthschaft muß der Verbrauch bezogen werden auf das Einkommen, da sich in diesem die Grenze des Verbrauchs finden soll; es ergibt sich hierbei mehrere Abtheilungen.

Man kann den Verbrauch beziehen:

1, aufs Einkommen. Hier heißt der das Einkom. übersteigende Verbrauch „Verschwendung“; bleibt von dem Einkommen übrig so heißt dies „Sparsamkeit“; beschränkt man sich im Verbrauche ab, um möglichst viel aufzuhäufen, heißt dies „Geiz“. Wird der Verbrauch dem Einkommen ungefähr gleich, so heißt dies „Auskommen“.

2, nach der Bedürfnisse; Mehrverbrauch, als zur Befriedigung des Bedürfnisses nöthig ist, heißt „Völlerei“; entsprechender Verbrauch. Mäßigkeit ; einen weniger verwendet als das Bedürfnis erfordert ist „Dürftigkeit“ wofern die zulässige „Mangel“ überhaupt.

3) nach andern Personen. Wer sein Interesse dem Wohlgefallen Anderer [illegible], ist liberal, wer auch seine Kraft hält, ist [illegible], wer Andern weniger lassen will, als ihnen [illegible], ist [illegible], wer nur für sich haben will, habsüchtig.

4) nach dem Stand. Wer [illegible], als seine Standesgenossen, ist [illegible]; wer [illegible] hat, ist [illegible]; wer [illegible] hat, ist [illegible] über das vom Stand abhängige Maß.

Verbrauch in Beziehung auf die Kultur.

Durch den Verbrauch von Gütern wird zwar das Volksvermögen vermindert; da aber in der Regel nur auf kurze Zeit [illegible], so entsteht unmittelbar nach dem Verbrauch neue Nachfrage nach diesen Gütern; [illegible] der Verbrauch [illegible] die [illegible] der verbrauchten Güter [illegible] Einfluss auf [illegible] Wirthschaft. [illegible] Folge des Verbrauchs neue Nachfrage [illegible], so kann auch der Verbrauch zur Belebung der [illegible], das [illegible] Wirthschaft [illegible] der Verbrauch in andern Wirthschaften [illegible]. In diesem Sinne betrachtet man [illegible] Consumenten [illegible] für die von den Consumenten bezahlten Gegenstände producirenden [illegible] von den Consumenten leben", [illegible] diese Güter haben ihren [illegible] Absatz. Alle diese Producenten [illegible] von Consumenten. Alle diese [illegible]. Es ist [illegible] Consumenten

ziehen, erhöht sich die Nachfrage nach ihren Arbeitsmitteln,
[illegible] aber an den Gewerben vermehrt sich; indem die Güter-
menge sich Capitalien [illegible] bilden durch Steigerung der [illegible]
[illegible] zu ziehen von einem Orte plötzlich nach einem andern
[illegible] so wird die Nachfrage nach [illegible]
[illegible] der Gewinn bei ihren Productionen [illegible] ihren
Handel [illegible], man [illegible] Arbeitstheilungen, [illegible]
Capitale [illegible] der [illegible] Capitale [illegible].

Es [illegible] Arbeitenden [illegible].

Zieht eine Zahl Leute aus dem Lande mit genügendem Ver-
mögen [illegible] persönl. Erwerbsfähigkeit in ein anderes
Land, so bieten sie Markt für ihre Arbeitsgegen-
stände; steigen die Nachfrage nach diesen u. nehmen die
Erträge [illegible] Capitale. Man unterscheidet von diesem Fall
[illegible] verschiedene Fälle:

1, Jemand sendet nach [illegible] Zinsen für [illegible]
Capital; hier verliert das Land nichts, denn es hat die
Nutzung des [illegible] Capitals.

2, Wenn ein [illegible] Land Grundstücke gekauft
hat u. dessen Ertrag [illegible] ist [illegible]
Capital im Lande geblieben [illegible] für die
hinausfließenden Zinsen.

3, Anders ist's bei Capitalbildung, [illegible]
[illegible] der Güter des Auslandes.

4, Eigenthümlich ist der Fall, wenn Fremde [illegible] Capitalbesitzer
des Auslandes sich im Inland aufhalten u. dort ihre Renten
verzehren. Anfangs, wenn sie ihren Aufenthalt [illegible] im Inland
verlassen haben, [illegible] die oben angegebenen Fälle [illegible] des Inland

verliert außer dem auch ihren den Einfluß einer unabhängigen, [illegible] mit Gütern versehenen Familie, und es fehlt d. gute [illegible] Beispiel, von großer Bedeutung ist. Es ist daher d. Abwe-[illegible] des Inlands über die abwesenden Grundbesitzer [illegible]begründet. Bleibt der Abwesende lange im Ausland, und kann er seinen Besitz nur vom Inland verwalten lassen, so bildet sich eine [illegible] der Gegen[illegible] für das Land, [illegible] zu [illegible] haben; für den Ertrag der Renten ist es für das Land wichtig, nicht aber für den Ort, wo der Abwesende wohnt, [illegible] Mon-[illegible] ist. Denn [illegible] d. der Abwesende Grundbesitzer, so bedarf er zur Bewirthschaftung seiner Güter Pächter od. Verwalter [illegible] früher können alle Produkte d. Landes auf dem Markt [illegible] werden [illegible] gegen die Waaren, die man ihm aus Ausland sendet, od. werden eben die Produkte gezahlt, die man aus Ausland sendet, um mit ihnen den Rentenbezug des Besitzenden zu decken; es kann daher durch das [illegible] von Renten die Erzeugung dieser Produkte neue Anregung finden.

Ganz ähnlich der [illegible] von Renten an Abwesende muß der Käufer ausländischer Waaren für die einheimische Consumtion wirken. Denn der Käufer zahlt [illegible] für Arbeit od. für Renten u. dgl. [illegible] aus Ausland. Würde daher nur einmal [illegible] be-deutenden [illegible] fremder Güter gegen Baargeld [illegible] geführt, u. dagegen [illegible] gleicher [illegible] einer Produkte [illegible] gelassen, so wäre dies für d. Producenten [illegible] von [illegible] Abgang [illegible] Consumenten.

Allein [illegible] in solcher Fall [illegible] die Handelsgeschäfte für die [illegible], denn die [illegible] der [illegible] [illegible], [illegible], die [illegible]

so wird man nun die [illegible] in Stande zu bringen
solche Männer anzeigen, die erst [illegible] im In- und Ausland ver-
sucht worden; sonst ist das [illegible] Rath [illegible] der Staat
für den [illegible] [illegible] Erzeugung eines Producten
oder neuen Producten vollkommenen Erfolg.
Auf diese Weise kann dieser [illegible] fremder Männer
unschädlich seyn, [illegible] aber kann [illegible] den inländischen
Producenten großen Schaden zufügen.

IIter Theil.

Wirthschafts-Polizei.

Obgleich der Trieb der Selbsterhaltung an und für sich den Hauptpfeiler der Wirthschaft bildet, so lehrt doch die Erfahrung, daß die Einzelnen wirthschaftlich beschränkt auf die Thätigkeit des [illegible], der nicht selten auf die Bedürfnisse einer Person gerichtet ist, selbst den wirthschaftlichen Zwecken des Einzelnen nicht vollständig genügen kann, bald weil das wirthschaftliche Subject nicht Einsicht genug hat, bald weil es nicht Kraft genug hat, allen Anforderungen der Oekonomie zu genügen. Außerdem gehört auch die [illegible] unbezwinglicher Bedürfnisse ein augenblicklicher Genuß, und wenig ist der Trieb der Selbsterhaltung geeignet, solche [illegible] Einrichtungen herzustellen, die außer der Privatwirthschaft für die Volkswirthschaft im Ganzen nöthig sind.

In allen diesen Beziehungen muß die Thätigkeit der Einzelnen bald durch Belehrung und Unterstützung, bald durch Verwendung [illegible] einzelner Kräfte gefördert werden, bald durch Unterordnung des egoistischen Thuns der Einzelnen unter den Nutzen der Gesammtheit beschränkt und geregelt werden. Das Bereich der auf [illegible] Anordnungen gerichteten Thätigkeit, [illegible] heißt „Gemeinsinn" und die [illegible] hervorgehen, ist die Aufgabe der Wirthschaftspolizei oder Wohlfahrtspflege, des gemeinsamen Wirkens für Herstellung der gemeinnützigen

Anstalten kann ausgehen:

1, Von dem Einzelnen, wenn er seine Thätigkeit und seine Vermögen [illegible] Zwecken von allgemeinem Nutzen widmet.

2, Von Gesellschaften oder freien Verbindungen mehrerer Bürger, die ihre Thätigkeit solchen Anstalten widmen.

3, Von der Regierung selbst, als dem obersten Organ des gemeinschaftlichen Wirkens.

Der Einzelne, und die Verbindungen von Privaten können ohne Beeinträchtigung [illegible] nur für solche Einrichtungen Sorge tragen, die sich durch eigene Mittel unterhalten [illegible], oder die [illegible] so daß Jeder, dem sie zu Gute kommen, gern einen Beitrag [illegible] zu den Kosten für die Unterhaltung und Herstellung gibt. Das [illegible] nöthig, die den Eigennutz und die [illegible] Einzelnen beschränken, und die Theilnahme an gemeinnützigen Anstalten erzwingen, und daß der Staat kann die Einrichtung aus [illegible] Mitteln [illegible], und nur [illegible] Corporationen hervorgehen, die [illegible] mit [illegible] Gewalt bekleidet werden.

Dabei gelten folgende Regeln:

1, Was Jedem [illegible] der Grenze des Rechts der freien [illegible] oder von dem Andern [illegible] und [illegible] der [illegible] darum hat er [illegible] gegründete Ansprüche, die [illegible] Eigenthum oder [illegible] ergibt.

2, Jeder muß möglichst sein Eigenthum und persönliche Freiheit

zu und die unter N°. 1 angeführten [illegible] sollte [illegible] der Anwendung für persönl. Thätigkeit od. Vermögen, zum Nutzen des Ganzen aufzugeben, aber [illegible] volle Entschädigung [illegible] werths dessen, was er an Vortheilen genoß.

3, Die bestehenden Verhältnisse d. [illegible] u. Grundbesitzer sollen bei jeder neuen Einrichtung möglichst berücksichtigt u. vor Allem die Veränderungen vermieden werden, die durch die neuen Einrichtungen herbeigeführt werden, da sonst in Folge einer [illegible] ganze Classen von Bürgern verlieren, ohne daß man ihnen Entschädigung zu leisten vermag. Besonders muß der Vortheil einer Classe [illegible] der Gesammtheit [illegible] Einzelnen [illegible] werden [illegible] der Classe, die an dem Genuß [illegible].

4, Die Fälle, wo ein gesetzlicher zwingender Eingriff in das Eigenthum der Bürger [illegible] stattfinden muß [illegible] die Entschädigung im Vermögen [illegible] persönl. Freiheit [illegible] Entschädigung [illegible] stellen, [illegible] Eingriffe in [illegible] Vermögen. [illegible] Regel, daß [illegible] nicht einzelnen Classen [illegible] werden sollten, [illegible] Alle, weil einzelne Classen begünstigt [illegible] anderen Classen schaden muß.

[illegible] allen diesen Grundsätzen [illegible] nur dann, wenn [illegible] gegenüber steht. Es ist dabei [illegible] Einrichtungen der Regierung, der Gesetzgebung, [illegible]

zu [illegible] sind; man unterscheidet [illegible] nach der Wichtigkeit. Die Gesammtheit der Gesetze u. Anordnungen [illegible] über die Wirthschaftsgebiete [illegible]. Es erhellt, daß [illegible] der Gemeinschaft [illegible] überlassen [illegible] hat der Staat wenig zu thun, [illegible] aber [illegible]. Man vergleiche England u. Deutschland.

I. Urarbeit.

Sammlung wildwachsender Pflanzen u. Thiere

In [illegible] Ländern ist das [illegible] von Kräutern Nebenbeschäftigung der Landleute; damit aber keine [illegible] entstehen, erhalten die Leute, die sich damit beschäftigen, gegen eine kleine Abgabe Lizenzen; hierher gehört auch das Pechscharren, Sammeln von Leseholz.

Die Jagd liefert Pelzwerk (Rußland, Nordamerika), [illegible] in bewohnten Ländern unterliegt sie erheblichen [illegible] Beschränkungen.

Die Fischerei ist besonders wichtig auf der See zur Heranbildung tüchtiger Seeleute.

Der Bergbau ist um so wichtiger, je mehr seine Produkte unentbehrliche Stoffe sind, deren Beschaffung vom Ausland schwierig [illegible] unmöglich ist. Die wichtigsten Produkte sind Steinkohlen u. Eisen; welche liefern den [illegible] Erfolg u. beschäftigen viele Arbeiter; die Wichtigkeit des Eisens [illegible] in der Landwirthschaft [illegible]

[illegible]

1, [illegible]

2, [illegible]

[illegible]

[illegible]

berechtigt (Erlaubnißschein), Mineralien zu suchen erhält (Schürfschein); hat er ein ergiebiges Lager aufgefunden oder ist er fündig geworden, so kann er die Verleihung eines bestimmten Feldes (Fundgrube) verlangen; je nachdem diese angenommen ist, hat er das Recht die ihm angewiesenen Mineralien zu gewinnen. Um die Erhaltung dieses Rechts übt der Staat folgende Oberaufsicht:

1, Beaufsichtigung des technischen Betriebes zur möglichst vollständigen Gewinnung der Mineralien; der Staat zwingt den Bergbautreibenden nach einem gewissen Plan zu bauen u. verhindert den augenblicklichen Vortheil durch sogen. Raubbau.

2, Er legt gewissen Grubenbeamten zur Führung d. Betriebs auf unter der Bedingung, daß der Gewerke Abgaben nach dem Ertrag zahle.

3, Er sorgt für die Arbeiter durch Regelung d. Löhne u. Anstellung für Arbeitsunfähige (s. diese heißen „Knappschaften“).

4, Er behält sich einen Antheil am Ertrag vor, Bergzehent, Gebühren für die Beaufsichtigung.

5, Zuweilen hatten sich die Staaten das Vorkaufsrecht vorbehalten, z. B. bei Gold u. Silber weg. der Münzstätte, überdies waren den Bergunternehmern unzulässige Preise zu gewähren.

6, Er behält sich die Einsprache in d. Verwendung d. Ertrages u. Controlle d. Rechnungsbücher, um den Ertrag möglichst zu gewährleisten.

7, Das Recht, Aufsichtsbeamte zu ernennen u. die Aufsichtsbeamten von Privatgruben zu prüfen u. zu bestätigen.

8, Sorge für die Bildung der Bergleute durch Bergschulen.

9, In großen Distrikten legt er Bergkassen an zur Einnahme der Beiträge u. zur Unterstützung der Privatgruben.

(Die Entziehung des Bergbaues führt zur Verleihung a) an Eigenlöhner, b) an Gewerkschaften.

Eigenlöhner sind Arbeiter, die den Bergbau für eigene Rechnung betreiben. Diese betrifft nur für Steinbrüche und zur Ausbeutung von Erzen stattfinden.

Die Verleihung von Gewerkschaften besteht in der Gründung von Actiengesellschaften. Die Gewerkschaft ist in 128 Kuxe (Antheile) getheilt; darunter sind Freikuxe begriffen, die nur einen Gewinn theilnehmen. Solche Freikuxe besitzen: der Rath der Kirche, Stadt, der Grundbesitzer. Das Bergamt unterstützt den Unternehmer im Plan zum Grubenbau. Der Ertrag wird zunächst zur Deckung der Kosten verwendet, ist dies geschehen (ist die Grube freigebaut), so gehören die weiteren Erträgnisse den Gewerken zur freien Verwendung; jedoch müssen vorher noch Zahlungen an die Bergherrschaften u. den Staat abgezogen werden, z. B. der Zehnte, der 4te Pfennig.

Bei dem gegenwärtigen Stand der ganzen Industrie bedarf es einer durchgreifenden Änderung der Berggesetze. Erstens ist namentlich Aufruhr hinderlich; besonders sind einige Bestimmungen über die Fundorte milder zu fassen u. namentlich die Bestimmung, daß auf jeder Grube eine bestimmte Anzahl von Arbeitern beschäftigt sein müsse, ist bei dem Kohlenbau eine nutzlose Verschwendung der Arbeitskraft; da man einen Fundort nachgewiesen muß ist beim Kohlenbau zu Berg benutzen; man bedarf größerer Capitalien, um mit Vortheil zu bauen; dann muß man gewisse Punkte für mehrere Gruben gemeinsam ausführen können.

Ein 2tes ist der Bergzehnte. Dieser ist bereits in Belgien und

Verhältniß in eine Grundsteuer (wahre Besteuerung) u. der andere Theil vom Bergwerk verwendet werden; eine Maßregel, die überall Nachahmung finden dürfte.

Der 3te Punkt ist die Frage: Wie weit kann man zu dem gemeinsamen Grubenbau der [illegible] gezwungen werden?

Landwirthschaft.

Zweck der Landwirthschaft ist Erzeugung von Pflanzen u. Thieren, welche die Natur nicht schon so in genügender Menge darbietet. [illegible] der Landbau verbindet sich erst mit festen Wohnsitzen. Mit dem Landbau können sich andere Gewerbe verbinden zur Befriedigung der übrigen Bedürfnisse; durch die Absonderung beider entsteht [illegible] ein [illegible] Austausch, indem der Eine mit dem Überschuß seiner Erzeugnisse von dem Andern die Güter eintauscht, die er zur Befriedigung seiner Bedürfnisse nöthig hat. Der Landbau ist am ursprünglichsten in der Nähe von Städten.

Mit Unrecht hat man behauptet, die Erhaltung der gewerblichen u. handeltreibenden Bevölkerung hänge nur von der Erzeugung eines großen Reinertrags ab; vielmehr hängt sie von dem Theil der Gesammterzeugnisse ab, den der Landwirth für alle übrigen Gegenstände d. Bedarfs, die er nicht selbst gewinnen kann, weggeben muß, wie [illegible], Dünger, Geräthe zum Landbau, Gewerbearbeiten, Gewerbsprodukte; alle diese bilden einen Theil seiner Ausgaben; kann er z. B. den Dünger nicht selbst erzeugen, so kauft er ihn; [illegible] den Arbeiter nicht von Natur besitzt, muß er einen Theil d. Produkte verkaufen, um den Geldlohn damit zu zahlen. Gewerbsprodukte wird er nur mit Geld erwerben können. Was den Reinertrag selbst betrifft,

so müßen damit den Bedarf für seine Familie anschaffen; dieser besteht in der Arbeit Anderer u. muß auch Steuern übernehmen. Alles dies erfordert einen Theil des Reinertrags; dann hängt überhaupt die Zahl der Einzelnen eines Landes, selbst wenn er alles auch ihm eigenen Bedarf hervorgebracht hat, nicht nur von der Größe des reinen Ertrags ab, sondern für alle Familien die von ihrem eigenen Arbeiten leben, u. für Taglöhner u. Dienstgeber ist dieser auch eine Verpflegung. Bei gleicher Bevölkerung ist jeder erhöhte Ertrag zur Vermehrung des Besitzes der Bildung der Erziehung der Kinder.

Der Landbau kann von Seiten der Regierung auf 2 Wegen durch zweckmäßige Anordnungen gefördert werden:

1, Indem auf die Sicherheit des Landbaues u. seine Verbesserung hingewirkt.

2, Indem man Hindernisse wegzuräumen sucht, die in die Art der Grund u. Boden-Erwerbung, besitzes u. Bewirthschaftung liegen.

ad 1, Das Erste, was für Förderung der Sicherheit geschehen kann, liegt theils in der allgemeinen Unterweisung durch Schulen, theils in der Beförderung neuer Erfahrungen in der Landwirthschaft. Die Lehranstalten sind landwirthschaftl. Bauernschulen zur Heranbildung tüchtiger Geschäftsführer z. B. Bauernmeister, wo Leute, die bereits mit d. praktische Landwirthschaft eingeweiht sind mit den höheren Principien durch bekannt gemacht werden, z. B. Ackerbauschulen wo verwaiste Knaben in der Landwirthschaft unterrichtet werden. In der Schweiz werden auf solche Anstalten auch tüchtige Schullehrer für das Land gebildet.

Indirekt wird die Landwirthschaft unterstützt durch Vereine, die aber nur über kleine Bezirke sich erstrecken dürfen, wenn sie vortheilhaft wirken sollen, durch Verbreitung populärer Zeit-

mäßigen [illegible], durch Wiesenbewirthschaftung [illegible] in ökonomischer Beziehung [illegible] werden müssen; durch Obstkultur von Bäumen.

Als Verbesserungen sind zu bemerken:

Durch Anleitung in Bezug auf die Gebäude zweckmäßige Anlage der Düngerstätten, bes. daß die Jauche nicht verloren geht; bei größeren Gütern ist die Anlage einer Pumpe an den Düngergruben zweckmäßig, um die Jauche über den Dünger heraufpumpen zu können.

Bezügl. der Geräthe: Verbesserung d. Pflugs ([illegible], Schaufelpflug); bei größeren Gütern sind Dreschmaschinen (schon sehr lange im bayr. Oberland gebräuchl.) von großem Nutzen, [illegible] für Gemeinden anzuschaffen, ebenso Säemaschinen.

Bezügl. des Ackerbaues etc., wo der Boden u. sehr schlecht ist, muß man ihn zu verbessern suchen durch Tiefpflügen, Aufführen besseren Bodens, Einführung besserer Wirthschaftsmethoden, Einführung d. Fruchtwechsels an d. Stelle der Dreifelderwirthschaft. Bei Wiesen ist das Hauptbedürfniß die Ent- oder Bewässerung; im letzt. Falle kann das Gesetz eingreifen in folgenden Punkten: Benützung fremden, unbenützten Wassers, Gewinnung des Rechts von Gräben zur Zu- u. Ableitung d. Wassers [illegible] durch Expropriation, u. durch Bildung einer [illegible], Stauung des Wassers unter der Bedingung der Entschädigung für Grundbesitzer, die hiedurch in Nachtheil kommen.

Ein ferner Punkt ist der Weinbau. In manchen Gegenden Bayerns wäre es besser, wenn kein Weinbau stattfände, da sich

der Boden für den Getreide- und Obstbau besser geeignet wird.
In Unterfranken hat sich der Weinbau seit den letzten Jahren bedeutend gehoben; sehr wohlthätig wirkten dabei öffentl. Maßregeln, wie Verminderung u. Ablösung d. Zehentlasten, Einführung der Weinbergsgrenze [illegible] selbst auf die Eigenthümer [illegible].

Ein wichtiger Zweig des Ackerbaus ist auch der Hopfenbau, der besonders in Bayern von großer Bedeutung ist. Der Hopfen hat vorzüglich den Nachtheil, daß er sich nicht aufbewahren läßt; daher wäre es sehr vortheilhaft, wenn man den Hopfen auf [illegible] Weise aufbewahren könnte; als eine gute Methode der Aufbewahrung empfiehlt sich das Pressen des Hopfens. Die Hauptorte des Hopfenbaus in Bayern sind Spalt, Hersbruck [illegible] und [illegible] geführt.

Nicht zu vernachlässigen ist auch der Tabakbau; er ist bes. vortheilhaft für kleinere Güter, wo viele Arbeitshände disponibel sind, leichter Boden u. viel Dünger zu Gebote steht. [illegible] der Gegend läßt sich wenig für den Tabakbau thun. Die Einführung fremder Gewächse gewährt keinen großen Vortheil, da sie schnell degeneriren.

Der Flachsbau, eben von großer Wichtigkeit, ist [illegible] für alle Gegenden; dabei ist bes. Aufmerksamkeit auf die Röste zu wenden. Statt des Brechens u. Schwingens, wodurch viel Flachs verloren geht, hat man in Westphalen die bessere Methode d. Schlagens. Eine bessere Methode d. Röstens hat ein Franzose erfunden; der Flachs wird in laues Wasser gelegt, das mit [illegible] Schwefelsäure vermischt wird. Die neueste Erfindung ist die von Schenk; Vorschrift: 12 Ctr. Flachs werden in eine Kufe aufrecht gestellt; auf den Flachs wird dann ein hölzernes Gitter gelegt, das den Flachs festhält, hierauf wird er mit Wasser von 70° Réaum. übergossen u. bleibt dann in diesem Wasser, das immer die angegebene Temperatur haben muß, liegen; hierauf werden

Handgewinnung u. in der einen [illegible] gebundenen Handgeräthen; das Brechen geschieht in den angelegten Flachsbrechanstalten durch einen Maschine, wo sich der Flachsstengel zwischen 2 gefurchten Walzen durchzieht. Diese Methode ist jetzt sehr verbreitet.

Der Gemüse- u. Gartenbau ist in Bayern wenig verbreitet, am wenigsten in Altbayern, am stärksten in Franken, ebenso ist es mit dem Obstbau. Für diesen kann der Staat durch Baumschulen wirken. Das Besetzen der Landstraßen mit Obstbäumen ist bloß in der [illegible] wo die Gemeinden selbst Obstgärten haben wie in Württemberg u. Franken; außer dem ist das Obst an solchen Stellen zu sehr dem Muthwillen, der [illegible] u. der Genußsucht der Leute ausgesetzt.

Nebenerwerbszweige der Landwirtschaft sind:

Der Seidenbau; dieser ist besond. in der jüngsten Zeit wieder an mehreren Orten in Deutschland eingeführt; allein unser Klima ist wohl zu rauh, als daß der Seidenbau mit Vortheil könnte betrieben werden; wahrscheinlich ist er aber trotz [illegible] möglich, wenn nur Anstalten vorhanden sind, die die abgewonnenen Cocons kaufen, [illegible]. 400 Cocons auf 1 [illegible]; [illegible] Anstalten [illegible] muß der Staat vor Allem sorgen. Der größte Seidenbau ist in Oberitalien.

Eine andere Nebenbeschäftigg. d. Landwirtschaft ist das Flachs- od. Baumwollenspinnen, obgleich früher sehr verbreitet, nimmt diese Beschäftigg. jetzt weg. Verbreitg. der Maschinen mehr u. mehr ab. Ein Hauptgrund davon ist die Gleichförmigkeit, mit der die Maschinen arbeiten. Dieß, sowie die Wohlfeilheit der deutschen Fabrikanten sind der Grund, warum die deutschen Fabrikate von den ausländischen Märkten verdrängt wurden.

Rindviehzucht.

Zu Hauptnutzen der Rindviehzucht ist Rind zunächst nicht nur Nahrungsmittel (Fleisch, Milch), sondern auch Rohstoffe (Horn, Häute) u. Arbeit, schließlich auch Dünger; Hinsichtlich der letzteren Beziehung nur für mittlere u. kleine Güter, diese besitzen gar wenig Melkvieh, wenn sie zur Feldarbeit verwendet werden.

Der Milchertrag ist vortheilhaft in der Nähe großer Städte; ferner an solchen, wo die Milch zu andern Stoffen verwendet werden (Käse, Butter). Diese Käsebereitung wird mit Vortheil auf großen Ökonomiegütern betrieben; bei kleineren Gütern ist sie dann vortheilhaft, wenn in Genossenschaften die einzelnen Güter die Milch zusammen verkaufen.

Die Güte des Rindviehs richtet sich nicht nach der Masse, sondern nach der Pflege. Acclimatisirtes einheimisches Rindvieh gibt bei guter Pflege einen größeren Ertrag, als fremde Racen, die man einführt. Gute Racen müssen folgende 3 Eigenschaften verbinden: Arbeitsfähigkeit, Milchertrag, Fleischertrag (Allgäu). Der Viehstand ist von der Futterernte bedeutend abhängig; eine schlechte Futterernte hat zur Folge, daß der Viehstand durch Verkauf vermindert werden muß, es werden die Fleischpreise berührt. Viehzucht kann auch ohne den Ackerbau betrieben werden, wie z. B. in den Alpengegenden. Große Ähnlichkeit damit hat die Viehzucht in England; das Mastvieh wird hier nicht erst zur Arbeit benützt, sondern gleich zur Mast verwendet, ebenso werden die Schafe nicht der Wolle wegen gehalten.

Mehr als für die Rindviehzucht geschieht von den Regierungen für die Pferdezucht, wegen der Wichtigkeit dieses Thieres für den Landbau, (Kriegsbedürfnisse), die Fracht u. das Vergnügen,

halten daher kann gestützt auf mitgegebenen Stuten zur Erzeugung guter Reitpferde gehalten werden; durch Nachzucht der Landbeschäler sucht man nun die Race im Land zu verwandeln. Landbeschälstück sind die Anstalten an Hengsten zum Belegen der Stuten gezüchtet worden; auf einen solchen Landbeschäler rechnet man gewöhnlich 30 Stuten; neben den Landbeschälern gibt es noch viele Private, die sich Beschäler halten und mit diesen von Ort zu Ort reiten, um die Stuten zu belegen (Zureiter).
Durch die Fohlenhöfe wollte man die Race mit den nöthigen Pferden versehen, aber die Thiere kamen zu theuer. (1 Stück kam auf 1500 fl, während man sie bei den Landbeschälern um 18 Louisdor kauft.)

Was die Schafzucht betrifft, so ist sie besonders wegen der Wolle zu betreiben; hierin ist in Sachsen sehr viel geschehen. Eine besonders gute Wolle (Kammgarn) liefert die [illegible].

Einen bedeutenden Erfolg macht die Schweinezucht ab. In der Nähe großer Städte lohnt sich auch die [illegible]zucht. Die [illegible] hat sich seit Erfindung des [illegible] sehr vermindert.

Für den Absatz der Bodenprodukte hat man eigene Märkte für nöthig erachtet, besonders wichtig sind die Getreideschrannen; hierüber bestehen gewöhnlich folgende Verfügungen:

1, Das Getreide muß auf dem Weg nach der Schranne od. in einem großen Bezirk um dieselbe durchaus nicht aufgekauft werden.

2, die fremden Käufer werden erst von einer bestimmt. Stunde an zugelassen;

3, das Getreide darf nicht zum 3ten Mal unverkauft fortgefahren werden.

4) Ein Mann soll nicht über einen gewissen Betrag an einem Tage kaufen dürfen. Diese Verordnung läßt sich eben nicht rechtfertigen und ist für die Käufer beschränkt.

5) Eine ebenso unnütze Verordnung ist die, daß kein Getreide soll von den Scheunen fortgeführt werden.

6) Das Verbot des Zwischenhandels durch Händlerschaft ebenfalls unnütz; mancher Landwirthschaft ist nur wenig Getreide abzugeben, so daß sich das Zumarktbringen dess. nicht lohnt, während der Händler die kleinen Quantitäten Getreide zusammenkauft u. so dem Landwirth sein Geschäft u. ihm selbst für seinen Wirthschaftsbetrieb läßt.

7) Auch hat man die Getreideausfuhr in d. Nachbarstaaten verbieten wollen; diese Maßregel läßt sich nicht rechtfertigen für das Getreide, das nicht auf einem Schauplatz im Inland gekauft ist.

Der Wohlfeilheit d. Getreides steht die Theuerung in einem schwächeren Verhältniß; als bei hohen Preisen etc. Das kommt daher, weil im ersten Falle die Producenten des Getreides für den eigenen Verbrauch behalten, während die hohen Preise als neue Prämie für den Verkäufer werden.

Der Getreidehandel hat mehr Eigenthümlichkeiten. Außer der großen Nachfrage kommt noch in Betracht, daß die Ernten in ihren Erträgen bedeutende Schwankungen haben, daß man Mittel suchte, dieselben, dazu hohe u. ungleichmäßigen Übel zu begegnen. Die Producenten d. Getreides sind zum größten Theil auch die Consumenten etc.; daher trifft der Ausfall in der Ernte zunächst den kleinen Theil, der verkauft wird. Das Getreide ist ein unentbehrliches, [illegible]

[illegible]

[illegible] Getreide zu [illegible] Markt [illegible] (Kartoffel, Fleisch). [illegible] zu Markt [illegible] Getreide [illegible] Getreide [illegible] Markt [illegible]

[illegible] Getreide [illegible] (gleich nach der Ernte). [illegible]

[illegible] Getreide zu verkaufen [illegible] Getreide [illegible] Getreide [illegible]

Wenn Getreide von früher überschwemmt ist, so wird auch für den Eigenthümer das ungeschwächt ... auf den Markt zu bringen um so einen Theil des Rückhalts zu decken.

Wenn nun gleich nach der Ernte die Bauern so wenden zu wünschen daß ihr Ertrag bis zur nächsten Ernte ausreiche, so müssen sie im folgenden Frühjahr, wenn die Witterung die Aussichten auf die nächste Ernte trüben, abermals zu wünschen, daß die letzte Ernte sammt dem geringen Ertrag der zu erwartenden bis zur Ernte des nächsten Jahres ausreiche. Es muß also das Getreide im Frühjahr abermals steigen, das Geschrei über Wucher ist daher grundlos. Die Bürgerschaft wenige gedankenlose Köpfe, welche die Ernte in ihren Scheunen zurückhalten zu können glauben. Und was die Getreidepreise an den Getreidehändlern gewinnen können, wenn sie lassen, daß die Preise nicht steigen, wenn der Getreidevorrath fehl ist? Denn gerade die Händler sie gewinnen. Wenn z. B. der Roggen 6 fl kostet und um 2 fl steigt, so hat der Händler 33 % Gewinn; kostet er aber 26 fl so haben bei dem Steigen um 2 fl nur 8 % Gewinn. Im 1ten Fall trifft ihn wenig etwas, nicht und im letzten Falle Alles über Wucher schreit.

In älteren Zeiten wo die Capitalien seltener waren, also das für den Getreidehandel nöthige Capital fehlte, wo die Communicationsmittel mangelhaft waren, wo eben Vorräthe fehlten, also weder die Stadtbewohner noch die Grundherren ihren Bedarf anzuschaffen vermochten, konnte die Steigerung der Preise sich nicht den Ausfall ersetzen. Trotz der größeren Häufigkeit der öffentl. Getreidemagazine gab es damals häufiger unsre Hungersnöthe, gegenwärtig kann sich die Bevölkerung von Nothständen so ziemlich auf die Wirkung der obigen Preissteigerung verlassen.

Gleichwohl macht man an die Regierung oft 2 Anforderungen:

1, aus dem Ausland Getreide herbeizuschaffen und zu mäßigen Preisen zu verkaufen;

2, schon durch Magazinirung Vorräthe bereit zu halten, um dem übermäßigen Steigen der Preise zu begegnen.

Bezüglich stellte man auch die Anforderung, einen genauen Aufnahme der jedesmaligen Ernte zu veranlassen, um auf Grund dieser Erhebung ein Vergleich zum Verbrauch und Bedarf anzustellen, zu entscheiden, ob die Preise in Folge des Mangels, oder in Folge der [illegible] steigen.

Letzteres ist eine Forderung, die leichter gestellt als erfüllt ist. Sie setzt voraus, daß in einem durch amtliche Organe jedes Jahr die mit Getreide cultivirten Felder aufgenommen und daß auch die Ernte beim Dreschen der Ertrag erhoben werde. Dies würde eine Detailvermessung des Landes erfordern, welche kein größeres Land besitzt; wir selbst können dies Ungarn. So lange nicht vorgenommen ist, sind alle Angaben über den Ertrag Aufnahmen ist vorzunehmen, so kann man eine Aufnahme des unter dem Pflug befindlichen Landes für längere Perioden machen; diese Anordnung kann aber nicht unter 6 Monaten vollzogen werden. Solche Erhebungen sind zwar als allgemeine Anhaltspunkte zur Beurtheilung der Cultur von Nutzen, können aber für die betreffende Ernteaufnahme zu spät. Hat man ein solches Resultat erreicht, so mag es von Nutzen sein, wenn man jedoch durch Sachverständige untersuchen läßt, wie sich die Ernte gegen ein Mitteljahr verhält; allein bei der Schätzung des Getreidebedarfs der Landes muß man wissen, wie viel Getreide im Land ein- und wie viel ausgeführt wird; dies wird ein Zollgrenze nur an den Außengrenzen nicht an den Binnengrenzen erfahren. Außer dieser Rücksicht würde daher eine erschöpfende Schätzung einen geringen Werth haben,

es würde überdies, wenn den ersten Schwankungen der Getreidepreise überstürzt werden, daß das Getreide nicht so sehr steigen, als zu einer [illegible] [illegible], diese bleiben nur die [illegible] [illegible] [illegible] [illegible].

Das Erste kann geschehen: a, wenn die Regierung selbst Getreide [illegible] b, wenn sie Prämien auf die Einfuhr setzt. Ersteres hat man oft versucht, aber ob das Getreide kann, wenn die Preise gefallen; dazu kommt, daß man von der Regierung verlangt, die [illegible] [illegible] zu [illegible], und eine [illegible] Ordnung ist. – Diese ist die [illegible] Methode [illegible], Prämien [illegible] [illegible].

Das Hauptmittel, das häufig vorgeschlagen ist: Magazinirung. Hierbei beachte man, daß die Magazine nicht nur für die Produzenten des Getreides angelegt werden sollen. [illegible] die Magazine [illegible] [illegible] [illegible]; die Aufgabe der Magazine [illegible] Getreide, dessen die Verhältnisse bedürfen. Über die Commune [illegible] [illegible]. [illegible] kann man [illegible] Magazine für [illegible] aufstellen, sondern nur Communalmagazine, [illegible] [illegible] und nur für [illegible] Getreidesorten (Roggen). Daß man solchen Magazinen, wenn die Getreidepreise [illegible] Höhe erreicht haben, nur Getreide zum [illegible] für die Armen abgeben [illegible] [illegible] für die Armen ist in den [illegible] Verordnungen für [illegible] [illegible] angeführt. In dieser Weise können auch die Magazine leicht [illegible] werden. Will man weiter gehen, so kann die Commune [illegible] [illegible], die Magazine [illegible] [illegible] zu [illegible] Preisen den [illegible] Getreide abzugeben; dann braucht man die [illegible] nicht [illegible] die Commune zu beschränken.

Nürnberg

Wenn ein solch. Magazin gewährt den Landwirthen u. den umliegenden
Ortschaften außerdem Vortheil, eher dass sie zu den Ortsbedürfnissen beitragen,
u. dies um so mehr, je mehr man Getreide an die Landwirthe abgibt.
Wollte man Magazine anlegen für die Aufbewahrung der Volksbedürfnisse
aller Consumenten, die nicht selbst Getreide produciren, so wären
dazu große Räume nöthig, welche durch die Aufbewahrungskosten (10%)
verhältnißmäßig würden, ungerechnet die Erbauungskosten des Gebäudes
selbst davon abzusehen. Wollte man ein solches Magazin für ein die Ge-
treide steigen und sie. Vermögen an den Handel abzugeben würde es.
den [illegible] Stürme u. Fehler die Zufuhr erb., die Verwaltung eines
so schnellen Entleerung des Magazins, den Verkauf [illegible],
beschädigt zu werden, sich u. verschiedenen Magazinen möchten
die Preise sehr hoch steigen, um die [illegible] Zuschüsse zu
vermehren. Dazu kommt, dass die Landwirthe nicht gezwungen
werden können beizutreten. Ein Magazin, das den ganzen
Bedarf des Landes aufbewahren sollte, wäre sehr unzweckmäßig.
Was die Aufbewahrung des Getreides betrifft, so geschieht sie entw.
über der Erde in Speichern mit Luftzug, in geschlossenen Behäl-
tern (Zeleikästen), u. beweglichen (Kornthürmen, Korncylinder),
od. unter der Erde in sog. Silos.

In älterer Zeit begnügte man sich nicht bloß [illegible] Be-
handlung von Seite des Staates abzuschaffen, sondern glaubte den
Gang der Preise durch Zölle so regeln zu müssen, wie es die bestehen-
heimische Getreideschutz erfordert. Dabei stößt man aber auf einen
Gegensatz zwischen Producenten u. Consumenten; diese wünschen
wohlfeiles Getreide u. entsprechender Quantität, der Producent
aber muss solche Preise verlangen, wie sie seinen Auslagen
u. der Entfernung vom Markt entsprechen u. wie sie nach der

Erhöhung der Lebensgüter hervorgehen. Beschränkt man die Einfuhr, so verletzt dies das Interesse der Consumenten zu Gunsten der Produzenten; beschränkt man die Ausfuhr, so ist dies ein Nachtheil für die Produzenten u. ein Vortheil für die Consumenten. In der That hat die Gesetzgebung in diesem Conflikt der Interessen nie allen Anforderungen zu genügen gewußt.

Vor Allem hat man dabei zu fragen, ob ein Land hinreichend an Getreidebedarf zu erzeugen vermag, oder ob es Zuschüsse von Außen bedarf. Letzteren Falls würde man es zwar [illegible] bedingt freie Einfuhr u. wenn in solchen Ländern das Interesse der Consumenten eine Beschränkung der Ausfuhr anrathen möchte, so müßte doch die Erwägung, daß dann auch weniger eingeführt werden [illegible] der Beschränkung der Ausfuhr abhalten; deshalb gestattet Holland vollkommen freie Ein- u. Ausfuhr von Getreide. England [illegible] bis zu Anfang der 40er Jahre dieses Jahrh. das Beispiel eines Landes [illegible] Produktenmarkts [illegible] hohe Zölle auf den Eingang fremden Getreides die Höhe des [illegible] Bedarfs zu erhalten suchte, nachdem es früher [illegible] Getreide [illegible] durch Ausfuhrprämien auf die Getreidepreise zu erhöhen u. dadurch den inneren Landbau [illegible] zu erhalten (Adam Smith [illegible]).

In Ländern, wo man zugl. auf Producenten u. Consumenten Rücksicht zu nehmen suchte, suchte man durch steigende u. fallende Zölle [illegible] bei der Ein- u. Ausfuhr jener [illegible] Aufgabe zu genügen. Die frühere [illegible] bestand in England [illegible] folgendes System:

Bei der Einfuhr ausl. Getreides [illegible] dem [illegible] des Prei-

fest steigenden Zoll, u. in einer Skala bei der Ausfuhr einen
mit dem Steigen des Preises steigenden Zoll, so daß z. B.
früher in Bayern, wenn der Scheffel Roggen unter 10 fl
galt, die Ausfuhr frei war, bei einem Preis von 10–13 fl der
Zoll 6 kr, bei einem Preis über 30 fl 5 fl 24 kr per Scheffel
betrug. In Frankreich sind die Zölle an den verschiedenen
Grenzen verschieden. Diese veränderl. Skala der Zölle hat
namentlich das für sich, daß sie die Einfuhr erleichtert, wenn
der Preis steigt, sie erschwert, so lange der Preis niedrig ist, die
Ausfuhr beim Fallen des Preises frei läßt, beim Steigen desselben
erschwert. Hiedurch wird freilich den Interessen der Consumenten
u. Producenten Rechnung getragen; allein sie hat den Nach-
theil für den Getreidehandel, daß kein sicheres Geschäft im Großen
auf lange hinaus gemacht werden kann, u. daß bes. bei der
Ausfuhr ein plötzl. Steigen der Preise bedeutende Verluste
an aufgekauften Quantitäten Getreide verursachen könnte.
Man hat daher in England sich entschlossen einen festen Eingangszoll
von Getreide, obgleich gegen diese Skala ausgesprochen, auch im Zoll-
vereine hat man die in Bayern bestandene Preisscala aufge-
hoben, und einen festen Zoll (1 fl 10 kr per Scheffel) eingeführt.
Dafür spricht auch der Umstand, daß wenn der Preis steigt,
der Zoll verhältnißmäßig weniger belästigt als wenn der Preis niedrig
ist. Übrigens ist den einzelnen Staaten gestattet, an den Gren-
zen im Nothfall einen Ausgangszoll oder ein Ausfuhr-
verbot zu erheben, so wie auch den einzelnen Staaten
eine Erleichterung bei der Einfuhr bei hohen Preisen stattfinden darf.
Der Staat kann außer dem Getreidehandel auch noch Hafen
u. Mahlmühlen unterstützen. Der Staat kann die Land-

wirthschaft auch durch Gesetzgebung unterstützen.

Das erste Moment, das die Gesetzgebung zu berücksichtigen hat, ist die Größe des Grundbesitzes. Hier hat man aber doppelte Betrachtung zu unterscheiden:

1, die Größe des Complexes des Besitzes;

2, die Größe der einzelnen Parzellen.

Die Größe der Besitzungen ist sehr verschieden nach der Größe des Landes, der Fruchtbarkeit d. Climas, der Möglichkeit Dünger zu kaufen u. d. Produkte der Agrarwirthschaft anzubringen.
Bei diesen Umständen kann aber sehr wichtiger Besitz [illegible] entstehen als beim Mangel ihrer Bedingungen aber 3-4 mal zerstören. Daher darf die Gesetzgebung der Größe der Besitzungen keine Grenze vorschreiben. Früher lag einiges Hinderniß der Theilung der Güter in dem Grundherrl. Verband; da es aber im Interesse der Grundherren lag, die Rücktheilung der Güter wegen der Verminderung d. Grundlast nicht zu verhindern, so bildete dieser Verband kein Hinderniß in der Theilung. Nur in einzelnen bestehenden Lehen war ein Hinderniß, als das Gesetz über ländliche Ansiedlungen nach einem Grundbesitz verlangte, der 1 fl. Steuer [illegible] zahlte mit den nöthigen Gebäuden. Die Hindernisse haben den beliebigen Verkauf des Gutes an den angrenzenden Besitzer nicht. Man hat vorgeschlagen, es müßte bei solchen Zerstückelungen doch das Restgrundstück, das mit dem Hause verbunden bleibt, ein Minimum haben, allein dieß ist schwer zu bestimmen. In Bayern zeigte sich die Parcellirung günstig in Ober- u. Niederbayern; im schwäbischen [illegible] überhaupt hat sie folgende Vortheile: Kleinere Grundbesitzer werden dadurch vermögl., verschuldete werden durch Verkauf einzelner Parcellen schuldenfrei; da sie dieselben einzeln theurer verkaufen als im Ganzen. Durch die Parcellirung wird auch die Arrondirung befördert.

Eine wesentl. Ursache des Zustands großer Güter liegt in der Erbfolge, dem Majorate, wie d. eben England der Fall ist. Auch sie hat man hinzugezogen u. zwar der Grundbesitz von Stiftungen (Güter in todter Hand) weil dem Grund gewisserweise als Grundbesitzer an der Arbeit zur Verbesserung des Gutes fehlt. Man beklagt überdieß die Landwirthschaft in England. Es ist nicht nöthig, daß der Grundbesitzer selbst das Land bewirthschafte, tüchtige Pächter werden dasselbe besorgen. Bezügl. der Majorate hat man eingewendet, daß sie dem Majoratsherrn wegen der Sicherheit seiner Existenz einen Vorwand zu einer schlechten Wirthschaftsweise, Nachlässigkeit in der Erziehung der Kinder bewirke, aber wenn das Recht der Nachkommenden [illegible] nicht hinlänglich [illegible] ihr Vater selbst Erbrecht beziehen. Bezügl. der Vernachlässigung der Kinder [illegible] des Majoratsherrn ist, wenn der Sorge für den Majoratserben enthoben, desto mehr verhalten für die übrigen Kinder zu sorgen. Für die Majorate spricht die Begründung [illegible]; dies ist für jeden Wohlhabenden ein schöner Antrieb zur Ersparung an Capital erhaltend [illegible]. Nothwendig zur Majoratsbildung ist:

1, Verhinderung des Schuldenmachens auf die Majoratsgüter, den übrigen auf ganz kurze Zeit.

2, Angemessene Größe der Majoratsgüter; diese muß so bedeutend sein, daß der Grundbesitzer im Stande ist, für seine Mutter, Töchter u. nachgeborenen Söhne eine Rente zu ihrem Lebensunterhalt zu zahlen.

Die zerstreute Zerstückelung des Bodens besteht darin, daß die Besitzungen aus kleinen, zerstreut liegenden Parcellen bestehen. Dies erschwert die Aufsicht über das Gut, ist mit Zeitverlust für die Arbeiter u. Kraftverlust für das Vieh verbunden, macht den Bau einzelner Wirthschaftsgebäude unmöglich; erfordert viele Wege u. s. w.

Bz. des zu weit gehen der Zerstückelung sind gesetzl. Minima
vorgeschlagen worden; sie müßten für's ganze Land nach dem
Maß bestimmt werden, welches in der Provinz obwaltet, wo die
Zerstückelung am weitesten getrieben ist, wäre also für andere Landes-
theile nutzlos. Ein verschiedenes Minimum für verschiedene
Landestheile wäre ein Unrecht für die Gegenden, wo die Zerstückg
nur sehr wenig Fortgang gehabt hat, weil sie den Verkauf
der Grundstücke hindert, durch den man schweren Schulden hätte
befreien können. Zweckmäßiger ist, wenn durch Befreiung
von Gebühren bei der Umschreibg. u. Aufnahme der Kaufbriefe
die Arrondirg. d. Grundbesitzes befördert wird. Darunter ver-
steht man einen solchen gegenseitigen Austausch der Grund-
stücke verschiedener Besitzer, durch den das Areal der einzelnen
Besitzungen so viel wie mögl. zu einem Complex zusammenge-
legt wird. Der wirthschaftliche Betrieb der Landwirthschaft setzt
nml. voraus, daß alle Grundstücke nahe zusammen um
die Wirthschaftsgebäude liegen, damit der Bewirthschafter
leicht überschaut, u. Arbeiter, wie Vieh ohne Zeitverlust auf
die Grundstücke können. Ein solches in sich abgeschlossenes Gut
trägt in sich ein natürl. Hinderniß der Zerstückg, da es ungün-
stig zu bewirthschaften ist, dass es in Stücken verkäuflich
nur wenig anliegenden Besitzern bequem gelegen ist,
während ein in Stücken zerstreut liegendes Gut mit jeder
Parcelle einen einzeln. Verkauf bietet, auch kann man
ein arrondirtes Gut immer höher anbringen als ein zer-
streut liegendes.

Doch nicht jed. Gegend ist zur Arrondirg geeignet; besond.
möchte eine solche in den Marschland in den Niederungen an

Flüssen, das Ackerland mehr im Höhen gelegen ist. Die Lage beider Fluren macht den Zusammenhang von Wiesen u. Äckern unmögl. Hier war die Arrondirung nur partiell mögl. Der partiellen Arrondirung steht gegenüber die vollständige, wobei jede Arrondirung einen vollständigen Complex bildet. Die Hauptsache war, dass jedes Ackerland zu Acker u. Wiesen gleich tauglich ist, z. B. in niederen feuchten Gegenden; und in diesen kann man die Idee haben, die zerstreuten Stücke einer Flur so zusammenzufassen, dass jeder Besitzer an seinem Besitzthum ein arrondirtes Grundstück erhalte u. dann dessen Aufenthaltsort fort nun den ehemaligen Wohnsitz überlassen wird, die bisherigen Gebäude im Dorf aufzugeben u. auf dem erhaltenen Besitz neu aufzuführen. Diese Operation der Arrondirung setzt voraus Schätzung der Parcellen, Schätzung der Güte, Schätzung der Gebäude, jede Abzahlung bei der Arrondirung Betheiligten, besonders Ausgleichungen für Schaden gewonnenen Gutswerths nach Abschluss der Gebäude; hiernächst wird durch's Loos bestimmt, wer zunächst am Dorf, wer fern vom Dorf arrondirte Complexe erlangen solle, dann wird dieser Complex nach Verhältn. der Bonitätsschätzung u. nach Verhältniss d. Werths der zugewiesenen Grundstücke abgesteckt. Gebäude, die neu aufgebaut werden, müssen auf Kosten der Gemeinde errichtet werden. (: Lüders Erörterung kameralistischer Grundsätze. Gutachten über Güterarrondirung :)

In dieser Weise sind im Bergischen viele Arrondirungen vorgenommen worden. Indess müssen die Arrondirungen dem Interesse der Gemeinden überlassen. Die Gesetzgebung reicht zu Verhältnissen der Gemeindeverhältnisse u. ist oft für Einzelne mit Nachtheil verbunden.

besond. einem einzelnen Besitzer bereits gut arrondirt haben u. in Cultur ihrer Grundstücke andern voran sind. Handelt es sich der Arrondirung sind auch [illegible]; man kann den Gläubigern nicht zumuthen, an anderer Stelle das ursprüngl. ihm verpfändete Gut anzunehmen. Dann erfordert eine solche Arrondirung Umgestaltung des Grundsteuerkatasters; es wäre zu weit gegangen durch Stimmenmehrh. der Gemeinde einen Beschluß fassen zu lassen über eine solche Veränderung d. Grundbesitzes; wo viele kleinen Grundbesitzer sind unter ungünstigen Verhältnissen ist die Arrondirung schwer durchzuführen, ferner ist sie unbequem für die Gemeindebewohner.

<u>Verpachtung.</u> Auf gesetzl. Wege kann zu Gunsten der Verpachtung die Bestimmung getroffen werden, daß der Pächter, wenn sonst nichts verabredet ist, im Falle d. Verkaufs über die Zeit für die während der Pachtzeit gemachten Auslagen Ersatz erhalten muß; s. c. f. Code Napoleon art. 1743 ff. f.

<u>Gemeinschaftl. Eigenthum.</u> Im Allgem. ist die Ansicht, daß gemeinschaftl. Eigenthum einer Gemeinde besser bewirthschaftet werde in den Händen von Privaten, nicht unbedingt richtig; darf selbst wenn solche Grundstücke sich zur Agricultur gut eignen, ist es nicht nöthig, daß sie gerade ins Sondereigenthum der Gemeindeglieder übergehen; sie können Gemeindeeigenthum bleiben u. doch durch Verpachtung der Bewirthschaftung Einzelner überlassen werden. Es zeigen die Möglichkeit ihrer Verpachtung zu vermehrl. Pachtzinsen gibt die sicherste Überzeugung, daß es an der Zeit sei, Gemeindegründe unter den Pflug zu bringen, es zeigt sich das Bedürfniß nach mehr Ackerland in der Gemeinde zugl. hat die Gemeinde hierdurch das größtmöglichste Einkommen aus ihren Gründen, dessen Erhaltung für die Folge zur Befriedigung

wirkliche Bedürfniß der Gemeinde von Wichtigkeit ist. Daher ist
es überall wahrzunehmen, daß kein Theil der Gemeinde-
gründe zurückstehe, sondern nur Weiderechte. Weil die Weiderechte
aber bisher als Theil der benutzten Gemeindegüter oder Vor-
theile als Vermögensstamm jetzt wo [illegible], daß die Landwirth-
schaft und Volk auf den [illegible] [illegible] ist, wo man den
Wald für das Weidevieh nicht mehr bedarf, sondern durch Wiesen-
bau einen größeren Nutzen, Stallfütterung und Düngervermehrung er-
zielt. In diesem Falle ist die Weide nicht nur entbehrlich,
sondern sie kann sogar schädlich werden.

Ist dann endlich der Grundsatz der Weiderechte nicht an-
zuerkennen, sondern die der Vertheilung, so bleibt die zweite
Frage ferner: Wann die Theilung vorbereitet und nach welchem
Maßstab soll sie vorgenommen werden?

Erstens kann nur nach festgesetztem Wege entschieden werden.
Denn setzt man sämmtliche Gemeindeglieder seien als gleichberechtigt be-
rechtigt über den Gemeindegrund, so zeigt bei Gemeindetheilungen die Statistik
kaum entgegen, daß der größere Bauergüter die Weide mit größerem
Viehstand benützt, als der Kleingütler. Ihre Ganzen [illegible]
bezügl. alles Gemeindevermögens die Gleichberechtigung jedes Gemeinde-
gliedes [illegible] [illegible] bezügl. [illegible] [illegible]
von Gemeindevermögen [illegible] Weidebrauch, [illegible]
gleicher Nutzung [illegible] überall angenommen. Bezügl. der gemein-
samen Weidegründe haben auch positive Gesetzgebungen [illegible]
[illegible], davon gegeben, die bisher [illegible]
größeren Nutzung hatten, weil diese [illegible]
der größeren Güter [illegible] haben andere
[illegible] Gesetzgebungen das Recht der gleichen Theilung vorgeschlagen.

Verläßt man den gleichheitl. Maßstab, so kann man verschiedene andere annehmen, um die größere Nutzung zu berücksichtigen:

1, den bisherigen Wirthschaftsstand;

2, die Zahl der Viehstücke, die [illegible] überwintern können; so dieß hängt aber ab vom Wiesenbau u. der guten od. schlechten Haltung d. Viehes u. von dem Futter, das man braucht;

3, die Größe des Grundbesitzes; dieser ist aber zu verändern u. begünstigt den, der viele aber schlechte Grundstücke hat;

4, die Summe der Steuern;

5, die österreichische Verordnung v. 1768 hat 2 Maßstäbe vereinigt: zur Hälfte nach Grundstücken, zur Hälfte nach Gebäuden zu theilen.

Wird nun getheilt werden, so ist nun doch die Frage, wer soll theilen? Nach bisher. Gesetz müssen 3/4 der [illegible] Berechtigten u. [illegible] Besitzer die Theilung wünschen; vorher müssen Sachverständige über den Wert der Landwirthschaft in jener Gemeinde vernommen werden.

Die für die Landwirthschaft nachtheiligen gemeinen Servituten sind abgeschafft durch das Ablösungsgesetz vom 4. Juni 1848. Es bleiben nur noch zu betrachten übrig die Waldhutung u. Waldservituten. Erstere zunächst.

Unter den allgemeinen Servituten ist das Weiderecht weitaus die bedeutendste; man unterscheidet: Stoppelweide u. Brachweide, Frühlings- u. Herbstweide. Alle Weide ist Benutzung des natürl. Graswuchses, ohne dass man erst zu warten. Es liegt daher irgend eine andere Benutzung d. Bodens nicht im Vortheil od. nicht mögl. ist, ist die Weide gerechtfertigt, bis man die Landwirthschaft eines Ortes noch nicht so entwickelt ist, dass sie bei Ärnten der Zeiche [illegible] entbehren können, od. wo das Klima nicht so ist, dass man diese Nachfrüchte bauen kann, wie

z. B. im südl. Luzern. Die Wiesen waren sehr wenig, die ersten Monate die 2te wegen schlechten Grabenwesens [illegible], ob wie gar keine [illegible] gestellt. Wo die Landwirthschaft bereits den [illegible] bedarf zum [illegible], der Handel des Mittel[illegible] wesentl. Verbesserung d. Ackerbaues, u. der geringe Nutzen der [illegible] bietet keinen Ersatz für den Erzeugnissen Nutzen d. [illegible], ebenso wenn [illegible] Weizen 2 u. 3 mal nöthig gemacht werden könnte, die jetzt nur nöthig sind, macht der Weidegang u. [illegible] die Ernteverfütterung unmöglich.

Forstwirthschaft.

In gemäßigten Ländern, denen aber Steinkohlenlager fehlt, ist Holz ein äußerst nothwendiges Gut, bes. wo keine Torflager vorhanden sind; deshalb ist eine Beaufsichtigung der Forstwirthschaft von Seiten des Staats angemessen.

Auch im Interesse der Gesundh. u. d. Climas ist eine gewisse Erhaltung der Waldungen auf den Bergen zu beachten, bes. welche nöthig sind gegen Stürme u. [illegible]. In Deutschland ist die Aufsicht über die Waldungen überall [illegible]; [illegible] sich zu vermindern.

Wie viel Holz für ein Land nöthig ist, hängt ab vom Clima, [illegible]. Luzern hat 29 □ Meilen Waldungen, Russland 50–60 % der Fläche, Schweden 90 %.

Auch deshalb ist eine Oberaufsicht d. Staats nöthig, weil ein Interesse des Privatmanns nicht ist einen anhaltenden Holzbestand zu haben, sondern aus dem Wald den größten Nutzen zu ziehen, also so viel als mögl. Holz abzutreiben, wodurch der nöthige Holzbedarf vermindert würde, u. somit die Holzpreise steigen.

Aber Allem ist zu wünschen, daß der Rest der großh. Wald-
besitzer sei, so hat Baiern 39% von den Waldungen als Staatsgut, 21,
19%. sind in den Händen der Besitzer. Durch künstl. Mittel den Holz-
bedürfniß nicht [illegible] zu beschränken, z. B. durch Torfsurrogate;
hierdurch würde die Holzverschwendung zu sehr begünstigt; besser
ist es durch Belehrung zu wirken hinsichtl. der Einrichtung der Öfen, An-
wendung der Surrogate.

Die Waldwirthschaft [illegible] zu
[illegible], Waldstreu, [illegible], Rechte auf Holzbezug.

Vergl. das Forstgesetz vom 28. März 1852. Es beginnt mit den
Staatswaldungen, hieran reihen sich die Waldungen der übrigen
fürstlichen Personen, dann kommen die Waldungen der Gemeinden.
Die Waldungen der Stiftungen, Gemeinden etc. stehen unter der
forstpolizeil. Aufsicht, u. die Gemeinden können Förster aufstellen,
[illegible] Förstern einen [illegible]
[illegible] gegen [illegible]

Hiernach geht das Gesetz über zu den Forstberechtigungen. [illegible]
[illegible] das Ablösungsgesetz hat nur ein Vorschlag zur Ablösung
der Waldrechte, aber Vorschriften für die Ablösung der dem
Staate, den Stiftungen u. Gemeinden zustehenden Rechte,
[illegible] gegen die [illegible] Ablösung der den Besitzern
zustehenden Rechte. Dafür wird im Forstgesetz ein [illegible]
[illegible] eingeräumten Forstrechte [illegible]
[illegible] z. B.
der Holzbezug zu einem Neubau [illegible]
[illegible] werden [illegible] erlaubt, wenn
der [illegible] hält.

Was die Jagd betrifft, so wurde im Jahr 1850 in dieser Hinsicht ein Ge-
setz erlassen, bei dem [illegible] dass ihre Jagd nicht von den einzelnen
Gemeindegliedern ausgeübt werden darf, dass sie nur von 3 Personen soll ausgeübt werden.

Gewerbe.

Man unterscheidet Gewerbe mit stehenden Werkstätten u. wandernde Gewerbe, Haupt- u. Nebengewerbe, Handwerk od. Kleingewerbe u. Fabrikarbeit. Kleingewerbe haben den [illegible] zu begründen, Fabriken dagegen zeichnen sich durch die Anwendung von Maschinen, Theilung der Arbeit [illegible] aus. Maschinen können aber auch u. zwar mit größerem Vortheil vom Kleingewerbe angewandt werden, wenn die Meister sich vereinigen zur Anschaffung von Maschinen.

Zur Verbreitung von Intelligenz in den Gewerben dienen Schulen, wo die für die Gewerbe nöthigen Wissenschaften gelehrt werden: Mathematik, Physik, Chemie etc. Der Staat kann durch Prämien auf ausgezeichnete Leistungen wirken, wie aber auch durch die Thätigkeit seiner wissenschaftl. Anstalten.

Durch das Gesetz [illegible] besond. das Zunftwesen, seine Modificationen als Innungswesen, u. die Gewerbefreiheit hervor.

Das Zunftwesen hat 4 Zwecke: einen politischen, einen technischen, einen ökonomischen u. einen sittlichen.

Der politische Zweck ging dahin, daß Gewerbe eine [illegible] Ganzes bildeten, die ihre Vorschriften unter sich [illegible], Gesellen u. Lehrlinge beaufsichtigten, den [illegible] abhielten von der Ausübung des Gewerbes.

Der technische Zweck hat seinen Grund in der Sorge für Fortbildung d. Gewerbes, Festsetzung einer bestimmten Lehr-, Gesellen- u. Wanderzeit; die Lehrlinge waren meistens schlecht gehalten u. mußten [illegible] d. Aufsicht des Meisters [illegible]. Eine sehr nützliche Einrichtung ist die Wanderzeit der Gesellen, da sie sowohl für die Vervollkommnung des Gewerbes förderlich, als für die Gesellen eine gute Bildungsanstalt ist.

Der Hauptzweck war der ökonomische, d. i. Beschränkung d. [illegible] von auswärts [illegible], Beschränkung der Zahl der Zunftmeister [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] überhaupt [illegible] [illegible] Meister [illegible] [illegible], als [illegible] [illegible], [illegible] der [illegible], [illegible] [illegible], die Wittwen von Meistern [illegible] [illegible] die [illegible] Zunftmeister.

Der Selbstzweck bezweckt die Unterstützung verarmter Meister, der Wittwen, Waisen, kranker Gesellen etc.

Dem Zunftwesen gegenüber stehen die

Gewerbefreiheit: durch sie fallen alle Beschränkungen, die im Zunftwesen bestehen, weg; [illegible], die Ausübung eines Gewerbes ist [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] Gesellenzeit, [illegible] den Concurrenten [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] der Gewerbefreiheit [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] Verwendung der [illegible]. Ein Mittelding zwischen Zunftwesen u. Gewerbefreiheit ist das Concessionswesen, [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] zu der Ausübung des Gewerbes, [illegible] den Wittwen [illegible], wenn sie einen Geschäftsführer hält. [illegible] [illegible] [illegible] den Wittwen nicht, [illegible] [illegible] zu [illegible] [illegible] das Gewerbe fort [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] dem Gewerbegesetz; denn es ist gleich, ob ein Geschäftsführer [illegible] der Wittwe [illegible] oder nicht.

Das Concessionswesen beruht auf der Idee, [illegible] [illegible]

nicht an Zahl zu beschränken, die sich [illegible] können, [illegible] da die Zahl [illegible] beschränkt ist; der Geselle, der sich [illegible] von den Meistern [illegible] [illegible]

[illegible]

jedem andern Orte niederlassen u. sein Geschäft ausüben wo er wollen. Macht
Einer schlechte Geschäfte, so muß ihn die Gemeinde behalten, wo er Bürger ist.
Auch hier würde die Trennung der Gewerbebewilligung von dem Eintritt in die
Gemeinde vortheilhaft. Den Eintritt in die Gemeinde könnte man abhängig
machen von der Aufsicht der Meister, die man in einer 2jährigen
Ausbildung [illegible] Gewerbes erkennen kann. Dadurch, daß einer bei
der Ausübung des Gewerbes gleich Bürger werden muß, hat er eine
Masse Gebühren zu zahlen; er schränkt sich ein, und er nicht kann, wenn
er noch nie ganz Zutrauen als [illegible] sein Gewerbe betrieben hat.
Die Aussicht Bürger zu werden, muß für ihn ein Sporn sein, sich
als [illegible] als einen tüchtigen Geschäftsmann zu bewähren.
Dieses System herrscht in den meisten Schweizerstädten.
In Bern kostet das Bürgerrecht 10000 Fr; dafür bezieht jeder Bür-
ger jährlich eine Rente von 300 Fr. Hierdurch sind die Bürger vor
Verarmung geschützt.

Nach dem Luzernischen Gewerbgesetz kann man zwischen Handels-
u. Ortsgewerb nicht unterscheiden; die Handelsgewerbe können
durchaus nicht von der Aufsicht auf den bisherigen Absatz abhängig ge-
macht werden. Ein Handel im Handelsgewerbe getrieben werden [illegible]
[illegible] Leute an d. [illegible] [illegible] die [illegible]
des Marktes.

Handel.

Eine Unterstützung des Handels kann nur selten von der
Regierung selbst erfolgen, da sie von ihr meist zu spät kommt;
auch sind die Maßregeln zur Förderung d. Handels selten eine
mehr u. nützl. Unterstützg desselben.

Auf dem Weg des Unterrichts kann von der Regierung we-
nig geschehen, weil die Ausbildg für den Handelsstand am besten
in der Praxis selbst erlangt wird. Doch bestehen Unterrichtsanstalten
für die Ausbildg zum Handel in vielen Städten. — Um so wichti-
ger sind für den Handel manche Einrichtungen [illegible] Art
z. B. Frachtgelegenheiten, Landstraßen, Canäle, Eisenbahnen, Flüsse,
Häfen u. Wechselbanken, Leuchtthürme etc., und noch zum

Uebertheil des gesammten Verkehrs ist. Hierher gehören auch die sonst wichtigen Einrichtungen zur Versammlung von Kaufleuten wie die Börsen (?) zu messen (?) Handelsgeschäfte und auch allgemeine Handelsgeschäfte. Wichtig sind auch die Intelligenz-Anstalten, die meist mit den Börsen verbunden sind, wo alle Handelsneuigkeiten mitgetheilt werden, wie es sich z. B. Lloyd's Kaffeehaus in London ausgebildet hat. — Als Hülfsanstalten erscheinen sodann die Versicherungsanstalten; auch die Einrichtung der Mäkler und Sensale ist von Bedeutung; diese sind sehr nothwendig, da man keine genaue [illegible] Handel, in Verbindung damit können mit diesen [illegible] aber üble Bedeutung verbunden werden. Die Grundzüge einer Mäklerordnung sind folgende:

Der Mäkler darf nicht selbst Handel treiben; er muß unparteiisch (?) sein und über alle Geschäfte ordentlich Buch führen; er muß vereidet sein, für seine Vermittlung an bestimmte Gebühren bekommen. In größeren Städten können sich die Mäkler nach den verschiedenen Handelszweigen theilen; so gibt es Waaren-, Wechsel-, Schiffs- und Assecuranz-Mäkler; je mehr und mehr ist die Theilung gediehen, wo der Handel besonders bedeutend ist. In Leipzig wäre es sehr zu wünschen, wenn für Güter- und Realitäten-Kauf und Verkauf gesetzl. Mäklereinrichtungen getroffen würden.

Auch Messen ist früher mehr Werth gelegt worden als jetzt geschieht. Die Leipziger Messe ist die einzig bedeutende in Deutschland. Messen sind nur wichtig in Ländern, wo nicht andere Handelsanstalten in gehöriger Weise stattfinden (?). Z. B. in Rußland sind einige sehr bedeutende Messen. Besonders seit Einrichtung der Eisenbahnen hat ihre Bedeutung mehr u. mehr abgenommen. Die Messen bieten den Vortheil, daß der Producent die Wünsche u. Bestellungen der Consumenten kennen lernt u. darnach seine nächste Lieferung einrichten kann, wogegen der Consument alle Waaren mit einmal übersehen u. besichtigen u. wie sie gerade für ihn am tauglichsten verfertigt werden, sich wählen kann. Die Leipziger Messe ist für Deutschland deshalb noch von großer Bedeutung, weil die Waaren

zollfrei angelegt werden können, u. erst dann verzollt werden müssen, wenn sie ins Inland verkauft worden sind. Übrigens haben Messen jederzeit nur eine Wichtigkeit für Schnitt-, Rauch- u. Kurzwaarenhandel, wie für Consumtibilien u. Rohwaaren.

Beim Aufleben des Handels in der neueren Geschichte wurden die Verbindungen der Kaufleute zur Verfolgung von Handelszwecken für wichtiger u. bedeutender gehalten, als sie sich bewährt haben. Häufig haben auch mit solchen Handelsgesellschaften politische Zwecke zu erreichen gesucht u. sie vielleicht deswegen überschätzt. Die einzige noch bestehende Gesellschaft der Art ist die englische Gesellschaft für Pelzverarbeitung nach Nordamerika. Sie ist noch jetzt sehr bedeutend u. durch die Nothwendigkeit bedingt. Doch hatte schon Astor eine glückliche Concurrenz mit dieser Gesellschaft begonnen. Außer dieser besteht noch die holländisch ostindische Handelsgesellschaft, die wohl Handel treibt. Die englisch ostindische Handelsgesellschaft ist seit 1833 keine Handelsgesellschaft mehr, obwohl sie noch besteht; sie ist nur noch so angestellt um die Verwaltung der ostindischen Besitzungen zu führen. Der Freibrief dieser Gesellschaft läuft im Jahr 1854 ab. Von da an ist die Zahl der Direktoren bedeutend vermindert, u. die Verwaltung u. Regierung geht mehr u. mehr in die Hände d. engl. Machthaber. Der Grund des häufigen Mißlingens solcher Handelsgesellschaften ist, daß sie nur durch Agenten Geschäfte machen können. Außer Deutschland gab es mehr solche Gesellschaften z. B. die rheinisch-ostindische, aber auch sie hatten keinen günstigen Erfolg.)



Anhang.

Überblick über die Geschichte der Nationalökonomie.

Die alten Völker, namentlich die Griechen, haben manche Ansichten der Nationalökonomie sehr richtig dargelegt. Der wenigen Beachtung ist es zuzuschreiben, wenn sie bloß in einzelnen Sätzen der Wirtschaftslehre enthalten. Die Klarheit, welche Plato und Aristoteles einzelnes darlegen, ist überraschend. So hatte Plato schon eine völlig klare Darstellung von der Arbeitsteilung als der Gründung der Entwickelung der Stände gegeben. Klarer jedoch und wissenschaftlicher tritt manches in der „Politik" des Aristoteles hervor; so hat dieser schon eine sehr scharfe und richtige Definition vom Geld gegeben. Auch in Xenophons Schrift „über die Ökonomie" findet sich einiges über diesen Gegenstand, ebenso in der Schrift des Aristoteles über das Finanzwesen.

Von der Ökonomie und dem Finanzwesen der Römer wissen wir wenig. Bei ihnen ist es natürlich, daß alle industrielle Thätigkeit und Geldwucher durch Krieg und den Großhandel gerichtet war. Diese Wirtschaftslehre von wegen auf verschiedenen Staatsverordnungen hervor; so war die Geldausfuhr schon sehr früh verboten. Dies sowie andere Maßregel der Römer zeugen von sehr natürlicher staatswirtschaftlicher und ökonomischer Verhältnisse. Viele Gegenstände durften nicht ausgeführt, andere nicht eingeführt werden.

Das erste System, d.h. Zusammenstellung von Grundsätzen in Bezug auf die Ökonomie, wurde veranlaßt bald nach der Entdeckung Amerikas durch das plötzliche massenhafte Einströmen von Gold und Silber, durch die Verbesserung der Bergbauanlage, die gerade damals auch hervorgebracht wurde, und beides auf den Verkehr ungeheuren Einfluß ausübte. In jener Zeit begann die Aufmerksamkeit der Staatsmänner sich zu richten auf die Geldverhältnisse. Man kam damals auf den Glauben, möglichst viel Geld ins Land zu bringen, dagegen die Ausfuhr desselben verbieten zu müssen. In diesem Gedanken bewegten sich die Staatsmänner bis in die Mitte des 16ten Jahrhunderts.

die Folge, daß sich dieser strengen Scheere der Geldvermehrung entzog nur Völlig. Bei diesem handelt sich zuerst die Neigung, den inneren Markt zu unterstützen, den äußeren Handel zu beleben; er beseitigte zuerst die alten, strengen Grundsätze.

Mit dem Aufschwung der englischen Gesellschaften in England bildete sich nun das Merkantilsystem aus u. blieb von da an herrschend bis an die Mitte des vorigen Jahrhunderts. Dieses wurde praktisch durchgeführt in folgenden Hauptverordnungen:

Man gab frei u. begünstigte durch Prämien die Einfuhr der Rohstoffen u. die Ausfuhr von Fabrikaten, suchte dagegen die Ausfuhr von Rohstoffen u. die Einfuhr von fremden Fabrikaten zu hindern; Ausfuhr von Gold u. Silber war verboten. Man setzte Belohnungen auch zur Errichtung von neuen Erwerbszweigen; man suchte Handelsverträge zu schließen, damit man von andern Ländern möglichst viele Rohprodukte bekam, dagegen man in den andern Staaten die Fabrikate einführen durfte. Privilegierte Handelsgesellschaften wurden hervorgerufen u. unterstützt.

Hierauf entstand in England sogleich das Navigationssystem unter Cromwell, welches dahin zielte, den Handel mit überseeischen Ländern nur durch englische Schiffe führen zu lassen. Schiffe andrer Nationen konnten nur Produkte des eigenen Landes bringen, aber auch diesen nicht die englischen Waaren. Der Handel an der Küste ist den englischen Schiffen vorbehalten. Dieses System herrschte zum großen Theil bis in die Hälfte dieses Jahrhunderts u. wurde erst 1850 aufgegeben. Man nahm ab das System der freien Handelsschifffahrt, was sich in England u. den meisten Ländern geltend gemacht hat.

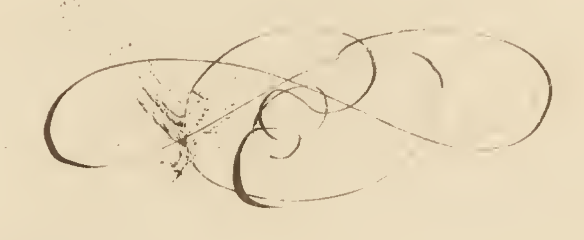
Während die Merkantilisten in Frankreich die sogen. Physiokraten, unter ihnen Quesnay, auf, welche behaupteten, daß nur die Bodenprodukte wirklich neue Werthe sei, die einen Reinertrag geben, weil hier die Natur für den Menschen mitwirkt; Handel,

Bergbau und Ackerbau Urproduction [illegible]. Überhaupt erkannten sie die Nothwendigkeit des freien Verkehrs.

Zu der Zeit als die Physiokraten herrschten, lebte in Frankreich der Schottländer Adam Smith, mit welchem die Entwicklung der Nationalökonomie eigentlich erst beginnt. Er hat zuerst mit wissenschaftlichem Blick eine genaue Untersuchung über die Natur u. die Ursachen des Nationalreichthums angestellt, auf Grund der genauesten Beobachtungen des Verkehrs u. Handels. Adam Smith hat von den Physiokraten angenommen die Anerkennung der Nothwendigkeit des freien Verkehrs; sodann aber hat er sie dadurch ergänzt, daß er zeigte, daß nicht blos die Bodenproduction, sondern auch jede andere Production, wo Capital verwendet wird, einen Ertrag gibt. Doch rechnet er auch die Dienstleistungen noch nicht als productiv, indem er noch immer stets die Masse des Vorhandenseins eines Stoffes voraussetzte; nur die Arbeit, die sich in einem Stoff fixirt, ist für ihn productiv.

Diese Lücke in seinem System wurde ausgefüllt durch den Franzosen Garnier, der nunmehr auch Dienstleistungen als productiv annahm. Auch hat Adam Smith zuerst die Wichtigkeit des Capitals für die Production erkannt, indem er es als die Grundlage der gesammten Production bezeichnete. Von der Bodenrente hatte er noch keinen bestimmten Begriff [illegible], und er spricht sich unrichtig. Die Theorie von der Bodenrente haben nach Adam Smith andere Engländer ergänzt; aber auch diese haben noch keine richtige Vorstellung davon. Diese wurde erst entwickelt von Hermann. Adam Smith sucht als Grundlage alles Reichthums die Arbeit hinzustellen; doch ist dies nicht richtig, u. erst der Franzose Jean Bapt. Say

hat gezeigt, daß aller Tauschwerth bestehe aus Arbeitslohn und Capitalrente. Sie hat auch gegen das Mercantilsystem in der Wissenschaft [illegible]. Außer Adam Smith haben in England noch mehrere Schriftsteller in dieser Richtung Bedeutendes geleistet. Namentlich hat Ricardo versucht, diese neue Macht auszubilden, indem er den Satz von Adam Smith annahm, daß aller Tauschwerth der Producte im Arbeitslohne bestünde. In practischer Beziehung vertheidigt er einen freien, ungehinderten Verkehr, will aber nicht unmittelbar vom Mercantilsystem zum freien Verkehr überspringen, sondern empfiehlt einen Übergangszustand.





Allgemeine Hinweise zur Transkription des Textes

Kennzeichnungen in der Übertragung:

[abcd]	wahrscheinlich korrekte Übertragung, aber nicht ganz sicher
[abcd ?]	unsichere Übertragung
[...]	Fehlstelle im Dokument bzw. nicht erkennbar, nicht lesbar
[?]	fragliche Sinnhaftigkeit des Satzes

Anmerkungen:

{*abcd*}	Anmerkungen zu Text und Textstruktur, Auffälligkeiten

Abkürzungen bzw. Abbreviaturen:

Bei Eindeutigkeit wurden diese voll ausgeschrieben, im anderen Fall bzw. bei Mehrdeutigkeit analog der Vorlage wiedergegeben.

Rechtschreibung:

Offensichtliche Schreibfehler wurden korrigiert und die Rechtschreibung nach aktuellen Regeln angehalten, also z.B. ist „daß" als „dass" übertragen. Ebenso sind Worte mit seinerzeit üblichem „th" hier mit einfachem „t" und das kurze „i" bei Verben hier mit heute gebräuchlichem „ie" geschrieben. Gleiches gilt für eine Reihe von Worten, deren Gebrauch sich geändert hat, z.B. wird heute keine „Hülfe" mehr gebraucht, sondern „Hilfe".

Seitenwechsel, Absätze und Silbentrennung:

Es wurde eine fortlaufende absatzweise Transkription ohne Silbentrennung gewählt. Für Seitenwechsel erfolgte die Einfügung der neuen Seitenzahl in besonderer Formatierung (blau, fett, in eckigen Klammern) an der exakten Stelle, also ggf. auch bei Silbentrennung innerhalb eines Wortes.

Interpunktion:

Diese ist auf den Originaldokumenten oft nicht mehr erkennbar bzw. wurde grundsätzlich, also auch bei deren Fehlen eine Interpunktion nach heutigen Grundsätzen vorgenommen.

Literaturhinweise:

Die Namen der oft ausländischen Schriftenverfasser wurden offensichtlich niedergeschrieben „wie gehört", was oft nicht der tatsächlichen Schreibweise entspricht. Auf Prüfung und besondere Kennzeichnung wurde verzichtet. Das gilt ebenso für die Titel der genannten Schriften.

Transkription von:

Michael Nülken, *ö.b.u.v. Sachverständiger für alte deutsche Handschriften*

Nationalökonomie
vorgetragen von
Prof. Dr. v. Herrmann.

München
im Sommersemester 1853

Christ, cand. jur.

[1]

Nationalökonomie von Dr. v. Herrmann

18.4.53

Unter Bedürfnis versteht man den Zustand der Mangelhaftigkeit, welcher die Aufnahme neuer Gegenstände ins Leben notwendig macht. Die Gegenstände, welche geeignet sind, das Bedürfnis zu befriedigen, heißen Güter. Die Möglichkeit der Bedürfnisbefriedigung heißt Wert. Die Masse der Güter, welche das Bedürfnis zur Befriedigung erheischt, heißt Bedarf. Die Bedürfnisse ordnen sich in ihrer Wichtigkeit je nach der Beschwerde ihrer Nichtbefriedigung. Hiernach ordnen sich die Bedürfnisse in der Regel in folgender Weise:
A. Bedürfnisse des Individuums als solchen.

a) Bedürfnisse der Notdurft; wenn die Befriedigung dieser Bedürfnisse verweigert wird tritt die Suspension des Lebens selbst ein; hierher gehören die zum physischen Leben absolut erforderliche Nahrung, Kleidung, Wohnung, Hausrat, geringe Feuerung.
b) Bedürfnisse der Geselligkeit, der Erleichterung, Schutz, Heilung, Erheiterung des Lebens.
c) Bedürfnis der Bildung und des religiösen Zusammenwirkens.
d) Bedürfnis des Schmuckes und Glanzes, zwar das am mindesten wichtige, aber das den Menschen nach dem Bedürfnis der Notdurft auf am dringendsten erscheinende. Es ist dies der Wunsch, durch die äußere Erscheinung seine Persönlichkeit geltend zu machen; es findet sich überall, roh bei den Wilden durch Bemalen der Haut, ähnlich bei gesitteten Völkern. [2] Die Wurzel dieses Bedürfnisses ist der Trieb zur Geselligkeit. Bei den juristischen Personen lässt sich eine solche Gruppierung der Bedürfnisse nicht herstellen.

B. Bedürfnis des Individuums als Trägers der Gattung.

1. Bedürfnis der Liebe, welches die Menschen geschlechtlich zusammenführt; hier schließt sich das Bedürfnis der Freundschaften.
2. Bedürfnis religiöser Gemeinschaft.
3. Bedürfnis der wissenschaftlichen Bildung, Bedürfnis der wissenschaftlichen Verbindung.
4. Bedürfnis der bürgerlichen Gemeinschaft. Die Möglichkeit, einem Bedürfnisse zu dienen heißt Wert, Brauchbarkeit. Also ist das Gut ein Ding von Wert. Der Wert der

Güter richtet sich nach der Bedeutsamkeit Bedürfnisse selbst; er ist also größer oder geringer, je nachdem er einem mehr oder weniger dringenden Bedürfnisse dient. Von absolutem Wert sind also die unentbehrlichen Güter; zum Beispiel Getreide. Der Wert kann sein ein mehr allgemeiner oder spezieller, je nachdem er vielen zugleich, oder nur wenigen das Bedürfnis befriedigt; wenn nur das eines Einzelnen, so ist es Affektionswert. Von der ersten Art ist zum Beispiel Getreide; von der zweiten zum Beispiel Artischocken; von der dritten zum Beispiel Andenken.

Der Wert kann ferner sein ein hoher oder niedriger, je nachdem das Gut besser oder schlechter dem Bedürfnisse dient (Holz, Torf). [3] Der Wert kann ein umfassender und beschränkter sein, je nachdem er mehren oder weniger Bedürfnissen dient. Der Wert kann mittelbar sein (Werkzeuge, Topf) oder unmittelbar (Kleider, Brot).

Alle diese verschiedenen Beziehungen sind Momente des Gebrauchswertes. Die Möglichkeit, für ein Gut andere Güter zu erlangen heißt Tauschwert.

Die Güter sind innere oder äußere Güter. Güter sind solche, welche von andern zur Bedürfnisbefriedigung dargeboten werden:

1. Naturkörper und Naturkräfte außer den Menschen.
2. Äußerungen anderer Menschen für die Bedürfnisbefriedigung anderer (geistiger und materieller Natur)
3. Verbindungen von Naturgegenständen mit Dienstleistungen. Der gesammelte Naturkörper ist schon Gegenstand einer Dienstleistung, zum Beispiel Wasser, dass man aus .. Brunnen zieht, ist schon nicht mehr bloßer Naturgegenstand, wir genießen schon das Tun der Menschen; ebenso verhält es sich mit dem für den Sommer aufbewahrten Eise.
4. Die menschliche Gesellschaft befriedigt Jeden schon durch das Zusammensein mit andern, durch die gegenseitigen Dienstleistungen; die menschliche Gesellschaft bildet sich durch eine Gruppe von Gütern, die wesentliche Bedürfnisse sind. Diese Gruppen bilden die Lebensverhältnisse, d.h. die Gegenseitigkeit der Dienstleistung bei Verfolgung der Lebenszwecke. Äußere Güter können auch innere Güter für Andere sein, und umgekehrt.

[4] Inneres Gut ist, was jedem die eigene Natur in ihrer Entwicklung zu Befriedigung eigener Bedürfnisse darbietet, also jede Gabe des Geistes und Körpers, Gesundheit, Körperkraft, intellektuelle und sittliche Kräfte. Einen Dienst haben wir, wo die inneren Güter des Einen dem Andern äußere Güter werden.

Verbindungen der einfachen Güter nennt man Produkte. Die Güter bieten sich zum Teil überall in beliebiger Menge dar, ohne dass eine Aufopferung oder Mühe nötig wäre, zur Erlangung derselben. Diese Güter heißen freie Güter. Zu ihnen gehören: Luft, Licht, Schatten, Wasser des See und des Flusses in kleineren Quantitäten.

Die meisten erfordern bei jedem, der sie zu verwenden wünscht, einen gewissen Kraftaufwand, Bemühung oder Beschränkung zur Herstellung oder Erlangung derselben und diese Güter heißen wirtschaftliche Güter; sie sind die meisten Naturgegenstände und fast alle

Lebensverhältnisse, die meisten Dienste. Da die Masse dieser so bedeutend überwiegt, so ist ununterbrochen eine sehr wesentliche Sorge der Menschen auf ihre Herstellung und Erlangung gerichtet und diese Bemühung heißt Technik. Diese Sorge für Beschaffung der dem Bedürfnisse notwendigen, wirtschaftlichen Gütermasse, die nicht ohne Aufopferung zu erlangen ist, heißt Wirtschaft.

[5] Die wirtschaftlichen Güter sucht Jeder sich in seiner Gewalt zu erhalten, dass er zur Befriedigung seiner Bedürfnisse ausschließlich über sie zu verfügen vermag, und wenn er sie andern abtritt, so geschieht dies nicht ohne Entgeltung. Diese Güter haben Tauschwert, der den freien Gütern fehlt. Man kann die wirtschaftlichen Güter daher Tauschgüter nennen.

Die äußeren Güter sind also entweder freie Güter, oder Tauschgüter.

Gegenstand der Wirtschaft ist Alles, was Tauschwert hat, erst im Tauschwert werden die Güter quantitativ bestimmenbar und untereinander vergleichbar. Solange sie dem Gebrauchswert nach aufgefasst werden, lässt sich ihre Quantität nur bei andern ähnlichen vergleichen. Der Tauschwert ist der nächste Maßstab.

Um die wirtschaftlichen Güter müsste notwendig ein steter Kampf stattfinden; wenn nicht die ausschließliche Verfügung über wirtschaftliche Güter geordnet wäre:

1. durch das Recht, der persönlichen Freiheit in Bezug auf innere Güter. Keiner kann zum Dienste gezwungen werden;
2. durch das Eigentum und andere verwandte Rechte für äußere Güter; wo Sklaverei besteht, fällt diese ins Eigentum.

Diese beiden Institute hemmen den Kampf um die wirtschaftlichen Güter. Die Summe der im Eigentum einer Person befindlichen äußeren Güter heißt Vermögen.

[6] Reichtum wird häufig mit Vermögen gleichbedeutend genommen. Reichtum aber in ökonomischer Beziehung ist die ganze Fülle von Tauschgütern einer Person zu Befriedigung der Bedürfnisse. Hiernach umfasst er nicht bloß das Vermögen einer Person oder die rechtlich zustehende Masse äußere Güter, sondern auch die Fülle der von ihr geleisteten Arbeiten und Dienste mit Tauschwert in jeder Periode. Das Vermögen umfasst nicht blos materielle, sondern immaterielle Güter, zum Beispiel Kundschaft, Recht auf persönliche Leistung oder Beschränkung anderer; aber immaterielle Vermögensstücke sind nur Vermögen. Daher ist das Vermögen eines Landes mit Sklaven und Leibeigenschaft teilweise scheinbar. Die wirtschaftliche Sorge für die Beischaffung der Güterquantität zur Befriedigung der Bedürfnisse ist verschieden nach dem Zwecke der Güterverwendung und nach der Person. Das Eigentümliche jeder dieser Wirtschaften ist, dass sie ausschließlich für die Bedürfnisse einer Person Güter beischafft, und hierin ist jede Wirtschaft eine isolierte. Jede Wirtschaft sucht die Güter in größter Quantität gegen möglichst geringe Aufopferung von Gütern zu erhalten – Erwerbtrieb; und jede Wirtschaft sucht von den angesammelten Gütern so wenig als möglich zu gebrauchen – Sparsamkeit. Die isolierte Wirtschaft findet bald, dass sie ihre Bedürfnisse besser befriedigt, wenn sie mit Andern in Tauschwert tritt und daher verbindet in der Nation alle einzelnen Wirtschaften zu einer großen Ganzen ökonomischen [7] Tätigkeit,

durch den Tauschverkehr kommt jedes Gut dem zu, der es notwendiger Bedarf, als ein Anderer, und der es am höchsten lohnt.
Diese Gesamtheit einer Nation zur Befriedigung der Bedürfnisse derselben heisst Nationalwirtschaft, von der die Finanz nur ein Glied ist, mag sie geführt werden als wirklich einzeln zentralisiert, oder in vielen partikularen Wirtschaften isoliert, sie ist immer nur eine einzelne Wirtschaft. In jeder einzelnen Wirtschaft waltet aus Prinzip der Selbsterhaltung, so im Gebiet der Ökonomie mit dem etwas verrufenen Namen „Eigennutz" genannt. Dieser Trieb äußert sich nach außen als Erwerbstrieb, das Bestreben, möglichst viele Güter mit möglichst geringer Aufopferung zu erlangen, nach Innen als Sparsamkeit, die Sorge, die Befriedigung des Bedürfnisses mit möglichst wenig Gütern zu bewirken. Der Eigennutz äußert sich in allen einzelnen Wirtschaften gegenüber von allen andern mit höchster Regelmäßigkeit, so dass die Erscheinung daraus auf Gesetze zurückgeführt werden könne. Er ist es, der sobald Gesittung die Einzelwirtschaften umfasst, zum Tauschverkehr führt. Allein der Eigennutz, auch soweit aus ihm der Tauschverkehr entspringt, ist nicht im Stande, die Aufgabe der wirtschaftlichen Tätigkeit einer Nation vollständig zu lösen, bald nämlich äußert sich der Trieb der Selbsterhaltung in den einzelnen Wirtschaften ohne genügende Vorsicht für spätere Bedürfnisse; sie schadet so dem wirtschaftlichen Subjekte selbst; bald **[8]** äußert derselbe, wenn rücksichtslos waltend, auf andere Weise hinderlichen und schädlichen Einfluss. Sodann ist für viele ökonomische Zwecke das Zusammenwirken Vieler nötig, was nicht ohne vielfache Beschränkung und Aufopferung zu erlangen ist; es ist daher die Behauptung einzelner Schriftsteller, als ob der in den Einzelwirtschaften waltende Eigennutz hinreiche für die allgenügsame Befriedigung der Bedürfnisse eines Volkes, ganz irrig und auch durch das, was jeder Staat darbietet, faktisch widerlegt.
Neben dem Eigennutz waltet auch im Gebiete der Ökonomie ein zweites Prinzip, das überhaupt den Menschen zum Gliede der menschlichen Gesellschaft macht, der Gemeinsinn; er äußert sich schon in jeder Art untergeordneter Gesamtheit, Familie, Gemeinde, und so in der großen, die man „Staat" nennt.
Aus dem Gemeinsinn entspringen alle Einrichtungen, welche auf Beschränkung und Regelung des Eigennutzes und alle jene Anstalten, welche Zusammenwirken Vieler erfordern. Aus dem Gemeinsinn entspringt eine Reihe von Anstalten, so nur durch Zusammenwirken Vieler, oder durch Anwendung der Staatsgewalt zu Stande kommen kann.
Organ des Gemeinsinnes ist die Regierung.
Ihre Darstellung will daher gewissermaßen die praktische Seite der Wirtschaftslehre, da sie **[9]** größtenteils vom Staate hergestellt werden, dessen Mitwirkung für die Lebenszwecke der Bürger und der Gesellschaft sich überhaupt als Polizei bezeichnen lässt, so wird das Ganze jener regelnden und fördernden wissenschaftlichen Einrichtungen und Anstalten auch Wirtschaftspolizei genannt, von einigen widerlich Volkswirtschaftspflege gegenüber der reinen Volkswirtschaft, die es bloß mit den Gesetzen, nach denen der Reichtum erzeugt, verteilt, verwendet wird, zu tun hat, wie sie aus dem Trieb der Selbsterhaltung entspringen. Die Nationalökonomie zerfällt daher in zwei Hauptklassen: in einen theoretischen, die

natürlichen Gesetze betrachtende Volkswirtschaftslehre, und die Darstellung der positiven Anstalten, welche die Volkswirtschaft regeln und unterstützen, der Volkswirtschaftspflege, Wirtschaftspolizei. Eine äußerliche Zusammenfassung findet mit der Finanz darin statt, dass sowohl die Nationalökonomie als Finanz unter Staatswissenschaften sich einreihen, indem wenigstens die Wirtschaftspolizei einen Teil der Staatstätigkeit betrachtet, und in gleicher Weise die Finanz eine Wirtschaft ist, welche von der Regierung des Staats selbst geführt wird. Ihre wissenschaftliche Zusammenfassung ist nur äußerlich und rechtfertigt sich nur durch die gemeinsame Wurzel beider.

Nationalökonomie und Finanz zusammen wird von den Deutschen als Staatswirtschaft bezeichnet, während sie von den Engländern und Franzosen als politische Ökonomie ange- **[10]** sehen wird. Andere deutsche Schriftsteller bezeichnen wohl auch die Wirtschaftspolizei als Staatswirtschaft, so wie Einer sogar die Finanz „Volkswirtschaft" nennt, doch mit Unrecht. Alle Wirtschaft ist gerichtet auf Beschaffung und Bereitung der dem Bedürfnisse einer Personen dienenden Menge von Tauschgütern; da das Bedürfnis in jeder Periode sich aufs Neue äußert, so muss die wirtschaftliche Sorge immer aufs Neue Güter beschaffen und bereithalten. Bei der Verwendung der Güter fürs Bedürfnis tritt ein wesentlicher Unterschied ein:

1. Einige Güter bleiben, während sie dem Bedürfnis dienen, wesentlich unverändert, sie werden bloß gebraucht, gewähren einen Nutzung, während sie zu neuer Nutzung fortbestehen. Diese Nutzung wird hierdurch selbst ein Gut und gewinnt Tauschwert; alle Güter, welche dauernd einen Nutzung gewähren, heißen, wenn sie nicht in beliebiger Menge vorhanden sind, sondern an sich Tauschwert haben, Kapital. Die Nutzung des Kapitals kann selbst ein Tauschgegenstand werden; daher: Jede Grundlage einer dauernden Nutzung von Tauschwert heißt Kapital.
   Der Tauschwert einer solchen Nutzung heißt bald Rente, bald Zins, bald Gewinn.
2. Es kann aber auch bei Verwendung fürs Bedürfnis der Gebrauchswert mit dem Tauschwert sich mindern oder ganz aufhören; in diesem Falle sagt man: das Gut wird ganz oder teilweise **[11]** verbraucht; dabei ist nicht nötig, dass seine Substanz aufgehoben wird, was ohnehin genau genommen nicht möglich ist. Güter, die nur augenblicklich dem Bedürfnis dienen, heißen Verbrauchsvorräte; die Gesamtmasse der augenblicklich dem Gebrauche bestimmten Güter nennen Einige Verbrauchswert und setzen ihn den Kapital entgegen.

{*Absatz eingefügt; Nummerierung unklar*}

Außer dem Verbrauchswerte und den Nutzungen der Kapitale kommen dann noch hinzu die Arbeitsleistungen des wirtschaftlichen Subjekts; auch sie bieten sich in jeder Periode neu dar, wie die Kapitale, nur ist das Kapital an sich Tauschgut, die Arbeitsleistung nicht, außer wo Sklaverei besteht. Für jede Wirtschaft ist die Erhaltung des vorhandenen Kapitals die erste Sorge, und soll sich ihr Zustand nicht verschlechtern, so muss in jeder folgenden Periode, was das Bedürfnis erheischt, durch neue Güter gedeckt werden. Dies geschieht, wenn das Kapital fortdauert, wenn die Arbeitsleistung dieselbe bleibt, wenn von dem Verbrauchswerte der

letzten Periode ein Überschuss geblieben ist. Diese neu in jeder Periode dem Bedürfnis sich darbietenden Güter heißen Einkommen, zu unterscheiden von bloßer Einnahme; sie setzen voraus, dass das anfangs vorhandene Kapital ganz fortbestehe, blos überhaupt neu erworbene Güter ohne Rücksicht aufs Kapital heißen Einnahme. Ist am Ende einer Periode weniger an Gütern vorhanden, so heißt dies ein Defizit, und dadurch verschlechtert sich der wirtschaftliche Zustand einer Person. Die Minderung früherer Vermögenssummen einer Periode heißt Verschwendung. **[12]** Die Ausgleichung der Einnahmen und Ausgaben unter Berücksichtigung des anfänglichen Kapitals, die am Schlusse einer jeden Periode vorzunehmen ist, heißt Wirtschaftsabschluss, Bilanz; diese zeigt entweder den unveränderten Bestand des Anfangskapitals, oder Überschuss der Einnahme über Ausgabe, Ersparnis der Ausgaben über Einnahmen, defiziert Ausfall, welches nur mit dem anfänglichen Kapital gedeckt werden kann. In jeder Privatwirtschaft muss zur Sicherung der Zukunft der Wirtschaftsabschluss auf Ersparnis hinarbeiten, in der Wirtschaft einer Gesamtheit des Staats nicht; denn hier haben die Bedürfnisse Schranken, während bei Einzelnen, der seinen Gütern eine gemeinnützige Verwendung weiß, die größte Gütermasse kein Überschuss ist. Obschon im Allgemeinen jeder Kapitalverbrauch in der Privatwirtschaft als Verschwendung getadelt wird, so kann es doch Ausnahmen geben, in dem es teils nötig, teils einträglich ist in der Wirtschaft vom Gesamtteilen, dem Staat kann er ganz unvermeidlich werden. Jedenfalls bemisst sich aber der fortdauernde Zustand einer Wirtschaft am Einkommen, das zu Gebote steht, am besten, wenn es aus dem Kapitale fließt, neben dem nur noch die Arbeitskraft Einkommen gewähren kann. Das Kapital und die Arbeitskraft sind die Quelle der Güter. Alle Tätigkeit des Einzelnen läuft zurück auf Vermehrung der vorhandenen Güter oder auf Verminderung.
[13] Eine einzelne Wirtschaft kann Güter empfangen:

1. durch Okkupation;
2. durch unentgeltlichen Empfang von Andern;
3. durch Werterhöhung,
   a) blos des Tauschwertes,
   b) des Gebrauchswertes;
4. durch Produktion.

Von allen diesen Arten der Güterherstellung ist nur die Produktion ganz vom Willen des Menschen abhängig und auf sie ist erst vorzüglich hingewiesen. Einige haben den Begriff der Produktion soweit genommen, dass sie jede Werterhöhung in einem Gegenstande Produktion nannten, wie Rau. Alle Produktion ist die Hervorbringung von Gebrauchs- und Tauschwert in einem gewissen Quantum von Gütern. Entgegen stehen 4 Arten der Verminderung:

1. Verlieren;
2. Unentgeltliches Überlassen;
3. Werterniedrigung
   a) des Tauschwertes,
   b) zugleich des Gebrauchswertes;

4. Konsumtion.

Konsumieren heißt in einem Quantum von Gütern Brauchbarkeit und Tauschwert vernichten. Die dritte Art ist die Verwendung für das Bedürfnis.

[14]

1. Abschnitt
Die Lehre von der Produktion.

Im weitesten Sinne muss man die Produkte von doppeltem Standpunkt betrachten:

a) aus dem technischen,
b) aus dem ökonomischen.

Technisch betrachtet ist die Produktion jede äußere Darstellung eines Gedankens. Hat dieser:

a) eine Bedeutung an sich und äußert er sich nur als Frucht der freischaffenden Kraft des Geistes, wie in der Wissenschaft, in der bildenden Kunst, in der Redekunst, so kann man diese schaffende oder technische Tätigkeit als die höhere ansprechen und weil bei ihr nicht nach einem Zwecke, nicht nach dem Aufwand gefragt werden kann, sondern bloß ob der Gedanke von Bedeutsamkeit ist, und ob die Darstellung vollendet ist, weil also diese Technik von der Kontrolle über das Maß der verwendeten Güter befreit ist, so heißt die Sprache dieselbe wohl auch freie Künste. Die Produkte der freien Künste mit Inbegriff der Wissenschaft selbst können zwar Tauschwert erlangen, aber er bildet sich bei ihnen nur zufällig, je nachdem nämlich das Urteil der Gesellschaft über den Wert des Geleisteten bereits gereift ist. Vorhandene Produkte der Art können im Lauf der Zeit selbst dem Tauschwert bedeutend steigen, und doch lässt sich bei derselben keine Regel angeben, nach welcher ursprünglich ihr Tauschwert sich bestimmte.
b) Wenn die Produkte nicht an sich selbst Bedeutung haben, sondern bloß dem Bedürfnisse dienen.

[15]

1. Erdarbeit: a) die Sammlung und Beischaffung von Naturdingen (Pflanzen suchen, wilde Jagd, Fischerei, Bergwesen)
   b) Hervorbringung von Pflanzen und Tierstoffen durch absichtliche Benutzung der Naturkräfte (wie in der Land- und Forstwirtschaft).
2. Gewerbarbeit, Industrie begreift alle Tätigkeit zur Umformung und Anpassung der Stoffe aus Bedürfnis nach den durch die Chemie und Mechanik dargebotenen Mitteln.
3. Tauschgeschäfte:
   A) Handelsgeschäfte, deren Aufgabe es ist, ein Tauschgut dem zuzuführen, der es dringender Bedarf und höher vergilt als Andere, wobei sich als Hilfsgeschäfte zeigen:
   a) Sammlung von kleinen Güterquantitäten in größere;
   b) Verteilung größerer Güter Quantitäten in kleine;
   c) Aufbewahrung von einer Zeit zur andern;
   d) Überführung von einem Ort zum andern;
   so dass man den Handel im allgemeinen definieren kann, als eine Tätigkeit, durch ein Gut, das in kleinen Quantitäten zerstreut vorliegt angesammelt und in großen

dargeboten wird oder ein Gut, in großen Massen vorliegend in kleinen Quantitäten zum Verkaufe bereitgehalten wird, oder ein Gut von einem Orte zum andern, wo man es dringender bedarf, zum Verkauf gebracht wird oder ein Gut aus einer Zeit, wo es entbehrlicher ist, für dringende Zeiten zurückbehalten wird, wodurch also jedenfalls das Gut den Konsumenten am gelegensten Orte, zu gelegenster Zeit und in entsprechender Quantität dargeboten wird. Man unterscheidet inneren Handel, welcher im Lande geführt wird, und äußeren Handel, welcher:

α) mit den Fremden geführt wird; und

β) als Vermittlung eines Handelsgeschäftes zwischen [16] zwei Ländern dient, wobei der Kaufmann in einem andern, dritten Lande wohnt, und dann heißt er Zwischenhandel.

Man spricht noch von Binnen-, See-, Land-Karawanenhandel, Handel zur Achse und Handel zu Wasser.

B. Leihgeschäfte, wodurch die Nutzung eines Kapitals nur auf bestimmte Zeit dargeboten wird. Die Vergeltung für die Nutzung heißt Zins. Hier kann:

a) die Rückgabe des Kapitals an sich bedungen sein, Vermietung und Pacht. Es kann aber auch

b) die Rückgabe des Kapitals nur eodem genere & numero bedungen sein - eigentliches Darlehen.

4. Die bloßen Dienstleistungen, wobei die Tätigkeit des einen Menschen dem andern ein Bedürfnis befriedigt. Diese können abermals geschieden werden in solche, die Bildung voraussetzen, und in gemeine Dienste.

Zu den Ersteren gehören die Dienste für öffentliche Angelegenheiten, die Dienste der Richter, Verwaltungsbeamten, Lehrer, Ärzte, Offiziere, Advokaten und Geistlichen. Gemeine Dienste sind die Hausdienste, Bodendienste, Dienste des Schutzes und dergleichen. Alle diese technischen Künste sind auf Befriedigung der Bedürfnisse gerichtete Bemühungen der Technik im weiteren Sinne; die äußere Darstellung eines Gedankens überhaupt heißt wohl auch unter die Kontrolle der Ökonomie fallend wirtschaftliche Kunst, oder weil sie im Erwerbswillen getrieben werden heißen sie Erwerbskünste. Damit ist nicht gesagt, dass nicht die eben genannten freien Künste in einzelnen Fällen selbst von den Begabtesten [17] als Mittel zum Erwerb gebraucht werden, so wie von ihnen aus eine Stufenleiter künstlerischer Tätigkeit herabgeht, bis zum eigentlichen Produkte der fürs Bedürfnis arbeitenden Technik. Umgekehrt haben sich die Arbeiten der Erwerbskünste bis in den Bereich der freien Künste und freien Wissenschaften, sobald sie bloß auf die vollendete Darstellung einer Idee, nicht auf die Bedürfnisbefriedigung gerichtet sind.

Bei allen Geschäften der zweiten Gruppe treten zwei Fragen hervor:

a) entsprechen sie dem Bedürfnis, dessenwillen sie geleistet werden? Ist dies der Fall, so ist die Leistung technisch betrachtet ein Produkt; dabei macht es keinen Unterschied, ob die Leistung körperlicher Natur ist, oder ein bloßer Dienst, eine bloße Verrichtung,

die sich an keinem Stoff fixiert, sondern für sich allein schon dem Bedürfnis dient; das Wesentliche ist die Brauchbarkeit für das Bedürfnis.

b) Welchen Tauschwert hat das Geleistete im Vergleich zum Tauschwert der Güter und Arbeiten, welche auf dessen Verbringung verwendet wurden? Das durch das ganze Leben der Menschen hindurchgehende Gesetz der Selbsterhaltung verlangt die strengste zu Rate-Haltung der Kräfte für die Befriedigung des Bedürfnisses. Wer daher Güter fürs Bedürfnis darbietet, muss mindestens den Tauschwert der auf das Produkt verwendeten Güter ersetzen, dann mindert er wenigstens quantitativ den Wert der ohne die Leistung vorhandenen Güter nicht und hat dann das Produkt die entsprechende Brauchbarkeit, so schafft er ein qualitativ neues Befriedigungsmittel des Bedürfnisses, während quantitativ die vorhandene Gütermasse nicht geändert wird.

[18] Produktion im engeren Sinne ist daher nur die Herstellung eines Quantums von Gütern, von Tauschwert und in gleicher Weise jedes auf dessen Herstellung verwendete Element. Sie sieht von der Technik ab und denkt sich alle Güter als Tauschwerts-Quantitäten verlangt; also vermöge des Prinzips der Selbsterhaltung, dass jedes Produkt äquivalent der Güter sei. Alle technische Tätigkeit der zweiten Gruppe besteht entweder in Diensten, die an sich schon einem Bedürfnisse dienen oder in Verbindung von persönlichen Tätigkeiten oder von Arbeit mit freien Gütern, mit Kapitalaufzügen, oder mit schon vorhandenen Gütern, die Tauschwert haben, und zwar in den 3 Kombinationen isoliert oder in der mannigfachsten Verbindung.

1. Wie wirken die freien Güter?
2. Wie wirkt die Arbeit?
3. Wie wirkt das Kapital auf die Produktion?
4. Was ist der ökonomische Maßstab bei der Beurteilung der Produktion, und welche Vorsichtsmaßregeln sind nötig, um von der Produktion nachteilige Einflüsse abzuhalten, also - was ist das Interesse der Produktion?

Einfluss der freien Güter auf die Produktion.

Dem Anscheine nach wirken mehr freie Güter auf die Produktion, als es in der Wirklichkeit der Fall ist; namentlich ist dies der Fall:

1. Bei denjenigen freien Gütern, welche die Natur darbietet, weil die meisten der Kräfte des Bodens, wie der Atmosphäre, welche der Pflanzenbau erfordert vom Besitz eines Eigentums abhängen, auf dem die Landwirtschaft getrieben werden kann. Selbst bloße chemische Einflüsse von Luft und Licht in der Technik sind gewöhnlich an den Besitz eine Realität eines Hauses oder Grund- **[19]** stücks gebunden, doch liefert die Natur noch große Massen von wichtigen Gütern frei in den Tauschverkehr in allen den wildwachsenden Gewächsen und Stoffen derselben, die bloß das Sammelns und Verführens bedürfen, z.B. Farbhölzer aus Mittelamerika, das Sammeln von Austern, der Fischfang in der See und anderen freien Gewässern; die Beischaffung der Wildhäute aus Südamerika, die Beschaffung von Pelzhäuten aus wilden Gegenden,

das Fangen wilder Pferde, das Sammeln von halbwilden Ziegen etc. Man kann unter freie Güter auch rechnen die mittlere Jahreswärme.

2. Dienstleistungen der mannigfaltigsten Art, namentlich die edleren Dienste, die aus dem Wohlwollen und den freiwirkenden Talent hervorgehen; aber auch eine freiwillige Dienstwilligkeit im gemeinen Leben erleichtern auch die Produktivgeschäfte, namentlich wenn Rechtlichkeit in einer Kommunität vorherrscht.
3. Die Verhältnisse, welche in der Gesellschaft zur allgemeinen Vorbereitung einer sittlichen Haltung zur Rechtssicherheit beitragen, der Schutz des Staates, die Möglichkeit, durch überall verbreitete Bildung sich Belehrung zu verschaffen, die Verbreitung von ärztlichen Anstalten; Alles das sind Lebensverhältnisse, welche die Erwerbsgeschäfte unterstützen, allein genau betrachtet sind wenige derselben freier Natur.

1. Die Arbeit.

Arbeit nennt man eine Tätigkeit, die einen Zweck außer ihr selbst verfolgt; eine Tätigkeit, die bloß Beschäftigung, nicht ein Ziel sucht, heißt Spiel. Alle wirtschaftliche Tätigkeit muss daher Arbeit sein, denn ihr Ziel ist Befriedigung des Bedürfnisses. Damit ist nicht gesagt, dass alle Arbeit **[20]** wirtschaftlicher Natur sei: das Ziel der Arbeit kann auch die Darstellung eines Gedankens um seiner selbst willen sein, wie in der bildenden und Redekunst und in der Wissenschaft. Alle Arbeit hat es immer mit einem bestimmten Ziel, oder Zweck außer sich zu tun, aber nicht immer mit der Ökonomie. Ein wesentlicher Unterschied zwischen körperlicher und geistiger Arbeit ist nicht durchzuführen, da es keine einfache körperliche Arbeit gibt, bei welcher nicht, wenn auch einfacher Gedanke durchgeführt werden müsste. Auch erfordert die geistige Tätigkeit doch immer ein körperliches Medium für Ihre Mitteilung. Es liegt auch ökonomisch betrachtet an diesem Unterschied gar nichts, da es bei der Dienstleistung, wie bei allen Arbeiten nur auf die Bedürfnisbefriedigung ankommt; oder bei höherer Leistung auf Darstellung eines selbstständigen Gedankens.
Ältere Wirtschaftslehrer, namentlich Adam Smith, Rau, wollen Arbeiten, die unmittelbar, ohne sich an einem körperlichen Produkte darzustellen, dem Bedürfnis dienen, nicht als produktiv anerkennen, sondern bloß diejenigen, die an einem körperlichen Gegenstand irgend eine Veränderung hervorbringen und erst im körperlichen Produkte dem Bedürfnisse dienen. Sie führen für diese Beschränkung an, dass es sich in der Ökonomie nur von den Dingen handele, die Vermögen werden können, also nur von körperlichen und dauerbaren Dingen, die Tauschwert haben. Dass bloße Leistungen nie dem Reichtum zuwachsen, sondern im Augenblick ihrer Gewährung verschwinden, dass sie sich bloß auf persönliche Zustände des Empfängers beziehen, nicht in seinen **[21]** Gütervorrat übertreten, und dass der Gegenwert, den man für sie gibt, eine Minderung der Güter sei, die der Bediente besitzt, wenn auch gleich der Dienst, der ihm geleistet ist, sehr wichtig sein möge. Diese ganze Vorstellung geht aber von der irrigen Ansicht aus, dass es die Wirtschaft bloß mit Vermögen, d.h. mit den Tauschgütern, die sich im Eigentum befinden, sich beschäftigen können, nicht mit dem

Reichtum, d.h. der Gesamtmasse der zur Befriedigung der Bedürfnisse disponiblen Güter. Sie übersieht ferner, dass nicht durch die Körperlichkeit und nicht durch die Dauer ein Gegenstand zum Gute wird, sondern dass der Begriff des Tauschgutes überall vorhanden ist, wo sich Brauchbarkeit und Tauschwert findet. Die Dauerbarkeit ist nicht einmal eine Bedingung hoher Brauchbarkeit bei körperlichen Dingen z.B. Speisen und manche Arten von Getränken, die doch zu den wichtigsten und unentbehrlichsten gehören. Für den, der ein Bedürfnis empfindet, ist es bloß die Möglichkeit, dieses zu befriedigen, was er in einem ihm dargebotenen Gute beachtet. Gerade die Dienstleistungen gehören aber unter die allernotwendigsten Befriedigungsmittel der Bedürfnisse, ja die höchsten Lebenszwecke hängen von ihnen ab. Ein fernerer Irrtum jener Ansicht ist derjenige, bei Dienstleistungen nur auf den Gegenwert zu sehen. Wer Dienste lohnt, die er dringend bedarf, verfährt nicht anders, als wer Speisen zahlt, die er zur Stillung des Hungers bedarf, und in beiden Fällen bewegen sich zwei Güter gegeneinander, in beiden Fällen befindet sich jeder nach dem Umtausch besser als zuvor, da Jeder ein dringender begehrtes Gut besitzt, und dass der Dienst im Augenblicke der Leistung und des Genusses seiner Wirkung verschwindet, hat er genau mit den Speisen gemein. **[22]** Man muss daher alle Arbeit produktiv ansehen, auch wenn sie in Form eines bloßen Dienstes erscheint, die so vergolten wird, dass sich ihre erneute Leistung genügend vergilt. Die Arbeitskraft ist nicht selbst ein Tauschgut, wenigstens da nicht, wo Sklaverei verboten ist. Wo Sklaverei besteht, ist dasjenige Vermögen, welches die Herrn im Werte ihrer Sklaven, oder Leibeigenen besitzen, nicht gleichartig mit den Vermögenssummen in andern Nationen, wo die Sklaverei fehlt. Jener Sklavenwert ist vielmehr bloß ein Geldanschlag des Kapitalwertes derjenigen Arbeit, zu welcher der Sklave gezwungen werden kann nach Abzug seines Unterhaltes. Wollte man den Sklavenwert als wahres Vermögen aufstellen, so müsste man die Sklaven aus der Bevölkerung streichen und bloß als Bestandteil des Kapitals aufzählen. Wo Leibeigene in der Bevölkerung mitzählen verhält sich ihr Wert in der Hand der Leibherrn, wie der Betrag einer bloß durch persönlichen Rechtsanspruch gesicherten Schuldforderung. Bei der Summierung des Nationalkapitals muss dieser Wert weggelassen werden, oder wenn er gerechnet wird, der Arbeitsertrag der Leibeigenen um einen verhältnismäßigen Betrag niedriger gerechnet werden, als der Arbeitswert der Arbeiter in freien Ländern. Die Arbeitskraft ist dem Wesen nach dem Menschen eingeboren, wie die ganze physische und geistige Gesundheit und Anlagen. Schon durch die größere oder geringere Dauerbarkeit des Volksstammes, durch die größere oder geringere Energie zur Tätigkeit unterscheidet sich ein Volk von andern wesentlich. Je größer die mittlere und wahrscheinliche **[23]** Lebensdauer ist, desto mehr Arbeit, Alles Übrige gleichgesetzt, kann eine Nation, oder desto weniger kann sie leisten. Auch darauf hat die mittlere Lebensdauer Einfluss, dass wo sie sehr gering ist, eine sehr große Zahl der Neugeborenen vor dem Alter der Arbeitsfähigkeit stirbt, also von den Auslagen für Heranziehung und Bildung nicht vergelten kann. Je größer die Zahl der in einem Lande lebenden, arbeitskräftigen und mit Erfahrung ausgerüsteten Männer ist, desto günstiger im ganzen stellt sich die Arbeitsfähigkeit der Nation. Die Arbeitskraft ist einer Vermehrung fähig durch Übung, durch Ausbildung, sie

wird gegen frühes Ableben gewahrt durch geordnetes, tätiges Leben, umgekehrt Nachgiebigkeit gegen die natürliche Trägheit, Schlemmern, Unsittlichkeit vermindern sie frühe. Aber wenn noch so sehr konserviert und entwickelt, so setzt doch die Natur ihrer Dauer Grenzen. Es liegt tief im Interesse der Wirtschaft einer Nation, dass diese Grenzen möglichst weit hinausgerückt werden; was daher dem Gesundheitszustande besser ist, die Lebenstätigkeit verlängert, die Arbeit ergiebiger macht, dieses Alles trägt zur Bereicherung einer Nation direkt oder indirekt bei. Der Erfolg der Arbeit hängt von 4 Punkten ab:

1. von der Zahl der Arbeiter in einer Nation und ihrer Bildung
2. von der Beschaffenheit ihrer Leistungen
3. von den Hilfsmitteln, welche die Arbeit unterstützen
4. von den Umständen, unter denen die Arbeit vor sich geht (Endlich auch vom Absatz der Produkte.)

Je mehr Kapital zum Unterhalt der Menschen mitwirken und je mehr seine Mitwirkung die Produkte [24] vervielfältigt, desto weniger Menschen sind zur Herstellung gleich vieler Produkte notwendig, desto mehr Menschen können freier Beschäftigung leben.

Die Summe der Arbeitsleistungen sämtlicher Arbeiter einer Nation hängt auch ab von der Energie, mit der sie tätig sind, oder vom Fleiße. Obwohl im Wesentlichen angeboren, ist er doch einer Steigerung fähig durch sittliche Entwicklung und durch die Art und Weise der Lohnzahlung. Sklavenlohn steht hierin am tiefsten; Frondienste, bei denen, wenn sie nicht von Leibeigenen geleistet, sondern als Naturalabgabe von gewissen Grundbesitzungen entrichtet werden, bewirken schon dadurch eine Lähmung des Fleißes, dass ihr Gegenwert oder ihre Vergeltung im Voraus auf die ganze Besitzdauer entrichtet wird. Arbeit, die im Voraus gelohnt ist und bei der Lohnempfang nicht mehr von der Leistung abhängt, wird mindestens beschwerlich für den Leistenden oder den Arbeiter, wenn sie ihn nicht veranlasst, für den einmal empfangenen Lohn möglichst wenig zu leisten.

Am meisten ermuntert zum Fleiße die Bezahlung des Lohnes nach Verhältnis des Geleisteten oder des Werks; schon weniger, als für die Lohnzahlung nach der bloßen Zeit. Schon die Letztere wird die Neigung hervorrufen gegen den unveränderlichen Lohn in gleich viel Zeit möglichst wenig zu leisten. Sklavenlohn, Fronlohn, Zeitlohn, Verdinglohn, Stücklohn.

2. Die Beschaffenheit der Arbeit hängt ab von der Geschäftskenntnis, der Geschicklichkeit, der Übung, auch von [25] den moralischen Eigenschaften. Mit dem Fleiße verbunden bewirkt sie das, was man Industrie, Gewerbfleiß nennt, sobald es sich um wirtschaftliche Güter handelt. Die Entwicklung des Erwerbsfleißes in einer Nation setzt außer der natürlichen Ausrüstung der Individuen Erziehung, Bildung, Beispiel voraus, sie setzt auch Vermögen voraus, um die zu unterhalten, die noch nicht arbeitsfähig sind, sondern sich erst ausbilden und um die technischen Mittel zur Ausbildung zu bieten. Einige bedeutende Individuen können hier viel wirken durch Beispiel; Einwanderung geschickter Arbeiter können rasch die Industrie fördern.

3. Die Hilfsmittel. Bloß unmittelbare Dienstleistungen bedürfen keiner Hilfsmittel, weitaus die meisten Arbeiten aber bedürfen eines Stoffes und vor allem bedarf die Arbeit der

Werkzeuge, der Werkgebäude, der Frachtgeräte, der Maschinen. Werkzeug ist Alles, was unmittelbar an die Stelle der menschlichen Organe tritt. Man verlässt aber diese unmittelbare Vertretung der Organe, wenn das Verhältnis von Last und Geschwindigkeit geändert wird bei gleichbleibendem Moment; wenn man sukzessive Kraftäußerungen auffasst und geregelt verteilt, und dies versteht man unter Maschine. Die 2 Hauptmaschinen, aus denen sich die übrigen Maschinen entwickeln, sind der Hebel und die schiefe Ebene. Nun gibt's aber noch Kraftansammler - Gewicht und Pendel - und Regulatoren - Schwungrad und die Feder: Arbeitsmaschinen, Bewegungsmaschinen. Die Maschinen machen es möglich, die Kraft der Tiere und der Elemente als Ergänzung bei der Arbeit disponibel zu haben, und so diese einer Nation gebotenen Kräfte vielleicht zu verzehnfachen. Die Tierkräfte sind zum Tragen sehr wenig **[26]** zu gebrauchen, sie werden erst bedeutender durch die Anwendung derselben zum Ziehen und hierzu ist schon eine Maschine notwendig, der Wagen. Noch mehr ist dies notwendig bei der Übertragung der Elementarkräfte zur Arbeit, die Übertragung von Wasser, Wind, Dampf, erwärmter Luft. Werkzeuge und Maschinen bestärken namentlich folgendes:

1. Sie machen quantitativ Leistungen von ungeheurer Größe und von solcher Kleinheit möglich, die der Mensch nicht selbst verrichten könnte.
2. Sie beschleunigen und vervollkommnen die Arbeit, sie erleichtern sie, und machen gefährliche oder ungesunde Verrichtungen ungefährlich für Gesundheit und Leben.
3. Indem sie die Anwendung von Tier- und Elementarkräften möglich machen; und
4. mittelbar dadurch, dass, erleichtert durch die Maschine, der menschliche Spielraum gewinnt, seine Kräfte an solche Tätigkeiten anzuwenden, die durch mechanische Hilfsmittel nicht ersetzt werden können, was notwendig den Kreis der nützlichen Geschäfte erweitert, die Summe der Befriedigungsmittel vermehrt und den Erfindungsgeist anspornt.

Durch alles dieses werden die Produkte entweder besser oder wohlfeiler und die Verkäufer vermögen mit weniger Aufwand ihren Bedürfnissen zu genügen, sind also faktisch reicher gemacht.

NB. [Nota Bene] Als neue Kräfte, die durch Maschinen dem Menschen zu Gut kommen, sind nur die Elementarkräfte zu nehmen, die nichts kosten, welche die Natur darbietet. Tiere und Dampfkraft sind z.B. nicht ganz Zuwachs zu den menschlichen Kräften, in ihnen sind die menschlichen Kräfte größtenteils neu umgewandelt, konzentriert. Wind- und Wasserkraft sind reiner Zuwachs.

[27]

Anordnung der Arbeit.

a) Teilung der Arbeit
b) Verbindung der Arbeit.

ad a) Im Großen der Wirtschaft einer Nation muss man unter Arbeitsteilung die Sonderung der Erwerbsgeschäfte zu einzelnen Unternehmungen bestimmter Zweige derselben verstehen. Es ist das die Sonderung der Erwerbsstände und der einzelnen Unternehmungen in denselben. Sodann kann man auch die Sonderung der einzelnen Verrichtungen unter Arbeitsteilung

verstehen. Sie ist der ausschließliche Betrieb eines Geschäftes in der Absicht, das Produkt zu verkaufen und mit dem Erlös sich seine Bedürfnisse einzukaufen, anstatt alle seine Befriedigungsmittel aller Bedürfnisse in mannigfaltiger Arbeit selbst zu erzeugen. Die Arbeitsteilung ist entsprungen aus der Einseitigkeit des Talents der Einzelnen und der Beobachtung, dass man mit dem einseitigen Produkte leichter den mannigfachen nötigen Bedarf eintauscht, als in vielfältiger Arbeit unmittelbar selbst herstellt. Sie ist zugleich die Vorbedingung des nötigen Güterumtausches, indem sie jeden Einzelnen von allen Übrigen abhängig macht.
Die Arbeitsteilung, man mag sie in der Sonderung der Erwerbstände, oder in den einzelnen Verrichtungen der Erwerbszweige näher betrachten, hat folgende Vorteile:

1. Jeder kann verrichten, wozu ihn sein spezielles Talent am besten befähigt, er wird durch ununterbrochene Übung in derselben Tätigkeit früher ein fertiger Arbeiter. Die Zeit, Mühe und Aufwand des Lernens wird abgekürzt, jeder wird früher erwerbsfähig.
2. Während der Arbeitet wird viel Zeit erspart, die bei mannigfaltiger Tätigkeit durch den Wechsel der Geschäfte verloren geht. [28]
3. Durch alles dies vermag Jeder mehr zu leisten, er leistet es leichter, weil sich die Organe leiblich wie geistig an die Beschäftigung leichter gewöhnen; auch weniger Anstrengung ist nötig der größeren Übung der Organe wegen.
4. Die einseitige Beschäftigung führt notwendig öfter zur Erfindung von Werkzeugen und es lohnt sich auch deren Anwendung, wenn sie ununterbrochen im Gebrauch sind, besser, als wenn man immer wechselt.
5. Jede Kraft kann nach ihrem Maße angewendet werden, man braucht nicht große Kraft eines Individuums teilweise zu nur Geringfügigem zu verwenden; sondern kann hierfür schwächere Individuen wählen.
6. Dieselbe Verrichtung dient oft dem Bedürfnis vieler Personen zugleich, welche da, wo keine Sonderung der Geschäfts besteht, nur Einzelnen oder Wenigen dienen kann.

Durch alles dies werden die Produkte wohlfeiler und damit einer größeren Masse von Konsumenten zugänglich.
Die Arbeitsteilung geht am weitesten in Gewerben, Handel und geistigen Verrichtungen; am wenigsten weit in der Landwirtschaft. Im ersten Falle nimmt der Arbeiter Jahr aus Jahr ein dieselben Verrichtungen vor, im letzten Falle dagegen sind die Arbeiten an die Jahreszeit gebunden.
Die Arbeitsteilung hat auch ihre Nachteile. Die Sonderung der Geschäfte der Nation kann zu weit getrieben werden, so dass die Produktion geringfügiger Dinge, wenn keine Nachfrage nach ihnen mehr ist, den Untergang von Familien herbeiführt. (Wo eine Handelsindustrie auf kleinem Gewerbstriebe beruht, ist diese Verirrung bemerkt worden.) Durch Beschäftigung vieler Frauen wird die Erziehung der Kinder sehr vernachlässigt. Kinder, die zu jung in Fabriken gebraucht werden, werden bald abgenützt und ihre Erziehung beiseite gesetzt. [29]
b) Verbindung der Arbeit. Die Arbeitsteilung hat namentlich bei solchen Geschäften, die nur Teile der Arbeit verrichten, welche zur Herstellung eines und desselben Produkts notwendig

sind, wenn diese Teile in gesonderten Werkstätten von verschiedenen Unternehmern verrichtet werden, folgende Nachteile:

1. Die Verrichtungen greifen noch nicht recht ineinander.
2. Es wird Zeit verloren beim Wegschaffen des Altfabrikats.
3. Es geht dabei manches an Stoff durch Unterschleif verloren.
4. Die Anwendung solcher Maschinen, die mehrere gesonderte Verrichtungen zugleich ausführen lassen und dabei den Gebrauch der Elementarkräfte und Tiere gestatten, ist nicht möglich.

Allem dem hilft die Verbindung der Arbeit mit Einführung der größten und besten Maschinen ab. Eine solche Einrichtung lässt auch gewöhnlich an den Gebäuden Ersparung zu und es liegt hierin das Übergewicht der großen Geschäfte über die kleinen.

Absatz der Produkte.

Er entscheidet über die Möglichkeit der Arbeitsteilung und Arbeitssicherung, denn man kann sich nicht auf ein einzelnes Geschäft einlassen, ohne das Produkt absetzen zu können. Man unterscheidet unter den Arbeitern: Unternehmer und Arbeiter im engeren Sinne; Erstere kaufen gleichsam die isolierte Leistung des Arbeiters, der keinen Anspruch auf das fertige Produkt hat; der Vor- und Nachteil der durch den Absatz des fertigen Produkts entsteht, kommt daher nur dem Unternehmer zu.

[30]

Kapital.

Die dauernde Grundlage einer Nutzung, die Tauschwert hat, heißt Kapital; dies kann sein:

a) Nutzkapital, wenn die Nutzung desselben unmittelbar dem Bedürfnis dient, z.B. Wohnhaus, Straßen, Gärten, Gerät etc.

b) Produktivkapital, wenn das Kapital zur Hervorbringung von Gütern, die Tauschwert haben, verwendet wird. Dies ist entweder:

   α) fixes oder stehendes Kapital, wenn lediglich die Nutzung ins Werk verwendet wird, das Kapital selbst aber nach Vollendung des Werkes nicht wieder neue Produktion braucht; oder

   β) flüssiges oder umlaufendes Kapital, wenn nicht bloß die Nutzung, sondern auch das Kapital selbst ins Werk übergeht, oder um des Werkes willen aufgeopfert wird. Insofern das fixe Kapital sich während der Produktion vernutzt, geht auch von ihm ein Teil des Wertes ins Werk über, insofern also ist es umlaufendes Kapital.

In Bezug auf das Eigentum ergibt sich noch eine 2. Hauptunterscheidung des Kapitals, das Einer verwendet, es kann entweder sein eigenes sein, oder es kann ihm von einem andern auf bestimmte Zeit überlassen sein; im letzten Falle mag es Leihkapital heißen und ist entweder:

1. Darlehen, oder Leihkapital im engeren Sinne, wenn die Rückgabe des Kapitals in gleicher Quantität und Qualität ausbedungen ist; oder:
2. Pacht- oder Mietkapital, wenn die Rückgabe in dem Kapital selbst stattfinden muss, ohne Ersatz etwa durch gleichwertvolle Gegenstände.

Bei 1. und 2. heißt übrigens die Vergeltung für die Nutzung während der Überlassung des Kapitalgebrauchs: „Zins", der beim Darlehen in Prozenten des Kapitalwerts, beim Pacht- und Mietkapital in absoluten Größen bestimmt. **[31]**

NB. Nutz- und stehendes Kapital sind dadurch einander ähnlich, dass sie ihrer Qualität nach fortdauern, während die Benutzung stattfindet, und dass bei beiden Vernutzung stattfindet, die teilweise durch die Reparatur wieder ersetzt werden kann, in vielen Fällen aber am Ende das Kapital unbrauchbar macht.

NB. Das Leihkapital der Darleiher, der Verpachter und Vermieter ist in der Hand der Borger, Pachter und Mieter bald produktives, bald Nutzungskapital; es kann auch bald als Verbrauchsvorrat zu unmittelbarer Konsumtion bestimmt sein.

Das Kapital entsteht:

a) durch Besitzname von Naturgegenständen (Boden, Mineralien, Pflanzen, Tierstoffe)
b) durch Produktion und Enthaltung vom Gebrauch (Geräte und Vorräte)
c) durch Lebensverhältnisse teils selbstständig und unabhängig vom anderen Kapital (Kundschaft), teils indem die Beziehungen des Verkehrs sich an den Besitz von Naturgegenständen (wie Boden) oder Produkten (Häuser) knüpfen.

Viele Kapitalien sind daher eine Verbindung von 2 oder gar allen 3 angedeuteten Elementen. Eine Vermehrung des Kapitals kann durch alle die Fälle eintreten, die eben bei der Vermehrung der Güter in der Einzelwirtschaft aufgeführt wurden; eine Verminderung des Kapitals aber durch die dort betrachtete Güterverminderung im Allgemeinen.

NB. Beim Verbrauch von Kapital muss man sich hüten, die bloße Umformung, wie sie in der Technik vorkommt, mit dem eigentlichen Verbrauch zu verwechseln (Futter, Kohle, Wolle sind nicht verbraucht, wenn der Wert des Mastviehes, Eisens und Garnes vollen Ersatz des Wertes, des Futters, der Kohle und der Wolle samt dem Zins für Ihre Nutzung **[32]** erstatten und erhalten. Hier findet bloß Umformung der Qualität bei Fortdauer des Tauschwertes statt, nicht Verbrauch, genannt reproduktive Konsumtion.

Wahrhaft konsumiert wird das Kapital nur dann, wenn, wie bei der Konsumtion im Allgemeinen, mit der Minderung von Brauchbarkeit in demselben auch sein Tauschwert sich mindert.

NB. Das umlaufende Kapital lässt sich an sich selbst nicht bestimmen, weil es von Zeit zu Zeit bestimmt ist, verkauft zu werden, daher kann man seine Nutzung in Prozenten des Kapitalwertes ausdrücken.

Nutzungs- und fixes Kapital dagegen hat eine selbstständige Preisbestimmung der Nutzung. Aus diesem Preise bestimmt sich der Wert des Nutz- und fixen Kapitals dadurch, dass man den Zins des Miet- oder Pachtkapitals als Zins eines flüssigen Kapitals betrachtet und dann bei gleichem Zinsbetrag auch den Kapitalien gleiche Werte gibt. Zu dem Ende dividiert man mit den Zinsen der Darlehen in den Zins des Miet- und Pachtkapitals und multipliziert das Produkt mit 100, so hat man den Wert des fixen (Miet-) oder Nutz- (Pacht) Capitals. Es verhält sich daher der Kapitalwert des fixen und Nutzungskapitals umgekehrt wie der Zinsfuß des Leihkapitals.

Nähere Betrachtung der Kapitale selbst.

Das fixe Kapital kann sein: Grund und Boden, Wasserkräfte, Gewässer (des Fischfanges wegen), Gebäude, andere Gebäudebauten für die Zwecke der Produktion, des Handels, wie Privatstraßen, Arbeitsgeräte, Gefäße, Vorrichtungen, Werkzeuge und Maschinen, Fracht- **[33]** Geräte aller Art, Arbeitstiere, Mast- Woll- Zuchtvieh.

Das umlaufende Kapital begreift alle Stoffe (Samen, Dünger), Halbfabrikate (Jungvieh), fertige Produkte, die auf den Verkauf warten, das Geld in den Kassen der Produzenten.

Technische Verwendung beider Kapitalien.

a) das fixe Kapital bewirkt als Boden die ausschließliche Verfügung über die im Boden waltenden Naturkräfte, die vom Klima unterstützt sind und zum Pflanzenbau etc. dienen; in Gewässern gewährt es mechanische Kraft und manche Naturprodukte (Fische). Auch mechanische Kraft des Windes wird zuweilen durch den Besitz eines Grundstückes bedingt (Windmühle). Ferner gewährt der Boden noch die Möglichkeit der Kommunikation.
   Als Haus verschafft das fixe Kapital den Personen, Stoffen und fabrizierten Produkten Schutz gegen Wetter und ungünstige Temperatur, auch gegen Diebstahl und Mutwillen; es gestattet Arbeiten in höherer Temperatur zu verrichten, erleichtert als Arbeitsgeräte die Arbeit, als Frachtgeräte macht es schnellere und leichtere Übertragung von Menschen und Produkten aus einer Gegend in die andere möglich. Als Zug-, Milch-, Woll- mageres Vieh gewährt es die Möglichkeit der Benutzung von äußeren und Naturkräften und durch alles dies bewirkt es, dass der Mensch nicht so hat, nicht solange des Tags, nicht so angemessen seinem Talent arbeiten muss, als wenn er vom fixen Kapital nicht unterstützt wäre, selbst die Kundschaft unterstützt ihn noch, indem durch sie der Absatz der Produkte sehr erleichtert wird.

b) Das umlaufende Kapital dagegen hat zur Hauptaufgabe, die isoliert vorhandenen zur Produktion nötigen Elemente **[34]** von Tauschwert zusammenzukaufen, um so mittelst des fixen Kapitals, sei es chemisch oder mechanisch zu bearbeiten sie durch alle Stufen der Produktion hindurchzuführen bis in die Hand des definitiven Käufers. Es ist das wahre Handelsmittel für die Elemente der Produktion und der fertigen Produkte selbst. Die gesamten Bestandteile desselben bilden gewissermaßen den Stoff, wovon die Tätigkeit des Menschen unterstützt durch das fixe Kapital und seine Nutzung sich manifestiert. Das fixe Kapital dagegen gewährt durch seine Nutzung den wahren Gilfen [Gehilfen?] des Menschen. Es ist das wahre Industriemittel, das umlaufende dagegen das wahre Handelsmittel. Das umlaufende Kapital geht bei der Produktion häufig der Materie nach, immer aber dem Tauschwert nach ins Werk über. Vom fixen dagegen geht immer nur das, was sich während der Produktion an ihm vernutzt über; außerdem geht von beiden die Nutzung zur Herstellung des Werks verloren und sie besteht auf Seite des fixen Kapitals in der Disposition über Naturkräfte im Schutz gegen Wetter und üblen Willen anderer Menschen, in der Disposition über Geräte aller Art, zur Erleichterung der Arbeit und endlich in der Kundschaft, auf Seite des

umlaufenden Kapitals besteht aber die Nutzung in der Möglichkeit, die zerstreuten Elemente in das Produkt zusammenzufassen, zu kombinieren und das Produkt bereitzuhalten bis zum Übergang an den Konsumenten. In jedem Fall muss das Produkt ersetzen:

a) das ganze umlaufende Kapital mit Inbegriff der Abnutzung des fixen

b) den Wert der Nutzung des ganzen aufgewendeten Kapitals sowohl des fixen als des umlaufenden auf die **[35]** Dauer der Produktion bis zum Absatze.

Vom Interesse der Produktionen.

Die Produktion geschieht im Interesse der Produzenten, Konsumenten und der Gesamtheit. Der Produzent wird wünschen, dass sein Produkt möglichst viel Tauschwert habe im Vergleich zum Tauschwert der hineingewendeten Elemente. Der Konsument dagegen muss wünschen, dass das Produkt ihm möglichst wohlfeil zukomme. Jedes Wohlfeilwerden des Produkts ist für ihn eine Bereicherung, weil ihm dann mehr Einkommen zum Ankauf anderer Gegenstände übrig bleibt; dabei aber hat doch der Konsument zugleich das Interesse, fortdauernd seinen Bedarf beigeschafft zu sehen, was nur zu erwarten ist, wenn der Produzent ohne Schaden produziert. Auf dem Standpunkt des Volks im Ganzen muss man wünschen, dass zwar jedes Produkt möglichst wohlfeil verkäuflich sei, dass es aber doch zugleich von den Produzenten regelmäßig und dauernd mit der üblichen Vergeltung seiner eigenen Leistung geliefert werden könne. Hiermit gibt die Frage hervor: „Was kann der Produzent als übliche Vergeltung ansprechen?" Für ihn ist das Produkt ein Inbegriff von Auslagen an umlaufendem Kapital, auf Stoff, Arbeit, Reparaturen und Vernutzung, dann von Nutzungen, der von ihm angewendeten fixen und umlaufenden Kapitalien während der Zeit der Produktion, endlich von seiner eigenen Tätigkeit und Intelligenz.

Diese Verwendung zusammen heißt man „die Produktionskosten" und fasst man die Intelligenz des Unternehmers mit dem Kapital zusammen, wie sie sich in der Produktivität und im Umlauf der Kapitalien manifestiert, so kann man sagen, für jeden Unternehmer sei das Produkt ein **[36]** Inbegriff von Kapitalauslagen und Vernutzungen, die durch seine Intelligenz befruchteten für die Produktion notwendigen Kapitale. Nennt man nun die übliche Kapitalien für Nutzung von Kapital der Produktion den Gewinn, so muss der Tauschwert des Produkts die Kapitalauslagen und den üblichen Gewinn von sämtlichen bei der Produktion notwendig gewesenen enthalten und hierin verhält sich eine Produktion, wie die andere. Je höher also der Gewinn von dem Kapital sich stellt, desto vorteilhafter ist es für den Unternehmer. Man kann sagen seine Kapitalauslage und Verwendung in Form des fixen Kapitals geschehe nur des Gewinnes wegen, der ihm nur die Vergeltung wäre für seine Kapitalnutzung und seine Intelligenz.

Die Kapitalauslage des Unternehmers umfasst alle die Bestandteile von Wert, die er von andern Besitzern oder Leistenden für das Produkt kaufte, oder wenn er sie bereits besaß, welche er für das Produkt aufwendete und daher dem Konsumenten aufrechnen darf. Für den Konsumenten ist es allerdings ein Vorteil schon wenn der Gewinn des Produzenten sinkt, allein auch dann noch, und meist ein größerer, wenn der Produzent weniger Auslagen hat;

überhaupt wenn der Produzent an den werthabenden Bestandteilen des Produkts irgendwelche Ersparnis durchführen kann; denn jede Ersparung an Kosten kommt zuerst zwar immer dem Produzenten zu gut; sobald aber durch Konkurrenz andere Produzenten das verbesserte Verfahren auch anzuwenden vermögen, mehrt sich Produktion und das Ausgebot und die Produzenten sind gezwungen von ihrem bisherigen Übergewinn einen Teil aufzugeben und den Preis so weit zu ermäßigen, dass er den vermin- [37] derten Produktionskosten sich gleichstellt. Hier kommt dann die Kostenminderung zuletzt den Konsumenten zugute. Nur wo Gewerbsgeheimnisse, Privilegien oder Monopole obwalten, kann ein Produkt lange fort mehr als üblichen Gewinn abwerfen. Abgesehen davon ist es zuletzt immer der Konsument, der an neuen Erfindungen und Verbesserungen Gewinn zieht und nur vorübergehend bereichern sie auch den Produzenten; nicht an allen Bestandteilen der Kosten sind aber die Ersparnisse gleich wichtig für den Konsumenten. Es ist daher nötig, die verschiedenen Fälle der Ersparung näher zu betrachten:
Beim flüssigen Kapital. An Auslagen kann erspart werden:

1. An Stoff durch Verhinderung von Unterschleifen, Nutzbarmachung von Abfällen (z.B. Benutzung der Scheerwolle auf Tapeten) durch bessere Einrichtung der Feuerstellen und Substituten wohlfeilerer Stoffe; ferner durch Weglassen oder Anwendung geringerer Hüllen (Fässer, Büchsen).
2. An Arbeit, indem durch besseres Arrangement weniger Arbeiter nötig sind, z.B. wenn die Arbeitsteilung oder Verbindung der Arbeit zweckmäßiger stattfindet; außerdem durch bessere Bildung des Arbeiters, durch Anwendung schwächerer Kräfte, die genügen; endlich durch Lohnersparung, wenn die Arbeiter für gleiche Leistung weniger Lohn bekommen, oder wenn der Lohn nicht sinkt, aber eine längere Zeit der Arbeit eingehalten werden muss.
   Beides ist nun ein Nachteil für die Nation.
   Hieran reiht sich die Frage: „In wie weit können die Maschinen und anderweitige Kapitalanwendungen die Arbeit ersetzen?“ [38]
   Nicht nur auf mechanischem Weg durch Maschinen, sondern auch auf chemischem Weg wird menschliche Arbeit erspart. (Rösten der Erze vor dem Pochen, Erhitzung des Goldsteins, Auflösung der Salzerze.)
   Gewöhnlich werden auch bei dem mechanischen Ersatz der Arbeit, die von menschlicher Hand ausgeführten Verrichtungen nicht vollständig durch etwas anderes als Arbeit ersetzt. Dies geschieht vielmehr nur, wenn man für die menschliche Arbeit Wasser und Windkraft verwenden kann, wie z.B. anstelle der Handmühlen, Wasser- und Windmühlen getreten sind. In den meisten fällen tritt statt einer durch Hand verrichteten Arbeit nur andere Arbeit ein, nämlich die des Maschinenbaus und der Reparatur, der Gewinnung der Feuerungsmaterialien für Maschinen (Dampf), der Zucht, Warte und Anwendung der Tiere.
   Die Frage ist immer nur der Lohn der Handarbeit samt seinem Zins, welche durch Maschinen-Einrichtung und künstlich erzeugte und von der Natur selbst dargebotene

Kräfte ersetzt wird, größer, gleich oder kleiner ist, als die jährliche Vernutzung des auf die Maschinen verwendeten Kapitals vermehrt, um die Erzeugungskosten der künstlich mechanischen Kraft weiter vermehrt, um die Zinsen aus dem Anschaffungskapital der Maschinen und den Auslagen auf Krafterzeugung.
Wenn solche Einführung von Maschinen statt der Handarbeit großen Nutzen gewähren soll, so muss der Lohn im Lande hoch stehen; wo er nieder steht bringen sie minderen Vorteil, ihre Einführung ist auch gewinnbringender, wo man die Maschinen wohlfeiler kauft, als da, wo sie teuer sind; ferner auch da, **[39]** wo der Zinsfuß niedrig steht; doch überwiegt die Höhe des Lohnes alle übrigen Ursachen.

3. An fixen Kapitale. Diese Ersparnisse beziehen sich auf wohlfeile Herstellung der Gebäude, Geräte, Anschaffung der Grundstücke, Herstellung der Wasserkräfte, die zum Betrieb der Produktion nötig sind. Hier ist die Wohlfeilheit der Maschinen ein Hauptpunkt; aber auch die Wohlfeilheit der Gebäude für die Produktion erfordert sorgsame Berücksichtigung (nämlich die wohlfeile Aufführung derselben). Hierbei wird nicht nur in Gewerben, sondern auch im Landbau gefehlt. Häufig empfiehlt man das Bauen dauerhafter Gebäude besonders im Landbau und verwendet so übergroße Summen. Der Konsument aber vergilt auch in Bezug auf die Bauten im großen Durchschnitt nicht mehr Ausgaben, als der Schutz der Arbeiter und der Produkte erfordert. Jeder unnötige Aufwand wird weder im Preise der Produkte vergolten, noch beim Verkauf der Realitäten und ihrer Einrichtungen im Kaufschillinge ersetzt; er geht in der Regel beim Verkauf der Einrichtungen dem Verkäufer am Vermögen verloren.
4. An Wert der Nutzung und dem Preise.
   Man erspart an den Nutzungen, wenn man weniger Auslagen für Stoff und Lohn nötig hat, aber auch wenn sie wohlfeiler werden, wenn der Zinsfuß sinkt. Das Sinken des Zinsfußes ist eine Ersparung an Produktion.

Von den angeführten Ersparungen sind nur 2 Arten von Nachteil für einzelne Klassen der Gesellschaft.

a) Das Herabgehen des Zinsfußes ist zum Nachteil der Kapitalbesitzer oder Darleiher. Allein dieser Nachteil muss bei der Volkswirtschaft nicht plus unberücksichtigt bleiben, weil ja **[40]** der Kapitalist auch noch seine Arbeitskraft verwenden kann, kein Recht besitzt, arbeitsfrei zu leben, sondern auch weil das Sinken des Zinsfußes alle Produkte wohlfeiler zu liefern gestattet, und damit teilweise auch dem Kapitalisten wieder zu Gut kommt.
b) Wichtiger sind folgende Fälle der Lohnersparung:
   α) das Sinken des Lohnes überhaupt, sei es im Ganzen oder bei einigen Klassen von Arbeitern
   β) übermäßige Anstrengung der Arbeitskräfte, durch zu lange Arbeiten des Tags bei gleichbleibendem Lohn. Jedes Sinken des Arbeitslohnes ist ein Abstrich an den Lebensbedürfnissen der Arbeiterklasse, und wenn dadurch die Produkte dieser Art wohlfeiler werden, eine Zuweisung dessen, was sie Arbeiter verloren, an die

Konsumenten, also keine wahre Bereicherung der Nation, sondern nur eine andere Verteilung der Gesamtprodukte des Landes, wobei die eine Klasse und zwar die Zahlreichen verarmen kann, so dass zuletzt die Wohlhabenden den Armen an Steuern herauszahlen müssen, was sie durch übergroße Lohnminderung (z.B. in der Bodenrente) gewonnen.

Werden Produkte infolge des gesunkenen Lohnes wohlfeiler ausgeführt, so macht man dem Auslande ein Geschenk von einem Teil der Arbeitsleistung unserer Arbeit. Hierin liegt die Rechtfertigung des Produktions- und Schutzzoll-Systems.

Die Verteuerung auswärtiger Produkte die auf das Inland gemacht werden, um die Fabrikation im Lande zu erweitern, zwingt den Konsumenten zu einem Verlust an seinen Lebensbedürfnissen, und wendet das, was der Konsument mehr ausgeben muss, für die einheimischen **[41]** Produkte, als bei zollfreier Einführung derselben Waren der Fall wäre, den einheimischen Produzenten zu, die hierdurch ermuntert und in den Stand gesetzt wird, die Produkte zu vermehren und damit mehr Arbeiter zu beschäftigen. Dies muss zur Folge haben, dass der Lohn da, wo die neuen Arbeiter begehrt sind, steigt, nicht bloß weil die neue Arbeit höher gelohnt wird, sondern namentlich weil man anderen Beschäftigungen Arbeiter entziehen muss. Die Klasse der Arbeiter gewinnt daher an Umfang ihrer Subsistenz, gewinnt einen größeren Anteil an Gesamtprodukten und wenn dieser Zuwachs zum Gesamtlohn der Arbeiterklasse größer ist, als jener Verlust der Konsumenten durch Verteuerung der Ware, so muss man die Wirkung der Produktion durch einen Zoll auf die Fremdwaren ökonomisch vorteilhaft erklären. Selbst wenn die Ware etwas teurer bleibt, als bei freier Einfuhr, so gelingt es den einheimischen Produzenten die Waren ebenso wohlfeil, als das Ausland zu liefern. So fällt auch jeder Nachteil der Konsumenten weg, und die einheimische Produktion ist zum unbedingten Gewinn der Nationalwirtschaft erweitert. Hierzu folgende Fälle:

1. Die Nachteile der Anwendung von Maschinen für die arbeitende Klasse werden häufig überschätzt und Unkundige setzen gerne voraus es sei möglich, dass plötzlich eine große Zahl von Arbeitern durch Einführung von Maschinen völlig entbehrlich werde. Dies ist technisch.

{*Fehlt hier etwas?Obwohl Nummerierung und Seitenfolge korrekt ist?*}

[42]

II. Abschnitt.

Schätzung und Teilung der Güter, oder Güterverkehr.

Wenn bloß zwei Personen ohne Rücksicht auf andere Güter die sie besitzen, gegeneinander austauschen wollen, so kann zwar eine Preisbestimmung beiderseits und der Austausch erfolgen. Aber dieser Preis ist stets nur ein zufälliger. Erst mehre ein Gut begehren und mehre dasselbe ausbieten, entsteht ein geregelter Preis, indem die Ausbietenden untereinander das Interesse haben, die Ware sicher anzubringen, die Nachfragenden oder Begehrenden in gleicher Weise das übereinstimmende Interesse, die Ware zu erlangen.

Unter Ersteren entsteht eine Art Wetteifer, der sie zwingt, von übermäßigen Forderungen abzulassen und sich dem Anerbieten des Gegenwerts der Käufer zu nähern. Andererseits sind

ebenso die Käufer oder Nachfragenden im Streit, weil Jeder vor dem Andern die Ware haben möchte, und so nötigen sie einander, mit den Preise zu steigen und sich der Forderung der Ausbietenden zu nähern.
Nennt man den Spielraum des Ausgebots und der Nachfrage einer Ware ihren Markt, so ist der Marktpreis, geregelte Preis das Resultat von Ausgebot und Nachfrage unter dem beiderseitigen Einfluss der Konkurrenz in jeder der beiden Parteien. Es leuchtet ein, dass wenn die Konkurrenz der Ausbietenden zunimmt, der Preis sinken, wenn die der Begehrenden zunimmt, steigen werde; wenn beiderseits Änderungen erfolgen, das Resultat im Allgemeinen nicht ausgesprochen werden kann. **[43]**
NB. Nur unter gleich Interessierten kann Konkurrenz stattfinden; also kann nicht Käufer und Verkäufer, Schuldner und Gläubiger konkurrieren.
Auch innere Bestimmungsgründe sind nötig:
Auf Seite der Nachfragenden oder Käufer bestimmt sich daher die obere Grenze des Preises:

1. durch den Gebrauchswert des begehrten Gegenstands
2. durch die Zahlungsfähigkeit der Käufer
3. durch die anderweitigen Beischaffungskosten und die Konkurrenz der Verkäufer

Auf Seite des Verkäufers dagegen bestimmt sich die untere Grenze des Preises:

a) durch die Produktionskosten des Gegenstandes
b) durch den Tauschwert des Zahlungsmittel
c) durch anderweitige Verkaufspreise oder Konkurrenz der Käufer

NB. Gegenstände, die absolut begehrt werden, allgemeiner Brauchbarkeit sind und schwer surrogiert werden, können sehr hoch im Preise steigen, was so weit gehen kann (wie bei Getreide, Kartoffel, wenn sie vorherrschendes Nahrungsmittel bilden), dass die Preisbestimmung wegfällt und dafür das Leben hingegeben werden muss (Hungersnot). Zunächst kann sehr hoch im Preise steigen Feuerungsmaterial, weniger Fleisch, da man es durch Brot surrogiert. Aus gleichen Gründen ist der Lohn der Gesellen bei Bäckern und Metzgern höher, als der Lohn derjenigen, deren Produkte weniger zum Lebensbedarf notwendig sind (Weber). **[44]**
Die Zahlungsfähigkeit eines Individuums richtet sich nach dem vorhandenen Vermögen über den Notbedarf. Wenn man daher den Notbedarf als gleiche Größe vom Vermögen abzieht, so ist das Übrige gleich anwendbar. So wenn man 150 fl. als Notbedarf ansieht, so wird Einer mit 200 fl. Einkommen nicht 10 mal, sondern 37 mal weniger zahlungsfähig sein, als einer mit 1000 fl. Einkommen, dem nach Abzug von 150 fl. noch 1850 fl. übrig bleiben, während der erste nur noch 50 fl. hat.
NB. Jemand hat ein Monopol, wenn er allein ein Gut besitzt, wodurch für dieses Gut die Konkurrenz der Verkäufer wegfällt. Unrichtig sagt man auch, dass z.B. Gewerbstreibende, wenn nur die Konkurrenz beschränkt wird, (wenn etwa in einer Stadt die Zahl der Gewerbtreibenden eines bestimmten Gewerbs sich nicht mehr vergrößern darf) ein Monopol besäßen.
Die Beschränkung der Konkurrenz kann Ursache haben:

a) in natürlichen
b) in ökonomischen
c) in technischen
d) in rechtlichen und administrativen Gründen.

Solche Beschränkung der Konkurrenz aus natürlichen Gründen, natürlicher Lage des Produktionsortes gibt dem Besitzer einen natürlichen Monopol; z.B. Werk eines verstorbenen Künstlers, ein Virtuos, dem niemand gleichkommt. Jemand, der im Besitz einer bereits bestehenden Verkehrsverbindung ist, hat einen ökonomischen Monopol, in dem es nicht ökonomisch wäre, eine 2. Verbindung **[45]** herzustellen (z.B. Bahnen, die man anstatt einer in Gang setzen wollte zwischen denselben Verkehrspunkten).

Einen technischen Monopol hat der Inhaber eines technischen Geheimnisses.

Die Produktionskosten sind bei einem und demselben Gegenstande, der in größeren Massen auf den Markt kommt, nicht gleichhoch. Es kann nämlich ein Teil des Bedarfs des Marktes zu niedrigen Produktions- oder Beischaffungskosten beizubringen sein, aber dies Quantum dem Bedarf nicht entsprechen. Wenn nun der Zuschuss zur Befriedigung der Bedürfnisse höhere Beischaffungskosten erfordert, so muss der Preis der ganzen Beifuhr auch dem Preis des früher wohlfeilen beigebrachten Anteils so hoch steigen, dass er die Zufuhr des unter ungünstigen Umständen oder mit höheren Kosten beizuschaffenden unentbehrlichen Zuschusses zum Bedarf deckt oder vergilt. Die zuerst mit weniger Kosten das Produkt liefernden Produzenten beziehen dann eine Art Monopolpreis, und diese Steigerung ganz undenkbar, schon darum, weil nur eine Erfindung im Maschinenwesen gleich im Anfang die gewöhnlich mehrfachen Arbeiten auf einmal durch Maschinen zu verrichten lehrte, welche die Vollendung eines Produkts erfordert. Gewöhnlich ist es nur eine Art von Verrichtungen in einer Reihe von Arbeiten, welche die Maschine vollführt. Dadurch dass diese Verrichtung wohlfeiler wird, erlangt aber dann das ganze Produkt eine solche Preisermäßigung, dass es stärker abgesetzt wird und hierdurch werden dann auch die neben der Maschinen-Verrichtung noch **[46]** fortdauernd nötigen Handarbeiter weit stärker begehrt als zuvor, so dass selbst durch die Maschinen entbehrlich gemachten Arbeiter rasch reichliche Beschäftigung in diesen anderweitigen Geschäften finden.

2. Die stärkere Begehrung der gangbaren Produkte macht auch oft so viel Maschinenarbeit nötig, dass die Bedienung der Maschinen weit mehr Arbeiter beschäftigt, als früher die Handarbeit (Wollkämmer durch Einführung der Spinnmaschine).
3. Man übersieht, dass die Herstellung und Reparatur der Maschinerie selbst, sodann die Gewinnung der künstlichen Elementar- und Tierkräfte sehr viel Arbeiter in Anspruch nehmen, so dass statt der entbehrlich gemachten großenteils andere nicht durch die Maschinen zu verrichtenden Arbeiten eintreten.
4. Die Maschinerie vervollkommnet sich meist nur nach und nach, so dass sie seltener, als man meint, der reifen Generation schadet, nur allmählich dem jüngeren Nachwuchs Beschäftigung bietet; so ist noch die Art, dass sie noch zu einfacheren

Verrichtungen taugt, schwierigere, zusammengesetztere doch noch der Handarbeit bleiben.

5. Häufig ist der Lohn von Handarbeit schon so gesunken, wenn Maschinen eingeführt werden, dass es ein Glück genannt werden kann, wenn solche übersetzte Arbeit ganz aufhört (z.B. die Handweberei in glatten Zeugen).
6. Manche Maschinenerfindung lässt sich nicht leicht durchführen, weil noch weitere Erfindungen zu ihrer Ergänzung nötig sind (wie z.B. die Weberei nicht gleich Erfindung des Webstuhls, **[47]** sondern nach dem man die Zettelmaschinen anwenden lernte, allgemein verbreitet wurde.)
7. Wo eine gewisse Arbeit noch gar nicht bestand, da ist gewiss die Einführung reiner Maschinenarbeit reiner Zuwachs zu dieser Arbeit.
8. Gegen zu schnelle Verbreitung der Maschinen wirkt auch der Mangel an Maschinenfabriken, die schon der Reparatur wegen nicht fehlen dürfen.
9. Auch der Mangel an Kapital und besonders das Vertrauen darauf, herrührend vornehmlich aus Unkunde und Ungewohnheit der Anlegung von Kapital zu diesen Zwecken kann die Einführung der Maschinen sehr zurückhalten.

Alles zusammengefasst sind es nur seltene Fälle, wo aus der Neueinführung von Maschinen ein Nachteil für die Arbeiterklasse entspringen kann, und auch dieser ist immer nur vorübergehend. Auf die Dauer aber bewirken sie größere Wohlfeilheit und bessere Leistungen für die Konsumenten. Auf Seite der Produzenten aber wenigstens vorübergehend, größere Gewinnste und für die Arbeiter einen größeren Spielraum für die Beschäftigung und damit häufig, mindestens im Anfang höherer Lohn.
Die Erleichterungen, die dem Leben durch Kostenersparung bei der Produktion zuteil werden, sind desto wichtiger, auf je allgemeineren Verbrauch der Gegenstände sich die Kostenersparung bezieht, am bedeutendsten daher in den Teilen der Landwirtschaft, welche die notwendigsten Nahrungsmittel (Brotfrüchte, Fleisch) liefern; hiernächst **[48]** an der Erzeugung der Kleidungsstoffe, dann in den Frachtgeschäften bei allen massigen und vielgebrauchten Gegenständen. Alle diese Ersparungen haben dem Konsumenten einen größeren Teil seines Einkommens zum Ankauf anderer Gegenstände übrig gelassen, und ihn hierdurch wesentlich bereichert und andererseits aber eben dadurch, dass der Konsument für andere Gegenstände zahlungsfähiger wurde, auf immer die Nachfrage nach diesen anderen Gegenständen des Verbrauchs und deren Produktion erhöht, so dass jede Kostenersparung nicht bloß eine Erweiterung der Produktion, worin sie stattfindet, zur Folge hat, sondern auch immer allen übrigen Produktiv-Geschäften neuen Absatz eröffnet und daher zur Ermunterung dient. Am auffallendsten sind die Ersparungen der Kosten im Bereiche der Maschinenanwendung erfolgt, hier aber teilweise doch auch den chemischen Prozeduren zuzuschreiben, übrigens auch in den rein chemischen Gewerben sind große Ersparungen eingetreten.
Am wenigsten trägt verhältnismäßig die Ersparung allerdings bei der Erzeugung von Landfrüchten und Fleisch, allein hier ist eine geringe proportionale Ersparung schon wichtig

wegen des Umfanges der Produktion. Gar keine Ersparnis, vielmehr Kostenerhöhung ist eingetreten bei solchen Gegenständen, die, früher von der Natur dargeboten, bloß in Besitz genommen zu werden brauchten (z.B. Milch, Süßwasserfische, und wildwachsende Stoffe, die jetzt gebaut werden müssen, und bei Nebenprodukte als Häute). Allein diese Fälle sind gegenüber dem Fortgang der ganzen Technik [49] geringfügig zu nennen, und die Bereicherung der Völker durch Erleichterung der Anschaffung ihres Lebensbedarfs infolge der Herabgehung der Produktionskosten schreitet zum Glück noch täglich fort, und weit entfernt, dass der Spielraum der Erfindungen sich verengt hätte, so erweitert er sich vielmehr mit dem Fortgang der chemischen und mechanischen Wissenschaften (im Landbau Einführung der Kartoffel).

Wenn Surrogate mit Hauptprodukten konkurrieren, so kann der Preis derselben jedenfalls nicht ganz gleich stehen dem Preis der Hauptprodukte; sie werden aber in der Regel mit dem des Hauptproduktes steigen (Torf steigt, wenn Holz steigt).

Die vorausgeschickt sind noch folgende Beziehungen zwischen den Produktionskosten und den Preisen zu bemerken:

1. Steigt z.B. der Preis infolge stärkerer Nachfrage, und es kann
   a) das Produkt in beliebiger Menge zu gleichen Kosten, wie bisher geliefert werden, so muss, nachdem, angelockt durch den vorübergehenden Gewinn, das erforderliche Quantum solcher Produkte zu Markt gebracht, der Preis sich wieder den Kosten gleichstellen.
   b) Kann das Produkt gar nicht vermehrt werden, so kann sich der Preis dauernd höher halten, als die ursprünglichen Produktionskosten des Gegenstands (z.B feine Weine).
   c) Kann das Produkt zwar in stärkerer Quantität zu Markt kommen, aber nur zu erhöhten Beischaffungskosten, so muss der Preis so hoch stehen bleiben, als dasjenige Quantum der gesamten Zufuhr, welches die höchsten Beischaffungskosten erfordert, dass man nicht entbehren kann, notwendig macht (Getreide). [50]
   d) Kann das Produkt nicht an sich, wohl aber durch ein Surrogat vermehrt werden, so hemmt die Zufuhr des wohlfeileren Surrogats immer das Steigen des Preises des Hauptproduktes.
2. Sinkt der Preis z.B. infolge einer Abnahme der Nachfrage, so wird in dem Falle
   a) Ein Teil der bisherigen Zufuhr vom Markt wegbleiben, bis das zu Markt kommende kleinere Quantum die Abnehmer zwingt, wieder mit dem Preise bis auf die Beischaffungskosten zu steigen.
   b) Wird sich der Produzent die Schmälerung einfach wieder gefallen lassen, da er ja ohnehin nicht so viel zu Markte brachte, als der Nachfrage genügte.
   c) Wird diejenige Quantität der Zufuhr, welche unter den höchsten Kosten zu Markt kam, nunmehr nicht mehr beigeschafft werden können. Damit entgeht freilich auch den unter günstigeren Umständen zu Markt kommenden Teilen der ganzen Zufuhr ein Teil ihrer Vergeltung.

d) Wird ein sinken des Preises des Hauptproduktes alsbald auch den Preis des Surrogats mindern, und nach Umständen dasselbe ganz unverkäuflich machen (Torf).

Umgekehrter Fall:

Auch die Änderung der Kosten hat auf den Preis Einfluss.

1. Steigen die Produktion- und Beischaffungskosten, so muss der Preis des Produktes für die Zahlungsfähigen sich [51] erhöhen, aber der Absatz wird sich mit der Zahl der Kauffähigen sehr vermindern.
2. Wenn die Beischaffungskosten sinken, so äußert sich dies bei einem Teil des zum Markt kommenden Quantums; kann dann dieses Quantum nicht beliebig vermehrt werden, so hat die Kostenminderung keinen Einfluss auf den Preis.
   a) Kann dagegen die Zufuhr zu den ermäßigten Kosten unbestimmt vermehrt werden, dann sinkt der Preis rasch auf diesen niedrigeren Kostensatz und die zu höheren Kosten zu Markt gebrachten Quanta desselben Produkts müssen vom Markte bleiben oder die Produzenten sich mit einer Minderung des Gewinnes begnügen. Auch wenn die Lieferungskosten eines Surrogates bedeutend sinken, drückt dies gern den Preis des Hauptproduktes.
   NB. Viele Güter, die zu Verkauf kommen, sind gar nicht produziert, es kann daher bei ihnen der Betrag der Produktionskosten keinen Einfluss auf die Preise äußern, sondern für ihre Preise sind bloß die übrigen Bestimmungsgründe maßgebend.
   b) Auf Seite der Verkäufer kann der Preis der Zahlungsmittel oder der Tauschwert der Güter, in welchem der Preis ausgedrückt wird, steigen oder sinken. Steigt er, so wird man von einem solchen Gute weniger für anderes, sinkt er, mehr für ein solches geben.

[52]

Der Tauschwert eines Gutes ist das durchschnittliche Resultat aller seiner Preisbestimmungen in anderen Gütern. Alle anderen Güter bilden ein einzelnes Gut gegenüber den Zahlungsmitteln, in denen dessen Preis ausgedrückt werden kann. Im praktischen Leben sind es indes, namentlich bei dem wichtigen Gute der Arbeit, nicht absolut alle anderen Güter, von denen der Tauschwert der Arbeit abhängt, sondern vorherrschend nur diejenigen, gegen welche die Arbeit gewöhnlich vertauscht wird; also bei gemeiner Handarbeit nur die wichtigsten Konsumtilien; höher gelohnte Arbeiter allerdings bemessen ihren Tauschwert auch durch minder wichtige Verbrauchsgegenstände, zu denen der höhere Lohn Zahlungsfähigkeit gewährt.
Wie dem sei, der Tauschwert eines Gutes A hängt dieser Vergleichung mit anderen Gütern wegen nicht bloß von seiner eigenen Preisbestimmung ab, sondern zugleich von allen Änderungen in der Preisbestimmung der Zahlungsmittel, und zwar ist bei jedem einzelnen Zahlungsmittel der Einfluss seiner Preisänderung auf den Tauschwert von A desto größer, je häufiger das Gut A gegen dies andere Zahlungsmittel vertauscht wird. Um zu bemessen, ob die Änderung des Tauschwertes von A in seiner eigenen

Preisbestimmung, oder in der Preisbestimmung seiner Zahlungsmittel erfolgt ist, muss man folgende Regel festhalten:
Ist der Preis von A ausgedrückt in allen übrigen Gütern, zugleich gestiegen oder gefallen, so hat sich die eigene Preisbestimmung von A geändert und dies ist dann die Ursache der Änderung seines Tauschwertes. Ist dann aber der Preis von A ausgedrückt in einigen andern Gütern, gestiegen, **[53]** während er in andern gleich geblieben oder gesunken ist, so rührt die Veränderung von Tauschwert in A von Veränderungen her, welche in der Preisbestimmung seiner Zahlungsmittel erfolgt sind, und das Maß dieses letzten Einflusses auf den Preis von A bestimmt sich zugleich nach der Häufigkeit von Umsätzen von A in diesen andern Gütern.
Außer dieser unmittelbaren Abhängigkeit des Tauschwertes eines Guts von der Preisbestimmung anderer Güter, in denen man seinen Preis ausdrückt, kann die Preisänderung eines Gutes auch mittelbar auf den Preis eines andern Gutes dann einwirken, wenn das Erstere ein Stoff ist, der zur Erzeugung des Letzteren dient, oder wenn sie Arbeit ist, die zur Erzeugung des andern unentbehrlich ist.
Endlich kann noch dadurch eine entferntere mittelbare Einwirkung der Preisänderung von A auf die Preise anderer Güter entstehen, dass wenn der Preis von A steigt, die Käufer weniger zahlungsfähig werden für andere Gegenstände, daher die Nachfrage und der Absatz dieser anderen Gegenstände abnimmt, was deren Preis drücken muss. (Wenn das Getreide ums Doppelte steigt, so steigt der Tauschwert eines anderen Gutes nicht auch ums Doppelte, sondern nur soviel, als dasselbe auf seinen Verbrauch Einfluss hat).
Bei Änderung des Tauschwert können demnach 2 Fälle vorkommen; wenn sich nämlich der Tauschwert eines Gutes an sich geändert hat, so bekommt für dies Gut in allen anderen Fällen mehr oder weniger als bisher, ist aber die Änderung des Tauschwert auf Seite der Zahlungsmittel erfolgt, so wird dies Gut in einigen Zahlungsmitteln den bisherigen Preis behalten, während er in andern gestiegen oder gesunken ist.
[54]

Tauschwertbestimmung der edlen Metalle.

Dieser Preis angewendet auf edle Metalle zeigt, dass von der Mitte bis Ende des 16. Jahrhunderts der Tauschwert der edlen Metalle an sich selbst durch ganz Europa bedeutend gesunken ist; denn während dieser Periode stiegen alle Güter ziemlich gleichförmig im Geldpreis. Umgekehrt zeigt sich die sorgliche Zusammenstellung von Thomas Tenk, das seit 1793 nicht nachgewiesen werden kann, dass eine Änderung im Werte des Geldes vorgekommen ist, sondern in den Gegenständen, die man damit kauft, unendliche Änderungen eingetreten sind, weil nie zugleich alle Dinge steigen oder sinken. Im Allgemeinen sind aber die Kaufkraft und der Tauschwert des Geldes mit Ausnahme des Getreides, Viehes und einiger anderer nicht vermehrbarer Gegenstände, insbesondere der Tauschwert von allen Manufakturen in den letzten 60 Jahren bedeutend gesunken und dadurch der Preiswert gestiegen, aber nur in diesen Artikeln. Nimmt man den gesunkenen Preis dieser mit dem gestiegenen Geldpreis des Fleisches zusammen, so wird man im

ganzen wenig Erhöhungen des Tauschwerts des Geldes als Resultat annehmen dürfen, nicht aber des Tauschwertes des Geldes an sich, sondern infolge jener Änderungen des Tauschwertes der Güter, die man damit kauft. Es ist zu wünschen, dass der Tauschwert des Hauptzahlmittels, also des Geldes von Metall nicht an sich selbst Änderungen erleide, also nicht weiter schwanke, als durch Wertänderung der Dinge, die man mit Geld kauft. NB. Seit den letzten 15 Jahren z.B. sind Getreide und Kleidungsstoffe gesunken und nur Fleisch und Arbeit in Bayern gestiegen. Es ist aber dadurch nicht der Geldwert selbst gestiegen, sondern nur der Preis der genannten Dinge; dagegen ist der Wert des Geldes wirklich gesunken, weil sich derselbe in Bezug auf alle anderen Gegenstände im Handel niedriger stellte. **[55]**

Jede Änderung des Tauschwertes des Geldes ändert nach längerer Zeit den Betrag dauernder Geldverpflichtungen. Käme dann noch eine Wertänderung des Geldes an sich dazu, so könnte leicht der Empfänger fixer Geldsummen, die vor langer Zeit festgestellt wurden, bedeutend verlieren; um daher länger dauernde Renten möglichst unveränderlich in ihrem Tauschwert zu erhalten, hat man öfter vorgeschlagen, diese im Getreide auszusprechen, das allerdings unter allen Gütern so ziemlich denselben eigenen Tauschwert behauptet hat, seit überhaupt von einem Welthandel die Rede ist. Indessen würde bei Getreideernten der Empfänger doch eher gewinnen, da trotz aller Surrogate beim Steigen der Bevölkerung auch ein Steigen des Getreidepreises zu erwarten ist. Jedenfalls ist eine Getreideernte für den Empfänger sicherer als eine Getreideernte. [?]

Auch von einem Lande zum andern muss man die Kaufkraft des Geldes nach dem Geldpreise der wichtigsten Konsumtion bemessen, und man findet dann oft, dass der hohe Preis eines Gegenstands durch den niedern eines andern ausgeglichen wird. Bei Getreide ist zwar auf einzelnen Märkten durch die Beibringung von entfernteren oder schlechteren Ländereien mit der vermehrten Zufuhr meist einige Preissteigerung unvermeidlich:

a) Im Verlauf der Jahrhunderte dürfte doch durch den Einfluss der Landsurrogate, namentlich Kartoffel, Gemüse, der eigentliche Brotbedarf nur um weniges gestiegen sein, als er bei kleiner Bevölkerung war. **[56]**

b) Sind es doch meist nur die größeren Städte, wo die Preise sich bedeutend heben.

Dagegen wird der Aufwand für Gewinn des Getreides, wenn er auch schlechteren Ländern gestiegen ist, doch so ziemlich durch Bodenverbesserungen ausgeglichen.

Jedenfalls ist nicht zu befürchten, das Getreide in eigener Preisbestimmung je wesentlich sinken werde, eher fortdauernd um weniges steige. Wer daher eine Leistung im Getreide zu empfangen hat, kann kaum jemals an Entwertung derselben verlieren, ähnlich bei der Arbeit, wo der Notbedarf einer Arbeiterfamilie eine solche niedere Grenze setzt, dass sie wenigstens, wo sittliche Haltung und die Gewohnheit der Auswanderung in Folge besteht, nicht leicht wird abwärts überschritten werden, das Steigen des Lohnes aber durch die Konkurrenz der Arbeiter stets gehemmt wird. Auch die Arbeit ist daher nicht ein unbrauchbarer Maßstab zu Feststellung einer Tauschwertsumme. Am zweckmäßigsten würde man wohl beide Maßstäbe

vereinen, so z.B. die Hälfte in Getreide, die Hälfte in Arbeitstagen von gemeiner Arbeit feststellen lassen.

Alle Geldzahlungen aus der Zeit von der Entdeckung Amerikas herrührend, sind später weit im Wert gesunken und wenn auch auf die Zeit, auf die im Durchschnitt die Kontrakte lauten (auf die Zeit etwa eines Menschenalters), selten wohl eine sehr bedeutende Entwertung der edlen Metalle zu befürchten sein mag, so könnte sie doch nach längerer Zeit infolge leichterer Gewinnung derselben eintreten (wie im 16. Jahrhundert).

[57]

<u>Betrachtung über die Preisbestimmung der
einfachen Güter: Arbeit und Kapital.</u>

Der Tauschwert der Arbeiter oder Lohn richtet sich im einzelnen nach den 6 Bestimmungsgründen, die bei jedem Preise obwalten, nur mit einigen Modifikationen.

1. Auf Seite derer, die Arbeitsgelegenheit geben können, fragt es sich,

   a) ob die Arbeit für das Produkt oder für das persönliche Bedürfnis des Begehrers dienen soll. Im ersten Falle drückt sich gewöhnlich das Bedürfnis dringender aus, es stehen mehr Begehrer den Arbeitsuchenden gegenüber, der Lohn kann sich also höher stellen, als im letzten Falle, wo häufig nur wenige große Unternehmer vielen Arbeitern gegenüberstehen, und daher die Konkurrenz der Ausbietenden überwiegt. Auch kann der Umstand bei produktiver Arbeit einwirken, ob das Produkt auch bewahrt werden kann oder nicht, kann es länger aufbewahrt werden, so vermögen die Unternehmer den Lohn mehr herabzudrücken, als da, wo dies nicht der Fall oder augenblicklich Bedarf des Produkts ist (z.B. Dienstboten sind besser belohnt, als Fabrikarbeiter); siehe unter NB.

   b) die Zahlungsfähigkeit des Nachfragenden richtet sich bei unmittelbar gebrauchten Diensten nach dem Einkommen des Arbeitgebers bei Arbeiten für Produktion zunächst nach dem Kapital des Unternehmers, da er aber den Lohn aus dem Kapital nur vorschießt, nicht definitiv **[58]** zahlt, so ist die dauernd wiederkehrende Nachfrage nach Arbeit bedingt, durch das Einkommen derer, welche Produkte verbrauchen und Zahlen. Der Unternehmer, der die Arbeit lohnt, handelten nur mit der Arbeit, verkauft sie im Produkte an die Konsumenten, welche die Kapitalnutzung des Unternehmers und die Arbeit der Arbeiter vergelten.

   c) die Konkurrenz der Arbeiter ist häufig durch eigentümliche Umstände beschränkt, namentlich durch die Schwierigkeit der Erlernung anderer Arbeiten, durch Kostspieligkeit der Übersiedlung an andere Orte, durch gesetzliche und administrative Ansässigmachung und der Ergreifung eines Gewerbes. Daher kann der Lohn in nahe gelegenen Orten und bei verwandten Arbeiten an einem Orte und noch mehr in sehr entlegenen Gegenden ungemein different sein.

2. Auf Seite derer, die Beschäftigung suchen, ist:

   a) zwar bei der Arbeit von eigentlichen Produktionskosten nicht die Rede, aber es gibt

2 analoga derselben:
α) die Mühe, Anstrengung, das Talent, die Ausbildung, die man mit Kosten sich verschafft hat, die Gefahr für Leben und Gesundheit, die man bei der Arbeit übernimmt, die Mitwirkung des Charakters und der sittlichen Haltung bei derselben. Alles dies muss Differenzen im Lohn hervorrufen, und je mehr solcher Momente zugleich eintreten, desto höher wird durchschnittlich die Vergeltung für die Arbeit sein müssen. [59]
Die niedrigste Vergeltung wird nach dem Maßstab der durchschnittlichen Leistung der selben entsprechen können, welche eben nur die gemeine Äußerung der mechanischen Körperkraft andern gewährt, ohne dass dabei irgend eine Selbsttätigkeit der Intelligenz nötig wäre. Einen anderen Maßstab für die Vergeltung der Arbeit gewinnt man dadurch, dass die Vergeltung fortdauernd so hoch sein muss, dass sie nicht bloß, die Arbeit selbst und isoliert genommen, mit ausreichendem Unterhalt versieht, sondern auch in den Stand setzt, eine Familie zu ernähren, um mindestens für seinen eigenen Abgang den Arbeitskräften der Nation einen Ersatz zu gewähren. Es muss außer dem persönlichen Unterhalt des Arbeiters der Lohn die Herausbildung einer solchen Zahl von jungen Arbeitern in derselben Arbeitsklasse veranlassen und vergelten, wie sie das Bedürfnis dieser Arbeit fortdauernd erheischt.
NB. ad a) Hauptarbeit ist höher gelohnt als Nebenarbeit. Letztere kann sehr niedrig gelohnt sein, so dass sie konkurrierend mit Maschinen gar nicht mehr verrichtet werden können; z.B. Spinnen, Stricken, Weben; obgleich die Produkte der Handarbeit gewöhnlich besser als die der Maschinen sind. Eine noch gute Nebenarbeit ist das Sticken, weil es schwer durch Maschinen zu ersetzen ist.
β) Das 2. analogon der Produktionskosten ist: was der Arbeiter bedarf; und verlangen Arbeiter, die gleiches Talent anwenden müssen, und gleiche Anstrengung, gleichen Lohn. Der niedrigste Lohn ist kein absoluter, [60] sondern nur relativ nach der Sitte einer Nation. Der Lohn kann sich erträglich erhalten durch sinnliche Beschränkung und Auswanderung.
b) der Tauschwert des Zahlungsmittels des Lohns hat Einfluss auf die Höhe des Lohns.
α) Wenn der Lohn in Geld gezahlt wird, dadurch dass, wenn Geldwert an sich steigt oder sinkt, der Arbeiter niederen oder höheren Geldlohn erhalten darf, ohne darum eine Änderung des Lohnes zu erfahren.
β) Steigt oder sinkt der Preis der Naturalien oder Güter selbst, so kann auch eine Änderung des Geldlohnes nötig sein, wenn der Arbeiter gleichviel Lohn behalten soll. Jedenfalls gibt der Lohn nur dann den wahren, oder Sachlohn an, wenn man zugleich weiß wie der Geldpreis der wichtigsten Lebensmittel, die der Arbeiter bedarf, steht, und wenn bekannt ist, in welcher Quantität diese Lebensmittel an den Arbeitern verbraucht werden.
c) Konkurrenz der Arbeitbegehrenden oder Lohngebenden. Diese kann beschränkt

sein schon durch die Größe der Unternehmung, durch deren Eigentümlichkeit. Seltener wirkt hier als Absatz zu konkurrieren der Mangel an Bildung. Oft aber hält die ökonomische Erwägung, dass nur eine gegebene Zahl von Abnehmern vorhanden ist, bei den wohl ein Unternehmer oder weniger, nicht aber viel gedeihen können von neuen Unternehmungen ab (wie schon früher bei Eisenbahnen und Frachtanstalten ein Beispiel). **[61]**

Oft wirkt auch die politische Anordnung, der Beschränkung der Ansässigmachung auf Minderung der Konkurrenz der Arbeitgeber. Auch ihre Verabredung untereinander kann die Konkurrenz der Arbeitgeber sehr vermindern. Sehr häufig kam dies früher in England vor, dass die Fabrikherrn auf einen Tag den Lohn plötzlich herabsetzten. Seither kam das Umgekehrte von Seite der Arbeiter vor.

Im Allgemeinen ist nicht zu bezweifeln, dass höherer Sachenlohn für Arbeiter das Erwünschte und für die Nation wirtschaftlich im Ganzen das Beste ist. Der Arbeiter ist dabei am kräftigsten und arbeitsfähigsten, kann seine Kinder und Relikten am besten versorgen und selbst dabei sich einige Bildung erwerben. Hoher Geldlohn kann mit niedrigem Sachlohn verbunden sein, weil Geldlohn relativ ist. Er ist in der Regel, wie auch der Sachlohn stehen mag eine Beschwerde für die Unternehmer der Produktivgeschäfte und zwingt sie meistens, vorherrschend solche Arbeit zu verrichten, zu denen weniger Handarbeit und mehr Maschinen oder anderes Kapital nötig ist, wie das in England der Fall ist. Hoher Geldlohn verhindert daher nicht die Produktion und Ausfuhr, zwingt aber vorherrschend auf die angedeutete Benutzung zu beschränken.

Zwischen 2 Ländern gleicht sich der Lohn selten aus, d.h. selten durch Ein- und Auswanderung, dagegen findet Ausgleichung dadurch statt, dass die Länder auf dem Weltmarkt mit denselben Produkten konkurrieren, die also um gleichen Preis zu geben sind. Wenn daher nicht das eine Land **[62]** dem andern durch wohlfeilere Wasserkraft oder Feuerungsmittel voraus ist, und damit vielleicht den hohen Lohn ausgleicht, so müssen die gleichen Preise der Produkte auch allmählich gleiche Lohnpreise herbeiführen. Auch gesetzliche Anordnung bezüglich der Arbeitszeit in einem Lande, wenn nicht Vorteile der angedeuteten Art bestehen, können eine Ausgleichung des Lohnes in den verschiedenen Ländern allmählich möglich machen.

2. Nutzung der Kapitale; deren Preisbestimmung.

Man kann die Vergeltung für die durch Intelligenz befruchtete Kapitalnutzung, wie sie in Produktivgeschäften zu Nutze gemacht wird, im Allgemeinen Gewinn nennen. Gewinn ist der Begriff einer Vergeltung für Kapitalnutzung an sich oder des Kapitalzinses, wohl auch Kapitalrente genannt, welche derjenige bezieht, der die Nutzung ohne eigene Teilnahme an der Produktion gewährt, und eine Vergeltung für Intelligenz des Unternehmers der Erwerbsgeschäfte, die man Unternehmergewinn nennt. Besitzt der Unternehmer alle Kapitalien selbst, so bleibt ihm die Gesamtnutzung, ohne dass diese Trennung sichtbar wird. Hat er Kapitalien geborgt oder gepachtet, so muss er den Gesamtgewinn mit dem Darleiher

oder Verpachter teilen. Diese Teilung ist nur ein sekundärer Vorgang, hat nicht zunächst Einfluss auf die Höhe des Gewinnes im weiteren Sinne.
Man kann daher zur Vereinfachung der ganzen Betrachtung vorerst annehmen: Alle Unternehmer arbeiten mit eigenem Kapital, so handelt es nur erst um Ausglei- **[63]** chung des Gewinnes, wie ihn der Unternehmer bezieht. Hier erhellt alsbald, dass, wenn Kapital, insoweit es sich in alle Produktivgeschäfte übertragen lässt, sich der Gewinnsatz aller Nutzungen des Kapitals ausgleicht; denn würde im Geschäft A mehr als üblicher Gewinn erlangt, so zöge dies neue Kapitale und Unternehmer an, und die stärkere Produktion des Produkts müsste dessen Preis und damit den Gewinnsatz verringern. Andererseits wenn der Gewinnsatz unter den Preis in anderen Geschäften sinke, so würde man diesen Geschäften Kapital entziehen und es in andere übertragen, womit das Ausgebot der nicht lohnenden Ware vermindert und die Konsumenten gezwungen würden, den Preis und damit den Gewinn zu erhöhen. Allein nur umlaufendes Kapital lässt sich in jedes Geschäft übertragen, mindestens, so oft dasselbe wieder in Geldform übergeht. Stoffe, Auslagen an Arbeit, werden am Ende wieder verkauft. Beim umlaufenden Kapital kann nur vorübergehend, bis es wieder verkauft wird, ein Hindernis der Übertragung in andere Geschäfte bestehenden; anders ist beim fixen und Nutzkapital.
Das fixe Kapital ist seiner Bestimmung nach nicht zum Zwecke des Wiederverkaufes angeschafft, sondern zur dauernden Anwendung und hierbei ist für jede Gattung desselben der Kreis der Verwendbarkeit sehr speziell und mehr oder weniger eng. Man kann daher dasselbe immer nur in die wenigen Geschäfte übertragen, in denen es anwendbar ist, oft nur so, dass man einen Teil des bisherigen Wertes aufgibt oder kostspielige Umänderung an ihm vornimmt. Eine Ausgleichung des Gewinnsatzes findet beim fixen Kapital nur **[64]** in engen Kreisen statt, nicht im Ganzen und eine Konkurrenz desselben mit dem umlaufenden Kapital behufs der Ausgleichung des Gewinnsatzes mit demselben ist ohnehin nicht denkbar. Durch diese gänzlich gesonderte Stellung des fixen Kapitals und Vergeltung seiner Nutzung wird auch eine völlig differente Höhe des Gewinnsatzes beim fixen und umlaufenden Kapital erklärlich, ja oft gering notwendig.
Zur näheren Erläuterung müssen aber einzelne Fälle unterschieden werden, und man nimmt zur Erleichterung der Einsicht in die Sache zweckmäßig an, dass in jeder Produktion das umlaufende Kapital einen anderen Besitzer habe, als das fixe und dass beide durch keinen Vertrag auf längere Zeit aneinander gebunden seien, dass Jeder jeden Augenblick sein Geschäft aufgeben könne.
Nun nehme man weiter an:
Der Gesamtgewinn eines Unternehmers steigt über den bisherigen Gewinnsatz, so können in Bezug auf die Beischaffung des fixen Kapitals folgende Fälle eintreten:
Im Allgemeinen, wenn der Gesamtgewinn steigt in einem Erwerbgeschäft, so kann der Besitzer des fixen Kapitals mit Vorteil die Verbindung auflösen, indem er überall zu üblichem Gewinn (Zins) umlaufendes Kapital erlangen kann. Der Besitzer des umlaufenden Kapitals kann nicht mehr, als üblichen Gewinn ansprechen, weil er sonst aus der Geschäftsverbindung

treten müsste; aller Übergewinn fällt daher dem Besitzer des fixen Kapitals zu, und erhöht den Wert der fixen Kapitale. Werden diese verkauft, so zahlt der neue Erwerber an um- [65] laufendem Kapital genauso viel für das fixe Kapital mit gesteigertem Gewinn, als eben dem gestiegenen Gewinn nach Verhältnis des Gewinnsatzes des umlaufenden Kapitals proportional ist; er legt hierbei seinen Kaufschilling nicht mehr zu erhöhten, sondern nur zu üblichem Gewinn an, und dem Verkäufer bleibt aller Vorteil des Gewinnes an erhöhten Tauschwert, der Fortgenuss des gesteigerten Gewinnes seines ursprünglichen Kapitals. Umgekehrt sinkt der Gewinn des ganzen Geschäfts, so befindet sich der Besitzer des umlaufenden Kapitals in der günstigen Lage, statt des verminderten Gewinnes dieses Unternehmens in allen anderen Geschäften üblichen Gewinn von seinem Kapital ziehen zu können, er wird trotz des Sinkens des Gesamtgewinns auch in gegenwärtigen Geschäften üblichen Gewinn ansprechen oder aus der Verbindung scheiden. Allein der Besitzer des fixen Kapitals muss ihm üblichen Gewinn gewähren, weil er umlaufendes Kapital nirgends wohlfeiler bekommt. So fällt alles Sinken des Gesamtgewinnes eines Unternehmers allein auf den Besitzer des fixen Kapitals, schmälert dessen Rente und Tauschwert zum Nachteil des gegenwärtigen Besitzers. Ein neuer Käufer desselben gibt als umlaufendes Kapital für solch fixes Kapital mit verminderter Rente proportional diese Verminderung weniger als er ursprünglich Wert hat; er legt damit seinen Kaufschilling ganz zu üblichem Gewinn an und aller Verlust auf Wert des fixen Kapitals trifft den Verkäufer, in dessen Hand sich die Rente vermindert hat.
Erläuterung der einzelnen Fälle beim Steigen des Gesamtgewinnes: [66]

1) das fixe Kapital kann beliebig aus dem umlaufenden hergestellt und vermehrt werden, ohne dass hierdurch die Produktionskosten im ganzen geändert wurden. In diesem Falle wird der Besitzer des fixen Kapitals nur vorübergehend einen Vorteil von dem Besitzer des umlaufenden Kapitals haben; denn wollte er die Geschäftsverbindung aufheben, und die Gewinnerhöhung für sich allein in Anspruch nehmen, so könnte der Besitzer des umlaufenden Kapitals augenblicklich fixes Kapital herstellen und ein konkurrierendes Geschäft bilden. Hier kann auch der Gesamtgewinn nur bis zur Herstellung neuer fixer Kapitale über dem üblichen Gewinnsatze stehen bleiben. Wenn indessen die Nachfrage stark ist, und um den Bedarf zu befriedigen viele neue Unternehmungen nötig sind, so kann trotz des vermehrten fixen Kapitals doch der Gesamtgewinn länger fort über dem üblichen Satze stehen und den ersten Unternehmern im Anfange einen Übergewinn gegen andere Geschäfte zuwenden, der indes mit dem Häufigerwerden solcher Geschäfte sich reduzieren muss. Es kann dabei vorkommen, dass die ersten Besitzer solcher Kapitale selbst von ihren Teilnehmern, den Besitzern der umlaufenden Kapitale, einigen Übergewinn beziehen, indem dieser auch den Kapitalwert der fixen Kapitale erhöhen kann.
2) Man kann zwar neues Kapital zur Vermehrung des Produktes in Anwendung bringen; dasselbe ist aber minder ergiebig oder es sind bei seiner Anwendung anderweitige hohe Ausgaben nötig, als bei dem zuerst angewendeten Kapital, [67] wie z.B. bei

Grund und Boden, wenn immer größere Quantitäten Getreide dem Markte zuzuführen sind. Hier kann der Gesamtgewinn mit dem Preis der Produkte nicht tiefer sinken, als dass er noch die Beibringungskosten unter Anwendung der minder ergiebigen Kapitale vergilt. Mag dann das neu angewendete minder ergiebige Kapital nur üblichen Gewinnsatz gewähren, die früher angewendeten ergiebigen Kapitale werfen fortwährend den erhöhten Gewinn ab, ganz zu Gunsten der Besitzer, deren Vermögenswert sich hierdurch vermehrt. Wenn z.B. plötzlich viel Heu in einer Stadt erfordert wird, und nicht aus der Umgegend beigeschafft werden kann, so muss es aus entfernteren Gegenden beigeschafft werden, deshalb muss das Heu steigen, bis es die Beifuhrkosten lohnt, und die Besitzer der nahe gelegenen Grundstücke werden gewinnen, weil sie mehr einnehmen, als früher und keine größeren Auslagen haben.
NB. Der Kapitalwert des fixen Kapitals ist umgekehrt proportional mit dem Kapitalwert des flüssigen Kapitals.
Zu diesem Falle gehört auch die differente Höhe der Rente, und des Kapitalwerts von Waldungen näher und entfernter von größeren Städten. Wie die Nachfrage nach Holz wächst und der Gesamtpreis steigt, hebt sich die Rente der nahe gelegenen Waldungen und bleibt auf dem Satz stehen, oder Holzpreis gerade noch die Beischaffung von den entfernteren Waldungen vergilt, die man zur Deckung des Holzbedarfs in Anspruch nehmen muss und die vielleicht noch gar keinen Reinertrag oder Rente vom Boden geben. In dem Preis eines **[68]** und desselben Produkts, das auf einem Markte begehrt und verkauft wird, können daher je nach ihrer Ergiebigkeit die zu ihrer Beischaffung und Hervorbringung erforderlichen fixen Kapitalien sehr verschiedene Gewinnsätze geben und verschiedenen Tauschwert haben. Man sieht zugleich, dass Gewinn und Tauschwert solcher fixen Kapitale nur Wirkung der Höhe des Preises ist, die für die Beischaffung der unter den ungünstigsten Umständen beizubringenden Masse des Produkts gezahlt werden muss. Nicht der Gewinn vom Boden oder die Bodenrente, erhöht sonach den Preis der Bodenfrüchte, sondern umgekehrt infolge der Preiserhöhung wegen Beischaffung unter ungünstigen Umständen wird bewirkt, dass alle Ländereien, die durch ihre Lage und Beschaffenheit Vorzug haben, eine Vergeltung erlangen, während die schlechtesten oder entferntesten Ländereien, die für den Markt noch bebaut werden müssen, vielleicht nur so viel Rente geben, als der Boden bei der Beweidung abwarf, vielleicht noch gar keine Rente abwerfen und dann bloß vom Besitzer benutzt werden.

3) Kann das fixe Kapital, das zu einem Produkt nötig ist, gar nicht vermehrt werden, so haben die Besitzer dauernd den ganzen Übergewinn für sich, den der alsdann eintretende Monopolpreis des Produkts gewährt; z.B. bei Weinbergen (z.B. jemand kauft 12 Tagwerk schlechten Boden um 50 fl. per Tagwerk Urbarmachung der 2 Tagwerke 600 fl.; Bearbeitung jedes Jahr 80 fl.; im 4. Jahre 3800 fl.; Erlangt im ersten Jahre Produkte von 600 fl. also beinahe 15% bezüglich der 3800 fl.)

4) Können zwar nicht ganz gleichartige fixe Kapitale zur Vermehrung der bestehenden angewendet werden, aber auch **[69]** solche, welche Surrogate geben, so kann das Steigen des Preises des Hauptproduktes und damit das weitere Steigen der Rente des zu seiner Hervorbringung erforderlichen fixen Kapitals durch das Aufgebot des Surrogats aufgehalten werden. Vielleicht kann auch einige Ermäßigung der Rente und des Werts dieses Kapitals eintreten (Wald).

2. Sinkt der Gesamtgewinn.

a) Die fixen Kapitale können in beliebiger Menge in andere Geschäfte übertragen werden. Hier würde, sobald diese Übertragung eintritt, die Produktion abnehmen, der Tauschwert der Produktion und somit der Gewinn wird steigen müssen; allein sehr selten ist sie möglich. Meist lässt sich auch beliebig vermehrbares fixes Kapital entweder nicht oder nur mit Abänderungen, sonach mit Kosten in andere Anwendungen übertragen. In dem Maße, in dem eine solche Beschränkung stattfindet, wird aller Ausfall im Hauptgewinn den Besitzer des fixen Kapitals allein treffen und den Wert des Kapitals schmälern.

b) Waren verschieden ergiebige Kapitale zur Erzeugung der auf einem Markt befindlichen Gesamtmasse von Produkten einer und derselben Art nötig, so muss infolge des Wohlfeilerwerdens der Produkte und des Sinkens des Gesamtgewinnes zuerst das Quantum vom Markte wegbleiben, dass unter den ungünstigsten Umständen herbeigeführt wurde, sei es durch entfernte Beifuhr oder Bauen auf schlechtem Boden. Zugleich bleibt dann der Preis so stehen, dass sich noch die Beifuhr der zunächst niederen ungünstigen Quantität solcher Produkte vergilt. Mit dem **[70]** Sinken des Getreidepreises sinkt auch die Rente des ganzen unter ungünstigeren Umständen wirkenden Kapitals (Grund und Boden z.B. bei Getreide- oder Holzwertminderung).

c) Könnten die fixen Kapitale, die zur Herstellung des Produktes dienen gar nicht verwertet werden, so sind sie gewöhnlich auch zu gar keiner anderen Verwendung tauglich, oder nur mit Verlust in andere Geschäfte zu übertragen. Hier zählt jede Abnahme des Gesamtgewinnes auf den Besitzer des Kapitals (hätte z.B. ein Unternehmer ein neues Bad bei guten Aussichten übernommen und während er es besitzt, wird das Wasser nicht mehr getrunken, so geht das Bad ein und er trägt den ganzen Schaden.)

d) Waren Surrogate mit einem Hauptprodukt in Konkurrenz und sinkt der Preis des Letzteren, so können manche, welche Surrogate gebrauchten, wieder das Hauptprodukt anwenden, wodurch der Preis des Surrogate und der Gewinn der Kapitale, von denen sie herrühren, sinken und Letzterer ganz aufhören kann.
<u>NB.</u> Was über die Bodenrente gesagt ist, tritt am deutlichsten hervor in Ländern, wo sehr viel Boden verpachtet wird (England). Hier scheidet sich der Besitz des flüssigen und fixen Kapitals genau aus. Dies bewirkt, dass in solchen Ländern, häufiger als in denen, wo Pachtung vorherrscht, zu viel Getreide gebaut wird, namentlich nach teueren Zeiten (wo auch schlechter Boden den Anbau noch lohnt). Es wird nämlich

noch länger fort, auch in den wohlfeilen Jahren eben so viel Boden bebaut, wie in teueren Jahren sich lohnte, ohne zu berechnen, dass die Bauung von Getreide **[71]** auf solchem Boden keine Rente, sondern eher Daraufzahlung erfordert. Erst wenn es lange wohlfeil ist, lässt man das Schlechteste als Weide liegen u.s.f. Bei plötzlich eintretendem Mangel im Verhältnis zu solchen Ernten und Bedarf wird anfangs wenig bebaut, bis die höheren Preise mehr unter den Pflug bringen.

Aus dieser ganzen Betrachtung erhellt, dass beim fixen Kapital sich der Gewinnsatz mit dem Gewinn vom umlaufenden Kapital nur dann ausgleicht, wenn das fixe Kapital den Besitzer wechselt, wo dann jedes Mal der neue Erwerber sein Kapital zu üblichem Zins angelegt, den Verkäufer dagegen sowohl die Erhöhung, als Minderung des Gewinnes und Tauschwertes, die beim fixen Kapital stattgefunden hat, trifft. Beim flüssigen Kapital gleicht sich demnach der Gewinnsatz schon durch Konkurrenz aus, beim fixen erst durch Besitzänderung.

Angaben über den Unterschied zwischen Unternehmergewinn und Zins.

Benutzt ein Unternehmer fremdes Kapital, so teilt sich dessen Gesamtgewinn in Zins und Unternehmergewinn. Alles Steigen und Sinken des Gesamtgewinnes trifft zuerst den Unternehmer, erst später durch Zu- und Abgang von Leih- oder Pachtkapital steigt oder sinkt die Vergeltung für die Nutzung allein oder für sie und Pachtzins. Der Unternehmergewinn ist nicht proportional seiner Mühe, sondern proportional der Größe des Kapitals, so dass in sehr kleinen Unternehmungen nahezu kein Unternehmergewinn sichtbar ist, **[72]** während dieser bei großen deutlich hervortritt. Der Unternehmergewinn darf mit dem bloßen Lohn, den ein Unternehmer speziell für eine etwaige technische Hilfsarbeit ansprechen kam, nicht verwechselt werden. In kleinen Geschäften kann der größere Teil des Einkommens des Unternehmers in Lohn bestehen, in größeren kommt dieser kaum in Anschlag. Ebenso darf auch zwischen Risiko und Unternehmergewinn keine Verwechslung stattfinden.
Der Zins im engeren Sinn, oder die Vergeltung für die Kapitalnutzung, ohne gleichzeitige persönliche Beteiligung bei der Produktion richtet sich, wie jeder andere Preis nach dem Ausgebot und der Nachfrage nach Kapital unter dem beiderseitigen Einfluss der Konkurrenz; und zwar:

1. auf Seite der Nachfragenden oder Kapitalsuchenden
   a) ist wichtig der Zweck für den es gesucht wird. Dieser kann sein:
   α) unmittelbares Bedürfnis des Borgers oder Mieters mit Ausnahme der Gebäude für Wohnungen ist das Borgen von eigentlichem Leihkapital für augenblickliche Verwendung ins persönliche Bedürfnis der Nutzung seltener der Fall, daher auch die Vergeltung in diesem Falle sich nicht regelmäßig ausspricht, sondern von den übrigen Bestimmungsgründen des Zinsfußes abgeht. Die Anwendung des geborgten Kapitals kann in der Produktion beabsichtigt sein, welches der häufigere, ja regelmäßige Fall ist. Hier kann offenbar der Borger oder Pachter soviel Zins geben, als ihm sein Unternehmergewinn verspricht mit Abzug eines billigen Unternehmergewinnes. **[73]**
   β) dies Letztere zeigt sogleich den Einfluss der Zahlungsfähigkeit für den Zins.

γ) die Konkurrenz derer, die Kapitale ausbieten, hängt ab vom Reichtum des Landes, von der Größe des Gewinnes, Höhe des Zinsfußes, welche den Kapitalbesitzern rasch einen Zuwachs zu ihren Kapitalen bieten, und endlich von den gesamten Ersparnissen, die in der Nation gemacht werden. Da nun durch die Sicherheit des Verkehrs und die geordneten Rechtsverhältnisse ein Kapital, mindestens im Handel, leicht von einem Land ins andere übertragen werden kann, so wirkt hier auch der Kapitalzuwachs eines Landes auf die Erleichterung des Borgens der übrigen und der Zinsfuß wird sich bei gleichen Verhältnissen unter allen Handelsländern der Welt auszugleichen suchen, soweit er das flüssige Kapital betrifft.

2. Auf Seite der Darleiher wird

a) als Analogon der Kosten der Produktion erfordert werden:

α) dem Gesamtgewinn, den das Kapital gewährt, entspricht Vergeltung für die Nutzung an sich. Würde sich der Gesamtgewinn der Produkte so niedrig stellen, dass der Zins auf einen Betrag herabginge, der niedriger stände, als dass es sich der Mühe lohnte, anderen sein Kapital zu Benutzung zu überlassen, so müssten viele bloße Darleiher selbst Unternehmer werden, um so ihr Einkommen zu vergrößern.

Bei Pachtkapital ist ein solcher Fall nicht wohl denkbar, weil dessen Zinsen häufig durch ein Monopol begünstigt sind (Haus, Grundstück). Der Zinsfuß hat demnach nur eine obere Grenze, während die untere nicht scharf zu bezeichnen ist. [74]

β) Der Darleiher wird solange vollständig

soviel die Rückgabe am Schlusse der Pachtung in Natur ausgesprochen, und außer dem Bestandhalt und Assekuranz gegen Feuer oder sonstige Verschlechterung festgestellt oder mindestens möglichst sorgfältige Bedingungen gegen solche Verschlechterungen stipulirt. Ist es ein Leihkapital, das durch das Darlehen in Eigentum des Borgers zurückgeht, so kann nur die Rückerstattung in gleicher Quantität und gleicher Qualität bedungen werden. Hier ist die Wahrscheinlichkeit der Rückerstattung von großem Einflusse. Das Vertrauen, dass der Borger seine Verpflichtung gegen den Darleiher erfüllen werde, heißt Kredit. Dieser ist abhängig:

1. von seiner persönlichen Verlässigkeit bemessen nach den bisherigen Handlungen;

2. von seinen Vermögensverhältnissen und der Art und Weise, wie das Vermögen angelegt ist, wobei Zeitumstände und ihre Ungunst (vorübergehende Stockungen des Erwerbs) von großem Gewichte sind;

3. von der Unparteilichkeit und Strenge, wie von der Schnelligkeit der Rechtspflege; je rascher und sicherer der Gläubiger auf dem rechten Weg zu seiner Zahlung kommen kann, desto lieber und billiger wird er darleihen. Zieht

man dies zusammen, so hängt der Kredit ab: vom Zahlen-Wollen, Können und Müssen, beim Staat nur vom Wollen und Können.

In den 3 Fällen muss der Darleiher sei es bei Hingabe des Darlehens, oder durch einen jährlichen Beischlag zum Zins gesichert werden. Der letzte Weg ist, wo der Schuldner am [75] deutlichsten sieht, wie viel er für die Gefährdung des Kapitals zu entrichten habe. Jedenfalls sieht man, je geringer der Kredit, desto mehr Vergeltung außer dem Zins selbst wird der Darleiher mit Recht ansprechen; und ist die Vergeltung für die Gefahr, der man sein Kapital aussetzt, durch Beischlag zu reinen Zinsen ausgedrückt, so kann man sagen, der Zinsfuß müsse desto höher stehen, je unsicherer der Borger sei. - In dieser Steigerung des Zinsfußes liegt kein Unrecht, keine Willkür, nur die natürliche Vergeltung für mögliche Gefahren an einem Vermögen, das ein anderer zu benutzen wünscht.

b) Der Tauschwert des Zahlungsmittels kann auf dem Zinsfuß, der sich proportional dem Kapital bestimmt, keinen Einfluss haben.

c) Desto wichtiger ist die Konkurrenz der Kapitalsucher. Sie wird meist mit der Steigerung der Produktion zunehmen. (NB. 22)

In einzelnen Fällen kann die Nachfrage nach Kapital zu einem laufenden Bedürfnis (Kriegsbedarf) und auf den Zinsfuß influiren, wenn Regierungen Leihkapital in großer Masse suchen. Dies kann den Zinsfuß jedoch nur so lange hochhalten, ist das Staatsanlehen abbezahlt ist. Die Nachfrage nach Leihkapital für augenblickliche Verwendung in Privatwerken ist ohne Einfluss auf den Leihzins. Darnach folgt also der Leihzins, wie jeder Preis einer allgemein begehrten Ware, sicheren Gesetzen. In älteren Zeiten, wo das Borgen im Verkehr (ausgenommen Handel) weniger häufig war, und wo die Anlehen aus Not für Privatzwecke häufiger hervortraten, [76] schien das Nehmen von Zinsen eine Härte, und wie mit der Zunahme der Anlehen für Produktivzwecke sich der Zinsfuß bei sicheren Darlehen regelmäßiger feststellte, musste der bei persönlichen Darlehen der Gefahr wegen hochgestellte Zinsfuß um so mehr auffallen. Irrige Auslegung von Schrifttexten wirkten mit, dass die meisten europäischen Staaten gesetzliche Leihzinsen aussprachen, obwohl sie bei Darlehen im Handel und an Juden meist höhere zuließen. Die gesetzliche Bestimmung ist bei gleich hohem Leihzins für sichere Darlehen unnötig, bei niedrigeren widersinnig. Bei höherem Zinsfuß verhindert die Gesetzgebung viel lukrative Unternehmungen; er fällt meist auf die am schwersten, die zum persönlichen augenblicklichen Bedarf Kapital suchen, indem er sie hindert, Darlehen zu finden, oder zwingt noch höhere Zinsen zu geben für die Gefahr der Strafe, wenn es öffentlich würde.

Die einzigen rätlichen gesetzlichen Bestimmungen bezüglich der Leihzinsen sind:

1. Feststellung der Höhe der gerichtlichen Verzugszinsen auf gewisse Perioden nach Maßgabe des Zinsfußes der letzten Jahre.
2. Verbot jeder Art von Vergeltung mit Ausnahme der jährlich zu bezahlenden Zinsen.

Als Wucher ist zu betrachten, wenn versteckte Zinsen genommen werden, wo der Schuldner nicht genau weiß, wie viel er eigentlich Zins zahlt. Wenn z.B. Jemand 300 fl. borgt und muss 400 fl. zu 5% verzinsen. Ferner die Vorauszahlung des Zinses und Kapitals, z.B.: Ein Beamter

borgt 1200 fl. und verspricht in Jahren alle Monat 50 fl. abzuzahlen und das [77] Ganze zu 5% zu verzinsen; er entrichte sonach jährlich 60 fl. Zins, wenn er es aber genau berechnete, so würde er nicht 5% sondern ziemlich das Doppelte an Zins geben. Also nicht höhere Zinsen sollten als Wucher angesehen werden, da ja die selben ohnedies nur bei gefährlichen Fällen vorkommt, dass bedeutend höhere Zinsen genommen werden. Durch das Verbot, höhere Zinsen zu nehmen, wird, wie schon bemerkt, keinen Nutzen geschafft; denn Einer, der vielleicht sonst bei höheren Zinsen noch ein Kapital aufnehmen könnte, bekommt jetzt viel weniger ein solches, wenn die Kapitalisten das Gesetz fürchten, und überdies wird Manchem, der höhere Zinsen geben könnte, die Eröffnung eines rentablen Geschäfts versagt. Wenn z.B. Jemand eine Erfindung weiß und versichert ist, dass er 40-50% gewinnen kann, will aber dazu ein bedeutendes Kapital aufnehmen, so wird ihm niemand zu üblichen Zinsen ein solches geben, weil er nicht genug versichert ist, und beim Umschlagen des Unternehmens mitleiden müsste. Warum sollte denn ein solcher Darleiher nicht auch bei gutem Fortgang des Geschäftes einwn Teil des Gewinnes beziehen? - Dass es nicht in allen Fällen möglich ist, beim gesetzlichen Zinsfuß zu bleiben, beweisen uns die Staaten selbst, die Wechselkurse, die Leihhäuser, bei denen es überall vorkommt, dass höhere Zinsen genommen werden.

Zusammenstellung des Lohnes und Gewinnes.

Zerlegt man ein Produkt in seine einfachen Bestandteile, so dass es ein Inbegriff von Arbeiten und Kapital- [78] nutzungen, die auf den verschiedenen Stufen der Produktion in dasselbe gewendet werden. Zwar reicht die Produktion sehr zusammengesetzter Güter vielleicht in frühere Arbeitsperioden zurück, dagegen werden aber auch in der gegenwärtigen die Vorbereitung für die in der nächsten Periode zu vollendenden Produkte gemacht, so dass man sagen kann, die ganze Masse der in einer Periode fertig gewordenen Güter mit Inbegriff der isoliert fürs Bedürfnis verwendeten Arbeitsleistungen und Kapitalnutzungen, sei die ganze Masse der Güter die fürs Bedürfnis dieser Periode disponibl ist. Diese Gütermasse verteilt sich an die Teilnehmer der Produktion in Form von Lohn und Gewinn, wobei auf Seite des Lohnes die verschiedenen Arbeiterklassen je nach ihren Leistungen partizipieren, auf Seite des Gewinns die Unternehmer und Kapitalisten, die eine Teilung, die Besitzer des flüssigen und fixen Kapitals, eine zweite Teilung veranlassen. Solange nur das Gesamtprodukt dasselbe bleibt, muss das Steigen eines der genannten Anteile ein Sinken der übrigen und umgekehrt bewirken; und wenn von den übrigen Anteilen nicht alle, sondern nur einige sinken können, so wird jedes Steigen eines Produkts einen Minderertrag dieser einzelnen Anteile bewirken. Diese allgemeine und arithmetisch richtige Betrachtung von dem englischen Schriftsteller Ricardo und seinen Schülern in folgenden konkreten Sätzen ausgesprochen:

1. Jedes Steigen der Bodenrente schmälert den Gewinn am Kapital und
2. Ein Steigen oder Sinken des Lohnes bewirkt ein Sinken oder Steigen des Gewinnes am Kapital. [79]

Der erste dieser beiden Sätze läuft auf die Behauptung zurück, dass der Lohn der Arbeiter nicht sinken könne, weil sonst die Zahl der Arbeiter sich mindern und bald wieder den

früheren Satz herstellen würde. Steigt also infolge des Getreidepreises die Bodenrente, so würde bei gleichem Geldlohn der Arbeiter weniger Sachlohn beziehen; dies würde den Geldlohn steigern und den Gewinn der Arbeiter schmälern; allein die Voraussetzung, dass der Sachlohn nicht sinke, ist völlig irrig. Eine Steigerung der Getreidepreise und mit ihr der Bodenrente wird zum Teil auf der Arbeiterklasse liegen bleiben, zum Teil auch auf der Kapitalnutzung.
Auch der 2. Satz ist nicht richtig, die gar wohl Lohn und Gewinn zugleich sehr hoch stellen können und ein Sinken des Lohnes mit dem Sinken des Gewinnes verbunden sein kann. Es kann auch darum nicht richtig sein, weil in den verschiedenen technischen Unternehmungen das Sinken und Steigen die Lohngeber höchst verschieden trifft, weniger, wo viel Maschinenkapital und Stoff und wenig Arbeit angewendet wird, viel, wo die Arbeitsauslagen vorwalten.
Gewiss ist so viel, dass ein ununterbrochenes Schwanken in der Vergeltung der an der Gesamtproduktion teilnehmenden Klassen und Geschäftszweigen bald dem einen bald dem andern ein Mehrgewinn zugewendet, der zur Ermunterung dieser Produktion beiträgt. Jede Klasse aber, die geringeren Zuwachs an Vergeltung empfängt, wird sich durch Ausdehnung der Preise drücken und die eigene Vergeltung reduzieren sowohl bei Arbeiten als umlaufender Kapitalien. Nur die Besitzer von fixem Kapital können dauernd Übergewinn und Erhöhung des Wertes für fixes Kapital beziehen.
[80]

Schätzung des Einkommens.

Ein Zweck der Nationalwirtschaft ist, jedem wirtschaftlichen Subjekte möglichst reiches Einkommen zur Befriedigung seiner Bedürfnisse zu verschaffen. Das Einkommen in jeder einzelnen Wirtschaft ist entweder ursprünglich oder abgeleitetes.
Ursprüngliches Einkommen ist das, was jeder an eigenen Arbeitsleistungen und Kapitalnutzungen an Tauschwert in der Periode neu disponibel hat. In dieser ursprünglichen Form wird im Ganzen wenig Einkommen verbraucht; das meiste erforderte einen Umtausch oder eine technische Umgestaltung, wobei die eigenen Arbeiten und Nutzungen desto reichlicher dem Bedürfnis dienen, je mehr man durch diese Umformung der Güter für sie erlangen kann. Hier sieht man abermals, wie jede Ersparung an Produktionskosten das Einkommen der Konsumenten mehrt, oder die Gesamtheit bereichert. Das wahre Einkommen eines jeden besteht nicht in Geld, das nur Maßstab für das ursprüngliche Einkommen in das umgeformte ist, sondern das wahre Sacheinkommen besteht in der ganzen Masse von Gütern, welche die eigene Arbeit und Kapitalnutzung an sich und durch Umformung, technisch oder merkantilisch genommen, gewähren.
Die Nation wird daher nicht reicher in dem Maße der Tauschwert der brauchbaren Dinge steigt, sondern in dem Maße durch Ersparung bei der Produktion die Produkte wohlfeiler werden, namentlich die den zahlreichsten Volksklassen zugänglichen Produkte.

Das National-Einkommen kann man sich denken als die Summe aus den Einkommen der einzelnen Wirtschaften, inbegriffen die der Korporationen, Gemeinden und das Staats, [81] jedoch mit Modifikationen:
1. Beim Einkommen aus Kapital muss man sich hüten, das Kapital doppelt in Ansatz zu bringen. Wenn das Kapital vermietet oder verpachtet ist, darf es nur gerechnet werden etwa beim Borger, Pachter, Mieter oder beim Darleiher und Eigentümer.
Leihzinsen, die der Staat an seine Gläubiger zahlt, mögen bei diesem als Einkommen gelten, müssen aber dann am Ertrag des Staatsvermögens, oder wenn dies nicht reicht, am Ertrag des Vermögens der Steuerpflichtigen in Abzug kommen. Alle partikularen Glieder des Staats, Gemeinden, Stiftungen, Kreise, Korporationen, der Staat als ganzes, tragen zur Summe des Nationaleinkommens so viel nur bei; als sie selbst aus ihrem eigenen Einkommen beziehen. Was sie in Beiträgen der Bürger empfangen, würde nur alsdann zum Nationaleinkommen hinzugerechnet werden können, wenn gleichzeitig derselbe Betrag im Einkommen der Steuerpflichtigen in Abzug käme, wodurch aber eben die ganze Summe herausfiele. Dagegen darf man die Leistungen der Beamten oder deren Tauschwert in ihrer Vergeltung aus dem Nationaleinkommen nicht weglassen, denn sie sind in der Tat neues Produkt, das nur gegen das Äquivalent, das der Staat gibt, vertauscht wird. Lässt man also die Steuer aus der Rechnung heraus, so steht die Beamtenleistung vor der Vertauschung dem Anteil an Einkommen der Steuerpflichtigen gegenüber, den diese in den Steuern zur Vergeltung der Beamten abgeben. Wird Zins ins Ausland gezahlt, schmälert dies unser Nationaleinkommen, wenn diese Kapi- [82] tale verbraucht sind; sind sie noch in Form von Eisenbahnen etc. vorhanden, so braucht man deren Ertrag bloß außer Rechnung zu lassen, soweit er als Zins ins Ausland geht. Personen, die ohne Vergeltung zu geben von Andern leben, tragen zum Nationaleinkommen nichts bei, schmälern bloß die Bezüge anderer; soweit solche Personen nicht Familienglieder, sondern Arme sind, muss der Gesamtbetrag, den sie beziehen, berechnet und hervorgehoben werden, damit man wisse, wie viel den wirklich produktiven Bürgern durch diese unproduktiven entgeht. Die Existenz der Armen ist eine der Wirtschaft zuwiderlaufende, ökonomische Krankheit.
NB. Bei vollständiger Aufzählung des Gesamteinkommens einer Nation muss man auch die bloß möglichen Arbeitsleistungen eines Jeden [............. NB. 25 ....]
Aus dem Ganzen erhellt, dass eine Nation desto reicher ist, je weniger Auslagen in derselben bei durchschnittlich gleich hohem Einkommen der vom eigenen Erwerb Lebenden bestehen.

Vom Güterumsatz oder Übergang der Güter.

Sehr bedeutend ist der unentgeltliche Übergang der Güter von einer Hand in die andere. Wie mächtig ist derselbe z.B. bei Erbschaften. Regelmäßig soll der Übergang der Güter jedoch nur gegen Vergeltung stattfinden. [83]
Die Form des Übergangs kann mannigfaltig sein, was indes ökonomisch gleichgültig ist.
Durch diesen Übergang der Güter gewinnt jedes Gut für den Besitzer die größtmöglichste Verwendbarkeit, indem es leichter in jede andere für ihn brauchbare Güterform verwandelt

werden kann und es gelangt zugleich in dessen Hände, für den es höheren Gebrauchswert hat, als für den Besitzer.
Es findet beiderseits eine bessere Befriedigung der Bedürfnisse statt und bewirkt faktisch eine Bereicherung der Nation, da der Güterumsatz die Güter fürs Bedürfnis brauchbarer macht. Weil er nun zugleich die Grundlage der Arbeitsteilung ist, und auch die Produktion hierdurch erleichtert, so wirkt er in zweifacher Weise auf die Befriedigung des Bedürfnisses der Nation hin.
Der Güterumsatz ist ein definitiver, oder bloß vermittelter. Definitiv ist er, wenn die Güter in die Hand des eigentlichen Verbrauchers kommen, der sie in sein Bedürfnis verwendet, der definitive Güterumsatz nimmt die Produkte ganz aus dem Verkehr, und nachdem sie verbraucht sind, ruft das neu erwachende Bedürfnis Güter derselben Art aufs Neue hervor; und so wird jeder Konsument ein Mittelpunkt, aus dem von allen Seiten her Güter zuströmen, die er mit seiner Arbeitsleistung und seiner Kapitalnutzung, sei es an sich oder umgeformt in Produkte, oder umgetauscht in Geld vergilt. Unter der Voraussetzung immer neuen Einkommens aus Arbeit und Nutzungen kann man zugeben, dass der Konsument immer neu die Produktion anrege und unterhalte; da er aber eben nur unter dieser Voraussetzung eintauschen und verbrauchen kann, so ist es eben so richtig zu sagen, es sei die Produktion der Verbraucher, was die Produktion der Gegenstände, die sie bedürfen, erhalte, so dass also die Produktion und nicht die Kon- [84] sumtion es ist, was den Umtausch immer aufs Neue anregt und möglich macht. Die Frage: „ob man zu viel produzieren könne" muss man verneinen, wenn man darunter versteht, ob zu viel Kapitalnutzungen oder Arbeitsleistungen sich bilden können, aber bejahen, wenn man von einer einzelnen Gattung von Produkten zu viel auf den Markt bringen könnte. Wenn quantitativ immer genauso viel gemacht würde, als man begehrte, so wäre keine Zuvielproduktion quantitativ möglich. Aber weder der Qualität noch der Orten nach treffen die Produzenten selten genau das, was die Konsumenten brauchen und vergelten können, daher an einzelnen Orten eine Überführung des Markts möglich ist, die aber durch Verlust der unrichtig Spekulierenden sich bald beseitigt.
Bloß vermittelter Güterumsatz findet bei denen statt, welche ein Gut nicht zum eigenen Verbrauch, sondern zum Wiederverkauf begehren, sei es nach Umformung, wie beim Fabrikanten oder in verändertem Zustande, wie beim Kaufmann.
Solange Güter in der Hand von Personen sind, die sie zum weiteren Verkauf bestimmen, heißen sie: im Verkehr befindlich, im engsten Sinne jedoch nur gebräuchlich, solange die Güter in der Hand von Kaufleuten sind.
Der Güterumsatz verursacht Kosten für die Fracht, Aufbewahrung und in den Zinsen für die hierbei verwendeten Kapitale mit Inbegriff des Zinses von dem zum Betrieb notwendigen Geldvorrat. Es leuchtet ein, dass diese Kosten desto geringer sind, je kleiner die Ausgaben auf Fracht und Aufbewahrung, je kürzer die Zeit auf die der [85] Zins läuft und je kleiner die Geldsummen sind, die zum Umsatz dienen sollen. Es ist daher sehr rätlich, das so wenig wie möglich nutzlose Vervielfältigung des bloß mittelbaren Güterumsatz ist stattfinde, damit nicht der Nutzen des Handels durch die große Zahl der Hände, die ihn betreiben, teilweise wieder

verloren gehe; denn Ersparung bei Fracht und Aufbewahrung in den Geldsummen, die der Handel erfordert, und an den Handelszinsen ist wahrer Gewinn für den Konsumenten, um dessen Willen allein diese Handelsgeschäfte erfolgen. Es gilt hier Alles, was bei Ersparung von Stoff und Produktionskosten angegeben wurde.
Der Güterumsatz kann in den wenigsten Fällen durch unmittelbaren Umtausch geschehen; es würde bei den meisten Produkten, der das hat, was wir bedürfen, selten gerade das, was wir ausbieten, nötig haben und annehmen wollen, und wenn auch, so würde man sich oft über die Teilung quantitativ nicht verstehen können. Es muss daher ein Gut bestehen, dass den Güterumsatz dadurch vermittelt und erleichtert, dass man es gewissermaßen provisorisch, in der Hoffnung es wieder anzubringen überall gern als Gegenwert annimmt. Ein solches Tauschmittel heißt Geld und da es der häufigen Angebung der Güter halber auch öfter zur Preisbestimmung benutzt wird, so wird ein allgemeines Tauschmittel gewöhnlich auch das allgemeine Wertemaß.
Die 2. Erläuterung des Güterumsatzes ist der Kredit, oder das Leihvertrauen im weitesten Sinne, dass jemand eingegangene Verpflichtungen und anvertraute Güter rückerstatten werde. **[86]**

Vom Geld.

Geld ist ursprünglich bloß Tauschmittel und wird erst dadurch, dass es häufig, ja gewöhnlich den Umtausch vermittelt, auch Wert oder Preismaß. Man kann daher, nachdem dasselbe eingeführt ist, sagen: Geld sei eine Ware, oder ein bewegliches Tauschgut, dass in einem gewissen Gebiete des Verkehrs gern als Gegenwert für Tausch angenommen wird, und eben dadurch auch auf diesem Gebiete Wertmaß geworden ist. Das Geld ist vermöge dieser Bestimmung:

a) Ein Hilfsmittel der Übertragung von Tauschwert in völlig allgemeiner und unbestimmter Form von Hand zu Hand, von Ort zu Ort und von Geschäft zu Geschäft.
b) Ein Mittel, Tauschwert aufzubewahren, ihn später in den Verkehr zu bringen, eben damit das wesentlichste Hilfsmittel der Ansammlung von Tauschwert und der Ersparung; es ist allgemeines Fracht- und Ersparmittel für den Wert, zugleich ist es das Medium, auf welches alle konkreten Güter, wie auf einen allgemeinen Ausdruck, gewissermaßen auf eine allgemeine Bezeichnung sich zurückführen, und erst vollständig damit als Größer auffassen lassen.

Soll ein Gut diesem Begriffe und dieser Bestimmung des Geldes vollständig entsprechen, so muss es folgende Eigenschaften haben:

1) Seine eigene oder unmittelbare Brauchbarkeit muss eine sehr allgemeine, aber sein Gebrauch nur erwünscht, nicht dringend notwendig sein; zugleich muss es sich im Gebrauch möglichst wenig sich vernutzen, damit nicht durch eine Verwendung fürs Bedürfnis immer größeren Quantitäten aus den Umlauf verschwinden. **[87]**
2) Es muss leicht frachtbar und in kleinem Raum ohne Verderben aufzubewahren sein. Dies ist nur der Fall, wenn es bei kleiner Masse hohen Tauschwert hat und dabei chemisch und mechanisch dauerbar ist.

3) Der Tauschwert desselben darf in kürzeren Perioden keinen erheblichen Schwankungen unterliegen.
4) Es muss seiner Qualität durchaus gleichförmig und in solcher Form darstellbar sein, dass es bequem handzuhaben ist.

Alle diese Erfordernisse erfüllt nur Gold und Silber. So manche faltige Güter daher auch im Laufe der Zeit und in anderen Ländern als Geld sind gebraucht worden, so haben doch bis jetzt alle Völker im Lauf ihrer ökonomischen Entwicklung Gold und Silber als Geld angenommen.

Als Geld hatte man z.B. früher in Südamerika Kakao, in Mittelafrika Eisen, in Karthago Leder, bei den Griechen unbeholfen Rinder, in Russland Pelzwerk.

Alle diese Güter sind weder dauerbar, noch von beständigem Tauschwert, noch leicht versendbar, noch von gleicher Qualität etc. Am nächsten unserem Gelde kommen wohl die früher bei den Negern gebräuchlichen kleinen Muscheln (Kaulis).

Wie schon angedeutet hat mit Einführung des Goldes und Silbers als Geld erst die Sparung begonnen und damit die Bildung von Kapitalien. Erst dadurch wurde es möglich, seinen Nachkommen Tauschwert zu hinterlassen, auf dessen Verbrauch man verzichtet hat. Hiermit beginnt also erst die eigentliche Wirtschaft, erst dadurch konnten sich Industrie und Technik auf ihren jetzigen Standpunkt erheben. **[88]**

Je unveränderlicher die eigene Preisbestimmung des Geldes bleibt, desto besser erfüllt es die Aufgabe eines allgemeinen Wertmaßes. Jede Schwankung hierin ändert die Verteilung der Gesamtmasse der Produkte der Nation und die Verteilung des Reichtums in derselben. Steigt der Geldwert an sich, so gewinnen diejenigen, die fixe Zahlungen zu empfangen haben, während ihre Schuldner verlieren. Dies ist der Grund der zur selben Zeit fast in ganz Europa eingetretenen massenhaften Verarmung, in der sich die Armen scharenweise in den Ländern herumgetrieben und gefährlich für diese zu werden drohten, so dass man überall auf gleiche Weise einschreiten musste.

Durch die plötzliche allgemeine Entwertung des Geldes und hierdurch hervorgerufenes Steigen der anderen Handelsgegenstände wurden eine Masse von Arbeitern arm gemacht, indem ein gleichzeitiges Steigen des Lohnes nicht eintrat und bei der größeren Teuerung der Gegenstände den Arbeitern unmöglich war, mit demselben Lohn ihre Lebensbedürfnisse zu befriedigen. Erst nach und nach konnte sich der Lohn wieder heben und kam auch dadurch, dass er nicht so schnell wieder sank den Arbeitern zu jener Zeit (1815-1845) wieder zugute, indem nachgewiesen werden kann, dass sich dort der ganze Arbeiterstand zu einer gewissen Wohlhabenheit erhob, und viel Grundbesitz in die Hände der Arbeiter geriet.

[89]

Menge und Preis des Geldes.

In jedem Lande regelt sich der Preis des Geldes, sowie die Menge des umlaufenden Geldes nach seinen Beziehungen zu allen anderen Ländern. Es kann nämlich eine Ware in dem Lande A teurer sein, als im Lande B um den Betrag des Herbezugs der Ware und den Kosten der Rücksendung des Geldes; sobald sie um mehr teurer ist, wird solche Ware gesendet, bis der

Markt überhöhet und der Preis so gedrückt wird, dass sich die Sendung nicht mehr lohnt. Durch solche Sendungen wird ein Land auch bei isoliertem Verkehr mit einem andern den Wert des bei ihm üblichen Geldes gegenüber dem Geldwert anderer Länder mindestens so viel ausgleichen, als zwischen beiden Warensendungen besteht. In der Wirklichkeit vermittelt sich aber diese Ausgleichung gleichzeitig zwischen dem Land A und allen übrigen Ländern, mit denen es im Handel steht durch den Gebrauch der Wechsel dies möglich machen, statt einer Geldsendung eine Anweisung auf Geld in einem andern Land zu übernehmen und so die Forderung des Landes A an C zur Zahlung einer Geldschuld in B benutzen. Würde sich in A Geld gegen irgend einen Gegenstand im Preise ändern (oder umgekehrt der Gegenstand teurer oder wohlfeiler werden), würde also z.B. ein Gegenstand teurer werden, so wäre Geld gegen ihn damit durchschnittlich gegen alle Gegenstände wohlfeiler geworden. Diese Veränderung würde alsbald ein Herströmen des teurer gewordenen Gegenstands und ein Hinaussenden von Geld zur Folge haben, solange bis der Gegenstand nicht mehr so stark begehrt und der Wert des Geldes gegen ihn entsprechend gesunken wäre. **[90]**
Hätte dabei vielleicht das Land A eine zweite Ware nach dem Land C senden können, um von dort Geld zu beziehen, so kann nur in A Geldversendung und Geldbezug ganz unterbleiben, wenn die Schuld in B durch eine Anweisung auf C berichtigt wird (Wechsel). Dieser Zusammenhang der Geldsendungen eines Landes nach und von allen Ländern mittelst des Wechselverkehrs bewirkt, dass der wirklichen Geldsendungen äußerst wenige sind, und das Geld auch im Großverkehr den weit wichtigeren Teil seines Dienstes als Wertmaß leistet und als wahres Tauschmittel erst dann benutzt wird, wenn:

1. Ein Landmann dem anderen Geldsendungen zu machen hat, die sich durch den gewöhnlichen Warenverkehr nicht berichtigen lassen; sie können hervorgerufen werden durch plötzlichen, großen Begehr einzelner Konsumtibilien, was namentlich nur vom Getreide gilt.
2. Wenn ein Land dem anderen bedeutendere Darlehen macht, die auch nicht durch Warensendungen gedeckt werden können.
3. Wenn ein Land an das andere bedeutende Darlehen heimzahlen will.

Mit Ausnahme dieser Fälle werden selten Barsendungen nötig.
Die Menge des Geldes (in Gold und Silber) in einem anderen Lande hängt ab:

1. Vom Preise, indem dasselbe gegen diejenigen Güter steht, mit denen dies Land aus anderen Ländern Geld holt, oder für die es den anderen Ländern Geld zusendet.
2. Vom Reichtum des Landes, welcher bewirkt, dass sowohl in den Privatkassen als auch in den Kassen des Staats und **[91]** aller Produktivgeschäfte zur Bestreitung der hier wiederholten Einkäufe mehr Geld liegt, und dass auch zu Kapitalbildung in Form von Ersparnissen und zur Kapitalübertragung von Hand zu Hand in Form von Darlehen; Vermächtnissen, Aussteuern etc. größere Summen vorrätig sind.
3. Bei gleichem Reichtum und gleichem Werte des Geldes bewirkt die Dichtigkeit des Wohnens und Geschwindigkeit der Güterumsätze eine Minderung des außerdem

nötigen Geldvorrats, wogegen umgekehrt bei dünnerer Bevölkerung und langsamerem Verkehr, alles übrige gleichgesetzt mehr Geld nötig ist.

4. Große Sicherheit des Verkehrs und prompte Rechtspflege machen, dass man weniger Geld vorrätig hält, als da, wo man augenblicklich durch öffentliche Unruhen, Willkür im Staatswesen im Vermögen beeinträchtigt ist.

{*Absatz eingefügt; Nummerierung unklar*}
In zivilisierten Ländern kommen fast alle Gelder in Umlauf und werden nicht als Schätze aufbewahrt oder vergraben, wie in halbzivilisierten. Diese Ursache des nach langem Zurückhalten wieder in Umlauf kommenden Geldes bewirkte die schon angedeutete Wertminderung des Geldes und Verarmung der Arbeiter im 16. und 17. Jahrhundert. Zwar nicht auf Menge des Geldes an sich, aber doch indirekt durch Vermehrung der vorhandenen Edelmetalle hat großen Einfluss die Masse von Gold und Silber, die in Form von Geräten in einem Lande vorrätig ist, und die Gewohnheit Edelmetalle als Schmuck zu verwenden, wodurch doch ein großer Teil der verwendeten Metalle nur dem Umlauf genommen wird. In diesem Momente liegt kein absolutes Maß **[92]** für die Geldmenge eines Landes, sondern nur ein relatives allen Ländern gegenüber, mit denen es in Handelsbeziehung steht. Wird das Geld aus irgend einem Grunde in einem Lande plötzlich mehr, z.B. weil man reiche Gold- und Silberminen entdeckte, oder weil von einem fremden Staate plötzlich eine große Masse etwa Getreide gekauft und bezahlt worden wäre, oder weil aus einem anderen Land plötzlich eine große Summe eingezahlt, oder auch aus dem selben Kriegsbeute gemacht worden wäre, oder weil vielleicht Geldsurrogat durch den Kredit geschaffen würde, so kann mit dem vermehrten Geld nichts angefangen werden, als dass man Gegenstände für den augenblicklichen Bedarf kauft, oder zur Produktion für Verwendung anschafft. Jedenfalls muss die vermehrte Nachfrage nach solchen Produkten eine Verteuerung derselben bewirken und zwar desto rascher und stärker, in je weniger Händen sich der Zuwachs an Geld befindet, und je bedürftiger diese Besitzer nach Produkten sind.
Diese Steigerung des Werts der Güter gegen Geld kann nicht weiter gehen, als bis zu dem Punkt, wo das Ausland eben diese Güter mit Vorteil dem Lande zuführt, und die Zufuhr wird genau so lange dauern, bis das Bedürfnis an solchen Gütern so vollständig gedeckt ist, dass wegen Aufhörens und Minderung der Nachfrage der Unterschied des Preises bei uns in dem zuführenden Lande nicht mehr die Herfracht der Ware und Hinsendung des Geldes vergilt, und allmählich, wenn die Ausgleichung der Geldmasse mittelst einer Ware in einem Land ihre Grenzen gefunden hat. Vermöge der Konsumtion wird dann die Preiserhöhung, da man des **[93]** Geldes loswerden will, andere Waren betreffen, die dann auch vom Ausland geholt werden und so wird sich jeder Zuwachs an Geld durch den Einfluss auf die Warenpreise alsbald ins Ausland verlieren und so dasjenige Quantum Geld sich im Lande wieder herstellen dass die beiden Grenzen ____________________ NB. 28 _________________ zwischen dem gegeben Land und anderen bestehe. Liefert ein Land z.B. in seinen Minen einen fortdauernden höchst erheblichen Zuwachs an edlen Metallen, so muss dasselbe ununterbrochen Fremdwaren gegen seine Edelmetalle holen; oder wenn es gar keine mehr

bedarf, dasselbe als Kapital ins Ausland anlegen. Letzteres wirkt am raschesten. Jedenfalls wird sich kein Geldzuwachs zunächst in einem der Handelsländer verteilen, wo es sein Geld anlegt, dann beginnt in diesem dasselbe Spiel mit den übrigen Handelsländern der Welt. Das Letzte ist, dass am Ende alle Handelsländer der Welt daran teilnehmen, und das letzte Resultat, dass eine Verteuerung der Ware und Vermehrung der Geldmasse in allen Handelsländern sein muss.
Hierbei ist zu erwägen, wie geringfügig der Nutzen der übrigen Handelslande ist, die sie durch neue Produktion des Geldes erfahren, indem nur während des Geldzuwachses eine etwas stärkere Anregung der Produktion von Ausfuhrwaren stattfand, hat aber den Nachteil, dass die Entwertung dieses Geldes eine Änderung in Verteilung des Nationalreichtums betrifft, die, wenn sie bedeutend ist, am meisten gewöhnlich die Arbeitsklasse berührt. Das produzierende Land hat den meisten Gewinn **[94]** allein, indem es sich durch sein Geld die Produkte anderer Länder zueignet. Nach dem Gesagten ist's unmöglich, dass ein Land mehr Bargeld haben kann, als ihm nach seiner Handelsstellung zukommt.
Man verwechselt oft Geld mit Kapital, die in den Haushaltungen und Produktivgeschäften in Form von disponiblen Geldsummen vorhandenen Geldmassen sind einesteils das Nationalkapital, aber nur ein sehr kleiner Teil. Der Irrtum liegt darin, dass einmal Darlehen in Geld gemacht und heimzahlbar sind, man also verleitet wird, diese längst ausgegebenen und verwendeten Geldsummen noch als vorhandene zu betrachten, solange das Darlehen verzinst wird. Allein unterdeß kann die Geldsumme, die anfangs zur Vorstreckung desselben Darlehens nötig war, tausend mal durch andere Hände gegangen sein. Auch das wirkt mit, dass alle übrigen Gegenstände in Geld geschätzt werden, und man also verleitet wird, Vermögen mit Geldsummen zu verwechseln, während man es doch nur mit dem Tauschwert des Vermögens, bei dem das Geld der Maßstab ist, zu tun hat.
Die Verwechslung desselben Gelds mit Kapital hat auch dahin geführt, zu glauben, der Zinsfuß hänge von der Geldmenge ab. Dies ist unrichtig, indem schon eben gesagt, dass er vom Profit abhängt, den man aus dem geborgten Kapital machen kann. Nur da ist es richtig, wenn plötzlich großer Zuwachs zum Bargeld eines Landes stattfindet, wo der Zinsfuß vorübergehend sinken kann, bis sich auch das Geld wieder verteilt hat. Ebenso glauben im gewöhnlichen Leben auch viele, dass, wenn der Zinsfuß hoch steht, und schwer zu borgen ist, Geldmangel im Lande sei.
[95]

Präge des Geldes.

Im Großhandel bedient man sich der edlen Metalle nicht notwendig in geprägter Form, sondern dort genügt es, dass man wisse, wie schwer die Masse jedes Metalls sei, und wieviel reines Metall sie enthalte. Selbst die Münzen werden im Großhandel nur als Metallmassen betrachtet, die der Großhändler doch wieder prüft und wägt. Anders ist's im Kleinverkehr, wo schon das Prüfen der Metallstücke auf bloßen Probiersteinen sehr unsicher ist, und das Nachwägen noch beschwerlicher und zwar desto mehr, um je kleinere Stücke es sich handelt. Es war daher schon in den ältesten Zeiten des Metallgebrauchs zu Geld in allen Ländern ein

Bedürfnis des Verkehrs, über die von Hand zu Hand gehenden Geldstücke bezüglich ihres eigentlichen Gehaltes an einem Edelmetall völlig gesichert zu sein, ohne selbst prüfen und wägen zu müssen. Da nun eine solche Sicherung nicht wohl von Privaten ausgehen konnte, so war die Beglaubigung von Wert und Reingehalt an Edelmetall durch einen geprägten Stempel schon in den ältesten Zeiten als ein Vorrecht und eine Pflicht der Obrigkeit angesehen, und so findet man das Recht des Münzprägens bis in die neueste Zeit auch in den anderen Staaten, als ein Regal, dessen Ausübung im Sinn der öffentlichen Wohlfahrt und des Bedürfnisses des Güterverkehrs geschehen muss. Es ist nötig, dass der ganze Inbegriff der Vorschriften, die sich auf das eigene Prägen und den Umlauf fremden Geldes beziehen, gesetzlich festgestellt wird, ja die Münzgesetzgebung umfasst genau genommen in diesem weitesten Sinne zugleich die Gesetzgebung über den Um- **[96]** lauf von Papiergeld des Staates, wie der Privaten, und im letzten Falle sowohl des eigenen Landes als anderer Länder. Besonders hervorzuheben sind hier:

1. Münzgewicht und Münzfuß.

Das Münzprägen setzt voraus, dass ein bestimmtes Gewicht als Grundeinheit festgestellt werde, von dem dasjenige Hilfsstück, dass der Zahlungs- oder Werteinheit entspricht einen aliquoten Teil bildet. Das Verhältnis der Werteinheit zum Münzgewicht heißt dann Münzfuß; der desto größer ist, in je weniger Teile das Münzgewicht geteilt ist, desto kleiner, je mehr Teile des Münzgewicht enthält. Daher auf die Verwechslung zwischen Münzfuß und Münzeinheit.

Die Mark selber enthält sechzehn Lot, das Lot zu 18 Gräne, gegenwärtig im Zollverein ein ½ Pfund preußisch des Münzgewicht, auf das sich die Münzfüße beziehen.

Die Letzteren sind:

a) Guldenfuß
b) Talerfuß

Jedem Guldenfuß entspricht ein Talerfuß und umgekehrt, so dass immer 1,5 fl dem entsprechenden Taler ist. Dieser Taler heißt für jeden Guldenfuß der Curranttaler, von dem der Speciestaler zu unterscheiden ist, der 2 fl jedes Münzfußes enthält. Die Gulden- und entsprechenden Talerfüße haben seit Mitte des vorigen Jahrhunderts erhebliche Veränderungen in der __________ NB. 29 ________ erlitten. Der letzte Reichsmünzfuß, bei dem 18 fl auf eine Mark kölnisch Feinsilber ging, der also 12 Cur.; oder 9 Speciestaler enthält, war schon bei seiner Annahme **[97]** faktisch durch den in Umlauf befindlichen weit geringerhaltigen Münzen in Süddeutschland außer Gebrauch und erhielt sich bloß in Hannover und Braunschweig längere Zeit. Zuerst ging man in Österreich 1748 auf einen kleineren Münzfuß über, indem man 20 fl oder 13,5 Taler Cur. gleich 10 Speciestaler prägte; hierauf folgte Sachsen in dieses 13,5 Talerfußes. Friedrich II. ging 1750 zu 14 Taler oder 21 fl-Fuß über. Im übrigen Deutschland wurden 1756 durch einen Vertrag mit Österreich (Münzkonvention) zugestanden, dass auch hier aus der feinen Mark 20 fl und 10 Speciestaler sollten geprägt werden, und diese Münzen hießen eben dieser Konvention wegen Konventionsmünzen. Allein gleich beim Abschluss dieser Konvention zeigte sich faktisch,

die Unmöglichkeit dieser Ausführung, als Bayern, wie die übrigen Reichskreise 1/2, 1/5 fl etc. nach einem 24 fl-Fuß und noch schwächer geprägt in Umlauf hatten, bis im Jahre 1766 auf einem Münztage zu Augsburg ausgemacht wurde, dass nach dem 20 fl-Fuß geprägt und Handel geführt, dass aber im täglichen Umlauf diese Konventionsmünzen im 24 fl-Fuß zugelassen werden sollten, daher die Eigentümlichkeit von Bayern bis an den Rhein, dass z.B. der österreichische Zwanziger 24 kr, der Zehner 12 kr und der Fünfer 6 kr gilt etc.
Es bestanden hiernach außer in kleineren Gebieten 4 Münzfüße:

a) der Zwanzig Guldenfuß in Österreich
b) der 13,5 Talerfuß in Sachsen
c) der 24 fl-Fuß im westlichen Süddeutschland und
d) der 12 Talerfuß in Hannover und Braunschweig. **[98]**

Gegen das Ende der 80er Jahre strömte eine Masse sogenannter Laubtaler oder französischer Sechslivrestücke im Werte von 2 fl 45 kr des 24 fl-Fußes nach Deutschland, waren aber um 3 kr zu teuer. Dadurch wurden während der Kriege mit Frankreich der deutsche Kaiser veranlasst, darauf anzutragen, dass man auf die Dauer der Kriegszeiten auch seine Brabanter Taler in den rheinischen Reichskreisen um 3 kr teurer in Umlauf lasse und statt 2 fl 12 kr im 20 fl-Fuße zu 2 fl 15 kr in diesem Fuße annehme (im 24 fl-Fuß 2 fl 42 kr).
Hierdurch begann in neuerer Zeit die Änderung des Münzfußes in Süddeutschland, der erst im Jahre 1837 mit der Durchführung des 24,5 fl-Fußes vollständig geordnet wurde. Jene Erhöhung des Kronentalers machte nämlich, dass die Kronentaler von 132 auf 135 Einheiten oder Kreuzer des 20 fl-Fußes erhöht wurden, oder dass, während der Kronentaler im 24 fl-Fuß 158 1/5 kr Silber hatte, er forthin um 162 kr angenommen wurde (d.h. er war 2 fl 38 1/5 kr wert u. galt 2 fl 42 kr). Da nun dabei verfügt war, dass Konventionsgeld gegen Krongeld nicht im Werte erhöht werde, so hatte man bei jeder Umwechslung 3 kr im 20 fl-, und 3 4/5 kr im 24 fl-Fuss reinen Gewinn, oder man konnte Konventionsgeld mit Vorteil in Krongeld umprägen. Dies hatte zur Folge, dass eine Masse Kronentaler aus Österreich hervorgingen und Konventionsgeld mehr und mehr verschwand, dass aber faktisch in eben dem Maße, als Krongeld vorzubereiten anfing, der Münzfuß **[99]** im Verhältnis von 44 zu 45 kr verschlechtert wurde. Früher war ein Groschen im 20 fl-Fuß 1/44 Kronentaler, jetzt 1/45 oder im 24 fl-Fuß war früher 1 kr 1/158 1/5 Krontaler jetzt 1/162 Krontaler. Hierdurch wurde der fl in einen 24 54/162 fl-Fuß. Bayern hatte diese Veränderung nie vertragsmäßig angenommen, allein faktisch und im Verkehr wurden auch die Kronentaler vorherrschendes Umlaufsmittel zu 2 fl 42 kr bis 1809 die Augsburger Handelsgesellschaft den Antrag stellte, da alle Wechsel in Kronentaler bezahlt würden, auch in Bayern dieselben zu 2 fl 42 anzunehmen.
Im Jahre 1800 hatte Österreich aufgehört, Kronentaler zu prägen (weil Brabant das Krongeld an Frankreich abgab), zugleich setzte es den Kronentaler in seinen Erblanden auf 2 fl 12 kr wieder herab. Die Veränderung, durch diesen Kronentaler Zinsfuß erfolgt, war im kleinen Verkehr weniger wahrnehmbar als im großen, in dem sie auf 100 fl 2 19/100 % betrug, oder

auf 100 fl etwa 26 fl. Wer daher eine ältere Forderung im 24 fl-Fuß heimgezahlt erhielt, verlor daran 1/45 oder auf 4400 fl 100 fl.
Allmählich verschwanden auch alle 20er aus dem Umlauf des westlichen Süddeutschlands und gegen das Jahr 1830 hin war in der Tat als Handelsgeld nur ganze, halb und viertels Kronentaler sichtbar und alle Kontrakte waren im neuen **[100]** 24 54/100 fl-Fuß abgeschlossen. Um diesen Übelstand zu besteigen {*hier ist wohl ‚besiegen' gemeint*} gibts nur zwei Wege:

1. das Zurückkehren zum genauen 24 fl-Fuß
2. die Anerkennung des immer erst faktisch bestehenden Kronentaler-Fußes

Das erste war nur eine Erhöhung des Münzfußes gewesen zu Gunsten der Gläubiger, zum Nachteil der Schuldner, die Kronentaler kontrahiert hatten.
Der andere Weg empfahl sich dadurch, dass bereits seit länger als zwanzig Jahren der 24 54/100 fl-Fuß faktisch allen Kontrakten zu Grunde gelegt war, wenngleich die Gerichte das ganze faktisch ignorierten und nur vom 24 fl-Fuß sprachen und quittieren ließen, obgleich vor ihren Augen im Kronentalerfuß gezahlt wurde. Anno 1837 wurde zwischen Württemberg, Bayern, Hessen Darmstadt eine Münzkonvention geschlossen, wonach der 24,5 fl-Fuß in diesen Ländern zu Grunde gelegt und forthin Landesmünzfuß sein sollte. Dieser Münzfuß vergrößert wieder den fl um 4/100 auf 24 1/2 fl und hat eine leichtere Reduktion mit Preuß. Talern, da genau 1 3/4 = 1 Pr. Taler.
In Norddeutschland war seit 1750 eine faktische Änderung der Münzfüße vorgegangen: in Sachsen kam man allmählich zum Preußischen Taler-Fuß statt zum 13 1/3 Talerfuß; in Hannover und Braunschweig vom 18 fl-Fuß auf den 20 fl-Fuß und Pr. Talerfuß, so dass jetzt der Preußische Taler in Norddeutschland außer Hamburg und Mecklenburg gilt. In Hamburg gilt zur Zeit ein doppelter Münzfuß: **[101]**

1. der Courantmünzfuß, wo die Köln. Mark fein in 34 Stücke (jedes eine Courantmark) geprägt werden.
2. Der Bankmünzfuß, nach dem 27 3/4 Mark = 1 Köln. Mark.

In Mecklenburg gilt noch der alte fl des 18 fl-Fußes nur mit dem Unterschied, dass ein solches Münzstück gleich 2 Mark gerechnet wird, also 36 Mark auf die feine Mark Kölnisch gehen.
In Bremen, und für manche Handelszwecke auch im Mecklenburgischen ist noch eine Art Geldwährung im Umlauf, nämlich der preußische Friedrichsdor zu 5 Teilen Goldtaler, deren Wert zum Silbertaler etwa 10 % höher ist.
Die Ansicht, dass Handel und Verkehr durch Bestehen verschiedener Münzfüße leiden, ist unbegründet, da selbst in Hamburg allein 2 verschiedene Münzfüße bestehen und doch diese Stadt sehr bedeutenden Handel treibt.
Ferner muss das Münzgesetz enthalten:

2) Stückelung der Münzen.

Die Stücke sollen aliquote Teile und Vielfache der Münzeinheit sein. Es ist immer ein Fehler, wenn die größeren Münzsorte nicht Vielfache der Münzeinheit, die kleineren nicht in

einfachen Zahlen ausdrückbaren Teile der Münzeinheit sind, namentlich wenn die Münzeinheiten gar nicht geprägt sind (wie es in Süddeutschland der Fall war).
Die unbequemste Einteilung ist die Dezimaleinteilung (Frankreich), weil keine Teilung durch 3, 6, 12 möglich ist. **[102]** Besser ist die Einteilung in England wo man zuerst in 20 Einheiten jede wieder in 12 Teile geteilt hat. Die Teilung des Guldens in 60 Teile ist nicht die zweckmäßigste, weil die Zahl 60 (von 1 – 100) die meisten Teiler hat. Preußen teilt den Taler in 12 Groschen; Sachsen machte es sich sehr unbequem, indem es den Taler in 10 Groschen teilte (um auch etwas Dezimalteilung zu haben), wodurch die Teilung von 3 und 4 wegfiel, was bewirkte, dass der Einkauf von geringen Quantitäten bloß aus Mangel an kleineren Geldstücken teurer wurde und daher besonders die Arbeiterklasse, die nicht im Stande ist, im Großen einzukaufen, besonders hart betraf. Übrigens ist, wenn gerade jemand mit Dezimalen rechnen wollte, auch bei unserer Münzeinteilung ebenso leicht eine Reduktion möglich, wie man z.B. bei dem häufigen Umlauf der Kronentaler nach Gulden rechnete, obwohl sie nicht geprägt waren, indem z.B. 2 fl 19 kr = 1,39 – 139 kr gesetzt werden kann etc.
Jede solche Umänderung setzt eine Umrechnung von Kontrakten, Preisen etc. voraus. Jede Änderung der Münzeinheit und der Stückelung ist auch, wenn sie in aliquoten Teilen des früheren Systems sich ausdrücken lässt, mit unendlicher Beschwerde für längere Jahre verbunden, bis man sich an die neuen Münzen gewöhnt hat. Das Übelste ist, wenn die neuen Münzen in sehr kleinen Bruchteilen von den alten differieren und daher gar nicht genau auf diese reduzieren lassen. Hier kann namentlich die ärmere **[103]** Volksklasse bedeutend verlieren; hier treibt lange die Agiotage ihr Spiel.

3) Korn, Schrot und Feingehalt.

Weil man die edlen Metalle selten ganz rein findet, war wohl schon in den ältesten Zeiten edles Metall vorwaltend, obwohl auch aus diesem Grunde den früheren Münzen etwas Gold beigemischt war, was man mechanisch nicht ausscheiden konnte; sodann hat man beobachtet, dass Münzen härter werden und sich schwerer abnutzen, wenn sie mit Zusatz von unedlen Metallen geprägt werden; endlich würden auch aus reinem Edelmetalle die kleineren Münzstücke allzu klein; daher hat man auch, um die kleinen Münzen habhafter zu machen, andere Metalle zugesetzt. Das einzige rein geprägte Münzstück ist wohl das jetzt noch in Hannover existierende Zweidrittelstück (oder 1 fl – 2/3 Taler).
Das Metallgewicht, woraus die Mengen geprägt werden, heißt rauhes Metall und das Verhältnis des Zusatzes zum feinen Metall heißt das Korn oder die Feinheit des rauhen Metalls. Die Masse des zugeschlagenen Metalls ist die Legierung, das in der Münze enthaltene Edelmetall der Feingehalt. Das ganze Gewicht der Münze nennt man das Schrot.
In Deutschland berechnet man das Korn, indem man das rauhe Metall im Gewicht der Kölnischen Mark nimmt und nur Feingehalt und Legierung in Loten und Grain ausspricht bei Silber. Bei Gold geschieht es nach Karat, deren 24 eine Mark Köln. geben, und Grain, wovon 12 auf eine Mark. In Frankreich drückt man das Korn in Zehnteln des Gemisches aus, so hat der Frank- und Fünffrankentaler 9/10 Silber, was auch die Feinheit unseres Gulden im 24 1/2 fl-Fuß ist, der 16 9/10 = 14 2/5 lötig ist oder **[104]** 14 Lot 7 1/5 Grain. Die englische

Münzstätte durch die Feinheit aus in Penny; die feinste Münze hat 12 Penny Silber (14 Lot 12 Gr.) Zur besseren Übersicht dieser Hauptprodukte für die verschiedenen Münzen diene nachstehende Tabelle:

Benennung der Stücke	Stücke auf 1 Mark fein	Stücke auf 1 Mark rauh	Korn Lot Gr.	Schrot	Feingehalt	Wert im 24 fl-Fuß	Wert im 24 1/2 fl-Fuß
						fl – kr	fl – kr
1 Speciestaler	10	8 1/3	13,6	48/25 Lot	1 3/5 Lot	2 – 24	2 – 27
1 Gulden	20	16 2/3	13,6	24/25 Lot	4/5 Lot	1 – 12	1 – 13 1/2
1 sächs. Taler 1,5 fl oder 1 Cour.taler	13 1/3	11 1/9	13,6	36/25 Lot	1 1/5 Lot	1 – 48	1 – 50 1/4
1/2 Gulden	40	33 1/3	13,6	12/25 Lot	2/5 Lot	0 – 36	0 – 37 1/2
1/3 Gulden	60	35	9,6	16/35 Lot	5/15 Lot	0 – 24	0 – 24 1/2
1/6 Gulden	120	(nach and. Korn) 60	8	4/15 Lot	2/15 Lot	0 – 12	0 – 12 1/4
1/12 Gulden	240	105	7	16/105 Lot	1/15 Lot	0 – 6	0 – 6 1/8
1 fl im 24 fl-Fuß	24 1/2	22 1/20					1 – 0
1 Pr. Taler im 24 fl-Fuß	14		12		1 1/7 Lot		1 – 45
1/6 Pr. Taler im 24 fl-Fuß	84		8,6		4/21 Lot		0 – 17 1/2
1 Kronentaler	9 1/11		13,17				2 – 42

(Der Feingehalt eines Stückes = 16/10 = 1 3/5 Lot, davon der fl die Hälfte, also = 4/5 Lot). Sechser und Groschen haben auf 5 Teil Silber 6 Teil Kupfer; Kreuzer auf 3 Teil Silber 3 2/5 Teile Kupfer)

4.) Das Remedium.

Jede Münze sollte eigentlich vollgewichtig geprägt sein; allein die ganz genaue Verfertigung der einzelnen Stücke würde bei dieser Forderung zu viel Mühe kosten, und da doch im Verkehr stets sehr bald die Münzen sich etwas abnutzen, so wird eine solche minutiöse Genauigkeit zwecklos. Die Mehrzahl der neuen Münzgesetze gestattet daher eine **[105]** kleine Abweichung sowohl über als unter dem gesetzlichen Gehalt, innerhalb der sie die Münze noch als vollwichtig betrachtet. Die Feststellung dieser Abweichung kann in Korn und Schrot geschehen, und heißt Remedium. Bei Talern ist es etwa 1 % beim 1/6 Taler 1½ % etc.
NB. Das Remedium darf jedoch nicht so verstanden werden, als ob an jedem einzelnen Stück die gesetzliche Grenze des Remediums unter gesetzlichem Gehalt bloß braucht eingehalten zu werden, vielmehr muss, um dies zu vermeiden, bei der gesetzlichen Bestimmung des

Remediums bestimmt sein, dass eine größere Anzahl Stücke zusammen genommen doch den gesetzlichen Gehalt und das rechte Gewicht haben müssen, damit die über- und untergewichtigen Stücke einander ergänzen. Geschieht dies nicht, so können sich die Unterbeamten durch mindergewichtiges Prägen aller Münzen einen Vorteil erwerben.

5.) Der Schlagschatz (Schatz im Sinne von Besteuerung, Schatzung)

Der Schlagschatz ist die Vergeltung, welche die Münzstelle für die Prägekosten erhält. Diese bestehen außer der Anschaffung des edlen Metalls selbst in dem Werte der Legierung, den Zinsen, der Reparatur und Abnutzung der Gebäude und Geräte, dem Feuerungsmaterial, endlich in dem Lohne der Arbeiter.

Er kann erhoben werden:

a) durch einen Abbruch am gesetzlichen Feingehalt des Stückes;
b) durch einen Abbruch an der auf ein Quantum Feinmetall gesetzlich zu prägenden Zahl vollwichtiger Münzstücke.

Die erste Methode ist nur mehr bei Scheidemünzen gebräuchlich (in Bayern, Württemberg etc.). Man prägt z.B. statt 24 ½ fl Groschen und Sechser aus derselben Metallmasse 27 fl in Groschen und Sechser, oder statt 250 Sechser 270 Sechser und statt 490 Groschen 540 Groschen. **[106]**

Hier ist nahe an 4% Schlagschatz genommen. Nach dem preußischen Münzgesetz sollen Groschen zu 16 Teile geprägt werden, während sie zu 14 Taler umlaufen, was beinahe 10% gibt. Neue österreichische Sechser enthalten so viel Silber, etwa als bayerische, laufen aber um 1/5 von deren Wert höher um und haben einen Schlagschatz von 30%. In den 60er Jahren wurden in Preußen Groschen mit 75% Schlagschatz geprägt, was eine wahre Geldverschlechterung zu nennen ist. Man kann diese Methode bei Scheidemünzen anwenden, da es hier gleichgültig ist, ob eine Münze ganz vollgewichtig ist, oder nicht, nur dürfen hier die unten folgenden Maßregeln bezüglich der Scheidemünzen nicht außer Acht gelassen werden. Man darf den Schlagschatz nicht so weit treiben, das Privaten im Ausland den Vorteil finden, und den Missbrauch begehen, solchen Münzen zur Nachpräge und Einschmelzung zu übergeben. Ferner führt eine solche Münzverschlechterung im Inlande selbst eine zu große Mehrung der Scheidemünzen herbei. In älteren Zeiten, wo man Handels- und Gerbgeld mit Scheidemünzen am Stück prägte, führte dies eine Münzverschlechterung herbei, da man hierbei nicht das rechte Maß hielt. Wo sie stattfindet, verlangt faktisch die Münzstücke für geprägtes Silber mehr, als für ungeprägtes gegeben wird, und sie prägt nur dann, soweit sie zu diesem niedrigen Preise Rohsilber oder [Gold ?] kaufen kann, und kann dies, ohne zu verlieren, auch nur soweit. Hier ergibt sich also das Präggeschäft selbst nach den Preisen des Rohsilbers. Bedarf das Publikum Münze, so begnügt sich dasselbe, etwas weniger **[107]** Silber geprägt zu nehmen, als es Rohsilber gibt, und daran, dass niemand mehr prägen lassen will, unter Abzug des Schlagschatzes, ersieht die Münze, dass kein Mangel da ist. Diese Methode hat noch den Vorteil, dass solche Münzen nicht so leicht ausgeführt im Inlande eingeschmolzen werden, dass sie also länger im Umlauf bleiben und weniger neu geprägt werden müssen. Nur wenn eine Regierung aus eigenen Bergwerken immer neue Münzen in

Umlauf brächten, müssen sie am Ende sich im Preis dem Rohmetall gleichstellen. Diesen Fall angenommen, kann bei dem 2. angegebenen Schlagschatz ein Land nie zu viel Münzen aber auch nicht zu wenig haben. Das französische Gesetz normiert den Schlagschatz so: 200 Stück werden aus einem Kilogramm geprägt von 9/10 haltigem Silber, gibt aber nur 197; österreichische zwanziger werden 60 aus der Mark fein geprägt, aber nur 59 an der Münzstätte gegeben.

Man kann auch prägen, ohne Schlagschatz zu nehmen, wenn der Staat für das Präggeschäft gar keinen Schlagschatz nimmt, so sind seine Münzen nicht mehr wert als das edle Metall, das sie enthalten. Hieraus entspringt der Nachteil, dass die Münzen ohne irgend einen Verlust namentlich, solange sie neu geprägt sind, eingeschmolzen und ins Ausland gesendet werden können, wie wenn sie Rohsilber wären. Das führt dazu, dass fortwährend sehr viele Münzen aus dem Verkehr verschwinden, welche Lücken durch das Rohsilber ausgefüllt werden müssen, dass also der Staat weit mehr prägen und weit mehr Prägekosten aufwenden muss, als wenn die Münzen durch den **[108]** Schlagschatz etwas verteuert sind. Dazu kommt, dass der Staat Rohsilber für dieses starke Prägen in größerer Quantität, als außer dem nötig, vom Auslande beischaffen muss, wenn er nicht selbst eines besitzt, auch hierdurch erwächst ihm eine bedeutende Ausgabe. Ferner tritt hier der Übelstand ein, dass, weil immer nur die neuesten Münzen d.h. die ganz vollwichtigen eingeschmolzen und ins Ausland gesendet werden, die im Durchschnitt in Umlauf bleibenden Münzen größtenteils abgenutzte Stücke sind, während, wenn Schlagschatz genommen wird, neue mit alten Münzen gemischt umlaufen, wodurch der gemischte Gehalt der größeren Münzstücke ein höherer bleibt; dass man trotz dieser Nachteile in England doch die Prägung ohne Schlagschatz auch beim Münzakkord vom Jahre 1816 beibehalten hat, rührt daher, dass durch Auferlegung eines Schlagschatzes die neuen Münzen teurer geworden wären, als die alten waren, was bei Zahlung älterer Schulden zum Schaden der Schuldner einer kleinen Erhöhung der Münzeinheit zu Gunsten der Gläubiger gleichgekommen wäre.

Abnutzung und Umprägung.

Nach längerer Zeit werden auch Handelsmünzen durch den Umlauf so abgenutzt, dass sie erheblich weniger Wert haben, als neue. Von Zeit zu Zeit muss daher, auch wenn die alten Münzen durch neue vollwichtige ergänzt, und dadurch den Durchschnittsgehalt etwas höher hält, doch eine Umprägung erfolgen, was hierbei an den alten Münzen abgenutzt ist, muss auch gerechnet werden unter die Kosten **[109]** der Münzprägung. Dieser Teil der Kosten, der Ersatz der Abnutzung kann vom Staat selbst getragen werden, was geschieht, wenn er alle alten Münzen, wie wenn sie vollwichtig wären, umwechselt und in neue verwandelt. Es kann aber auch der Verlust der Abnutzung von den Privaten getragen werden; und zwar:

a) Auf einmal durch Herabsetzung der abgenutzten Münze auf ihren Metallwert zum Behufe der Einwechslung bei dem Münzstock; in diesem Falle verlieren den Abgang an Gehalt alle die, welche gerade im Besitz solcher Münzen sind, und vielleicht noch dazu den Betrag des Schlagschatzes.

b) Eine andere Methode hat England, das zugleich bewirkt, dass die englischen Geldmünzen ununterbrochen vollwichtig sind. Dort wird jede Zahlung in einheimischem Gold, die ein Privater oder die Regierung selbst bei der Bank einzahlt, Stück für Stück durchsortiert und alte unterwichtige Stücke ausgeschieden, nur die vollwichtigen nach dem vollen Werte angenommen, alle unterwichtigen aber bloß nach dem Gewichte bei der Annahme berechnet, so dass der Einzahler am nächsten oder folgenden Tage eine kleine Nachzahlung für den Mangel dieser Stücke zu machen hat. Dann erst werden die unterwichtigen Stücke zugleich eingeschmolzen, und von der Bank kein Stück, das nicht vollwichtig ist, ausgegeben. Allein hierdurch verlieren die augenblicklich Einzahlenden das, was sich abnutzt.

Abnutzung der Scheidemünzen.

Münzen von sehr grobem Korn, namentlich die Scheidemünzen haben vom rohen Metall ein schmutziggraues oder rötliches Ansehen, und würden daher bei der Neuausgabe ungefällig erscheinen. Um nun auch solche Münzen voll- **[110]** ständig silberweiß in Umlauf zu setzen, werden die ausgestochenen Platten, nachdem sie gewogen sind (einjustieren), in Schwefelsäurehydrat geworfen und diese löst auf der Oberfläche das mit Metall verbundene Kupfer auf, lässt aber das Silber zurück. Hierdurch sind diese Platten gewissermaßen mit einem dünnen Überzug von feinem Silber versehen, der durch das Prägen sich dann vollständig anschließt. Gleichwohl aber nach ziemlich kurzem Gebrauch sich weit leichter abnutzt, als die Metallmischung selbst sich abgerieben hätte. Hierdurch verlieren dann solche Münzen den ganzen Betrag ihres Silberüberzuges an Feingehalt, und verschlechtern sich dadurch erheblich mehr, als wenn diese Prozedur des Weißsiedens nicht vorgenommen worden wäre.

Anm. Bei der Umprägung von sehr grob geprägten Scheidemünzen gibt der beim Umprägen sich ergebende Wert der Kupferlegierung einen nicht unbeträchtlichen Münzvorteil. (In Bayern wiegen 9 Zentner Silber in Gulden geprägt 10 Zentner; in Preußischen Talern 12 Zentner).

Verhältnisse der Goldmünzen zu Silbermünzen.

Gleichzeitig und nebeneinander können in einem Lande Gold- und Silbermünzen nicht gesetzliches Zahlungsmittel sein, weil nicht beide gleichzeitig nach gleichen Verhältnissen in der eigenen Preisbestimmung steigen oder fallen. So ist neuerlich infolge der großen Goldgewinnung in Australien und im westlichen Nordamerika auch in Sibirien Gold gegen Silber im Werte gesunken und wird weiter sinken. Sobald aber solche ungleiche Wertänderung eintritt, wobei das eine oder andere **[111]** Metall von dem für die gesetzliche Annahme festgestellten Wertverhältnisse abweicht, so wird alsbald das im Inlande zu hoch falvierte oder mit anderen Worten das gegen die einheimische Falvierung im Handelswert gesunkene Metall ins Land strömen, weil man damit vorteilhafter zahlen und dagegen das andere Metall, das im Auslande höher eingebracht werden könne, als im Inlande, ins Ausland strömt, bis nunmehr das eine Metall faktisch in Umlauf bleibt. Dass man Gold gegen Silber in Deutschland etwas zu niedrig gehalten, hat die Folge gehabt, dass das Gold in Deutschland

aus dem Umlauf verschwand und allein Silber faktisch Zahlungsmittel blieb, umgekehrt in England: das eine Metall wird hierdurch immer Ware, während das andere Zahlungsmittel bleibt. Es ist daher zweckmäßig, statt ein gesetzliches Verhältnis zwischen beiden aufzustellen, offen zu erklären, dass nur das eine gesetzliche Zahlungsmittel sei, das andere dagegen marktgängig im Preise wechselnde Ware wäre. Bei dem Vorgang in Kalifornien wurde in Holland von der Regierung die Goldmünze als Ware erklärt, und alle Regierungen, die nicht folgten, haben Verlust, so Frankreich, wo man für Gold das 15½ fache in Silber gibt, weshalb sehr viel Gold dahin strömt, und Silber dafür ins Ausland geht.

Verhältnis der Scheidemünze zum Grobgehalt.

Wäre die Scheidemünze auch ganz vollwichtig geprägt, so müsste sie doch bald infolge stärkerer Abnutzung durchschnittlich unter dem gesetzlichen Gewicht mindestens verglichen mit Handelsgeld stehen. Da sie aber über all mit Schlagschatz geprägt ist, der am Stück, nicht an der Quantität der Stücke genommen ist, so ist sie gleich anfangs von der Münzstätte her unterwichtig. **[112]** Sie kann daher zu großen Zahlungen von niemanden ohne Verlust angenommen werden; das Gesetz muss folglich bestimmen, dass nur bis zu einer sehr geringen Summe am besten, wie das preußische Gesetz vom Jahre [21], bis zum Betrag der kleinsten Handelsmünzen als Zahlung angenommen werden müsse. Das noch in Bayern geltende ältere Gesetz, wonach man 25 fl in Scheidemünzen annehmen muss, ist weitaus zu weitgehend; man sollte in Bayern nicht mehr als 4 Sechser oder überhaupt bis zu 29 kr annehmen müssen, weil man 30 kr mit ½ fl zahlen kann. Sobald die Summe groß ist, die man in Scheidemünzen annehmen muss, und jede Grenze gesetzlich oder faktisch hinweg genommen ist, so gewinnt die Scheidemünze einen zu großen Spielraum im Verkehr, wobei die Empfänger größerer Summen in solcher Münze zu wenig Metall erhalten. Dies würde so lange, als nur wenig Scheidemünzen umlaufen, bedenklich sein, weil dann große Summen doch nur selten in Scheidemünzen bezahlt werden, es wird aber alsbald durch die Möglichkeit, Scheidemünzen als Grobgeld zu benutzen, und um bei großen Zahlungen die Umwechslung zu vermeiden, ein starker Begehr nach Scheidemünzen entstehen, der gewöhnlich die Münzstätten verleitet, mehr als für den Kleinverkehr nötig, Scheidemünzen zu prägen, und dies umso mehr, je größer der Schlagschatz ist, um welchen sie die einzelnen Stücke unterwichtig prägen. Hat einmal eine Regierung sich verleiten lassen, an unterwichtiger Scheidemünze durch deren Vermehrung den Münzgewinn zu ver- **[113]** größern, dann wird das Land mit soviel Scheidemünze überschwemmt, dass sie einen großen Teil des Handelsverkehrs auch vermittelt, da man sie aber nicht bequem ins Ausland versenden kann, ohne davon zu verlieren, so empfindet man bald eine Beengung in deren Gebrauch. Infolge derselben sinkt dann die Scheidemünze gewöhnlich gegen Grobgeld und so entsteht ein doppelter Münzfuß in Handelsgeld oder Courant und in Scheidemünzen oder Münzen. Desto leichter schleicht sich dieses Übel ein, je größer der Schlagschatz bei Scheidemünzen, oder je mehr unterwichtig sie geprägt wird, in diesem Falle ist nur mit wenigem Schlagschatz und Beschränkung der Scheidemünze zu helfen. Bei der preußischen Scheidemünze war der Schlagschatz enorm, indem auf einen Taler statt 24 Groschen 42

geprägt wurden. In der süddeutschen Münzkonvention ist eine gute Maßregel, wodurch sich die Staaten gegen Zuvielprägen von Scheidemünzen verwahrten, indem jeder Staat gezwungen ist, die Scheidemünze aus einem andern, wenn sie in runden Summen zurückgesendet wird in Grobgeld einzutauschen.

Handelspolitik

oder:

Aufsicht über das Münzwesen.

Außer den bisher betrachteten Punkten ist noch der Umlauf fremder Münzen von großem Belang. Wenn auch angeordnet ist, dass sie in den Staatskassen gar nicht genommen werden sollen, so kann doch damit ihre Annahme im Privatverkehr nicht gehindert werden, und es wird immer die Neigung entstehen, bei solchen, die kleinere Zahlung zu machen haben, fremde Münzen möglichst hoch anzubringen, wenn **[114]** auch hinterher vielleicht die Empfänger daran verlieren, indem es die abhängigen Leute etwas höher nehmen. Namentlich hat sich durch die Fabriken und Fabrikverleger fremdes Geld eingeschlichen. Besonders tritt dieses ein, wenn der Wert solcher Münzen nicht ganz festgestellt ist. Zum letzten Behufe ist es nötig, von Zeit zu Zeit eine amtliche Schätzung des Silber- und Goldwertes der in den Umlauf kommenden fremden Münzen bekannt zu machen, eine sogenannte Falvation, und öffentlich aufmerksam zu machen, dass auch zu solchen Werten die Münzen nicht eigentlichen Umlauf hatten, jedenfalls aber nicht an den Staatskassen angenommen würden. Eine solche Falvation muss die Münze nicht nur um den Schlagschatz, sondern auch um die Abnutzung tiefer setzen, als sie im eigenen Lande gelten; damit verhindert man von selbst die Verbreitung fremder Münzen; wird dies vernachlässigt und schleichen sich fremde Handelsmünzen in den inneren Verkehr, wie wenn sie im Lande geprägt wären, ohne Rücksicht auf die Abnutzung und erhöht um den Schlagschatz ein, so hat im besten Falle wenigstens der Staat gar keine Versicherung gegen gelegentliche Verschlechterung dieser Münzen im Ausland (z.B. Laubtaler, welche jetzt nur nach Kronentaler umlaufen). Will ein Staat fremde Münzen wie die seinigen in Umlauf treten lassen, so muss er mit dem bezüglichen fremden Staate eine Konvention schließen über (wie bei der süddeutschen Münzkonvention 1837):

1. Gegenseitige Kontrolle des richtigen Prägens; **[115]**
2. Unverweicherliche Einwechslung der Scheidemünze gegen Grobgeld.
3. Muss die fremde Münze nicht allzu unbequem in die einheimische oder auf die einheimische zu reduzieren sein.

Dies Letztere verhindert den Umlauf des süddeutschen Guldens in den Staaten das Preußentalers.

Ein Staat kann selbst geprägte unterwichtige Handelsmünze in Umlauf gegeben haben, oder er kann fremde solche zugelassen haben, oder was dasselbe ist in beiden Fällen: er kann eigene oder fremde Münze in zu hohem Werte zugelassen haben (Kronentaler). Sind es seine eigenen und hat er deren nur eine mäßige Zahl editiert, so ist das einfachste, die unterwichtigen Münzen wieder einzuziehen und umzuprägen. Sind aber diese Münzen schon

in solcher Menge in Umlauf getreten, dass sie den ganzen Verkehr erfüllen (Kronentaler), so kann nur mehr zu helfen sein, dass die faktisch eingetretene Verringerung des Münzfußes zur gesetzlichen gemacht werde, wie es beim 24½ fl-Fuß geschah und früher in Deutschland so oft geschehen ist. Selten ist es möglich, dass infolge zu hoch falvierter oder unterwichtiger Münzen eingetretenen Verminderung der Wert einst wieder zurückkehre zur früheren, größeren Werteinheit. Da dies die Schuldner ebenso verletzen würde, welche in der niedrigeren Werteinheit kontrahiert haben, wie früher das Sinken der Werteinheit die Gläubiger beeinträchtigt hat. In allen Ländern ist daher jedes Mal der verkleinerte Münzfuß gesetzlich anerkannt worden.
Sind es fremde Münzen, die man in zu hohem Wert hat umlaufen lassen, so kann man von der Redlichkeit des prägenden Staats erwarten, dass er dieselben mindestens zu dem Werte annimmt, zu dem er sie ausgegeben hat. Bedroht man solche Münzen mit der Herabsetzung, so werden sie sich bald in das Land zurückziehen, wo sie geprägt wurden. **[116]**
Bei Handelsmünzen wird schon eine geringe Herabsetzung genügen, solche Münzen in das Land ihrer Prägung zurückzudrängen. Schlimmer steht es allerdings, wenn die Münzen etwa Scheidemünzen sind und der Wertmangel ein sehr auffallender ist; in diesem Falle hat man im Jahre 38 in Coburg gesehen, dass der editierende Staat seine eigenen Münzen in dem Augenblick ebenso stark entwertete, als sie in den Nachbarländern heruntergesetzt waren auf den wahren Gehalt, womit dann der Verlust des Umprägens der unterwichtigen Münzen auf die Länder fiel, die auf das Einwechseln unaufmerksam gemacht waren. In Coburg hat man auf die feine Mark 35 fl in Sechser und 45 fl in Groschen geprägt.
Eine Verschlechterung der eigenen Münze wurde in früherer Zeit öfters vorgenommen aus finanziellen Gründen, allein mit sehr wenig rechnerischer Voraussicht, denn die entwerteten Münzen bewirken bald, dass alle Preise der marktgängigen Güter in denselben steigen und dass die Regierung an ihrem eigenen Einkommen, das nominell in der entwerteten Münze entrichtet wird, schon darum verliert, dass sie einen großen Teil ihres eigenen Bedarfs nun auch teurer zahlen muss, so dass ihr Einkommen hierdurch meist weit stärker geschmälert wird, als der Münzgewinn beträgt, den die Prägung der schlechten Münzen verschafft. Außer der Zerrüttung des Verkehrs, muss daher der direkte finanzielle Nachteil einer Münzverschlechterung jede Regierung zur künftigen Aufrechterhaltung des gesetzlichen Münzfußes anweisen.
NB. Das Prägegeschäft kann nur in eigener Regie verwaltet werden, wo immer man es verpachtet hat, ergeben sich große Nachteile, weil die Kontrolle gegen den selbst interessierten **[117]** Pächter weit schwerer ist, als gegen einen Beamten, der kein zugestandenes Interesse hat, schlecht zu prägen. Höchstens könnte eine Anstalt, wie die Bank von England, mit dem Prägegeschäft beauftragt werden, da sie selbst eine Art von Staatsgeschäft ist, wenn auch nicht unmittelbar, so doch mittelbar viele Staatsgeschäfte besorgend. So ließ auch die ostindische Regierung Münzen bei fremden Privaten prägen.
NB. Russland hat eine zeitlang Platinmünze geprägt im fünffachen Werte des Silbers von gleichem Gewicht und ungefähr 1/3 des Wertes vom Gold. Dies hat aufgehört, weil diese

Münzstücke ein schmutzig graues Ansehen hatten. Nur Kupfer hat sich noch als Scheidemünze gehalten, allein so gebraucht, wie in England und Frankreich ist es in der Tat ein sehr unbequemes Münzmetall, nämlich dann, wenn man darauf ausgeht, den kleinen Werten, die man in Kupfer ausdrücken, will mindestens nahezu den entsprechenden Gehalt an Kupfer zu geben, wie insbesondere in früherer Zeit die russischen Kopeken so viel Kupfer enthielten, dass man sie als Rohkupfer mit Vorteil ins Ausland bezog. In diesem Falle sind die Scheidemünzen unzureichend schwer und daher ein ungefüges Geld, das auch vergleichsweise durch Benutzung unangenehm ist. Es ist immer besser, auch die kleinsten Scheidemünzen aus Silbergemisch zu machen. Will man je die allerkleinsten Stücke in Kupfer machen, so ist es nicht nötig, die Absicht durchzuführen, dass diese Münzen den entsprechenden Kupfergehalt haben, man kann sie unbedenklich bedeutend unterwichtig prägen, allein man muss mit Strenge darauf halten, dass niemand genötigt sei, Kupfermünzen in einem Betrage anzunehmen, den man mit den kleinsten Silbermünzen zahlen kann. **[118]**

Von der Wirkung des Kredits.

Der Kredit oder das Vertrauen, dass ein Anderer seine Zahlungsverpflichtungen erfüllen werde, hat im Verkehr zunächst den Vorteil, dass Kapitale in solche Hände gelangen, welche geschickter und williger sind, dieselben fruchtbringend anzuwenden, als es der Besitzer oder Verleiher vermöchte, erleichtern daher die Benutzung des Kapitals, und vervielfältigen dessen Früchte.

Er schafft zunächst nicht neues Kapital; es gibt aber einige Fälle, in denen der Kredit auch mindestens so lange, als er dauernd neues Kapital schafft, das bestehende vermehrt. Dies sind alle die Einrichtungen, durch welche es gelingt, das umlaufende Geld zu surrogieren, sei es durch angemessene [Verfahrensarten], dessen weniger zu bedürfen, sei es wohlfeilere Umlaufsmittel an dessen Stelle zu setzen. Die Veranstaltungen, welche dazu beitragen können, Geld zu surrogieren, sind:

1) das Kompensieren,
2) das Scondrieren,
3) die Girobank,
4) das Depositengeschäft des Bankiers,
5) die Zettelbank,
6) das Papiergeld des Staates,
7) die Wechsel,
8) die Staatspapiere auf den Inhaber lautend.

ad 1) Kompensation und Scondrieren hängen zusammen. Bei Ersterer wird Forderung gegen Forderung abgerechnet. Nun fragt es sich, wie bewirkt dies eine Geldersparung?

Wenn Kaufmann A an B für gelieferte Waren eine Forderung hat, und er sieht ihm die Berichtigung dieser Schuld eine zeitlang nach, so kreditiert er ihm. Wenn nun B dem A Waren **[119]** entgegenliefert, oder aus irgend einem Grunde eine Forderung an ihn zu machen hat, so können beide ihre beiderseitige Forderung abrechnen.

ad 2) Zusammengesetzter ist das Wirken des Scondrierens:

z.B.	A habe zu fordern von B	20000 fl
	B habe zu fordern von C	15000 fl
	B habe zu fordern von D	7000 fl
	C habe zu fordern von A	13000 fl
	D habe zu fordern von E	12000 fl
	E habe zu fordern von B	18000 fl:

also fragt es sich, wie viel Geld nötig ist, wenn jeder dem anderen seine Forderung statt der Zahlung anweisen lässt?
B hat im Ganzen von C und D 15000 + 7000 fl zu fordern, und schuldet an A 20000 fl. Werden nun 15000 an A übertragen, so schuldet dahin B noch 5000 fl und trägt man diese wieder über auf D, von dem B 7000 fl zu empfangen hat, so bleiben für B noch 2000 fl.
C hat zu fordern von A 13000 fl, schuldet aber dem B 15000 fl, somit bleiben für A 2000 fl, die übrigen sind kompensiert.
D hat von E 12000 fl zu fordern, schuldet aber im ganzen 7000 fl, wenn man dieses aber an E überträgt, so hat dies noch 5000 fl herauszugeben.
E hat zu fordern vom B 18000 fl, wovon aber nach obigem nur 2000 durch Kompensation getilgt werden können, es bleiben also noch herauszuzahlen 16000 fl.
E hat noch herauszuzahlen 5000 + 5000 fl. Einmal 5000 an D (wegen Abzug der 7000 fl von D übertragen), die andern 5000 fl fallen dadurch auf E, weil A von B noch 5000 fl zu erhalten, B von D 7000 fl, D aber von E noch 12000 zu empfangen hat, also bleiben nach Abzug der 7000 fl 5000 fl für D. **[120]**
Da E von B 16000 fl bekäme, aber 10000 fl abtragen muß, so erhält E nur noch 6000 fl von B, also sind B und C Schuldner, die übrigen Gläubiger. Die ganze Schuld beträgt 1800 fl. Jetzt kann nichts mehr kompensiert werden.
Man ist also im Stande mit 1800 fl 85000 fl zu decken. Dieses Scondrieren erfolgt wöchentlich einmal an der Börse in England, weil alles Geld dort an Bankiers gegeben wird, während die Besitzer bloß rechnen. Diese Geldersparung ist außerordentlich und beruht nur auf dem öffentlichen Kredit, daher nur möglich, wo man einander kennt, und viele Leute nahe beisammen wohnen.
ad 3) Die Girobank bildet sich dadurch, dass Kaufleute einer und derselben Stadt bares Geld in anerkannten Münzen unter gemeinschaftlichen Verschluss zusammenlegen, mit der Befugnis, dasselbe jeden Augenblick wieder herauszuziehen oder auch jedem andern zu überschreiben, der dadurch in die Forderung an die Bank eintritt. Diese Anstalt gehört nicht der gegenwärtigen Periode der Kreditentwicklung an, sondern fällt in den Anfang des modernen Handels und ist eigentlich ein Zeichen mangelnden Kredits. Sie erspart nicht Geld an sich, sondern sie erleichtert nur den Geldgebrauch, indem sie das Hin- und Herbringen, das Zahlen und Wägen des Geldes und die Abnutzung desselben beseitigt, auch die Aufbewahrung sicherer und weniger kostspielig bewirkt, allein sie hat den Nachteil, dass die ganze angelegte Summe bar vorrätig sein muss, so dass also keinerlei wahre Geldersparung eintritt, und dass eben deshalb auch keine imperative Anlegung eines Teils dieser deponierten

Summe [121] möglich ist, ferner dass gleichwohl solche Deposita in manchen Staaten von der Regierung als Anlehen sind in Anspruch genommen und dadurch der Wert des Bankguthabens oder Bankgeldes verringert worden; sodann dass in Kriegsfällen der Bankschatz, wie es bei der Hamburger Bank der Fall war, vom Feinde weggenommen werden kann. Dies zusammengenommen hat bewirkt, dass diese Banken so ziemlich überall aufgehört haben, und die einzige, die noch besteht in Hamburg, wird mehr aus Pietät gegen eine alte Einrichtung als um eines wahren Bedürfnisses willen aufrecht gehalten. Man behauptet zwar, die Bank von Hamburg trage dazu bei, dass dort das Zahlungsmittel die Mark Banko stets unveränderlich und darum das Hamburger Geld überall geachtet sei, allein dies ist eine Übertreibung, weil längst eine Menge Geschäfte nicht mehr in Banko, sondern in Courant gemacht werden und weil die Stadt Hamburg bloß ihren Courantfuß aufrecht zu halten braucht, um ein fortdauernd verändertes Wertmaß zu haben, wie es anderswo der Fall ist. Dazu kommt, dass die Stadt Hamburg noch die große Unbequemlichkeit von alter Zeit her fortschleppt, einem jeden Posten, der einem Tage gebucht worden ist am andern Tage überschreiben zu lassen, so dass also immer 24 Stunden verlaufen müssen, bis wieder dieselbe Geldsumme gebraucht werden kann, ferner, dass alle diese Umschreibungen vom Eigentümer oder vom Prokuraträger müssen angewendet werden. Weitaus die meisten Geschäfte werden daher nicht in Bankgeschäften gemacht. Die Hamburger Bank hatte bis 1849 die Einrichtung bei der Herausnahme des Bankgeldes in Ware das eingelegte Silber etwas höher zu rechnen als bei der Einlage, um allzu häufiges Herausnehmen zu verhindern. Dies hat aber aufgehört [122] und nun wird bei der Einlage und Herausnahme die Mark Feinsilber Kölnisch gleich 27 6/8 Mark oder 27 Mark 12 Schilling gerechnet. Dabei werden die verschiedenen Handelsmünzen nicht nach ihrer Falvierung und so eigentlich nur als Rohsilber genommen, sondern lediglich nach ihrem Gewicht und Feingehalt auf die Kölner Mark reduziert und so als Rohsilber genommen.
ad 4) Depositengeschäft. Wenn es, wie in sehr großen Handelsstädten (London, Lüneburg) beschwerlich ist, in jedem Handels- und Fabrikhause 2 separate Kassen vorrätig zu haben, namentlich, wo das Aufbewahren von vielem Papiergeld mit Gefahren verbunden, wo auch ein geübtes Auge dazugehört, die Echtheit des Papiergeldes augenblicklich zu erkennen, hat man es gut gefunden, alle Zahlungen, die man empfängt, bei Bankiers einzahlen zu lassen, also zu deponieren, unter der Bedingung, fortlaufend auch den Bankier die Auszahlungen anpreisen zu dürfen, welche der Deponent zu machen hat. Ein Bankier, bei dem viele in solcher Weise ihre Massen hinterlegen, führt gewissermaßen für sie alle gemeinsame Kasse, hierdurch wird bei ihnen fortdauernd eine größere Summe Geldes sich vorfinden, als die Beträge sind, die er im Auftrag der Deponenten von Tag zu Tag zu berichtigen hat. Dies setzt ihn in den Stand, einen Teil der deponierten Gelder lukrativ in den gewöhnlichen Geschäften eines Bankiers anzulegen d.h. Wechsel damit zu diskontieren, fremde Münzen auf Wiederverkauf zu verkaufen und damit auf sichere Augenblicke realisierbare Faustpfänder, namentlich Staatspapiere von sicheren Staaten darzuleihen, überhaupt solche Leihgeschäfte auf kurze [123] Zeit vorzunehmen, bei denen das Anlehen vollkommen gesichert und nach

kurzer Zeit heimzahlbar ist. Auf Hypotheken und in anderer Weise auf länger dauernde Wechsel könnte er nicht Geschäfte mit Geld machen, da er immer rasch wieder zur Ergänzung seiner Kasse bedarf. Leiht der Bankier darauf Staatspapiere, so geschieht es bedeutend unter dem Kurs und mit der Bedingung, dass der Kurs sich diesem, dem Darlehen entsprechend, niedrigen Stande nähern sollte, der Borger alsbald den fehlenden Pfandwert durch neues Papier ergänzen oder den Verkauf des Papiers sich gefallen lassen muss.
Umfang. Es lässt sich zwar im allgemeinen der Umfang der lukrativen Anlegung eines Teiles der deponierten Kassabestände nicht angeben, allein ein Drittel bis zur Hälfte derselben darf wohl unbedenklich dem Depositum entzogen und auf die angedeuteten Geschäfte verwendet werden. Die Deponenten sind hierbei durch die Wechsel, durch die Faustpfändung und etwa durch die Münzvorräte, die der Bankier gekauft hat, vollständig gedeckt, solange er jene Geschäfte mit Vorsicht und Aufmerksamkeit führt. Es versteht sich, dass man nur einem an sich vermöglichen Mann solche Depositen anvertrauen wird. Bei einem solchen haftet dann das eigene Vermögen noch weiter den Deponenten für die aus dem Fond gemachten lukrativen Anlegungen. Diese Anlegung setzt übrigens den Bankier in den Stand, dem Deponenten einigen Zins für die bei ihm angelegten Guthaben zu berechnen, natürlich nach einem niedrigeren Zinsfuß, als der laufende Zinsfuß. Doch ist eine solche Zinsvergütung z.B. in London gewöhnlich; in Schottland geschieht sie. Durch diese lukrative Verwendung eines Teils der deponierten Gelder vermehrt der Bankier offenbar die in Umlauf befindliche Geldsumme; ohne sie müsste er **[124]** die ganze deponierte Summe vorrätig in der Kasse verschlossen halten. Braucht er bloß die Hälfte aufzubewahren, um allen Zahlungsanweisungen zu genügen, so kann er die andere Hälfte des umlaufenden Geldes im Lande vermehren und 2 Einheiten Geld leisten, dann den Dienst von Dreien; mit anderen Worten, das deponierte Geld ist so gut als um 50% vermehrt.
ad 5) Zettel- oder Notenbank, auch Zirkulationsbank ist ein gewöhnliches Bankiergeschäft mit den in Nr. 4 angedeuteten Geschäften. Das eigentümliche derselben liegt aber in einer bequemeren Einrichtung des Depositengeschäfts. Das Letztere nämlich erheischt von Seite des Bankiers namentlich Buchführung für jeden Deponenten, so wie die Zahlungsanweisungen an die Bankiers den Namen des Anweisenden selbst enthalten.
Die Einrichtung der Banknoten nun zum Zweck sowohl die namentliche Aufführung der Deponenten als die Ausstellung namentlicher Anweisungen an die Bank zu vermeiden, indem die Bank jedem, der bei ihr Bargeld hinterlegt, auf runde Summen lautend au porteur gestellt übergibt, worin sie sich verpflichtet, wenn dieselben an die Bank zurückgebracht werden, den Betrag zugleich bar auszuzahlen. Solche Noten gewähren dem Empfänger den Vorteil, weil man des Empfanges des baren Werts bei der Bank sicher ist, so weit man die Bank kennt und ihr vertraut, gern statt Bargeld an Zahlungsstatt angenommen zu werden; denn sie gewähren Erleichterung bei der Übergabe und Versendung an Wertsummen und sie werden desto länger, ohne an die Bank zurückgekommen, in Umlauf bleiben, in je weiteren Kreisen der Kredit der Bank ist.

Um nun desto mehr solcher Noten in Umlauf zu bringen, benutzt sie ihre gewöhnlichen Bankiersgeschäfte in der Art, dass sie **[125]** jedem Geldempfänger an die Bank die Wahl lässt, in Bargeld oder in Noten seinen Betrag zu erheben. Erhebt er ihn in Noten, so schließt er gewissermaßen ein doppeltes Geschäft mit der Bank:

1.) Sein Anlehens- oder Verkaufsgeschäft, vermöge dessen er eine Barsumme zu empfangen hat.
2.) Ein Depositengeschäft, vermöge dessen er diese Barsumme bei der Bank wieder deponiert und dafür Noten empfängt, d.h. Anweisung auf späteren Empfang des Deponenten.

Die Bank genießt durch die Emission der Noten bei denen, welche die Noten in Händen haben, ein unentgeltliches, ein unverzinsliches Anlehen von desto größerem Belauf, je größer die fortdauernd in Umlauf bleibenden Notenmasse ist. Die Noteneinnehmer sind ihre Gläubiger, die Noteninhaber werden gedeckt auf Seite der Bank durch die Gegenwerte, welche die Bank bei der Notenemission durch die Schließung der entsprechenden Bankiersgeschäfte genommen hat und die zusammengenommen größeren Wert haben, als die gesamte Notenmasse, wenn die Bank nicht schlechte Geschäfte gemacht hat. Theoretisch betrachtet wäre daher bei guter Bankführung der Noteninhaber nichts zu befürchten, wenn auch eine solche Bank nahezu ohne eigenes Vermögen angefangen wurde, allein praktisch stellt sich die Sache so:
Die Bank muss jeden Augenblick gerüstet sein, die zur Einlösung zurückkommenden Noten wirklich bar zu bezahlen; zu dem Ende muss sie außer jeden, die Noten sichernden Effekten noch einen eigenen von den Bankunternehmern gleich anfangs niedergelegten Barschatz besitzen, womit sie jeder augenblicklichen Anforderung der Noteninhaber auf bare Einlösung sogleich zu entsprechen vermag, und dieser Barfond muss sich **[126]** durch die Abwicklung ihrer Bankiersgeschäfte minder ergänzen, weshalb auch eine Notenbank ihre Geschäfte nur auf kurze Zeit machen kann und man darf annehmen, dass eine Bank, welche nur eine mäßige Notensumme gegenüber vom Gesamtverkehr des Landes in Umlauf setzt, wohl mit ¼ des Notenbetrags an Barschatz werde auskommen können, wenn sie in ihren Geschäften durch keine Konkurrenz anderer Banken beengt ist. Hat dagegen eine Bank sehr große Notensummen gegenüber vom Landesbedarf an Geld in Verkehr, so kann ihr Barschatz sich bis auf die Hälfte, ja selbst höher, von der Notenmasse belaufen müssen; und dieses Verhältnis wird noch gesteigert, wenn vielleicht mehr Banken nebeneinander bestehen und das Papier der einen durch das Papier der anderen im Umlauf beschränkt ist. Wie dem auch sei; jedenfalls genießt die Bank einen reinen Zinsgewinn von dem Anteil ihrer Notenmasse, der den Betrag des Barschatzes, den sie vorrätig halten muss übersteigt, z.B., wenn sie bloß ¼ bar nötig hat. von ¾ der Notenmasse; hat sie ½ nötig, von ½ der Notenmasse u.s.f.
Gegenüber der großen Vorteile der Zettelbank und der Unmöglichkeit, dass die Noteninhaber selbst das Verfahren der Bank kontrollieren und sich dadurch sichern, hat man überall notwendig gefunden, die Banken unter die Kontrolle des Staats zu stellen und ihnen gewisse, die Noteninhaber sichernde Bedingungen vorzuschreiben. Das Einfachste ist die Bestellung

eines beständigen Kommissars, der alle Bank- [127] geschäfte kontrolliert, dann die Errichtung eines Reservefonds aus den Bankerträgnissen, ein gewisses Minimum des Barschatzes. Bei Allem dem könnte aber doch eine Bank so nachteilige Geschäfte machen, dass der Barschatz samt den übrigen Effekten, die sie bei der Notenimmissionen in ihre Hand bekam, zur Deckung der Noten nicht ausreichte. Für diesen Fall hat man häufig zur desto besseren Sicherung der Noteninhaber von den Bankunternehmern weitere Sicherungsmittel für die Notenmasse begehrt. Am Einfachsten bestehen sie in Hinterlegung von Staatspapieren im Belauf der Noten; sie könnten auch in Hypotheken bestehen.
Bei der Münchener Bank ist angeordnet, dass ¾ der umlaufenden Notenmasse in doppelten Betrage auf Hypotheken von Seiten der Bankunternehmer ausgeglichen werden müssen.
Eine wesentliche, ja die Hauptsicherung besteht indes darin, dass die Bank nie von ihrer Verbindlichkeit befreit werde, ihre Noten bar einzulösen, wenn sie ihr präsentiert werden, und dass der Staat auf Erfüllung dieser Verbindlichkeit durch die prompteste Exekution dringe. Wird sie hierzu streng gezwungen, so kann eine Bank gar kein Interesse haben, allzu viel Noten in Umlauf zu setzen, weil sie in einem solchem Falle erwarten müsste, dass die Noten rasch an sie zurückkehren, und dass sie in eben dem Maße ihren Barschatz erhöhen müsste, so dass sie an dem größeren Barschatz an Zinsen verlöre, was sie durch Vermehrung der Notenmasse an Zinsen gewönne. [128]
Am besten ist es eben, der Staat gestattet nicht, die willkürliche Notenemission, sondern setzt einer privilegierten Bank eine bestimmte Grenze, über die sie mit ihren Noten nicht hinausgehen darf. Ein weiteres Mittel, üble Folgen des Bankpapiers zu vermeiden, besteht darin, dass die kleinsten Banknoten auf keine Summen ausgestellt werden, die man noch mit einer der Landesmünzen vollständig berichtigen kann. Es sollte die Banknote wenigstens ein mehrfaches der größten Landesmünze sein. Hierzu rät auch die Erwägung, dass je kleiner die Notenbeträge sind, desto weiter in den Kleinverkehr die Noten eindringen, desto weniger dieselben ihrer Echtheit nachgeprüft werden können, und desto mehr durch Versehen, Zerreiben etc. zum Nachteile der Besitzer zu Grunde gehen.
Bei der Zettelbank können folgende Irrungen eintreten: der Barschatz sichert den Notenumlauf der Noteninhaber nicht, wie einige meinen, da er immer nur einem Teil der Notenmasse gleich ist; allein streng betrachtet darf er gar nie das wahre Sicherungsmittel der Noteninhaber sein, da er das von den Aktionären zusammengeschossene Kapital ist, welches bei Liquidation und Ablösung der ganzen Bank ihnen mindestens zum größeren Teil verbleiben müsste.
Je mehr Banken nebeneinander bestehen, desto geringer wird der Überschuss der Notenmasse eines jeden über ihren Barfond sein können. Nur eine ausschließlich privilegierte Bank hat daher den größtmöglichen Notenbetrag; bei ihr ist auch das Publikum durch Staatskonto der Bank noch am ersten gegen schlechte Geschäfte und Zuvielausgabe von Noten zu sichern. Freie Konkurrenz von Zettelbanken untereinander ist daher nicht rätlich. Bei einer privilegierten Bank ist daher [129] der Zinsgewinn an dem Überschuss der Notenmasse über den Barschatz der größtmögliche und daher gewöhnlich der Wert der Aktien einer solchen

Bank ein sehr hoher, mindestens weit höher, als die ursprünglich bare Einzahlung der Aktionäre. Die Bank bewirkt eine Vermehrung des Geldumlaufs in dem Maße, in welchem ihre Notenmasse den Barfond, den sie vorrätig hält, übersteigt. Mit dieser Summe tritt sie neu in den Verkehr und schafft in diesem Belaufe auf die Dauer dieses Notenumlaufs ein neues Zirkulationsmittel. Ist nun dieser Zuwachs zum umlaufenden Geld sehr erheblich gegenüber von der Gesamtgeldmasse des Landes, so muss nach den oben angedeuteten Vorgängen hier wie beim Depositengeschäft des Bankiers ein Teil des umlaufenden Geldes im Ausland lukrativ angelegt werden; d.h. ein Teil des Bargeldes verlässt das Land und an seine Stelle tritt die Papierzirkulation der Bank. Solange nun die Masse der Banknoten sich innerhalb des für den Innenverkehr des Landes erforderlichen Bargelds hält oder beschränkt, wird lediglich ein Teil des Barkapitals, das dieser innere Verkehr beschäftigt ins Ausland getrieben. Würde aber die Bank diese Grenze des inneren Umlauf überschreiten, so kämen diejenigen, die Bargeld ins Ausland zu senden haben, in die Verlegenheit, keines zu finden und sie müssen alsbald ihre Banknoten an die Bankkasse zur Einlösung bringen. Eben daher kann keine Bank mehr Noten ausgeben, als der innere Verkehr Geld bedarf, und damit sie nicht zu viel ausgeben, wird sie am besten vom Staat auf eine mäßige Notensumme beschränkt. Würde der Staat eine **[130]** Bank befreien von ihrer Verbindlichkeit, ihre Noten bar einzulösen, so verlöre die Bank den Maßstab der rechten dem inneren Verkehr entsprechenden Notensumme, den sie bei der Bareinlösung an dem rascheren Zurückkommen der Noten, wenn sie zu viel ausgäbe, besäße. Eine der Bareinlösung enthobene Bank ist schon deswegen in Gefahr zu viel auszugeben; da es aber dies in seinem Interesse liegt, möglichst viel Noten, die ihr Zins bringen, in Umlauf zu werfen, wenn sie nicht gleichzeitig zu vermehren braucht, so war zu jeder Zeit die direkte Folge, jede Restriktion der Bareinlösung der Noten, die Zuvielausgabe von Banknoten, d.h. die Überschreitung der Summe, welche der innere Verkehr nach der Handelsstellung des Landes an Bargeld fassen kann.

Da nun Banknoten nur ausnahmsweise im Auslande genommen werden und da man sie bei der Bank selbst nicht anbringen konnte, so sanken sie fast überall in diesem Falle gegen Bargeld und zwar in dem Maße mehr, in welchem die Bank zu viel ausgab. So hat in England die Restriktionen der Barzahlung, welche zu Ende des vorigen Jahrhunderts an der dortigen Bank erfolgte gegen das Jahr 1814 hin eine Entwertung der Noten der Bank von England bewirkt, die auf 25% angeschlagen werden kann. So haben die Noten der ehemaligen Wienerbank sich allmählich vermindert, bis der Gulden kaum 6 kr galt, und die dafür in Umlauf gesetzten Einlösungsscheine sanken alsbald selbst wieder auf 2/5 ihres Nominalwertes. Eine Bank, wie die von England, die auch bei Zuvielausgabe von Noten doch immer den vollen Gegenwert ihrer **[131]** Noten an Wechseln, Staatspapieren, Gold und Silber entgegennimmt und bewahrt, bewirkt durch ihre Zuvielemission für den Noteninhaber zwar eine Verlegenheit, da sie eben nicht Bargeld bekommen können für ihre Noten, aber sie macht damit noch nicht bankrott, in dem ja der ganze Betrag ihrer Noten in Effekten in ihrer Hand ist, bei einer Liquidation also die Noteninhaber befriedigt werden können; ganz anders, wenn eine Bank vielleicht ihre Noten lediglich dem Staat darleiht, so dass die Noteninhaber im

Falle einer Liquidation bloß Staatspapiere verpfänden, vielleicht zu einer Zeit (wie in Österreich der Fall), wo diese Papiere äußerst entwertet waren. Hier kann man wirklich behaupten, dass die Bank bankrott gemacht habe. Die Entwertung der Banknoten infolge einer Restriktion derselben hat namentlich dann sehr üble Folgen, wenn die Banknoten das vorherrschende oder einzige Umlaufsmittel sind; denn in diesem Fall wirkt sie, wie eine Verringerung des Münzfußes und Wertmaßes, wobei die älteren Schuldner gewinnen, die Gläubiger verlieren. Sie wirkt wie eine Veränderung in der Vermögensteilung des Landes. Realitätsbesitzer gewinnen; denn sie bekommen mehr für ihre Realität; Geldbesitzer verlieren; neue Kontrakte werden dann in den entwerteten Papieren in sicheren Beträgen geschlossen und die Preise aller marktgängigen Waren steigen; bei fixen Preisen verlieren die Empfänger. Wenn dann später das entwertete Papier etwa nach der Bareinlösung wieder dem edlen Metall gleichkommt, so verlieren alle die, welche während der Entwertung Schuldner geworden sind, weil sie in wertvolleren Einheiten heimzahlen müssen, was sie in entwerteten Einheiten schuldig geworden waren. Wenn daher die Entwertung sehr weit gegangen war (Österreich) und solange **[132]** fortgedauert hat, so mag es vorteilhafter sein, auf die Wiedererhöhung des Papierwertes bis auf dahin zu verzichten und lediglich das Papier als einen fixen Kurs bar einlösbar zu erklären. So in Österreich 5 fl Einlösungsgeld = 2 fl Bargeld. In diesem Falle muss noch beigefügt sein, wie die während der Entwertung festgestellten Kontraktsummen je nach Verhältnis der sukzessiven Entwertung des Papiers zu berichtigen sind. Jedenfalls ist aber mit großer Strenge von vornherein dagegen zu machen, dass solche Prozeduren überhaupt nötig werden.
NB. Privilegierte Banken vergessen häufig, was sie dem Staate bei ihrem Kredit verdanken, indem er deren Noten als Bargeld an seine Kassen zulässt. Hierdurch substituiert der Staat seine eigenen Kassen gewissermaßen als Filiale für die Einlösung des Bankpapiers und bewirkt, dass die Banknoten weit seltener an die Bank zurückkehren. In einem solchen Falle ist es ein großer Teil Staatskredit, was der Bank ihre Erträgnisse verschafft.
Streng genommen ist's nicht nötig, dass eine Zettelbank durch eine Aktiengesellschaft gebildet werde, allein es trägt doch zur Sicherung des Unternehmens bei, wenn das Kapital der Bank von Mehreren zusammengeschossen ist, weil dann eine mehrfache Kontrolle der Bankverwaltung schon durch das Interesse der Teilhaber geboten ist; auch können sehr große Kapitale nur durch Einzelne zusammengebracht werden. In der Regel werden Bankunternehmen durch Aktiengesellschaft ausgeführt.
Die zu Nürnberg bestehende Staatsbank zeigt übrigens unwiderleglich, dass auch der Staat Bankgeschäfte mit großem **[133]** Vorteil für die Industrie betreiben kann, ohne dass deswegen seinen Noten auf dem öffentlichen Kredit ruhten und so könnte der Unternehmer einer Zettelbank auch der Staat sein.
ad 6) Betrachtungen über das Papiergeld.
Im weitesten Sinne sind auch Banknoten Papiergeld, im engeren Sinne nennt man Papiergeld aber diejenigen als Geld umlaufenden verzinslichen Staatsschuldscheine au porteur, welche an jeder Staatskasse unverweigerlich statt Bargeld angenommen werden, und für die eine oder

mehrere Kassen vielleicht auch zur direkten Bareinlösung auf Einlieferungen gerichtet sind. Findet das Letzte statt, so bedürfen solche Schuldscheine keines Gebots ihrer Annahme (Zwangkurs); findet dies nicht statt, so wird häufig gesetzlich dabei ausgesprochen, so solche Schuldscheine von Jedem als Bargeld müssen angenommen werden. In Preußen wurde anfangs, um das Papier besser in Umlauf zu bringen, geboten, dass jede Zahlung an der Staatskasse zu 1/3 in Papiergeld erfolgen musste. Dies brachte das Papier sogar zu einem viel höheren Kurs als Bargeld, weil man es überall im Lande sucht. Im allgemeinen ist die Emission von Papiergeld von Seiten der Staatskasse durchaus dieselbe Prozedur, wie die Emission von Banknoten bei einer Bank; statt bar zu zahlen, gibt der Staat Anweisungen auf sich selber, die er später, sei es bar, sei es an Zahlungsstatt wieder einzulösen verspricht. Ist eine Einlösungskasse aufgestellt, so ist die Identität mit dem Bankpapier durchaus vorhanden. Bezüglich der Sicherung der Papierinhaber tritt an die **[134]** Stelle der Effekten in der Hand der Bank der gesamte Staatskredit, d.h. die Möglichkeit, ein verzinsliches Anlehen im Belauf der Notenmasse aufzunehmen, um damit die Noten selbst einzulösen. Wo Stände die Aufnahme verzinslicher Anlehen mit bewilligen, kann unter ihrer Zustimmung ein unverzinsliches Anlehen bei der Nation durch Papieremission um so weniger Bedenken erregen; der Staat aber hat von dem emittierten Papier den vollen Zinsbetrag als Gewinn, wenn er keine Einlösungskasse aufstellt. Stellt er eine solche auf, so gilt von dem Zinsertrag des Papiergelds die Zinssumme des vorrätigen Barfonds ab, ganz wie der Bank. Häufig wendet man indes gegen das Papiergeld ein, fast überall, wo man dergleichen einführt, sei man darin zu weit gegangen, so das Papier entwertet, und Zerrüttung in den Verkehr gebracht worden sei.
Allein sehr viele Staaten sind auch in der Aufnahme verzinslicher Schulden zu weit gegangen, und doch hören alle zusammen nicht auf, verzinsliche Schulden zu machen, und warum sollte bei einer verzinslichen Schuld die Garantie der Stände sicherer sein, als bei einer verzinslichen [?]. Wenn dergleichen Bedenken in Ständeversammlungen geäußert werden, so ist dies eine Furcht vor sich selber, dass die Kommissäre selbst einmal zu schwach sein könnten etc. Die Hauptbedingung für die Papierimmission ist, wie bei den Banknoten die Beschränkung der Masse des Papiers auf die Summe, welche den inneren Verkehr dauernd fassen und umtreiben kann. Dazu rät schon die Rücksicht, im Falle einer Einlösungskasse möglichst wenig Barfond zu bedürfen, überhaupt dem Papier möglichst langen Umlauf zu gewähren. Geschieht dies, so leistet das Papiergeld ganz **[135]** dieselben Dienste, wie Privatbanknoten, nämlich es vermehrt die umlaufende Geldsumme, treibt hierdurch wahrscheinlich einiges Bargeld ins Ausland und erspart dem Staat eine bedeutende Zinsausgabe, die eben hierdurch, weil sie der Staat genießt, der Gesamtheit und dem Papiere Kredit gewährt. Wenn ein Staat Papiergeld in größerer Menge, als das Inland fassen kann, emittiert, und er löst es bar ein, so wird er alsbald durch ihr rasches Zurückkommen an die Kasse erinnert, dass er zu viel ausgegeben hat, und die Emission beschränken muss. Bei einer Bareinlösung kann daher gar nie zu viel Papier emittiert werden. Allein in der Regel sind die Regierungen, die sich durch Papieremission in der Not zu helfen wussten, von der

Bareinlösung abgegangen, und haben auch, wenn infolge der übermäßigen Papierabgabe der Kurs des Papiers gegen Bargeld gesunken ist, sich von weiterer Vermehrung des Papiers nicht abhalten lassen, so dass in einzelnen Fällen Entwertung des Papiers bis auf 0 (Null) eingetreten ist. Dies ist dann allerdings ein unrechtliches und leichtsinniges Vergehen, bei welchem der Staat um eines augenblicklichen Finanzgewinnes willen im Verkehr den Privaten zehnmal mehr Schaden zugefügt, nicht bloß durch Entwertung des Papiers direkt, sondern durch Entwertung aller der Guthaben aus früherer Zeit, welche man im entwerteten Papier sich muss gefallen lassen, und auch wird in keinem solchen Falle die Entwertung, die länger gedauert hätte, die Minderemporhebung des Kurses auf pari mit Bargeld, sondern die Fixierung des niedrigen Papierschatzes auf bestimmtem Satz gegen Bargelds, zu dem es dann wieder bar eingelöst würde, zu empfehlen sein. **[136]**
So in Russland, wo der Silberrubel höher gestellt ist als der Papierrubel. Ist eine solche Fixierung erfolgt, so bedarf es der eigentlichen Einlösung der ganzen Papiermasse nicht; vielmehr kann das zwar entwertete, aber auf einen fixen Kurs gestellte Papier neben dem wahren Werte umlaufen. Am unzweckmäßigsten wäre aber das, was vom Jahre 16 ab in Österreich geschah, mit den Einlösungsscheinen, wo 2 fl bar = 5 fl Schein, dass man nämlich einer Privatbank die Emission von neuen Noten gestattete und dafür der Staat mittelst verzinslicher Anlehen ihr in Papiergeld einlöste; denn dies heißt in der Tat den Zinsgewinn des Staates zum Nachteil der Steuerpflichtigen den Bankaktionären in die Tasche stecken.
ad 7) Von den Wechseln.
An einem Wechsel, als einer Anweisung, die den Auftrag des Einen an einen Andern enthält, einem Dritten eine gewisse Geldsumme zu zahlen, samt Quittung über den Empfang, ist die eigentümliche Form oder Inhalt nebst den besonderen technischen Ausdrücken zu beachten. Man unterscheidet hier den Solawechsel, Secundawechsel, Copiawechsel etc., den Aussteller (Trasant), den Wechselschuldner, an den er gerichtet ist (Trasat), den Übermittler des Wechsels an einen Andern (Indossant), die Überschreibung selbst (Indosement).
Man stellte eine Trate aus auf sich selbst, d.h. man wird selbst Wechselschuldner, oder man schickt eine Remisse. Die Verfallzeit des Wechsels ist entweder nach Sicht, dabei wieder oft bestimmte Tage angegeben sind oder a dato Wechsel, indem sich die Verfallzeit nach einer bestimmten Zeit vom Datum an richtet. Usowechsel, d.h. die Ver- **[137]** fallzeit richtet sich nach Ortsgebrauch oder sie richtet sich nach bestimmten Tagen im Jahre wie z.B. die Meßwechsel. Zur Erläuterung folgendes Formular eines Wechsels:
München den 18. Januar 1854 ([prima rel II da ?]) Gut für 1000 fl in Zwanzigern.
Zwei Monat a dato zahlen Sie an die Ordre des Herrn Carl Schmitt
1000 fl im 20 fl-Fuß in Zwanzigern Wert bar empfangen
und bringen solche in Rechnung laut Bericht
An Herrn Georg Schwan in Wien Peter Neudecker

Selten wird auf einen Wechsel das Wort Wechsel allein gesetzt, sondern ist immer begleitet von den Wörtern: Sola, prima, secunda etc. Wechsel, je nachdem nur 1 Exemplar oder

mehrere ausgestellt sind. Der, welcher den Wechseln nimmt, als Nehmer und ist zugleich Wechselinhaber, kann auch Remittent sein, wenn er ihn fortsendet; die Quittung des Wertempfangs gewährt dem Nehmer den Rückgriff auf den Aussteller. Soll der Wechsel an einen Andern überschrieben werden, so heißt dies Indosement. Je mehr Unterschriften ein Wechsel hat, desto sicherer ist er, daher ein Wechsel mit 3 sicheren Unterschriften sehr gesucht ist, weil im Falle Einer nicht zahlt, noch ein Rückgriff auf die beiden andern möglich ist. In der Tat hat das Indosement mit der Akzeption nichts zu tun; er kann 10 mal dosiert werden, ohne akzeptiert zu sein. Die absolute Sicherung des Inhabers liegt in der Sicherheit des Ausstellers und der Vormänner, welche den Wechsel [giriert] halten.
Bisweilen werden Wechsel gedoppelt ausgestellt; das eine Exemplar kommt in Umlauf, das andere **[138]** wird erst abgeschickt, um akzeptiert zu werden; beide bilden das Wechseldokument und auf beide kann das Geld erhoben werden.
Die Geldersparung bei einem Wechsel besteht in der [Vermeidung der Sendung] des Bargeldes und der Sendungskosten. Die Kosten des Wechselverbrauches liegen:
1. im Geschäft der Buchführung (Buchung) und dem Avisbrief; sodann, wenn etwa der Aussteller oder ein nicht interessierter Kommissionär dabei betätigt ist, in einer gewöhnlichen 1/3 % betragenden Provision; die Kosten müssen immer kleiner sein, als die Kosten der Barsendung. Hiernächst hat auch im Wert eines an einen anderen Ort lautenden Wechsel Einfluss, was veranlasst, dorthin Zahlungen zu machen, also jede Verbindlichkeit, die man gegen den anderen Ort eingegangen hat, z.B. Empfang von Waren, Vorlehen, die man dorthin heimzuzahlen hat, Vorlehen, die man dort anlegen will. Sind viele Personen vorhanden, die an den anderen Ort Forderungen haben, und wenige, die Zahlungen dorthin zu machen haben, so wird der Wechsel an dem Ort wohlfeil sein, im umgekehrten Falle aber hoch stehen. Sieht man von allen diesen Handels- und Schuldverhältnissen ab, so ist die Geldsumme in hiesigem Gelde, die gleich viel fein Silber enthält, wie die im Wechsel ausgedrückte Fremdsilbersumme, derjenige Preis des Wechsels, von dem man sagt, sein Kurs stehe al pari; über diesen schwankt der Preis der Wechsel unter den oben genannten Ursachen über und unter dem pari so zwar, dass die Grenze des Schwankens durch die Kosten der Barsendung bestimmt ist. Bei Wechseln, deren Verfall hinausgeschoben ist, kommt noch hinzu der Diskonto am Ort des Bezogenen **[139]** (Trassaten) für die Zeit, auf die der Wechsel noch zu laufen hat; auch dieser drückt sich im Kurs aus und um seinen Betrag kann der Kurs über seine Grenze steigen. Dabei muss man für die Bestimmung des Wechselkurses folgende Eigentümlichkeiten beobachten:
Jeder Wechselkurs ist eine Gleichung zwischen den Geldsummen der Orte; damit aber nicht 2 Ansätze mit verschiedenen Größen zu machen sind, ist es im Handel der Brauch, bei allen Kursbestimmungen die eine dieser Geldsorten zu fixieren d.h. an einer fixen stets gleich großen Summe anzunehmen, die andern aber wechseln zu lassen; Erstere nennt man die fixe, Letztere die wandelbare Valute. Wiewohl Wechsel auf längere Sicht immer weniger wert sind, als Wechsel auf kürzere Sicht, so drückt sich dies doch nur dann im Kurs aus, wenn der Ort, wo der Kurs bestimmt wird, die wandelbaren Valuta hat, hat er aber die fixe Valuta, so

wird der Kurs des langsichtigen Papiers in einer größeren Summe auszudrücken sein, als der einer Tratte auf kurze Sicht. Alles was die Barsendung erschwert, z.B. Kriegssperre, Unsicherheit der Wege, steigert den Kurs des Wechsels. Alles, was die Barsendung erleichtert, muss den Wechselkurs drücken. Auch wirkt der Umstand auf den Wechselkurs ein, dass es nicht nötig ist, um von A nach B Geld zu senden, gerade einen Wechsel auf B lautend in A zu kaufen, sondern dass man auch einen Wechsel auf 3. dritten Ort lautend an Zahlungsstatt nach B senden kann; ersteres heißt [„attributura“], letzteres „über den andern Ort“ zahlen. Überhaupt können Wechsel in zweifacher Weise zur Zahlung und zum Geldempfang benutzt werden:

1.) Zur Zahlung, indem ich in A eine Tratte auf B lautend kaufe und dieselbe an Zahlungsstatt meinem Gläubiger in B indosiere; **[140]** dies nennt man zahlen mittelst einer Remisse, oder ich kann meinem Gläubiger überlassen, auf mich als Trassanten einen Wechsel auszustellen und sich durch dessen Verkauf zahlen zu lassen. (Zahlung mittelst einer Tratte)
2.) Hat Einer Geld von B nach A zu empfangen, so kann er sich von seinem Schuldner in B eine Tratte nach A remittieren lassen, wodurch Letzterer Indosat wird, oder er kann als Trassant seine Forderung in B abtreten und sich durch Trassieren zahlen lassen. Sobald man wahrnimmt, dass an einem 3. Ort die Wechsel auf B wohlfeil sind, wird man Auftrag geben, solche Wechsel zu kaufen und dies ist umso leichter, je mehr die Kommunikation erleichtert ist; hier wirkt die Nähe der Orte ein und bewirkt eine rasche Ausgleichung.

{*Absatz eingefügt; Nummerierung unklar*}
Heutzutage lässt sich wegen des schnellen Verkehrs zwischen den Kursen der verschiedenen Orte nicht lange auswählen. Wenn der Wechselkurs in B auf A steigt, so ist dies zum Vorteil derer, die dort Forderungen zu machen haben; sie bekommen für die Forderungen in A einen größeren Barwert. Das Hochstehen des Wechselkurses über pari ermuntert also zur Sendung von Waren von A nach B, weil für die Forderungen, die man in B für die Waren erlangt, in A ein größerer Barwert zu haben ist, als bei niedrigem Kurs der Wechsel auf B. Würde der Kurs dieser Wechsel so sehr über pari steigen, dass man mit gleichem oder größerem Vorteil Bargeld von B kommen ließe, so tritt der Fall ein, wo Bargeld von B nach A für Waren gingen; hoher Kurs fremder Wechsel ermuntert somit zur Ausfuhr. Umgekehrt, steht der Kurs der Wechsel auf B in A niedrig, unter pari, **[141]** so ist dies zum Vorteil derer, die Zahlungen dorthin zu machen haben, z.B. die von dort waren empfangen; sie brauchen dann für gleichviel Zahlungen in B weniger Geld in A auszugeben; sie beziehen somit die fremden Waren wohlfeiler; niedriger Kurs von fremden Wechseln ermuntert somit zu Wareneinfuhr von dort. Die Grenze tritt ein, wo der Kurs so tief unter pari sinkt, dass sich Einer besser Bargeld als Zahlung senden lässt, als dass er einen Wechsel kaufte. Es leuchtet ein, dass bei hohem oder niedrigem Kurs der Wechsel auf B zugleich eine Partei in A gewinnt, wenn die andere verliert.

Durch den Gebrauch von Wechseln gleichen sich zunächst zwischen 2 Länder alle Forderungen bis auf das Minimum aus, das als Überschuss von einem Land in das andere bar zu senden. Da aber Wechsel, die auf längere Zeit laufen, auch an C und D an Zahlungsstatt überwiesen werden können, so leistet der Wechsel in A mehr; er gleicht alle Forderungen und Schulden zwischen A und allen übrigen Ländern, mit denen A im Handelsverkehr steht, bis auf das Minimum aus, das aus Mangel einer in Wechselform übertragbaren Forderung bar bezogen oder bezahlt werden muss. Hierdurch bewirkt der Wechselverkehr, dass zwischen jedem Lande und allen übrigen nur ein Minimum von Barsendung stattfinden. Wäre z.B. der Kurs der Wechsel auf B in A so hoch, dass niemand dieselben kaufen könnte, ohne im Vergleich mit den Kosten der Barsendung zu verlieren, so würde nicht sogleich Bargeld von A nach B gehen, sondern der Remittent kauft vielleicht einen Wechsel auf D lautend, **[142]** wenn die Wechsel auf D niedrig stehen u.s.f.
Durch das weit um sich greifende Girieren aller langsichtigen Papiere wird zugleich die Auswechslung der dem Wechsel zu Grunde liegenden Betriebskapitale der Handelsgeschäfte von einem Besitzer an den andern durch alle Länder hindurch möglich. Jeder Wechsel setzt nämlich die Anlegung seines Wertbetrags entweder von Seite des Trassanten beim Trassaten oder mindestens von Seite des Nehmers beim Trassanten voraus. Im 1. Falle tritt der Nehmer, im andern jeder folgende Indosant in Besitz der ursprünglichen Kapitaleinlage, sei es bar oder mittelst Waren, ein und bleibt in dem Geschäfts, aus dem der Wechsel entsprungen ist, auf die Zeit, während welcher er den Wechsel besitzt. Bei großen Orten, wo viele Wechsel auf fremde Länder gekauft werden, ist das Handelskapital in allen den Ländern bei den Handelsgeschäften angelegt, aus denen Wechselgeschäfte entsprungen sind.
ad 8) Verzinsliche Staatspapiere.
Die große Masse der Staatspapiere auf den Inhaber, au porteur lautend und die allgemeine Leichtigkeit ihrer Übergabe von Hand zu Hand, hat auch dahin geführt, dass man dieselben statt Bargeld benutzt:

1. als Zahlungsmittel und zur Warensendung
2. häufiger zur Nutzbarmachung eines Teils der außerdem erforderlichen Kassavorräte.

{*Absatz eingefügt; Nummerierung unklar*}
Hat nämlich ein Kaufmann an einem Orte fortdauernd eine große Barsumme nötig, so kann er doch auf Wochen einen Teil derselben entbehren; wenn er damit auch keine Handelsgeschäfte machen kann, so kann er doch Staatspapiere damit kaufen, die er jeden Augenblick einsetzen kann. In ruhigen Zeiten kann somit der Kassavorrat auf ein Minimum herab- **[143]** gesetzt werden. Allerdings aber ist diese Substitution von Papiergeld in Kriegszeiten wegen des Sinkens der Staatspapiere für den Handel gefährlich. Im Allgemeinen wirkt das verzinsliche Papier, in solcher Weise statt Bargeld angewandt, wie ein neu geregeltes Kapital, das auf die Dauer dieses Gebrauchs den Nationalreichtum vermehrt; indes verschwindet aber dieser durch den Kredit geschaffenen Zuwachs bald, wenn die Staatspapiere einfach als Schuldscheine in der Hand des Kapitalisten bleiben, soweit dieser Gebrauch der verzinslichen Staatspapiere die Zirkulationsmittel vermehrt, ist das Paradoxon wahr, dass „Staatsschulden

den Staat bereichern". Indes wird doch nur immer ein sehr kleiner Teil der Staatsschuldscheine in der angedeuteten Weise als Umlaufsmittel benutzt und da die Benutzung nur temporär ist, so dürfte dieses Paradoxon zu 9/10 unrichtig sein, besonders da, wo keine Schuldscheine au porteur ausgestellt werden, sondern jeder Darleiher mit seinem Namen in das Schuldbuch eingeschrieben wird.

Konsumtion der Güter.

Der Zweck um dessen willen Güter von Tauschwert begehrt werden, ist die Bedürfnisbefriedigung und zwar entweder durch den Gebrauch des Gutes (Nutzung) oder durch Vernichtung seiner Brauchbarkeit und seines Tauschwertes (Verbrauch). Der Verbrauch der Güter, wiewohl eigentlich aufs Bedürfnis bezogen, kann auch, ohne dieses zu befriedigen, stattfinden (unwirtschaftlicher Verbrauch); dies kann quantitativ geschehen, wenn mehr Güter verwendet werden als nötig ist, qualitativ, wenn nicht die rechten Güter ver- **[144]** wendet werden, es kann auch gar keine Befriedigung mit dem Verbrauch verbunden sein, z.B. beim Verbrauch durch Elementarereignisse, durch Liegenlassen von Gütern etc. Es ist daher Aufgabe von Privaten, wie der öffentlichen Ökonomie, den unwirtschaftlichen Verbrauch möglichst zu beschränken (dies kann geschehen durch zweckmäßige Anstalten, z.B. Uferdämme, Leuchttürme etc.), oder den unvermeidlichen Schaden anders zu verteilen; z.B. wird durch die Brandassekuranz der augenblickliche Verlust von wenigen Gebäuden über viele Gebäude verteilt, der einzelne verliert hier nur nach und nach und während langer Zeit in den Assekuranzbeiträgen, was ihm das Feuer auf einmal mit Verlust seines ganzen Vermögens vernichten kann.

Für jede einzelne Wirtschaft muss der Verbrauch bezogen werden auf das Einkommen, da sie in diesem die Grenze des Verbrauchs finden soll; überhaupt gibt es hierbei mehrere Kategorien.

Man kann den Verbrauch beziehen:

1.) aufs Einkommen. Hier heißt der dasselbe übersteigende Verbrauch „Verschwendung"; bleibt er von dem Einkommen übrig, so heißt dies „Sparsamkeit"; bricht man sich am Verbrauche ab, um rücksichtslos aufzuhäufen, so heißt das „Geiz". Sind Verbrauch und Einkommen einander gleich, so heißt dies „Auskommen".
2.) auf die Bedürfnisse; Mehrverbrauch, als zu Befriedigung des Bedürfnisses nötig ist, heißt „Völlerei"; entsprechender Verbrauch „Mäßigkeit"; wenn weniger verwendet wird als das Bedürfnis erfordert, ist „Kärglichkeit" vorhanden, die zuletzt in „Mangel" ausartet. **[145]**
3.) auf andere Personen. Wer sein Interesse im Verkehr mit anderen nicht beachtet, ist liberal, wer auf sein Recht hält, ist rechtlich, wer andern weniger lassen will, als er ihnen schuldig ist, heißt knickerisch, der nur für sich haben will, habsüchtig.
4.) auf den Stand. Wer mehr hat als seine Standesgenossen, ist reich; wer hat, was seinem Stand entspricht, hat sein Auskommen; wer weniger hat, ist arm (die Armut ist nur relativ). Luxus ist der Verbrauch über das vom Stande abhängige Maß.

Verbrauch in Beziehung auf die Nation.

Durch den Verbrauch von Gütern wird zwar das Bedürfnis befriedigt; da dies aber in der Regel nur auf kurze Zeit ausreicht, so entsteht unmittelbar nach dem Verbrauch neue Nachfrage nach denselben Gütern; insofern veranlasst der Verbrauch neue Produktion und das Faktum des Verbrauchs von Gütern an sich hat keinen weiteren Einfluss auf andere Wirtschaft. So wie aber einerseits infolge des Verbrauchs neue Nachfrage entstehen kann, so kann auch vor dem Verbrauch zur Erlangung des wirklich notwendigen Guts, dass man verbrauchen will, ein Tauschgeschäft vorhergehen, und insofern der Verbrauch in andere Wirtschaften eingreifen. In diesem Sinne betrachtet man den Aufenthalt vieler Konsumenten an einem Ort als einen Vorteil für die von den Konsumenten begehrten Gegenstände produzieren oder feil bieten „die von den Konsumenten leben". Diese Güter haben ihren definitiven Umsatz. Alle diese Produzenten beziehen immer aufs Neue ihren Lohn und Gewinn vom Konsumenten. So oft daher an einen Ort viele neue Konsumenten **[146]** ziehen, erhöht sich die Nachfrage nach ihren Verbrauchsartikeln, Gewinn und Lohn in den Gewerben vermehrt sich; dauernd können sich Kapitalwerte bilden durch Steigerung des Mietzinses. Umgekehrt ziehen von einem Orte plötzlich viele Konsumenten weg, so nimmt die Nachfrage nach gewöhnlichen Konsumtibilien ab, der Gewinn bei ihrer Produktion und ihrem Handel sinkt, man kann weniger Arbeiter lohnen, weniger Kapital bei der Produktion beschäftigen, Kapitalwerte sinken.

Ein- und Auswandern von Konsumenten.

Zieht eine Zahl fremder Familien mit genügendem Vermögen oder genügender persönlicher Erwerbsfähigkeit in ein anderes Land, so bieten sie Werte für ihre Verbrauchsgegenstände, steigern die Nachfrage nach diesen und mehren die Einträglichkeit mancher Kapitale. Verschieden von diesem Fall sind andere oft damit verwechselte Fälle:

1.) Hinaussendung von Zinsen für hereingeliehenes Kapital; hier verliert das Land nichts, denn es hat die Nutzung des hereingeliehenen Kapitals.
2.) Wenn ein Auswärtiger im Land Grundstücke gekauft hat und dessen Betrag hieraus bezieht. Hier ist sein Geldkapital im Lande geblieben, ein volles Äquivalent für die hinausfließenden Zinsen.
3.) Anders ist's bei Kontributionen; diese bewirken eine Verminderung der Güter des Inlandes.
4.) Eigentümlich ist der Fall, wenn Grund- und Kapitalbesitzer des Inlandes sich im Ausland aufhalten und dort ihre Renten verzehren. Anfangs, wenn sie ihren Aufenthaltsort im Inlande verlassen, treten die oben angegebenen Fälle ein; das Inland **[147]** verliert außerdem an ihnen den Einfluss einer unabhängigen, reichlich mit Gütern versehenen Familie, was in sittlicher und politischer Beziehung von großer Bedeutung ist. Es ist daher die Klage des Inlandes über die abwesenden Grundbesitzer begründet. Bleibt der Abwesende länger im Ausland und kann er seinen Besitz nur im Inland verwalten lassen, so bildet sich ein Äquivalent im Ganzen für das Land, das sie

verlassen haben, für den Entgang der Renten, der für das Land wohl, nicht aber für den Ort, wo der [Anwesende ?] wohnte, eine Vergeltung des Verlusts ist. Denn ist z.B. der Abwesende Grundbesitzer, so bedarf er zur Bewirtschaftung seiner Güter Pächter oder Verwalter; wie früher kommen alle Produkte des Bodens auf den Markt und werden umgetauscht gegen die Summe, die man ihm ins Ausland sendet, oder womit man die Produkte vergilt, die man ins Ausland sendet, um aus ihnen den Rentenbezug des Besitzenden zu decken; es kann daher durch das Hinaussenden von Renten die Ergänzung dieser Produkte neue Anwendung finden.

Ganz ähnlich der Hinaussendung von Renten an Abwesende muss der Käufer ausländischer Waren für die einheimische Konsumtion wirken. Denn der Käufer zahlt sie mit seiner Arbeit oder seinen Renten und dieser Wert geht ins Ausland. Würde daher nur einmal ein bedeutendes Quantum fremder Güter gegen Bargeld eingeführt, und dagegen ein gleiches Quantum innerer Produkte ungekauft gelassen, so wäre dies für die Produzenten der Letzteren ein ähnlicher Verlust, wie er eintritt beim Abgang mehrerer Konsumenten.

Allein regelmäßig veranlasst ein solcher Fall einmal die Handelsgeschäfte für die Hereinsendung, dann die Vermittlung der Heraussendung des Gegenwerts, ferner, da Barsendungen wenig Vorteil geben, **[148]** so wird man, um die Gegenwerte ins Ausland zu bringen, solche Waren erzeugen, die mit Vorteil ins Ausland verkauft werden; findet dies regelmäßig statt, so hat das Land für den anfänglichen regelmäßigen Entgang einer Produktion in einer neuen Produktion vollkommenen Ersatz.

Auf die Dauer kann daher keine Einfuhr fremder Waren nachteilig sein; anfänglich aber kann sie der heimischen Produktion großen Schaden zufügen.

[149]

2. Teil.

Wirtschafts-Polizei.

Obwohl der Trieb der Selbsterhaltung im Individuum Prinzip alle Wirtschaft ist, so lehrt doch die Erfahrung, dass die Einzelwirtschaft, beschränkt auf die Tätigkeit dieses Triebes, der ausschließlich auf die Bedürfnisse einer Person gerichtet ist, selbst den wirtschaftlichen Zwecken der Einzelnen nicht vollständig genügen kann, bald weil das wirtschaftliche Subjekt nicht Einsicht genug hat, bald weil es nicht Kraft genug hat, allen Anforderungen der Ökonomie zu genügen. Dahin gehört auch die Vernachlässigung späterer unvermeidlicher Bedürfnisse im augenblicklichen Genuss, noch weniger ist der Trieb der Selbsterhaltung geeignet, solche ökonomische Einrichtungen herzustellen, die außer der Privatwirtschaft für die Volkswirtschaften Ganzen nötig sind.

In allen diesen Beziehungen muss die Tätigkeit der Einzelnen bald durch Belehrung und Unterstützung, bald durch Vereinigung vieler einzelner Kräfte gefördert werden, bald durch Unterordnung des egoistischen Tuns der Einzelnen unter den Nutzen der Gesamtheit beschränkt und geregelt werden. Das Prinzip der auf gemeinsame Anordnungen gerichteten Tätigkeit einer Nation heißt „Gemeinsinn“ und die Gesamtheit der Anstalten, die aus ihnen

hervorgehen, ist die Aufgabe der Wirtschaftspolizei oder Wohlfahrtspflege. Das gemeinsame Wirken für Herstellung der gemeinnützigen [150] Anstalten kann ausgehen:

1.) Von dem Einzelnen, wenn er seine Tätigkeit und sein Vermögen wirtschaftlichen Zwecken zum allgemeinen Besten widmet.
2.) Von Gesamtheiten oder freien Verbindungen vieler Bürger, die ihre Tätigkeit solchen Anstalten widmen.
3.) Von der Regierung selbst, als dem obersten Organ des gemeinsinnigen Wirkens.

Der Einzelne, wie die Verbindung von Privaten können ohne Beeinträchtigung Anderer nur für solche Einrichtungen Sorge tragen, die sie aus eigenen Mitteln unentgeltlich herstellen oder die bereits als notwendig anerkannt sind, so dass jeder, dem sie zugute kommen, gerne einen Beitrag, vielleicht volle Kosten für die Unterhaltung und Herstellung gibt. Dies genügt aber noch lange nicht, vielmehr sind oft Verfügungen nötig, die den Eigennutz und die Willkür einzelner beschränken, und die Teilnahme an gemeinnützigen Anstalten erzwingen; wo dies der Fall ist, kann die Einrichtung nur von Staats wegen oder nur von solchen Korporationen hervorgehen, die vom Staat mit der gehörigen Gewalt bekleidet werden.
Dabei gelten folgende Regeln:

1.) Was Jedem innerhalb der Grenze des Rechts den freien Verkehr vor oder von dem Andern zuwendet, ohne dass Unwissenheit oder Überlistung des Andern der Grund ist, darauf hat er wohlgegründete Ansprüche, die sich als Wirkung seines Eigentums oder seiner persönlichen Freiheit ergibt.
2.) Jeder muss verpflichtet sein, Eigentum und persönliche Freiheit [151] so wie die unter Nr. 1 angeführten weiteren Fälle Vorteile in der Anwendung seiner persönlichen Tätigkeit und seines Vermögens zum Nutzen des Ganzen aufzugeben, aber nur gegen volle Entschädigung der Tauschwerte dessen, was er an Vorteilen genoss.
3.) Die bestehenden Verhältnisse des Verkehrs und Erwerbs müssen bei jeder neuen Einrichtung wohl ins Auge gefasst und vor allem die Veränderungen erwogen werden, die durch die neuen Einrichtungen herbeigeführt werden, da sehr oft infolge neuer Anstalten ganze Klassen von Bürgern verlieren, ohne dass man ihnen Entschädigung zu leisten vermag. Besonders muss ein Vorteil einer Klasse immer auf Kosten der Gesamtheit, nie auf Kosten Einzelner gewährt werden oder wenigstens auf Kosten der Klasse, die in den Genuss derselben tritt.
4.) Die Fälle, wo ein positiv zwingender Eingriff in das Eigentum der Bürger aus gemeinnützigen Gründen stattfindet, müssen gesetzlich festgestellt und ebenso die Entschädigung im Voraus normiert sein. Leider kann man nicht auf gleiche Weise auch Eingriffe in die persönliche Freiheit normieren und Entschädigung dafür aufstellen, obwohl sie denen, die von ihrem Erwerb leben, schwerer fallen, als Eingriff in ihr Vermögen. In dieser Beziehung gilt die Regel, dass Gesetze zu Gunsten Aller, nicht einzelnen Klassen erlassen werden sollten, da Alles, was einzelne Klassen begünstigt, eine Beschwerde für andere Klassen sein muss.

In allen diesen Beziehungen gewährt die Landesvertretung einige Garantie, aber nur dann, wenn ihr eine feste Regierung gegenüber steht. Es ist dabei nicht streng unterschieden, ob und wie weit ökonomische Einrichtungen der Regierung der Gesetzgebung oder der Verwaltung **[152]** zuzuweisen sind; man unterscheidet meistens nur nach der Wichtigkeit. Die Gesamtheit der Gesetze und Anordnungen im Bereich der ökonomischen Tätigkeit einer Nation übt die Wirtschaftspolizei im weitesten Sinn. Es erhellt, dass in verschiedenen Staaten bald mehr, bald weniger der Privattätigkeit überlassen ist; wo Gemeinsinn und Einsicht in dem Gesamtbedürfnisse herrscht, hat der Staat wenig zu tun, im umgekehrten Fall aber fast Alles. Man vergleiche England und Deutschland.

1. Erdarbeit.

Sammlung wild wachsender Pflanzen und Tiere.

In bewohnten Ländern ist das Sammeln von Kräutern Nebenbeschäftigung der Landleute; damit aber keine Devastation stattfinde, erhalten die Leute, die sich damit beschäftigen, gegen eine kleine Abgabe Lizenzen; hierher gehört auch das Pachtscheeren, Fällen von Farbholz.
Die Jagd liefert Pelzwerk (Russland, Nordamerika), Häute; in bewohnten Ländern wird sie einfaches Vergnügens wegen betrieben.
Der Fischfang ist besonders wichtig auf der See zur Heranbildung tüchtiger Seeleute.
Der Bergbau ist um so wichtiger, je mehr seine Produkte massige Stoffe sind, deren Beischaffung vom Ausland schwierig, ja unmöglich ist. Die wichtigsten Produkte sind Steinkohlen und Eisen; Erstere liefern den regelmäßigsten Ertrag und beschäftigen viele Arbeiter; die Wichtigkeit des Eisens zeigt sich, wenn man bedenkt, wie viel in der Landwirtschaft die Gewerbe etc. konsumieren. **[153]** Von der geringsten Bedeutung sind Bergwerke von Gold und Silber, da ausländisches mit demselben konkurrieren kann; überdies nützt sich Gold und Silber im Verkehr nur wenig ab, und im Fall eines Mangels kann ein großer Teil derselben durch andere Mittel, besonders Kredit, ersetzt werden. Der Bergbau hat manche Eigentümlichkeiten:

1.) Ungewissheit des Ertrags;
2.) Große Ausdehnung, lange Dauer, spezielle Technik.

Auf bedarf er auch solcher Bauten, die nur durch gemeinsames Zusammenhalten vieler Bergwerksunternehmungen zusammenkommen; z.B. gemeinsame Stollen zum Abfluss des Wassers; endlich ist auch die Stellung der Arbeiter dadurch eigentümlich, dass sie vielen Gefahren ausgesetzt sind. Wenn daher auch die Mineralgewinnung, die bloße Tagarbeit erfordert, dem Einzelnen als Privatarbeit überlassen werden können, so ist dagegen die Gewinnung von solchen Mineralien, die einen besonderen Grubenbau erfordern, Sache des Staats. Dieser hat in dieser Beziehung 2 Rechte: die Berghoheit, d.h. das Recht der Beaufsichtigung; und die Berggerechtigkeit, das ist das Recht, die unter der Erde befindlichen Minerale herauszufördern. Ohne das letzte Recht bestünde zwar das erste ungeschmälert, aber seine Handhabung wäre sehr schwer. Durch die Berggerechtigkeit erst vermag der Staat bei Zulassung des Privatbaues die Bedingungen zu setzen, die den nachteiligen Betrieb des

Bergbaus sichern, und selbst in den Ländern, wo man die Berggerechtigkeit aufgegeben hatte, führte man sie wieder ein. Dieses Recht übt der Staat aus in eigenen Bergwerken oder durch Verleihung an Private entweder im Weg der Distriktsverleihung oder im Weg der Freigebung. Hier wird Jedem, der sich meldet, ein Er- **[154]** laubnisschein, Mineralien zu suchen erteilt (Schurfschein); hat er ein ergiebiges Lager gefunden oder „ist er fündig geworden", so kann er die Anweisung einer bestimmten Strecke (Fundgrube) verlangen; soweit ihm diese angewiesen ist, hat er das Recht, die ihm angewiesenen Mineralien zu gewinnen. An die Erteilung dieser Rechte knüpft der Staat folgende Vorbehalte:

1.) Beaufsichtigung des technischen Betriebes zur möglichst vollständigen Gewinnung der Minerale; der Staat zwingt den Belehnten nach einem gewissen Plan zu bauen und verhindert den augenblicklichen Vorteil durch sogenannten Raubbau.
2.) Er legt gemeinsame Grubenbauten zur Sicherung des Baues an, unter der Bedingung, dass der Benutzer Abgaben aus dem Ertrag zahle.
3.) Er sorgt für die Arbeiter durch Regelung des Lohnes und Anstalten für Arbeitsunfähige (diese heißen „bergfertig").
4.) Er behält sich einen Anteil am Ertrag vor, Bergzehent, Gebühr für die Beaufsichtigung.
5.) Zuweilen hat er sich das Verkaufsrecht vorbehalten, z.B. bei Gold und Silber wegen der Münzstätte, aber auch um dem Privatunternehmer regelmäßige Preise zu gewähren.
6.) Er behält sich die Einsprache in die Verwendung des Ertrags vor und Kontrolle des Rechnungswesens, um den Ertrag möglichst zu gewährleisten.
7.) Das Recht, Aufsichtsbeamte zu ernennen und die Aufsichtsbeamten von Privatwerken zu prüfen und zu bestätigen.
8.) Sorge für die Bildung der Bergleute durch Bergschulen.
9.) Bei großen Distrikten legt er Bergkassen an zur Einnahme der Beiträge und zur Unterstützung der Privatwerke. **[155]**

Die Freigebung des Bergbaues führt zur Belohnung a) an Eigenlöhner, b) an Gewerkschaften. Eigenlöhner sind Arbeiter, die den Bau auf eigene Rechnung betreiben. Diese Art ist nur für kleine Bauten und zur Anbahnung und Versuchsbauten.

Die Verleihung von Gewerkschaften besteht in der Genehmigung von Aktiengesellschaften. Die Gewerkschaft ist in 128 Kuxen (Rechtsanteile) geteilt; darunter sind Freikuxen begriffen, die nur am Gewinn teilnehmen. Solche Freikuxen besitzen: der Staat, die Kirche, Stadt, der Grundbesitzer. Das Bergamt entwirft mit den Unternehmern den Plan zum Grubenbau. Der Ertrag wird zuerst zur Deckung der Kosten verwendet, ist dies geschehen (ist die Grube freigebaut), so gehören die weiteren Erträgnisse den Gewerken zur freien Verwendung; jedoch müssen vorher noch Zahlungen an die Knappschaften und den Staat abgezogen werden; z.B. Stollenneuntel, der 4. Pfennig.

Bei dem gegenwärtigen Stand der ganzen Industrie bedarf es einer durchgreifenden Änderung der Berggesetze. Einiges ist veraltet, anderes hinderlich; besonders sind einige Bestimmungen

über die Fundorte anders zu fassen und namentlich die Bestimmung, dass auf jeder Grube eine bestimmte Anzahl von Arbeitern beschäftigt sein muss, ist besonders beim Kohlenbau eine nutzlose Verschwendung der Arbeitskraft; denn eine Fundgrube nach gewöhnlichem Maß ist beim Kohlenbau zu kurz bemessen; man bedarf größerer Erstreckung, um mit Vorteil zu bauen; dann muss man gewisse Bauten für mehrere Gruben gemeinsam aufführen können.
Ein 2. ist der Bergzehent; dieser ist bereits in Belgien und **[156]** Frankreich in eine Grundsteuer (nach der Erstreckung) und in eine Steuer von Reinertrag verwandelt worden; eine Maßregel, die überall Nachahmung finden dürfte.
Ein 3. Punkt ist die Frage: Wie weit kann man zu dem gemeinsamen Grubenbau, den der Staat begonnen hat, gezwungen werden?

Landwirtschaft.

Zweck der Landwirtschaft ist Gewinnung von Pflanzen und Tieren, welche die Natur nicht schon so in genügender Menge darbietet. Viehzucht ohne Landbau verträgt sich nicht mit festen Wohnsitzen. Mit dem Landbau können sich auch Gewerbe verbinden zur Befriedigung des eigenen Bedürfnisses; durch die Absonderung beider entsteht erst ein wahrer Tauschverkehr, in dem der Eine mit den Überschuss seiner Erzeugnisse von dem Andern die Güter eingetauscht, die er zur Befriedigung seiner Bedürfnisse nötig hat. Der Landbau ist am einträglichsten in der Nähe von Städten.
Mit Unrecht hat man behauptet, die Ernährung der gewerblichen und Handel treibenden Bevölkerung hänge nur von der Gewinnung eines großen Reinertrags ab; vielmehr hängt sie von dem Teil der Gesamtrenten ab, den der Landwirt für alle übrigen Gegenstände des Bedarfs, die er nicht selbst gewinnt, weggeben muss; er bedarf Samen, Dünger, Arbeit im Landbau, Gewerbarbeit, Gewerbprodukte; alle diese bilden einen Teil seiner Auslagen; zwar erzeugt er Samen und Dünger meist selbst, oft aber kauft er beides; soweit er den Arbeiter nicht in Natur lohnt, muss er auch einen Teil des Produkts verkaufen, um den Geldlohn damit zu zahlen. Gewerbeprodukte wird er nur mit Geld erwerben können. Was den Reinertrag selbst betrifft, **[157]** so muss er damit den Bedarf für seine Familie anschaffen; dieser besteht in der Arbeit anderer, er muss auch Steuern davon zahlen. Alles dies erfordert einen Teil des Reinertrags; dann hängt überhaupt die Zahl der Einwohner eines Landes, selbst wenn es allein auf den eigenen Anbau hingewiesen ist, nicht nur von der Höhe des reinen Ertrags ab, sondern für alle Familien, die von ihrem eigenen Anbau leben, und für Taglöhner und Dienstboten im Land auch vom Rohertrag. Bei gleicher Bevölkerung ist jeder erhebliche Zuwachs zum Reinertrag eine Erhöhung der Sicherung der Ernährung der Nation.
Der Landbau kann von Seiten der Regierung auf 2 Wegen durch positive Anordnungen gefördert werden:

1.) Indem auf die Technik des Landbaus und ihrer Verbesserung einwirkt.
2.) Indem man Hindernisse wegzuräumen sucht, die in der Art, wie Grund und Boden erworben, besessen und veräußert werden, liegen.

ad 1.) Das Erste, was für Förderung der Technik geschehen kann, liegt teils in der allgemeinen Unterweisung durch Schulen, teils in der Beförderung neuer Verfahrensarten in der Landwirtschaft. Die Lehranstalten sind landwirtschaftliche Akademien, Schulen zur Heranbildung tüchtiger Geschäftsführer s.g. Baumeister, wo Leute, die bereits in die praktische Landwirtschaft eingeweiht sind, mit den höheren Prinzipien der selben bekannt gemacht werden, s.g. Werlischulen, wo verwahrloste Knaben in der Landwirtschaft unterrichtet werden. In der Schweiz werden auf diesen Anstalten auch tüchtige Schullehrer für das Land gebildet.
Indirekt wird die Landwirtschaft unterstützt durch Vereine, die aber nur über kleine Bezirke sich erstrecken dürfen, wenn sie vorteilhaft wirken sollen, durch Verbreitung populärer, zweck- **[158]** mäßiger Lektüren, durch Musterwirtschaften, die aber auch in ökonomischer Beziehung musterhaft sein müssen, durch Verteilung von Prämien.
Der Staat kann auch einwirken:
Durch Anleitung in Herstellung der Gebäude, zweckmäßige Anlegung der Düngstätten, besonders dass die Jauche nicht verloren geht; bei großen Gütern ist die Anlage einer Pumpe an den Düngergruben zweckmäßig, um die Jauche über den Dünger heraufpumpen zu können.
Bezüglich der Geräte: Verbesserung des Pflugs (Pferdharke, Schaufelpflug); bei größeren Gütern sind Dreschmaschinen (schon sehr lange im bayerischen Hochland gebräuchlich) von großem Nutzen; es wäre gut, solche für Gemeinden anzuschaffen, ebenso Sämaschinen.
Bezüglich des Ackerbaues: Da, wo der Boden an sich schlecht ist, muss man ihn zu verbessern suchen, durch Tieferpflügen, Aufführen besserer Erde, Einführung besserer Wirtschaftsmethoden, Einführung der Fruchtwechsel an die Stelle der Dreifelderwirtschaft.
Bei diesen ist das Hauptsächlichste die Ent- oder Bewässerung; im letzten Falle kann das Gesetz einschreiten, und zwar in folgenden Punkten: Benutzung fremden, unbenutzten Wassers, Gewährung der Ziehung von Gräben zum Ein- und Abfluss des Wassers, sei es durch Expropriation oder durch Gestaltung einer Servitut, Stauung des Wassers unter der Bedingung der Entschädigung für den Grundbesitzer, der hierdurch in Nachteil kommt.
Ein fernerer Punkt ist der Weinbau. In manchen Gegenden Bayerns wäre es besser, wenn kein Weinbau stattfände, da sich **[159]** der Boden für den Getreide- oder Obstbau besser eignen würde. In Unterfranken hat sich der Weinbau seit den letzten Jahren bedeutend gehoben; sehr wohltätig wirken dabei öffentliche Maßregeln, Verwandlung und Ablösung des Zehents; Einführung der Weinbergsperre selbst auf die Eigentümer ausgedehnt.
Ein wichtiger Punkt im Ackerbau ist auch der Hopfenbau, der besonders in Bayern von großer Bedeutung ist. Der Hopfen hat indes den Nachteil, dass er sich nicht aufbewahren lässt; daher wäre es sehr vorteilhaft, wenn man den Hopfen auf eine zweckmäßige Weise verpacken könnte; als eine gute Methode der Aufbewahrung empfiehlt sich das Pressen des Hopfens.
Die Hauptorte des Hopfenbaues in Bayern sind Spalt, Lauf, Heersbruck; am meisten wird nach Frankreich ausgeführt.

Nicht zu vernachlässigen ist auch der Tabakbau; er ist besonders vorteilhaft für kleinere Länder, wo viele Arbeitshände disponibl sind, leichter Boden und viel Dünger zu Gebote steht. Von Seite der Regierung läßt sich wenig für den Tabakbau tun. Die Einführung fremder Gewächse gewährt keine großen Vorteile, da sie schnell degenerieren.
Der Flachsbau, obwohl von großer Wichtigkeit eignet sich nicht für alle Gegenden; dabei ist besonderes Augenmerk auf die Röste zu wenden. Statt des Brechens und Schwingens, wodurch viel Flachs verloren geht, hat man in Westfalen die bessere Methode des Schlagens. Eine bessere Methode des Röstens hat ein Franzose erfunden; der Flachs wird in laues Wasser gelegt, das mit etwas Schwefelsäure vermischt wird. Die neueste Erfindung ist die von Schenk. Ungefähr 12 Zentner Flachs werden in eine Kufe aufrecht gestellt, auf den Flachs wird dann ein hölzernes Gitter gelegt, das den Flachs festhält; hierauf wird er mit Wasser von 70° Wärme übergossen und bleibt dann in diesem Wasser, das immer die angegebene Temperatur haben muss, liegen; sodann wird er **[160]** herausgenommen und in einem eigens gebauten Haus getrocknet, das Brechen geschieht in den angelegten Etablissements durch eine Maschine, wo sich der Flachsstengel zwischen 2 gefurchten Walzen durchzieht. Diese Methode ist jetzt sehr verbreitet.
Der Gemüse- und Gartenbau ist in Bayern wenig vertreten, am wenigsten in Altbayern, am stärksten in Franken, ebenso ist's mit dem Obstbau. Für diesen kann der Staat durch Baumschulen wirken. Das besetzen der Landstraßen mit Obstbäumen ist bloß da von Vorteil, wo die Privaten selbst Obstgärten haben, wie in Württemberg und Franken; außer dem ist das Obst an solchen Stellen zu sehr dem Mutwillen, der Dummheit und der Genusssucht der Leute ausgesetzt.
Nebenarbeiten des Landbaues sind:
Der Seidenbau; dieser ist besonders in der jüngsten Zeit wieder an vielen Orten in Deutschland aufgetaucht; allein unser Klima ist viel zu rauh, als dass der Seidenbau mit Vorteil könnte betrieben werden; wirtschaftlich ist er aber trotz seiner geminderten Ertragsfähigkeit möglich, wenn nur Anstalten vorhanden sind, die das gewonnene Cocons kaufen (man rechnet gewöhnlich 400 Cocons auf 1 Pfund Seide); für solche Anstalten (Filatorien) muss der Staat vor allem sorgen. Der größte Seidenbau ist in Oberitalien.
Eine andere Nebenbeschäftigung des Landbaues ist das Flachs- oder Baumwollenspinnen, obwohl früher sehr verbreitet, nimmt diese Beschäftigung jetzt wegen Verbreitung der Maschinen mehr und mehr ab. Ein Hauptgrund davon ist die Gleichförmigkeit, mit der die Maschinen arbeiten. Dies, sowie die Unredlichkeit der deutschen Fabrikanten sind der Grund, warum die deutschen Fabrikate von den ausländischen Märkten verdrängt wurden. **[161]**

Viehzucht.

Hier steht oben an die Rindviehzucht. Das Rind gewährt nicht nur Consumtibilien (Fleisch, Milch), sondern auch Arbeitsstoffe (Horn, Haut) und Arbeit selbst (sowie Dünger). Doch eignen sie sich in letzter Beziehung nur für mittlere und kleine Güter. Kühe besonders geben wenig Milch, wenn sie zur Feldarbeit verwendet werden.

Der Milchertrag ist wohlfeil oft in der Nähe großer Städte; fern von solchen muss die Milch in andere Stoffe verwendet werden (Käse, Butter). Diese Käsebereitung wird mit Vorteil auf großen Ökonomiegütern betrieben; bei kleineren Gütern ist sie dann rentabel, wenn ein Unternehmer von den einzelnen Gütern die Milch zusammenkauft.
Die Güte des Rindviehs richtet sich nicht nach der Masse sondern nach der Pflege. Akklimatisiertes einheimisches Vieh gibt bei guter Pflege einen größeren Ertrag als fremde Rassen, die man einführt. Gute Rassen müssen folgende 3 Eigenschaften verbinden: Arbeitsfähigkeit, Milchertrag, Fleischertrag (Allgäu). Der Viehstand ist von der Futterernte bedeutend abhängig; eine schlechte Futterernte hat zur Folge, dass der Viehstand durch Verkauf vermindert wird und so niedere Fleischpreise bewirkt. Viehzucht kann auch ohne den Ackerbau betrieben werden, wie z.B. in den Alpengegenden. Große Ähnlichkeit damit hat die Viehzucht in England; das Mastvieh wird hier nicht erst durch Arbeit benutzt, sondern gleich zur Mast verwendet, ebenso werden die Schafe nicht der Wolle wegen gehalten.
Mehr als für die Rindviehzucht geschieht von den Regierungen für die Pferdezucht, wegen der Nützlichkeit dieses Tieres für den Landbau, Kriegsdienst, die Fracht und das Vergnügen, **[162]** halten daher Stammgestüte wo ausgezeichnete Stuten zur Erzeugung guter Rassetiere gehalten werden; durch Verteilung der Beschäler sucht man nun die Rasse im Land zu veredeln. Landesgestüte sind die Anstalten, wo Hengste zum Belegen der Stuten gezüchtet werden; auf einen solchen Beschäler rechnet man gewöhnlich 30 Stuten; neben den Landesgestüten gibt es noch viele Private, die sich Beschäler halten und mit diesen von Ort zu Ort reiten, um die Stuten zu belegen (Gaureiter).
Durch die Fohlenhöhe wollte man die Armee mit den nötigen Pferden versehen, aber die Tiere kamen zu teuer (1 Stück kam auf 1500 fl, während man sie bei den Landwirten um 18 Louidor kauft).
Was die Schafzucht betrifft, so ist sie besonders wegen der Wolle zu betreiben; hierin ist in Sachsen sehr viel geschehen. Eine besonders gute Wolle (Kamelgarn) liefert die Angoraziege. Einen bedeutenden Ertrag wird die Schweinezucht ab: in der Nähe größerer Heiden lohnt sich auch die Bienenzucht. Die Wachskonsumtion hat sich seit Erfindung des Stearins sehr verändert.
Für den Absatz der Bodenprodukte hat man eigene Märkte für nötig erachtet; besonders wichtig sind die Getreideschrannen; hierüber bestehen gewöhnlich folgende Verfügung:

1.) Das Getreide auf dem Weg nach der Schramme oder um einen großen Rayon um dieselbe darf nicht aufgekauft werden.
2.) Die fremden Käufer werden erst von einer bestimmten Stunde an zugelassen.
3.) Das Getreide darf nicht zum 3. Mal undverkauft fortgefahren werden. **[163]**
4.) Ein Mann soll nicht über einen gewissen Betrag an einem Tage kaufen dürfen. Diese Verordnung lässt sich nicht rechtfertigen, weil sie die Zufuhr beschränkt.
5.) Eine ebenso unnütze Verordnung ist dies, dass kein Getreide soll von der Schramme fortgeführt werden.

6.) Das Verbot der Zurmarktbringung durch Händler ist ebenfalls unnütz; mancher Landwirt hat oft nur wenig Getreide disponibel, so dass sich das zum Zumarktbringen desselben nicht lohnte, während der Händler die kleinen Quantitäten Getreide zusammenkauft und so dem Landwirt sein Gespann und ihn selbst für seine Wirtschaft disponibel lässt.
7.) Auch hat man die Getreideausfuhr in die Nachbarstaaten verbieten wollen; diese Maßregel lässt sich aufrechterhalten für das Getreide, das nicht auf einer Schramme im Inlande gekauft ist.

Bei Wohlfeilheit des Getreides sind die Schrammen immer schwächer befahren, als bei hohen Preisen desselben. Dies kommt daher, weil im ersten Falle die Produzenten das Getreide für den eigenen Verbrauch behalten, während die hohen Preise als eine Prämie für den Verkauf wirken.

Der Getreidehandel hat mehrere Eigentümlichkeiten. Außer der großen Nachfrage kommt noch in Betracht, dass die Ernten in ihrem Ertrag bedeutend schwanken, ohne dass man Mittel hätte, diesem, dazu sehr unregelmäßigem Übel zu begegnen. Die Produzenten des Getreides sind zum größten Teil auch die Konsumenten desselben, daher trifft der Ausfall in der Ernte zunächst den kleineren Teil, der verkauft wird. Das Getreide ist ein massiges, schweres Pro- [164] dukt, so dass die Fracht sehr hoch kommt; es lässt sich nicht ohne erhebliche Kosten aufbewahren, was das Übersparen von einer besseren Ernte auf eine schlechte verhindert.

Bei einer mangelhaften Ernte ist das Interesse der Käufer, soviel Getreide zu bekommen, als für das ganze Jahr bis zu der nächsten Ernte hinreicht.

Den Ausfall der Ernte wird man darin wahrnehmen, dass weniger Getreide zu Markt kommt. Das Aufsparen des Getreides wird der Konsument dadurch bewerkstelligen, dass er Surrogate anwendet (Kartoffel, Fleisch). Die Produzenten müssen von ihrem Bedarf etwas abbrechen und zu Markt bringen; man muss Getreide vom Ausland einführen, Getreide, das von früheren Zeiten her aufbewahrt ist, muss zu Markt kommen. Diese 4 Wünsche sind es, die der Käufer von Getreide hat.

Um diese 4 Wünsche zu befriedigen, gibt es ein einziges Mittel, das ist, dass das Getreide teurer wird und zwar zur rechten Zeit (gleich nach der Ernte). Hierbei wirkt der fixe Preis des Brotes sehr gut, während das Gewicht desselben schwankt.

Durch das Teurerwerden finden es die Landwirte in ihrem Interesse, mehr Getreide zu verkaufen und so am eigenen Verbrauche abzubrechen. Je früher das Getreide teurer wird, desto besser ist es, desto eher verkaufen die Landwirte von ihrem Getreide. - Durch das Teurerwerden des Getreides werden auch die auswärtigen Produzenten angespornt, Getreide einzuführen, da jetzt die Frachtkosten vergolten werden, die früher das Einführen unmöglich machten. [165]

Wenn Getreide von früher aufbewahrt ist, so wird auch hier der Eigentümer desselben angespornt, dasselbe auf den Markt zu bringen und so einen Teil des Ausfalls zu decken.

Wenn nun gleich nach der Ernte die Konsumenten wünschen, dass ihr Ertrag bis zur nächsten Ernte ausreiche, so müssen sie im folgenden Frühjahr, wenn die Witterung die Aussichten auf

die nächste Ernte trüben, abermals wünschen, dass die letzte Ernte samt dem geringen Ertrag der zu erwartenden bis zur Ernte des nächsten Jahres ausreiche. Es muss also das Getreide im Frühjahr abermals steigen; das Geschrei über Wucher ist daher gewöhnlich die Ausgeburt einiger gedankenloser Köpfe, welche die Ernte in ihrem Zimmer beurteilen zu können glauben. Und wenn die Getreidepreise von den Getreidehändlern gemacht werden können, warum lassen diese die Preise nicht steigen, wenn das Getreide wohlfeil ist? Denn gerade da könnten sie gewinnen. Wenn z.B. der Roggen 6 fl kostet, und etwa um 2fl steigt, so hat der Händler 33% Gewinn; kostet er aber 26 fl, so hat er bei dem Steigen um 2 fl nur 11% Gewinn. Im ersten Fall sagt niemand etwas, während im letzten Falle Alles über Wucher schreit.
In älteren Zeiten, wo die Kapitale seltener waren, also das für den Getreidehandel nötige Kapital fehlte, wo die Kommunikationsmittel mangelhaft waren, wo es an Surrogaten fehlte, also weder die Stadtbewohner noch die Produzenten ihren Bedarf einzuschränken vermochten, konnte die Steigerung der Preise oft nicht den Ausfall ergänzen. Trotz der größeren Häufigkeit der öffentlichen Getreidemagazine gab es damals häufiger wahre Hungersnot; gegenwärtig kann sich die Bevölkerung von Westeuropa so ziemlich auf die Wirkung der bloßen Preissteigerung verlassen.
Gleichwohl machte man an die Regierung oft 2 Anforderungen: **[166]**

1.) auf Staatskosten Getreide herbeizuschaffen und zu mäßigen Preisen zu verkaufen;
2.) schon durch Magazinierung Vorräte bereitzuhalten, um dem übermäßigen Steigen der Preise zu begegnen.

Zugleich stellte man auch die Anforderung, eine genaue Aufnahme der jedesmaligen Ernte zu veranlassen, um aufgrund dieser Erhebung im Vergleich zum Verbrauch mit Sicherheit darüber zu urteilen, ob die Preise infolge des Mangels oder infolge der Umtriebe steigen. Letzteres ist eine Forderung, die leichter gestellt, als erfüllt ist. Sie setzt voraus, dass in einem Land aufs genaueste jedes Jahr die mit Getreide kultivierten Felder aufgenommen und das nach der Ernte beim Dreschen der Ertrag erhoben wird. Dies würde eine Detailvermessung des Landes erfordern, wie sie kein größeres Land besitzt, auch nicht Frankreich und Bayern. Solange nicht vermessen ist, sind alle Abgaben über den Ertrag illusorisch, ist vermessen, so kann man eine Aufnahme des unter dem Pflug befindlichen Landes für längere Perioden anordnen; diese Anordnung kann aber nicht unter 6 Monaten vollzogen werden. Solche Erhebungen sind zwar als allgemeine Anhaltspunkte zur Beurteilung der Kultur von Nutzen, kommen aber für das betreffende Erntejahr zu spät. Hat mein ein solches Erntekataster, so mag es von Nutzen sein, wenn man jährlich durch Sachkundige ein berichten lässt, wie sich die Ernte gegen ein Mitteljahr verhält; allein bei der Bemessung des Getreidebedarfs im Land muss man wissen, wie viel Getreide im Land ein- wieviel ausgeführt wird, dies wird im Zollverein nur an den äußeren, nicht an den Binnengrenzen aufgezeichnet. Auch in dieser Beziehung würde daher eine offizielle Schätzung von geringem Werte sein, **[167]** und würde überdies von dem raschen Steigen der Getreidepreise überflügelt werden; d.h. das Getreide würde rascher steigen, als jene Berichte einliefen. Daher bleiben nur die beiden andern Fälle zur Betrachtung übrig.

Das Erste kann geschehen: a) wenn die Regierung selbst Getreide kauft b) wenn sie Prämien auf die Einfuhr setzt. Ersteres hat man oft versucht, aber bis das Getreide kam, waren die Preise gefallen; dazu kommt, dass man von der Regierung verlangt, zu wohlfeilen Preisen zu verkaufen, was eine unvernünftige Forderung ist. - Daher ist die andere Methode zweckmäßiger, Prämien auszusprechen.
Das Haupthilfsmittel, das einige vorschlagen, ist Magazinierung. Hierbei leuchtet ein, dass die Magazine doch nicht auch für die Produzenten des Getreides angelegt werden sollen. Damit werden die Magazine schon eine partikulare, keine allgemeine Landessache; die Aufgabe der Magazine reduziert sich auf das Getreide, dessen die Unbemittelten bedürfen. Wo die Armenpflege Kommunal- oder Distriktssache ist, kann man keine Magazine für Provinzen aufstellen, sondern nur Kommunalmagazine, errichtet auf Gemeindekosten und nur für die notwendigsten Getreidesorten (Roggen). Dass von solchen Magazinen, wenn die Getreidepreise eine gewisse Höhe erreicht haben, nur Getreide zum Backen für die Armen abgegeben wird, liegt ganz im Zweck der Vorsorge für die Armen und ist in den alten Bergordnungen für Bergmagazine längst aufgeführt. In dieser Weise können auch die Magazine leicht ausgeführt werden. Will man weiter gehen, so kann die Kommune, um auf den Preis zu wirken, ein Magazin anlegen, um von demselben zu ermäßigten Preisen an den Bäcker Getreide abzugeben; dann braucht man die Abgabe wohlfeileren Brotes nicht auf die Armen zu beschränken. **[168]**
Schon ein solches Magazin gewährt den Bewohnern der umliegenden Ortschaften auch einen Vorteil, ohne dass sie zu den Ortslasten beitragen, und dies um so mehr, je mehr man Getreide an die Bäcker abgibt.
Wollte man Magazine anlegen für die Aufbewahrung des Notbedarfs aller Konsumenten, die nicht selbst Getreide produzieren, so wären dazu große Summen nötig, welche durch die Aufbewahrungskosten (10%) noch erhöht würden, ungerechnet die Erbauungskosten der Gebäude, samt deren Zinsen. Tritt nun ein solches Magazin, wenn die Getreide steigen, mit seinen Vorräten in den Handel ein, so würde es denselben stören und hielte die Zufuhr ab; dies bewirkt eine um so schnellere Entleerung des Magazins, der Verbrauch bliebe, statt beschränkt zu werden, hoch und nach erschöpftem Magazine müssten die Preise sehr hoch steigen, um die bisher spärliche Zufuhr zu vermehren. Dazu kommt, dass die Landbewohner nicht gezwungen werden können, beizusteuern. Ein Magazin, das den ganzen Bedarf des Landes aufbewahren sollte, wäre sehr unzweckmäßig. Was die Aufbewahrung des Getreides betrifft, so geschieht sie entweder über der Erde in Speichern mit Luftzug, in geschlossenen Behältern (Bleikästen) und beweglichen (Korntürme, Kornzylinder) oder unter der Erde in so genannten Silos.
In älterer Zeit begnügte man sich nicht bloß im Falle wirklicher Teuerung von Seite des Staates einzuschreiten, sondern glaubte den Gang des Preises durch Zölle so regeln zu müssen, wie es das einheimische Interesse erfordert. Dabei stößt man aber auf einen Gegensatz zwischen Produzenten und Konsumenten; diese wünschen wohlfeiles Getreide in entsprechender Quantität, der Produzent aber muss solche Preise verlangen, wie sie seinen

Auslagen und der Entfernung vom Markt entsprechen und wie sie aus der [169] Differenz der Bodengüte hervorgehen. Beschränkt man die Einfuhr, so verletzt dies das Interesse der Konsumenten zu Gunsten der Produzenten, beschränkt man die Ausfuhr, so ist dies ein Nachteil für die Produzenten, ein Vorteil für die Konsumenten. In der Tat hat die Gesetzgebung in diesem Konflikt der Interessen nie allen Anforderungen zu genügen gewusst.

Vor allem hat man daher zu fragen, ob ein Land seinen eigenen Getreidebedarf zu erzeugen vermöge, oder ob es Zuschuss von außen bedarf. Letzteren Falls meint man, es zieme sich unbedingt freie Einfuhr und wenn in solchen Ländern das Interesse der Konsumenten eine Beschränkung der Ausfuhr anraten wollte, so müsste doch die Erwägung, dass dann auch weniger eingeführt würde, von der Beschränkung der Ausfuhr abhalten; deshalb gestattet Holland vollkommen freie Ein- und Ausfuhr von Getreide. England dagegen bietet seit der Mitte des vorigen Jahrhunderts bis zu Anfang der 40er Jahre dieses Jahrhunderts das Beispiel eines Landes dar, das durch Begünstigung der einheimischen Produktion mittelst hoher Zölle auf den Eingang fremden Getreides die Höhe des wachsenden inneren Bedarfs zu erhalten sucht, nachdem es früher vergebens versucht hatte, die innere Getreideproduktion durch Ausfuhrprämien auf die Getreideausfuhr zu erhöhen und dadurch dem inneren Bedürfnis entsprechend zu erhalten (Adam Smith, Jakob). In Ländern, wo man zugleich auf Produzenten und Konsumenten Rücksicht zu nehmen suchte, suchte man durch steigende und fallende Zölle sowohl bei der Ein- als Ausfuhr jener gedoppelten Aufgabe zu genügen. Wie früher in Bayern besteht in Frankreich jetzt noch folgendes System:

Bei der Einfuhr zahlt Getreide einen mit dem Sinken des Prei- [170] ses steigenden Zoll, und umgekehrt bei der Ausfuhr mit dem Steigen des Preises steigenden Zoll, so dass z.B. früher in Bayern, wenn der Scheffel Roggen unter 10 fl galt, die Ausfuhr frei war, bei einem Preis von 10-13 fl der Zoll 6 kr, bei einem Preis über 30 fl 5 fl 24 kr per Scheffel betrug. In Frankreich sind die Zölle an den verschiedenen Grenzen verschieden. Diese veränderliche Skala der Zölle hat namentlich das für sich, dass sie die Einfuhr erleichtert, wenn der Preis steigt, sie erschwert, solange der Preis niedrig ist, die Ausfuhr beim fallen des Preises frei lässt, beim Steigen desselben aber erschwert. Hierdurch wird freilich im Interesse der Konsumenten und Produzenten Rechnung getragen; allein sie hat den Nachteil für den Getreidehandel, dass kein sicheres Geschäft im Großen auf lange hinaus gemacht werden kann und dass besonders bei der Ausfuhr ein plötzliches Steigen der Preise bedeutende Verluste an eben gekauften Quantitäten Getreide verursachen könnte. Man hat daher in England sich nicht so sehr gegen Eingangszoll von Getreide, als gegen diese Skala ausgesprochen, auch im Zollverein hat man das in Bayern bestandene Prinzip nicht adoptiert, sondern einen fixen Zoll (1 fl 10 kr per Scheffel) aufgelegt. Dafür spricht auch der Umstand, dass wenn der Preis steigt, der Zoll proportional weniger beträgt, als wenn der Preis niedrig ist. Doch ist den einzelnen Staaten gestattet, in den Grenzen ins Vereinsausland einen Ausgangszoll aber nur für Vereinsrechnung zu erheben, so wie auch auf einzelnen Straßen eine Erleichterung bei der Einfuhr bei hohen Preisen stattfinden darf.

Der Staat kann außer den Getreidemärkten noch Hopfen- und Wollemärkte unterstützen. Der Staat kann die Land- [171] wirtschaft auch durch Gesetzgebung unterstützen.
Das erste Moment, das die Gesetzgebung zu berücksichtigen hat, ist die Größe des Grundbesitzes. Hier hat man eine doppelte Betrachtung zu unterscheiden:

1.) die Größe des Areals des Besitzers;
2.) die Größe der einzelnen Parzellen.

Die Größe der Besitzungen ist sehr verschieden nach der Größe des Bodens, der Fruchtbarkeit des Klimas, der Möglichkeit Dünger zu kaufen und die Produkte der Spartenwirtschaft anzubringen.
Bei diesen Umständen kann ein sehr mäßiger Besitz sich besser rentieren, als beim Mangel ihrer Bedingungen ein 3-4 mal größerer. Daher darf die Gesetzgebung der Größe der Besitzungen keine Grenze vorschreiben. Früher lag einiges Hindernis der Teilung der Güter in dem Grundherrlichen Verband, da es aber im Interesse der Grundherrn lag, die Stückelung der Güter wegen der Vermehrung des Handlohns nicht zu verhindern, so bildete dieser Verband kein Hindernis in der Teilung. Nur insofern besteht noch in Bayern ein Hindernis, als das Gesetz über ländliche Ansässigmachung einen Grundbesitz verlangt, der 1 fl Steuersymplum zahlt, mit den nötigen Gebäuden. Dies hindert aber den beliebigen Verkauf des Gutes an die umliegenden Besitzer nicht. Man hat vorgeschlagen, es müsste bei solchen Zerstückelungen doch der Restkomplex, der mit dem Hause verbunden bleibt, eine Mannsnahrung geben; allein diese ist schwer zu bestimmen. In Bayern zeigte sich die Parzellierung günstig, in Ober- und Niederbayern, wo sich viele Söldner ansässig machen konnten; überhaupt hat sie folgende Vorteile: kleine Grundbesitzer wurden dadurch vermöglich, verschuldete wurden durch Verkauf einzelner Parzellen schuldenfrei; da sie dieselben einzeln teurer verkauften als im Ganzen. Durch die Parzellierung wurde auch die Arrondierung befördert. [172]
Eine wesentliche Sicherung des Bestands großer Güter liegt in der Errichtung von Majoraten, wie dies in England der Fall ist. Früher hat man hingegen und [...] Grundbesitz von Stiftungen (Güter in toter Hand) aus dem Grunde geeifert, weil es dem Besitzer an der Lust zur Verbesserung des Gutes fehle. Man betrachte aber dagegen die Landwirtschaft in England. Es ist nicht nötig, dass der Grundbesitzer selbst das Land bewirtschafte, tüchtige Pächter erreichen denselben Zweck. Bezüglich der Majorate hat man eingeführt, dass sie den Majoratsherrn wegen der Sicherheit seiner Existenz von vornherein zu einem schlechten Wirtschafter mache, Ungleichheit in der Erziehung der Kinder bewirke, aber wenn das Recht der Note neben dem Erwerbfleiß nachteilig ist, so dürfte gar kein solches Erbrecht bestehen. Bezüglich der Ungleichheit der Kinder verhält es sich also: der Majoratsherr ist zwar der Sorge für den Majoratserben enthoben, desto mehr aber hat er für die übrigen Kinder zu sorgen. Für die Majorate spricht die Begründung einer Familie; dies ist für jeden Wohlhabenden eine schöne zur Ersparung an Kapital anfeuernde Sitte. Notwendig zur Majoratsbildung ist:

1.) Verhinderung des Schuldenmachens auf die Majoratsrenten, ausgenommen auf ganz kurze Zeit.

2.) Angemessene Größe der Majoratgüter; diese muss so bedeutend sein, dass der Grundbesitzer im Stande ist, für seine Wittwe, Töchter und nachgeborenen Söhne eine Summe zu ihrem Lebensunterhalt zu sparen.

Die zweite Zerstückelung des Bodens besteht darin, dass die Besitzungen aus kleinen, zerstreut liegenden Parzellen bestehen. Dies erschwert die Aufsicht über das Gut, ist mit Zeitverlust für die Arbeiter und Kraftverlust für das Vieh verbunden; macht den Bau einzelner Fruchtgattungen unmöglich; erfordert viele Wege u.s.w. **[173]**

Gegen das zu weit gehen der Zerstückelung sind gesetzliche Minima vorgeschlagen worden; sie mussten für ein ganzes Land nach dem Maß bestimmt werden, welches in der Provinz obwaltet; wo die Zerstückelung am weitesten getrieben ist, wäre also für andere Landesteile nutzlos. Ein verschiedenes Minimum für verschiedene Landesrechte wäre ein Unrecht für die Gegenden, wo die Stückelung nur sehr wenig Fortgang gehabt hat, weil sie den Wegverkauf der Grundstücke hinderte, durch den man sich von Schulden hätte befreien können. Zweckmäßiger ist, wenn durch die Befreiung von Gebühren bei der Umschreibung oder Aufnahme der Kaufbriefe die Arrondierung des Grundbesitzes befördert wird. Hierunter versteht man einen solchen gegenseitigen Austausch der Grundstücke verschiedener Besitzer, durch den das Areal der einzelnen Besitzungen so viel wie möglich in einen Komplex zusammengelegt wird. Der vorteilhafteste Betrieb der Landwirtschaft setzt nämlich voraus, dass alle Grundstücke eines Hofes rings um das Wirtschaftsgebäude liegen, damit ihre Bewirtschaftung leicht überschaut, und Arbeiter, wie Vieh ohne Zeitverlust auf die Grundstücke kommen. Ein solches in sich abgeschlossenes Gut trägt in sich ein natürliches Hindernis der Zerstückelung, dass es günstig zu bewirtschaften ist, dass es in Stücken verkäuflich nur wenig umliegenden Besitzern bequem gelegen ist, während ein in Stücken zerstreut liegendes Gut mit jeder Parzelle einen annehmlichen Verkauf bietet; auch kann man ein arrondiertes Gut immer höher anbringen, als ein zerstreut liegendes.

Doch nicht jede Gegend ist zur Arrondierung geeignet, besonders nicht eine solche, wo das Wiesenland in den Niederungen an **[174]** Flüssen, das Ackerland auf den Höhen gelegen ist. Die Lage bei den Fluren macht den Zusammenhang von Wiesen und Äckern unmöglich. Hier wäre die Arrondierung nur partiell möglich. Der partiellen Arrondierung steht gegenüber die vollständige, wobei jede Arrondierung einen vollständigen Komplex bildet. Dieses setzt voraus, dass jedes Ackerland zu Acker und Wiesen gleich tauglich ist, z.B. in niederen feuchten Gegenden; nur in diesen kann davon die Rede sein, die zerstreuten Stücke einer Flur so zusammenzufassen, dass jeder Besitzer in seinem Besitz gleiches arrondiertes Grundstück erhalte und der, dessen Anteil entfernt vom Dorf zu liegen kommt, überlassen wird, die bisherigen Gebäude im Orte aufzugeben und auf dem erhaltenen Besitz neu aufzuführen. Diese Prozedur des Arrondierens setzt voraus, Vermessung der Parzellen, Schätzung ihrer Güte, Schätzung der Gebäude jeder einzelnen bei der Arrondierung beteiligten, Ausmittlung des Ganzen zur Teilung gekommenen Gutswerts mit Ausschluss der Gebäude; hiernächst wird durchs Los bestimmt, wer zunächst im Dorf, wer fern vom Dorf arrondierte Komplexe erlangen soll; dann wird dieser Komplex nach Verhältnis der Arealschätzung und nach

Verhältnis des Werts der zugewiesenen Grundstücke abgesteckt. Gebäude, die hinausgebaut werden, müssen auf Kosten der Gemeinde vergütet werden (Bülow Cummerow kameralistische Grundsätze. Gebhard über Güterarrondierung).
In dieser Weise sind um Kempten viele Vereinödungen vorgenommen worden. Indes muss man die Vereinödung dem Interesse der Privaten überlassen. Das Gesetz greift zu tief ein in die Privatverhältnisse und ist oft für Einzelne mit Nachteil verbunden, **[175]** besonders wenn einzelne Besitzer bereits gut arrondiert haben und an Kultur ihrer Grundstücke anderen voran sind. Hindernisse der Arrondierung sind auch Hypothekenrechte; man kann dem Gläubiger nicht zumuten, ein anderes, als das ursprünglich ihm verpfändete Gut anzunehmen. Dann erfordert eine solche Vereinödung Umschreibung des Grundsteuerkatasters; es wäre zu weit gegangen, durch Stimmenmehrheit der Gemeinde einen Beschluss fassen zu lassen über eine solche Umänderung des Grundbesitzes; wo viele kleine Grundbesitzer sind neben wenig großen, ist die Arrondierung schwer durchzuführen; ferner ist sie unbequem für die Hinausbauenden.
Verpachtung. Auf gesetzlichem Wege kann zu Gunsten der Verpachtung die Bestimmung getroffen werden, dass der Pächter, wenn sonst nichts verabredet ist, auf den Fall des Verkaufs unter der Zeit für die während der Pachtzeit gemachten Auslagen Ersatz erhalten muss ([...] Code Napoleon art. 1743 ff.)
Gemeinsames Eigentum. Im allgemeinen ist die Ansicht, dass gemeinsames Eigentum einer Gemeinde besser bewirtschaftet wird in den Händen von Privaten, nicht unbedingt richtig; denn selbst wenn solche Grundstücke sich zur Agrikultur gut eignen, ist es nicht nötig, dass sie gerade ins Sondereigentum der Gemeindeglieder übergehen; sie können Gemeindeeigentum bleiben und doch durch Verpachtung der Bewirtschaftung Einzelner überlassen werden. Ja sogar die Möglichkeit ihrer Verpachtung zu annehmlichen Pachtzinsen gibt die sicherste Überzeugung, dass es an der Zeit sei, Gemeindegründe unter den Pflug zu bringen; es zeigt sich das Bedürfnis nach mehr Ackerland in der Gemeinde, zugleich hat die Gemeinde hierdurch das größtmöglichste Einkommen aus ihren Gründen, dessen Erhaltung für die Folge zur Befriedigung **[176]** vieler Bedürfnisse der Kommune von Wichtigkeit ist. Daher ist es überall wünschenswert, dass keine Teilung der Gemeindegründe stattfinde, sondern nur Verpachtung. Schon die Verpachtung einer bisher als Weide benutzten Kommunität und ihre Verteilung als Sondereigentum setzt voraus, dass die Landwirtschaft eines Orts auf den Punkt gekommen sei, wo man der Weide für das Vieh nicht mehr bedarf, sondern durch Wiesenbau einen größeren Milch-, Fleisch- und Düngerertrag erreicht. In diesem Falle ist die Weide nicht nur entbehrlich, sondern sie kann sogar schädlich werden. Ist dann freilich der Grundsatz der Verpachtung nicht angenommen, sondern die der Verteilung, so tritt die doppelte Frage hervor: Wer kann die Teilung verlangen und nach welchem Maßstab soll sich vorgenommen werden?
Ersteres kann nur auf positivem Wege entschieden werden. Denn sagt man, sämtliche Gemeindeglieder seien als solche gleichberechtigt über Gemeindefragen, so steht bei Gemeindeteilungen das Faktum entgegen, dass der größere Begüterte die Weide mit größerem

Viehstand benutzt, als der Kleingütler. Im Ganzen wird man bezüglich alles Gemeindevermögens die Gleichberechtigung jeden Gemeindeglieds nicht ableugnen können und bezüglich vieler anderer Arten von Gemeinvermögen (z.B. Steinbrüche, Torfstiche) ist die gleiche Nutzung faktisch überall angenommen. Bezüglich der gemeinsamen Weidegründe haben auch positive Gesetzgebungen einer höheren Berechtigung derer zugestanden, die bisher faktisch die größere Nutzung hatten, weil diese selbst Kaufswert der größeren Güter sich jederzeit aussprach. Dagegen haben andere positiven Gesetzgebungen das Recht der gleichen Teilung vorgeschlagen. **[177]**

Verlässt man den gleichheitlichen Maßstab, so kann man verschiedene andere annehmen, um die größere Nutzung zu berücksichtigen:

1.) den bisherigen Viehstand,
2.) die Zahl der Viehstücke, die Einer überwintern kann; (diese hängt aber ab vom Wiesenbau und der guten oder schlechten Haltung des Viehes und von dem Futter, das man kauft)
3.) die Größe des Grundbesitzes (diese ist aber zu veränderlich und begünstigt den, der viele, aber schlechte Grundstücke hat)
4.) die Summe der Steuern;
5.) die österreichische Verordnung von 1768 hat 2 Maßstäbe vereinigt: zur Hälfte nach Grundstücken, zur Hälfte nach Gebäuden zu teilen.

Wie auch geteilt wird, so hat man doch die Frage: Wer soll teilen?

Nach bayerischem Gesetz müssen ¾ der größtbegüterten und weideberechtigten Besitzer die Teilung wünschen; vorher müssen Sachverständige über den Stand der Landwirtschaft in jener Gemeinde vernommen werden.

Die für die Landwirtschaft nachteiligen persönlichen Servituten sind abgeschafft durch das Ablösungsgesetz vom 4. Juni 1848. Es bleiben nur noch zu betrachten übrig die Waldfrohnen und Weideservituten. Erstere siehe unten.

Unter den allgemeinen Servituten ist das Weiderecht weitaus die bedeutendste; man unterscheidet: Stoppel- und Brachweide, Frühlings- und Herbstweide. Alle Weide ist Benutzung des natürlichen Graswuchses, ohne denselben erst zu ernten. Solange daher irgend eine andere Benutzung des Bodens nicht einträglicher oder nicht möglich ist, ist die Weide gerechtfertigt, besonders wenn die Landwirtschaft eines Ortes noch nicht so entwickelt ist, dass sie bei Äckern der Brache nicht entbehren kann, oder wo das Klima nicht so ist, dass man keine Nachfrucht bauen kann, wie **[178]** z.B. im südlichen Bayern. Bei diesen, wenn sich nach der ersten Mahd die 2. wegen schlechten Graswuchses nicht lohnt, oder wo gar keine Heuernte sich lohnt. Wo die Landwirtschaft bereits der Strafe bedarf zum Futterbau, da hindert das Weiderecht wesentliche Verbesserung des Ackerbaus, und der geringe Nutzen der Brachweide bietet keinen Ersatz für den entgangenen Nutzen des Brachbaues, ebenso wenn durch Be- und Entwässerung Wiesen 2 und 3 mal mähtig gemacht werden können, die jetzt einmähtig sind, macht der Weidegang des Viehes die Bewässerung unmöglich.

Forstwirtschaft.

In gemäßigten Ländern, denen es an Feuerungsmitteln fehlt, ist Holz ein äußerst notwendiges Gut, besonders wo keine Surrogate vorhanden sind; deshalb ist eine Beaufsichtigung der Forstwirtschaft von Seiten des Staats angemessen.

Auch im Interesse der Gesundheit und des Klimas ist eine gewisse Verteilung der Waldungen auf dem Boden zu beachten, besonders notwendig sind sie auf Höhen und Seeufern. In Deutschland ist die Aufsicht über die Waldungen überall regal; Frankreich sah sich auch genötigt, ein solches Recht sich zu vindizieren.

Wieviel Holz für ein Land nötig ist, hängt ab vom Klima, feuerarbeitenden Gewerben, Surrogaten. Bayern hat 29 Quadratmeilen Waldungen, Russland 50-60% der Fläche, Schweden 90%.

Auch deshalb ist eine Oberaufsicht des Staats nötig, weil es im Interesse der Privaten ist, nicht einen anhaltenden Holzbestand zu haben, sondern aus dem Wald den größten Nutzen zu ziehen; also soviel als möglich Holz abzutreiben, wodurch der nötige Holzbedarf vermindert würde, und somit die Holzpreise stiegen. **[179]**

Vor allem ist zu wünschen, dass der Staat der größte Waldbesitzer sei, so hat Bayern 39% von den Waldungen als Staatsgut, 19% sind in den Händen der Stiftungen, durch künstliche Mittel den Holzbedarf aufs Land zu beschränken, z.B. durch Ausfuhrverbote; hierdurch würde die Holzverschwendung zu sehr begünstigt; besser ist es durch Belehrung zu wirken hinsichtlich der Einrichtung der Öfen, Anwendung der Surrogate.

Die Waldwirtschaft hat mit noch anderen Sonderrechten zu kämpfen, Waldweide; Streurechen, Rechte auf Holzbezug.

Vergleiche das Forstgesetz vom 28. März 1852. Es beginnt mit den Staatswaldungen, hieran reihen sich die Waldungen der übrigen juristischen Personen; dann kommen die Waldungen der Privaten. Die Waldungen der Stiftungen, Gemeinden etc. stehen unter der Aufsicht des Staats. Die Gemeinden können Förster aufstellen oder mit den vom Staat angestellten Förstern eine Verabredung treffen gegen Tragung eines Teils der Besoldung.

Hierauf geht das Gesetz über zu den Forstberechtigungen. Im Entwurf des Ablösungsgesetzes war ein Vorschlag zur Ablösung der Waldrechte; aber so sehr man für die Ablösung der dem Staat, den Stiftungen und Grundherrn zustehenden Rechte war, so sehr war man gegen die gleich billige Ablösung der den Besitzern zustehenden Rechte. Dafür wurde im Forstgesetz ein § eingeschaltet, nach welchem ungemessene Forstrechte in gemessene verwandelt werden sollten. (Ungemessene Rechte waren z.B. der Holzbezug zu einem Neubau im Ort von Einem der Ortseinwohner.) Waldfrohnen wurden unentgeltlich abgelöst, wenn der Pflichtige kein Gegenreichnis erhielt.

Was die Jagd betrifft, so wurde auch im Jahre 1850 in dieser Hinsicht ein Gesetz erlassen; bei der Gemeinde ist bestimmt, dass ihre Jagd nicht von den einzelnen Gemeindegliedern ausgeübt werden darf, dass sie nur von 3 Personen soll ausgeübt werden.

[180]

Gewerbe.

Man unterscheidet Gewerbe mit fixen Wohnsitzen und wandernde Gewerbe; Haupt- und Nebengewerbe, Handwerk oder Kleingewerb und Fabrikarbeit. Kleingewerbe haben den Vorteil, mehr Familien zu begründen, Fabriken dagegen gestatten eher die Anwendung von Maschinen, größerer Kapitale. Maschinen können aber auch und zwar mit größeren Vorteil von Kleingewerben angewendet werden, wenn die Meisten sich vereinigen zur Anschaffung von Maschinen.
Zur Verbreitung von Intelligenz in den Gewerben dienen Schulen, wo die für die Gewerben nötigen Wissenschaften gelehrt werden: Mathematik, Physik, Zeichnen etc. Der Staat kann durch Prämien auf ausgezeichnete Leistungen wirken, mehr aber durch die Tätigkeit seiner wissenschaftlichen Anstalten.
Durch das Gesetz kann der Staat ebenfalls einwirken; hier tritt besonders das Zunftwesen, seine Modifikation als Konzessionenwesen und die Gewerbfreiheit hervor.
Das Zunftwesen hat 4 Zwecke: einen politischen, einen technischen, einen ökonomischen und einen sittlichen.
Der politische Zweck ist der, dass Gewerbe ein ihre Rechte gemeinsam wahrendes Ganzes bildeten, die ihre Streitigkeiten unter sich schlichteten, Gesellen und Lehrlinge beaufsichtigten, den Nichtberechtigten abhielten von der Ausübung des Gewerbes.
Die technische Seite hat ihren Zweck in der Sorge für Fortbildung des Gewerbes, Festsetzung einer bestimmten Lehr-, Gesellen- und Wanderzeit; die Lehrlinge waren meistens schlecht gehalten und meist nur wenig unterrichtet, wozu hauptsächlich die Eifersucht der Meister das Motiv war. Eine sehr wohltätige Einrichtung ist die Wanderzeit der Gesellen, da sie sowohl für die Erweiterung der Gewerbe förderlich, als für die Gesellen eine gute Bildungsanstalt ist.
[181]
Der Hauptpunkt war der ökonomische, das ist Beschränkung des Verkaufs von auswärts gefertigten Waren, Beschränkung der Zahl der Zunftmeister, Gesellen, Lehrlinge; letzteres ist nicht unzweckmäßig, da durch die Lehrlinge die Gewerbe zu leicht übersetzt werden, weil ein Meister leicht mehrere Lehrlinge, als Gesellen hält, Berücksichtigung der Meistersöhne, Schwiegersöhne und solcher, die Witwen von Meistern heiraten bei der Aufnahme unter die Zunftmeister.
Der sittliche Zweck bestand in Unterstützung der verarmten Meister, der Witwen, armer, kranker Gesellen etc.
Dem Zunftwesen gegenüber steht die Gewerbsfreiheit. Durch sie sollen alle Beschränkungen, die im Zunftwesen bestehen, wegfallen; die Ausübung eines Gewerbes ist bloß geknüpft an eine besondere bestimmte Lehr- und Gesellenzeit, wobei den Konsumenten das Urteil über die Güte der Arbeit zusteht. Ein Nachteil der Gewerbefreiheit ist die Zunahme des Kleinhandels und hierdurch Beschränkung der Gewerbe, zu frühe Eingehung von Ehen und deshalb häufigere Verarmung der Familien. Ein Mittelding zwischen Zunftwesen und Gewerbefreiheit ist das Konzessionenwesen; dasselbe besteht in der Verleihung des Rechts zu der Ausübung des Gewerbes, das auch der Witwe zusteht, wenn sie einen Geschäftsführer hält. Das bayerische Gesetz gestattet den Witwen nicht, die Geschäftsführer zu heiraten und

so das Gewerbe fortzuführen; allein das ist, so sehr auch richtig begründet sein mag, dennoch ein Widerspruch mit dem Gewerbewesen; denn es ist gleich, ob der Geschäftsführer Ehemann der Witwe ist, oder nicht.
Das Konzessionenwesen beruht auf der Idee, die Meister **[182]** auf eine Zahl zu beschränken, die sich ordentlich ernähren können, allein dies ist eine Chimäre, da die Zahl der Gesellen unbeschränkt ist; der Geselle, der sich um eine Konzession meldet, wird von den Meistern eifersüchtig angesehen und bekommt in dem Ort kaum mehr Arbeit. Ein fernerer Nachteil sind die Kosten der Meldungen, Rekurse an die Regierung, Hass unter den Konkurrenten bei der Bewerbung etc. Das Unterkommen hängt zu viel von der Willkür ab. Die Aussicht auf Ansässigmachung ist zu weit hinausgerückt, eine Folge davon sind uneheliche Kinder, die selten später legitimiert werden. Man betrachte dagegen die Länder, wo Gewerbefreiheit ist. Ein Hauptnachteil ist, dass man Ergreifung und Ausübung eines Gewerbes mit dem Eintritt in die Gemeinde verbindet; aber das Recht auf Erwerb und Bürgerrecht sind 2 Rechte, die gar nichts miteinander zu tun haben. Wenn Einer die Garantie gibt, in technischer und sittlicher Beziehung, ein Gewerbe ausüben zu können, so soll man ihm die Ausübung eines Gewerbes gestatten. Solche Garantien sind eine bestimmte Lern- und Gesellenzeit, ein Zeugnis über seine Aufführung, durch die Aussicht auf früheres Unterkommen würden die Gesellen mehr Eifer für ihr Gewerbe bekommen, würden sittlich tüchtigere Leute; die zu bestehende Prüfung soll vor keiner lokalen Kommission, sondern vor einer Provinzialkommission gemacht werden, die zusammengesetzt ist aus Meistern des ganzen Regierungsbezirks und wissenschaftlich gebildeten Männern. Die Furcht, dass es zu viele Meister und zu wenig Gesellen geben würde, widerlegen die statistischen Berichte von Ländern, wo Gewerbefreiheit herrscht. Kommt Einer an dem Ort, wo er gewerbsberechtigt und Bürger ist, nicht fort, so ist und bleibt er ein Ortsarmer; fällt aber das Bürgerrecht weg, so kann er sich an **[183]** jedem anderen Ort niederlassen und sein Heil aufs Neue versuchen. Macht Einer schlechte Streiche, so muss ihn die Gemeinde behalten, wo er Bürger ist. Auch hier würde die Trennung der Gewerbsausübung von dem Eintritt in die Gemeinde wohltätig. Den Eintritt in die Gemeinde könnte man abhängig machen von der Tüchtigkeit des Meisters, die man in einer 2-jährigen Ausübung seines Gewerbes erkennen kann. Dadurch, dass einer bei der Ausübung des Gewerbes gleich Bürger werden muss, hat er eine Masse Gebühren zu zahlen; er heiratet gleich, was er nicht kann, wenn er erst ein paar Jahre als Hintersasse sein Gewerb betrieben hat.
Die Aussicht, Bürger zu werden, muss für ihn ein Sporn sein, sich bis dorthin als einen tüchtigen Geschäftsmann zu bewähren.
Dieses System herrscht in den meisten Schweizerstaaten.
In Bern kostet das Bürgerrecht 10000 Fr., dafür bezieht jeder Bürger jährlich eine Rente von 300 Fr. Hierdurch sind die Bürger vor Verarmung geschützt.
Nach dem bayerischen Gewerbsgesetz kann man zwischen Handels- und Orts-Gewerb nicht unterscheiden; die Handelsgewerbe können durchaus nicht von der Aussicht auf auswärtigen

Absatz abhängig gemacht werden. In Städten, wo Handelsgewerbe getrieben wird, verlaufen sich die Leute in die Umgegend und erschweren so die Raschheit des Verkehrs.

Handel.

Eine Unterstützung des Handels kann von Seiten der Regierung selten erfolgen, da sie von ihr meist zu spät kommt; auch sind die Maßregeln zur Förderung des Handels selten eine wahre und nützliche Unterstützung desselben.

Auf dem Weg des Unterrichts kann von der Regierung wenig geschehen, weil die Ausbildung für den Handelsstand am besten in der Praxis selbst erlangt wird. Doch bestehen Privatanstalten für die Vorbildung zum Handel in vielen Städten. – Um so wichtiger sind für den Handel manche Einrichtungen in direkter Art, z.B. Frachtgelegenheiten, Landstraßen, Kanäle, Eisenbahnen, Flüsse, Hafen- und Uferbauten, Leuchttürme etc., was mehr zum **[184]** Vorteil des gesamten Verkehrs ist. Hierher gehören auch Börseneinrichtungen zur Versammlung von Kaufleuten wegen des Betriebs gewisser Handelsgeschäfte oder auch allgemeiner Handelsgeschäfte. Wichtig sind auch die Intelligenz-Anstalten, die meist mit den Börsen verbunden sind, wo alle Handelsneuigkeiten niedergelegt werden, wie es sich z.B. Lloyds Kaffeehaus in London ausgebildet hat. - Als Hilfsanstalten reihen sich an die Assekuranzanstalten; auch die Einrichtung der Makler oder Sensale ist von Bedeutung; diese sind sehr notwendig, ja man kann sagen unentbehrlich im Handel, und keineswegs darf mit diesem Namen eine üble Bedeutung verbunden werden. Die Grundzüge einer Maklerordnung sind folgende:

Der Makler darf nicht selbst Handel treiben; er muss warenkundig sein und über alle Geschäfte ordentlich Buch führen; er muss vereidigt sein, für seine Bemühungen bestimmte Gebühren bekommen. In größeren Städten können sich die Makler wieder in die verschiedenen Handelszweige teilen; so gibt es Geld-, Wechsel-, Papier- und Waren-Makler; ja noch mehr ist die Teilung gediehen, wo der Handel besonders bedeutend ist. In Bayern wäre es sehr zu wünschen, wenn für Güter- und Realitäten-Kauf und Verkauf gesetzliche Maklereinrichtungen getroffen würden.

Auf Messen ist früher mehr Wert gelegt worden, als es jetzt noch geschieht. Die Leipziger Messe ist die einzig bedeutende in Deutschland. Messen sind nur nötig in Ländern, wo nicht dauernder Handelsverkehr in geregelter Weise stattfindet, z.B. in Russland sind wenige sehr bedeutende Messen. Besonders seit Einrichtung der Eisenbahnen hat ihre Bedeutung mehr und mehr abgenommen. Die Messen bieten den Vorteil, dass der Produzent die Wünsche und Bestellungen der Konsumenten kennen lernt und danach seine nächste Lieferung einrichten kann, wogegen der Konsument alle Waren auf einmal übersehen und besichtigen und wie sie gerade für ihn am tauglichsten verfertigt werden, auswählen kann. Die Leipziger Messe ist für Deutschland deshalb noch von großer Bedeutung, weil die Waren **[185]** zollfrei eingelegt werden können, und erst dann verzollt werden müssen, wenn sie ins Inland verkauft worden sind. Übrigens haben Messen jederzeit auch nur Wichtigkeit für Schnitt-, Rauch- und Kurzwarenhandel, wie für Konsumtibilien und Rohwaren.

Beim Aufleben des Handels in der neueren Geschichte wurden die Verbindungen der Kaufleute zur Verfolgung von Handelszwecken für wichtiger und bedeutender gehalten, als sie sich bewährt haben. Häufig hat man auch mit solchen Handelsgeschäften politische Zwecke zu erreichen gesucht und sie vielleicht deswegen überschätzt. Die einzige noch bestehende Gesellschaft der Art ist die englische Gesellschaft für Pelzwerkzeug aus Nordamerika. Sie ist noch jetzt sehr bedeutend und durch die Notwendigkeit bedingt. Doch hatte schon Astor eine glückl. Konkurrenz mit dieser Gesellschaft begonnen. Außer dieser besteht noch die holländisch ostindische Handelsgesellschaft, die wirklichen Handel betreibt. Die englisch ostindische Handelsgesellschaft ist seit 1833 keine Handelsgesellschaft mehr, obwohl sie noch besteht; sie ist nurmehr aufgestellt, um die Verwaltung der ostindischen Besitzungen zu führen. Der Freibrief dieser Gesellschaft läuft im Jahre 1854 ab. Von da an ist die Zahl der Direktoren bedeutend vermindert, und die Verwaltung und Regierung geht mehr und mehr in die Hände des englischen Staats über. Der Grund des häufigen Misslingens solcher Handelsgesellschaften ist, dass sie nur durch Agenten Geschäfte machen können. Auch in Deutschland gab es mehrere solche Gesellschaften z.B. die rheinisch-ostindische; aber auch sie hatten keinen günstigen Erfolg. **[186]**

Anhang.

Überblick der Geschichte der Nationalökonomie.

Die alten Völker, namentlich die Griechen, haben manche Ansichten der Nationalökonomie sehr richtig dargelegt. Der wenigen Gliederung ist es zuzuschreiben, wenn sie bloß einzelne Seiten der Wirtschaftslehre entwickelten. Die Klarheit, mit der Plato und Aristoteles einzelnes darlegen, ist überraschend. So hatte Plato schon eine völlig klare Darstellung von der Arbeitsteilung als der Grundlage der Entwicklung der Stände gegeben. Klarer jedoch und wissenschaftlicher tritt manches in der „Politik“ des Aristoteles hervor; so hat dieser schon eine sehr scharfe und richtige Definition vom Geld gegeben. Auch in Xenophons Schrift „über die Ökonomie“ findet sich einiges über diesen Gegenstand, ebenso in der Schrift des Aristoteles über das Finanzwesen.

Von der Ökonomie und dem Finanzwesen der Römer wissen wir wenig. Bei ihnen ist es natürlich, dass alle industrielle Tätigkeit auf Gelderwerb durch Krieg und den Großhandel gerichtet war. Diese Rücksicht tritt am meisten aus verschiedenen Staatsverordnungen hervor. So war die Geldausfuhr schon sehr früh verboten. Diese sowie andere Maßregel der Römer Zeugen von ihrer Unkunde staatswissenschaftlicher ökonomischer Verhältnisse. Viele Gegenstände durften nicht ausgeführt, andere nicht eingeführt werden.

Das erste System. d.h. Zusammenstellung von Grundsätzen in Bezug auf die Ökonomie ward veranlasst bald nach der Entdeckung Amerikas durch das plötzliche massenhafte Einströmen von Gold und Silber, durch die Verbesserung der Rechtspflege, die gerade damals auch mehr geregelt wurde, was beides auf den Verkehr ungeheueren Einfluss ausübte. In jener Zeit beginnt die Aufmerksamkeit der Staatsmänner sich zu richten auf die Geldverhältnisse. Man

kam damals auf den Glauben, möglichst viel Geld ins Land zu bringen, dagegen die Ausfuhr desselben verbieten zu müssen. In diesem Gedanken bewegen sich die Staatsmänner bis in die Mitte des 16. Jahrhunderts. **[187]** Der Erste, der sich dieser strengen Theorie der Geldvermehrung entzog, war Solly. Bei diesem findet sich zuerst die Neigung, den inneren Verkehr zu entwickeln, den äußeren Handel zu beleben; er beseitigte zuerst die alten steifen Grundsätze.

Mit dem Aufschwung der ostindischen Gesellschaft in England bildete sich nun das Merkantilsystem aus und blieb von da an herrschend bis in die Mitte des vorigen Jahrhunderts. Dieses wurde praktisch ausgeführt in folgenden Haupt-Verordnungen:

Man gab frei und begünstigte durch Prämien die Einfuhr von Rohstoffen und die Ausfuhr von Fabrikaten, suchte dagegen die Ausfuhr von Rohstoffen und die Einfuhr von fremden Fabrikaten zu hindern; Ausfuhr von Gold und Silber war verboten. Man setzte Belohnungen aus zur Errichtung von neuen Erwerbszweigen; man suchte Handelsverträge zu schließen, damit man von anderen Ländern möglichst viele Rohprodukte bekam, wogegen man in den andern Staat nur Fabrikate ausführen durfte. Privilegierte Handelsgesellschaften wurden hervorgerufen und unterstützt.

Hieran reiht sich in England sogleich das Navigationssystem unter Cromwell, welches dahin zielte, den Handel mit überseeischen Ländern nur durch einheimische Schiffe führen zu lassen. Schiffe anderer Nationen konnten nur Produkte des eigenen Landes bringen, aber unter diesen nicht die massigen Waren. Der Handel an der Küste ist den einheimischen Schiffen vorbehalten. Dieses System herrschte zum großen Teil bis in die Hälfte dieses Jahrhunderts und wurde erst 1850 aufgegeben. Nunmehr ist es das System der freien Handelsschifffahrt, was sich in England und den meisten Ländern geltend gemacht hat.

Während dieser Zeit traten in Frankreich die sogenannten Physiokraten, unter ihnen Quesnay, auf, welche behaupteten, dass nur die Bodenproduktion wirklich produktiv sei, d.h. einen wirklichen Ertrag gebe, weil hier die Natur für den Menschen mitarbeite; Handel, **[188]** Gewerbe und Alles Andere dagegen sei unproduktiv. Übrigens erkannten sie die Notwendigkeit des freien Verkehrs.

In der Zeit, als die Physiokraten herrschten, lebte in Frankreich der Schottländer Adam Smith, mit welchem die Entwicklung der Nationalökonomie eigentlich erst beginnt. Er hat zuerst mit vorurteilsfreiem Blick eine genaue Untersuchung über die Natur und den Ursprung des Nationalreichtums angestellt, aufgrund der genausten Beobachtungen des Verkehrs und Handels. Adam Smith hat von den Physiokraten angenommen die Anerkennung der Notwendigkeit des freien Verkehrs; sodann aber hat er sie darin ergänzt, dass er zeigt, dass nicht bloß die Bodenproduktion, sondern auch jede andere Produktion, wo Kapital verwendet wird, einen Ertrag gibt. Doch nimmt er auch die Dienstleistungen noch nicht als produktiv an, indem er noch immer einigermaßen das Vorhandensein eines Stoffes voraussetzt; nur die Arbeit, die sich an einem Stoff fixiert, ist für ihn produktiv.

Diese Lücke in seinem System wurde ausgefüllt durch den Franzosen Garnier, der nunmehr auch Dienstleistungen als produktiv annahm. Doch hat Adam Smith zuerst die Wichtigkeit

des Kapitals für die Produktion erkannt, indem er es als die Grundlage der gesamten Produktion bezeichnete. Von der Bodenrente hatte er noch keine bestimmte Ansicht und das, was er sagt, ist unrichtig. Die Theorie von der Bodenrente haben nach Adam Smith andere Engländer ergänzt; aber auch diese haben noch keine richtige Vorstellung davon. Diese wurde erst entwickelt von Herrmann. Adam Smith suchte als Grundlage alles Tauschwertes die Arbeit hinzustellen; doch ist dies nicht richtig und erst der Franzose Jean Baptist Say **[189]** hat gezeigt, dass aller Tauschwert bestehe aus Arbeitslohn und Kapitalrente. Say trat auch gegen das Merkantilsystem und die Physiokraten auf. Außer Adam Smith haben in England noch mehrere Schriftsteller in dieser Richtung Bedeutendes geleistet. Namentlich hat Ricardo versucht, die Lehre vom Wert auszubilden, indem er den Satz von Adam Smith aufnahm, dass aller Tauschwert der Produkte im Arbeitslohn bestände. In praktischer Beziehung verteidigt er den freien, ungehinderten Verkehr, will aber nicht unmittelbar vom Merkantilsystem zum freien Verkehr überspringen, sondern empfiehlt einen Übergangszustand.